This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 228 656

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

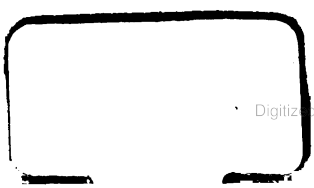

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2239
16
3,-

Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern

AUG 8 -

Von

Hans Brosius

Königl. Strafanstaltspfarrer

München 1908

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern

Von

Hans Prosius
kgl. Strafanstaltspfarrer

München 1907
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck

Digitized by Google

1/17/33

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Vorwort.

Über die Notwendigkeit der Obsorge für entlassene Strafgefangene und über den Segen einer zielbewußten Durchführung dieses Werkes besteht heutigentags kein Zweifel mehr. Hand in Hand mit der Vervollkommnung des Strafvollzugs hat die Ausgestaltung des Obsorgewesens zu gehen. Hat man längst erkannt, daß beim Strafvollzug weder mit der ausschließlichen Anwendung der sogenannten Sühnetheorie noch mit der einseitigen Betonung des Abschreckungs- und des Sicherungsprinzips etwas gedient ist, sondern daß derselbe vor allem auf Besserung oder — wie der Ausdruck von einer Autorität auf dem Gebiet der Gefängniskunde geprägt wurde — auf „Sozialmachung" des Rechtsbrechers abzielen muß, so konnte man sich auch der Einsicht nicht verschließen, daß es diese Absicht des Strafvollzugs durchkreuzen hieße, wollte man nach wie vor dem entlassenen Gefangenen bei seinem Wiedereintritt in die Gesellschaft das Sozialwerden erschweren oder unmöglich machen. Tatsächlich ist in tausend Fällen als die schlimmste Straffolge, die viel härter drückt als die Strafe und ihre Verbüßung selbst, die offenkundige Ablehnung anzusehen, die der Entlassene draußen in der Freiheit erfährt. Gewiß werden in Zeiten günstiger Geschäftslage, wie in der Gegenwart, in Zeiten des Mangels an Arbeitskräften auf vielen Gebieten auch die meisten entlassenen Gefangenen bei gutem Willen Arbeitsgelegenheit finden können; aber solche Zeiten sind nicht immer gegeben; und selbst

Digitized by Google

wenn sie gegeben sind, so lastet das Odium der verbüßten Strafe so schwer auf dem Entlassenen, daß es ihm auch bei ernstem Streben nicht immer möglich ist, sich in Frieden das von ihm errungene Plätzchen in der Gesellschaft zu wahren. Es ist und bleibt darum auch stets ein großer Unterschied zwischen dem stellenlosen Unbescholtenen und dem stellenlosen Vorbestraften zu Ungunsten des letzteren. Darin liegt auch einer der Gründe für die Häufigkeit des Rückfalls, und es ist die Gefangenenobsorge, die nicht bloß auf Verschaffung von Arbeit und Unterkommen, sondern vor allem auch auf Beseitigung schädigender Vorurteile gegen die Vorbestraften hinarbeitet, ebensowohl ein Gebot der Rücksicht auf die Gesamtgesellschaft als ein Gebot der Humanität. Freilich darf man sich dabei keinen Illusionen hingeben. Auch die intensivste Obsorge ist kein Universalschutzmittel zur Verhütung neuer Verbrechen. Aber wenn es gelänge, auch nur einen geringen Teil derer, die ihr erreichbar sind und sich ihrem Einfluß unterstellen, dauernd in geordnete Lebensverhältnisse zurückzuführen, so wäre auch der größte Aufwand von Arbeitskraft und finanziellen Mitteln für dieses Werk gewiß nicht nutzlos ausgegeben. Ein Verbrechen verhüten ist für die Menschheit mehr wert als hundert Verbrechen bestrafen, und mit Recht zitiert man des öfteren das Wort eines preußischen Staatsministers (Frhr. v. Rheinbaben), gesprochen in einer Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses: „Jeden Groschen, den wir für die Präventivtätigkeit ausgeben, sparen wir in Mark nachher beim Strafvollzug".

Hält man noch das hinzu, daß es sich bei entlassenen Gefangenen zum großen Teil um geschwächte Charaktere handelt, denen die Kraft der Nachhaltigkeit fehlt, um durch eigenes Wollen und Können allein wieder in die Höhe zu kommen, so braucht man über die Notwendigkeit des Obsorgewerks kein Wort mehr zu verlieren. Tatsächlich ist über die Pflicht zu diesem Werk, die ja freilich leider noch nicht in allen Kreisen der Bevölkerung gleichmäßig anerkannt wird, schon so viel geschrieben worden, daß es Wasser zum Meere tragen hieße, wollte man die Zahl der hier

Digitized by Google

einschlägigen allgemeinen Erörterungen noch vermehren. Und wenn in Erfüllung dieser Pflicht bisher noch lange nicht alles geschehen ist, was hätte geschehen können, so liegt es gewiß nicht daran, daß es an Stimmen gefehlt hätte, welche sie in Wort und Schrift der Gesellschaft vorhielten. Andererseits aber darf auch nicht verkannt werden, daß auf dem Arbeitsfeld der Gefangenenobsorge schon viel gearbeitet wurde und ein guter Teil davon mit erfreulichem Erfolge. In fast allen Kulturländern Europas hat sich im Lauf des vorigen Jahrhunderts eine wohlorganisierte Vereinstätigkeit entwickelt und namentlich in den großen Städten viel Segen gestiftet, zum mindesten aber einen guten Grund gelegt, auf dem weiter gebaut werden kann. Für Deutschland aber muß noch mehr hervorgehoben werden, daß längst, bevor von einer solchen Vereinstätigkeit die Rede war, seitens der einzelnen Staatsregierungen die Notwendigkeit der Gefangenenobsorge erkannt und in einer großen Zahl von Verordnungen und Entschließungen angebahnt und gefördert wurde, und diese staatliche Gefangenenobsorge wurde in der wohlmeinendsten Weise bis in die Gegenwart geübt. Desgleichen haben die kirchlichen Stellen vielfach dem begonnenen Werke angelegentliche Unterstützung geliehen. Dieser Gang der Entwicklung der Geschichte des Gefangenenobsorgewesens, welcher zumeist mit der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert einsetzt und für andere Staaten Deutschlands[1]) schon seine Darstellung gefunden hat, läßt sich auch in Bayern nachweisen. Dies will die folgende Schrift zunächst. Sie will eine Übersicht geben über die von staatlicher Seite in Ah. Verordnungen, höchsten und hohen Entschließungen, die heute noch geltenden und für das Obsorgewerk besonders belangreichen natürlich eingeschlossen, geübte Gefangenenobsorge. Eine Zusammenstellung kirchenregimentlicher Verfügungen schließt sich diesen an. Sodann soll eine Übersicht über den Stand der bayerischen Obsorgevereinstätigkeit gegeben werden. Dieser 2. Teil der Schrift soll jedoch nicht bloß eine Rückschau auf geleistete Arbeit

[1]) Vgl. z. B. Rosenfeld, 200 Jahre Fürsorge der preuß. Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen. Berlin 1905, Guttentag.

Digitized by Google

darstellen, auch nicht nur der Orientierung dienen, sondern zur weiteren Ausgestaltung des Obsorgewesens in unserem engeren Vaterlande anregen. Denn daß hier noch viel geschehen muß und kann, bedarf keiner Erörterung für den, der nur einigermaßen Einblick in die Praxis desselben hat. Damit dürfte der 3. Teil der vorliegenden Schrift begründet sein, der sich mit der Frage befaßt, was zu einem weiteren Ausbau des Vereinsobsorgewerkes bei uns noch geschehen könnte. Neues, was nicht schon an anderer Stelle, vielleicht auch in besserer und ausführlicherer Weise gesagt wurde, wird darin nicht viel zu finden sein, aber die Anwendung mancher schon mehrfach gepflogener Erörterungen und gegebener Anregungen auf die speziell bayerischen Verhältnisse dürfte nicht überflüssig erscheinen. Möchte das Gesagte nicht bloß bei allen, die zur Mitarbeit berufen und gewillt sind, freundliche Aufnahme und Würdigung finden, sondern auch in Kreise dringen, welche bislang diesem so wichtigen Werke gleichgültig oder ablehnend gegenüberstanden!

Den K. Staatsministerien der Justiz und des Innern, welche dem Verfasser vorliegender Arbeit wohlwollende Förderung seines Vorhabens zuteil werden ließen, den K. Kreisregierungen sowie den Stellen des katholischen und protestantischen Kirchenregiments, welche die von ihm gestellten Anfragen bereitwilligst beantworteten, den Herren Vorständen der Distriktsverwaltungsbehörden bezw. den Organen der Obsorgevereine, soweit sie die von ihm ausgesandten Fragebogen über die seither geübte Vereinstätigkeit in entgegenkommender Weise beantworteten, sowie den Herren Vorständen oder Geschäftsführern der weiteren in vorliegender Schrift erwähnten, mit dem Obsorgewerk in Beziehung stehenden Einrichtungen sei an dieser Stelle für die dem Verfasser zur Erlangung des nötigen Materials gewährte gütige Unterstützung ehrerbietigster Dank ausgesprochen.

Ebrach, im Oktober 1907.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Abkürzungen.

ABlMJ. = Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern.
ABlMJu. = Amtsblatt des K. Staatsministeriums der Justiz.
ABz. = Amtsbezirk.
AgBz. = Amtsgerichtsbezirk.
Ah. = Allerhöchst.
aut. = autographiert.
AV. = Allerhöchste Verordnung.
Bd. = Band.
BMJ. = Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern.
BMJu. = Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Justiz.
Bz. = Bezirk.
Bz.-V. = Bezirksverein.
D. = Distrikt.
Döll. = Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen.
e. = entlassen, entlassene.
E. = Entschließung.
EKAnsb. = Entschließung des K. Konsistoriums Ansbach.
EKBayr. = Entschließung des K. Konsistoriums Bayreuth.
EMF. = Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen.
EMJ. = Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern.
EMJu. = Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz.
EMK. = Entschließung des K. Kriegsministeriums.
EROb. = Entschließung der K. Kreisregierung von Oberbayern.
ERNb. = Entschließung der K. Kreisregierung von Niederbayern.
ERPf. = Entschließung der K. Kreisregierung von Pfalz.
EROpf. = Entschließung der K. Kreisregierung von Oberpfalz.
EROf. = Entschließung der K. Kreisregierung von Oberfranken.
ERMf. = Entschließung der K. Kreisregierung von Mittelfranken.
ERUf. = Entschließung der K. Kreisregierung von Unterfranken.
ERSch. = Entschließung der K. Kreisregierung von Schwaben.
Gf. = Gefangene.
Gem. = Gemeinde, Gemeinden.
Gn. = Generale.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Königreich Bayern.
KE. = Konsistorialentschließung.

Digitized by Google

MJ. = K. Staatsministerium des Innern.
MJu. = K. Staatsministerium der Justiz.
n. B. = nach Belieben.
O. = Obsorge.
O.-V. = Obsorgeverein.
OKE. = Oberkonsistorialentschließung.
RgBl. = Regierungsblatt f. d. Königreich Bayern.
S. = Seite.
StBz. = Stadtbezirk.
Stg. = Strafgefangene.
Str. = Sträflinge.
V. = Verordnung, auch: Verein (je nach dem Kontext).
Weber = Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern.
ZV. = Zweigverein.
Z. w. a. = Zinsen werden abmassiert und sind in den Betrag nicht mit eingerechnet.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Teil. Obsorge für entlassene Strafgefangene seitens des Staats und der Kirche

1. Abschnitt. Staatliche Verordnungen und Entschließungen . . 1
   a. Königliche Verordnungen und Ministerialentschließungen . 1
   b. Regierungsentschließungen 44
2. Abschnitt. Kirchenregimentliche Verfügungen 49
   a. Verfügungen katholischer kirchlicher Stellen 49
      1. erzbischöfl. Ordinariat München-Freising 49
      2. erzbischöfl. Ordinariat Bamberg 51
      3. bischöfl. Ordinariat Augsburg 55
      4. bischöfl. Ordinariat Passau 57
      5. bischöfl. Ordinariat Regensburg 58
      6. bischöfl. Ordinariat Würzburg 60
      7. bischöfl. Ordinariat Eichstätt 60
      8. bischöfl. Ordinariat Speyer 63
   b. Verfügungen protestantischer kirchlicher Stellen 65
      1. K. prot. Oberkonsistorium München und K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth 65
      2. K. prot. Konsistorium Speyer 72

II. Teil. Obsorge für entlassene Strafgefangene durch Vereinstätigkeit

1. Abschnitt. Die bayerischen Obsorgevereine und ihre Zentralstelle 75
   a. Kreis- und Bezirksvereine 75
      1. Oberbayern 77
      2. Niederbayern 89
      3. Pfalz 95
      4. Oberpfalz 100
      5. Oberfranken 104
      6. Mittelfranken 111

Digitized by Google

Seite

7. Unterfranken 119
8. Schwaben 122
b. Die Zentralstelle der bayerischen Obsorgevereine 131
2. Abschnitt. Außerbayerische Verbände und Vereine zur Gefangenenobsorge, zu welchen bayerische Vereine Beziehungen unterhalten *f*. 134
a. Der Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene 134
b. Der Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene . . . 143
3. Abschnitt. Andere Vereine, Anstalten und Einrichtungen, welche zu dem Werk der Gefangenenobsorge in Beziehung stehen oder für dasselbe nutzbar gemacht werden können . . . 148
a. Der Verein für Arbeiterkolonien in Bayern mit den Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle 148
b. Der Pfälzer Arbeiterkolonieverein mit der Kolonie Schernau 151
c. Die deutschen Arbeiterkolonien 153
d. Verpflegsstationen und Wanderunterstützungswesen . . . 154
e. Arbeitsnachweisstellen und Arbeitsämter 155
f. Der Fond zur Besserung und Versorgung verwahrloster Knaben aus den drei fränkischen Kreisen 156
g. Der St. Johannisverein für freiwillige Armenpflege in Bayern 156
h. Sonstige Einrichtungen und Anstalten 156
III. Teil. Beurteilung der durch die Vereine geübten Obsorgetätigkeit
Einleitung 157
1. Abschnitt. Die Vereine, ihre Organisation und ihre Propaganda 159
2. Abschnitt. Ausdehnung und Art der Obsorge 171
3. Abschnitt. Vereinte Kräfte 186

Digitized by Google

I. Teil.

Obsorge für entlassene Strafgefangene seitens des Staats und der Kirche.

1. Abschnitt.

Staatliche Verordnungen und Entschließungen.

a. Königliche Verordnungen und Ministerialentschließungen.

Zur staatlichen Gefangenenobsorge werden alle die Verordnungen und Entschließungen zu rechnen sein, welche auf die Ermöglichung einer geordneten Existenz der Bestraften nach ihrer Entlassung irgendwie abzielen. An solchen hat es in Bayern seit dem Bestehen des Königreichs nicht gefehlt und ein Überblick über die hier einschlägigen, welcher im folgenden in chronologischer und sachlicher Ordnung gegeben wird, wird erkennen lassen, wie sehr sich der Staat in dieser Hinsicht seiner großen Aufgabe stets bewußt gewesen ist.

Schon vor 1806 waren in einzelnen, nachmals Bestandteile des Königreichs Bayern bildenden Gebieten allerhöchste Verordnungen erlassen worden, welche in eingehendster Weise die Vorkehrungen zur Obsorge für die zur Entlassung kommenden Sträflinge regelten; so für die beiden fränkischen Fürstentümer unterm 13. 2. 1798 eine „Instruktion, wie es bei Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthausarbeit verurteilt gewesenen Personen gehalten werden soll".[1]) In der Einleitung derselben wird auf die Notwendigkeit der Gefangenenobsorge hingewiesen mit Worten, welche heute vielfach noch ebenso zutreffen wie damals:

[1]) Döll. Bd. XIII S. 453 § 326.

Digitized by Google

„Es ist bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Festungen und Zuchthäusern nach ausgestandener Strafe entlassenen Personen entweder durch Wiederholung der schon verübten oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Vergehungen gar bald die ihnen zuteil gewordene Freiheit gemißbraucht und ihre fernere oft sogar lebenswierige Verhaftung notwendig gemacht haben. Dabei ist zugleich bemerkt worden, daß nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, sondern nicht selten bloß die ihnen fehlende Gelegenheit, sich ihren nur notdürftigen Unterhalt rechtmäßigerweise erwerben zu können, die nächste Ursache jenes fortgesetzten strafbaren Betragens gewesen sei. Um diesem Übel vorzubeugen und solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen Mittel und Wege an die Hand zu geben, auf denen sie ihren wenigstens notdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben, und so wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden können, werden folgende nähere Bestimmungen wegen des bei ihrer Entlassung aus den Festungen und Zuchthäusern zu beobachtenden Verfahrens hierdurch festgesetzt: — —"

Von diesen Bestimmungen verdienen besonders hervorgehoben zu werden die §§ 2 und 3, nach welchen diejenigen Gefangenen, welche nach verbüßter Strafe nicht über die Grenze gebracht werden konnten, umständlich darüber zu vernehmen waren, „wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedächten, und ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte hätten, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet und imstande seien", und zwar sollte diese Befragung zur Ermöglichung nachheriger Prüfung durch die Ortsobrigkeit ganz bestimmt gepflogen werden. Sie war sogar schon (§ 4) vor der Ablieferung des Inquisiten ins Strafhaus von dem inquirierenden Richter vorzunehmen und mußte 3 Monate vor der Entlassung wiederholt werden, um etwaige Veränderungen in den Umständen oder in den Gesinnungen und Entschließungen des Gefangenen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß hätten, zu konstatieren. Das hierüber aufgenommene Protokoll war alsbald dem inquirierenden Richter zu übersenden zur Prüfung und Weiterleitung an den Richter des Orts, wohin der zu Entlassende sich zu begeben vorhatte (§§ 5, 6). Dem Vorsteher der Stadt- oder Dorfgemeinde oder anderen nach den bestehenden Gesetzen zur Sorge

Digitized by Google

für ihre Mitglieder verpflichteten Korporation, der der Arrestant angehörte, war Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkt ihrer Endigung zu geben, mit der Aufforderung, „gegen diese Zeit die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arrestanten, wenn er sich nach der Entlassung bei ihnen meldet, Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschafft und nachgewiesen werden möge." Die Gerichtsobrigkeit des Orts hatte zu vigilieren, ob die Gemeindevorsteher ihrer Verbindlichkeit Genüge leisteten (§ 9). Für zu Entlassende, welche durch Alter, Schwäche, Krankheit verhindert waren, sich durch Arbeit ihren Unterhalt zu verschaffen, mußte vom Richter des Wohn- oder Geburtsorts (forum domicilii oder forum originis) gesorgt und dabei nach den über die Unterhaltung hilfsbedürftiger Gemeindeglieder bestimmten Grundsätzen verfahren werden (§§ 10, 11). Die nähere Bestimmung über Auswahl und Arbeit blieb gegebenenfalls, d. h. wenn der Arrestant nicht Arbeit in einem von ihm selber gewählten Erwerbszweig nachweisen konnte, dem Ermessen des Richters oder desjenigen, der für die Unterbringung des Entlassenen zu sorgen schuldig war, vorbehalten; dabei wurde insbesondere auf landwirtschaftliche Arbeiten, Spinnstuben, auf Verwendung bei öffentlichen Bauten, Grabenräumungen u. dgl. hingewiesen (§§ 14, 15). Dem zu Entlassenden wurde auch ein je nach der Weite des von ihm zu machenden Weges zu bestimmender Zehrpfennig übergeben (§ 20). Auf möglichste Schnelligkeit in dem ganzen Obsorgevorbereitungsverfahren wurde gedrungen, um durch die angeordnete Untersuchung den Arrest des Gefangenen nicht verlängern zu müssen (§ 23). Zuletzt wurde noch darauf hingewiesen, daß insbesondere die Gerichts- und Gutsherrschaften ihren Pflichten nachzukommen hätten, den Entlassenen, die ohne ihr Verschulden ihr Unterkommen nicht selbst finden konnten, beizustehen (§ 24).

Ähnliche, wenn auch kürzer gefaßte Bestimmungen über die für entlassene Gefangene zu treffende Obsorge enthält eine Entschließung des Kurfürstl. bayerischen General-Landeskommissariats

Digitized by Google

v. 16. 8. 1805 „die aus dem Zuchthaus entlassenen Verbrecher betr.“,[1]) welche unter Bezugnahme auf ein Ah. Reskript Sr. Kurf. Durchlaucht v. 29. 7. 1805 die Frage der polizeilichen Aufsicht über die zu entlassenden Verbrecher regelt, „da öftere Erfahrungen beweisen, daß Verbrecher, wenn sie aus dem Zuchthaus entlassen werden, aus Mangel besonderer obrigkeitlicher Aufsicht wieder auf neue Abwege und in neue Verbrechen geraten“. Nach dieser Entschließung mußte „jeder Züchtling bei seiner Entlassung mit einem Paß oder Entlassungsschein von der Zuchthauskommission versehen und an die Jurisdiktionsobrigkeit jenes Ortes, wohin er zurückkehrte, angewiesen, die Obrigkeit selbst aber durch die Kurf. Zuchthauskommission von der Entlassung des Züchtlings in Kenntnis gesetzt werden“. Weiter mußte „dasjenige, was der Züchtling während seiner Strafzeit vom Arbeitslohn sich erspart hatte und was sonst zu seinem Depositum gehörte, mit Ausnahme des davon abzuziehenden Reisegeldes der Ortsobrigkeit zugesendet werden, damit diese nach billigem Ermessen dem entlassenen Züchtling das Geld zur zweckmäßigen Verwendung nach und nach verabfolgen lasse“. „Besonders sollte die Obrigkeit, unter welche der Entlassene zurückkehrte, mit der Polizeiaufsicht auch die Sorge für desselben ehrliches Fortkommen, wenn er je zu arbeiten imstande sei, außerdem für seine mandatmäßige Verpflegung verbinden.“ — Die weiteren Bestimmungen der Entschließung regeln die Ausführung der Polizeiaufsicht im einzelnen.

Gemäß Ah. Reskriptes Sr. K. Majestät v. 1. 4. 1807 sollten die Bestimmungen der letzterwähnten E. auch in der Provinz Bamberg angewendet und beobachtet werden und wurden allen unmittelbaren und mittelbaren Justiz- und Polizeiunterbehörden dieser Provinz zur strengen Befolgung unterm 29. 4. 1807 durch die K. Landesdirektion in Bamberg bekannt gemacht;[2]) desgleichen unterm 26. 8. 1807 durch die K. Landesdirektion in Neuburg der K. Zuchthauskommission in Eichstätt und den sämtlichen Landgerichten und

[1]) Döll. Bd. XIII S. 280 § 165.

[2]) Döll. Bd. XIII S. 281 Fußnote.

Digitized by Google

Polizeibehörden der Provinz Neuburg.[1]) Endlich wurde durch AV. v. 7. 2. 1812[2]) ihre Geltung auf das ganze Gebiet des Königreichs ausgedehnt:

„Da eine gehörige Aufsicht über die aus den Zucht- und Arbeitshäusern wieder entlassenen Sträflinge für die öffentliche Sicherheit wesentlich notwendig ist, und da Unsere am 16. 8. 1805 erlassene Verordnung, die aus dem Zuchthaus entlassenen Verbrecher betr., sich bisher größtenteils nur auf die älteren Gebietsteile Unseres Reiches beschränkt hat, oder da, wo sie eingeführt gewesen, nicht mit gehöriger Genauigkeit befolgt worden ist, so haben Wir beschlossen, nicht nur obgedachte Verordnung zu erneuern, und deren pünktliche Befolgung hiermit einzuschärfen, sondern auch dieselbe in denjenigen Gebietsteilen, in welchen dieselbe noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, namentlich in dem Rezat-, Regen- und Illerkreise, sowie in den neuen Gebietsteilen des Oberdonau-, Unterdonau- und Salzachkreises durch gegenwärtige Verordnung einzuführen. — —"

War, wie aus den oben erwähnten AVV. v. 13. 2. 1798 und 16. 8. 1805 hervorgeht, die Einrichtung des sog. Peculiums, eines gewissen Arbeitslohnes der Gefangenen, welche schon im 18. Jahrhundert in mehreren deutschen Staaten bestand, in den Strafvollzug der Gebietsteile des nachmaligen Königreichs Bayern mit herübergenommen worden, so wurde auch in der Folgezeit gerade ihr als einem wichtigen Hilfsmittel der Gefangenenobsorge seitens der Staatsregierung stets Augenmerk zugewendet und durch mehrere Verordnungen und Entschließungen Geltung und Schutz gewährt. So ist als von dem Obsorgebestreben geleitet die Bestimmung anzusehen, welche in der AV. v. 18. 11. 1807 „die Zuchthauskosten betr."[3]) enthalten ist, daß „ein Ersatz dieser Kosten nur insoweit stattfinden solle, als dadurch der Hauptstamm der Erwerbung des Delinquenten nicht geschmälert und er an der Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Seinigen obliegen". (Hier ist auch zu erwähnen, was Art. 409 des II. Teiles des bayer. Strafgesetzbuches v. 16. 5. 1813 über die Erhebung von Straf-

[1]) Döll. Bd. XIII S. 282 § 166.
[2]) Döll. Bd. XIII S. 282 § 167.
[3]) Döll. Bd. XIII S. 437 § 304.

Digitized by Google

prozeßkosten sagt: „Bei Unvermögenheit des Angeschuldigten oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last; für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten außer Stand gesetzt sein würde, sich selbst und die Seinigen notdürftig zu ernähren.“)

Auch die AV. v. 28. 11. 1816, „die Zwangsarbeitshäuser betr.“ [1]) enthält in dem von der Behandlung der in den Zwangsarbeitshäusern Verwahrten handelnden Tit. IV und in dem von der Entlassung handelnden Tit. V Bestimmungen, welche die Gewährung und Verwendung von Arbeitslohn regelten. Nicht nur sollten nach Art. 16 die in den Zwangsarbeitshäusern verwahrten Personen zu denjenigen Arbeiten angehalten werden, welche ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen wären, wozu ihnen nötigenfalls der erste Unterricht beigebracht werden sollte, sondern Art. 17 sah auch vor, daß die Beköstigung der Verwahrten wohl durch den Ertrag ihrer Arbeit abverdient werden müsse, was sie jedoch „darüber hinaus erwerben, bleibt ihnen, nach einem verhältnismäßigen Abzuge für die übrigen Kosten ihres Unterhalts und für eine zum Besten ihres künftigen Fortkommens anzulegende Sparkasse, zu jeder mit der Hausordnung verträglichen Verwendung überlassen“. Bei der Entlassung war nach Art. 20 den heimatlichen Behörden und nach Ermessen auch den Behörden der Zwischenbezirke, durch welche die angewiesene Straße führte, vorläufige Nachricht zuzufertigen, und den ersteren sollten überdies die in dem Zwangsarbeitshaus gesammelten Erfahrungen mitgeteilt und die Ersparnisse des Entlassenen, soweit er solche nicht zur notdürftigen Zehrung auf die Hand bekommen, zugesendet werden. Kranke und gebrechliche Menschen sollten nach Art. 22 nicht eher entlassen oder fortgeschafft werden, als nach erholtem ärztlichen Gutachten und mit Einleitung aller möglichen Vorsorge. (Über die Kategorien der in die Zwangsarbeitshäuser aufzunehmenden Detenten orientiert Tit. I der erwähnten V.)

[1]) Döll. Bd. XIII S. 415 § 274.

Digitized by Google

Mit der Beschäftigung der Gefangenen und der Regelung der aus dem Erlös ihrer Arbeit ihnen zuzumessenden Lohnbeträge befaßt sich weiter die AV. v. 31. 1. 1822, „die Instruktion über die Beschäftigung der Gefangenen betr.“ [1]) Dieselbe wurde erlassen, nachdem im Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern v. 22. 7. 1819 ausgesprochen worden war: „Wir werden die Ausführbarkeit des Wunsches, die Inquisiten zu beschäftigen, in Beratung ziehen, dann auch auf die zweckmäßige Beschäftigung der Sträflinge und Herstellung der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches erforderlichen Gefängnisse geeigneten Bedacht nehmen lassen.“ Auch diese Instruktion, die sich z. T. auf Bestimmungen des bayer. Strafgesetzbuches v. 16. 5. 1813 gründet, ist nicht bloß von polizeilichen und staatswirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch vom Gedanken der Gefangenenobsorge geleitet. § 1 weist auf Art. 28 des I. Teils des Strafgesetzbuches von 1813 zurück und verordnet, daß die dortige Bestimmung, wonach bei Gefängnisstrafen „der Übertreter zu angemessener Beschäftigung und soweit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten werden solle“, künftig in allen Strafgefängnissen soviel als möglich in Vollzug gebracht werden sollte. Selbstbeschäftigung für Gefangene, die keiner bloß mechanischen kundig und zu den gebildeten Klassen der Gesellschaft gehörten, wurde zugelassen (§ 5). Weiter wurde, namentlich für größere Städte, die Bildung von Privatvereinen angeregt, welche die Absicht der Regierung durch Bestellung von Arbeiten in den Gefängnissen oder durch Geld- und Materialzuschüsse hierzu unterstützen würden; um wohltätige Unternehmungen dieser Art nicht durch Erleidung irgend eines Schadens zurückschrecken zu lassen, haftete das Staatsärar für jedes allenfallsige Verderben der von solchen Privatvereinen hergegebenen Materialien durch die mit deren Bearbeitung beauftragten Gefangenen (§§ 17 und 18). Bei Fruchtlosigkeit der Versuche zur Bildung solcher Vereine oder bei Unmöglichkeit, die Gefangenen durch Arbeiten für sich selbst oder

[1]) Döll. Bd. XIII S. 407 §§ 270 und 271.

Digitized by Google

für ihre Angehörigen u. s. w. zu beschäftigen, sollten sie auf Kosten und für Rechnung des Staatsärars beschäftigt werden (§ 19). Die letzten Paragraphen der Instruktion (27—29) behandeln den Arbeitslohn der Gefangenen. Dieser war nur den Gefangenen, welche die Kosten ihrer Verpflegung aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen verurteilt und imstande waren, ganz zu verrechnen; ein Teil desselben war ihnen zur Erleichterung während des Arrests zu behändigen, das übrige bis zu ihrer Entlassung gerichtlich zu verwahren. Den in Untersuchung befindlichen Gefangenen sollte, wenn sie vermögenslos waren, ein Dritteil des Arbeitslohnes zu ihrer Verwendung überlassen werden, um hierdurch einen Anreiz zur Arbeit, zu welcher sie gesetzlich nicht gezwungen werden konnten, zu geben; das zweite Dritteil sollte ihnen nach vollendeter Strafzeit behändigt und das dritte dem Staat zu einigem Ersatz der Verpflegungskosten verrechnet werden. Hinsichtlich der vermögenslosen Strafgefangenen war nach den Bestimmungen des Art. 53 des II. Teils des Strafgesetzbuches von 1813 zu verfahren, wonach von dem Arbeitslohn derselben die Kosten des Materials und der Verpflegung abzuziehen waren und der Überschuß entweder zur Unterstützung ihrer Angehörigen verwendet oder auf den Fall der wiedererlangten Freiheit gerichtlich verwahrt werden sollte. — (In einer EMJ. v. 28. 6. 1833, an die Regierung des Oberdonaukreises ergangen, „die Verwendung des Überverdienstes der Zwangsarbeiter betr.", wird die oben angegebene Verwendung des Überverdienstes eingeschärft unter besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit, zwei Dritteile zu deponieren, damit dieser Betrag beim Austritt des Gefangenen aus dem Strafort als eine Unterstützung zu seinem ferneren glücklichen Fortkommen und zum Schutz vor neuem Rückfall in Straffälligkeit verwendet werde. — Unterm 25. 12. 1833 wurde durch Aufstellung von Tarifen, nach denen bei der Beschäftigung der Detentionäre und Korrektionäre die gewonnenen Erzeugnisse berechnet, die Arbeitspensa und Überverdienste bestimmt werden sollten, die Festsetzung der einzelnen Beträge noch besonders geregelt.)

Digitized by Google

Noch eine weitere EMJ. v. 31. 1. 1835 [1]) betrifft die Behandlung der Gelderspärnisse der Sträflinge, welche sich aus den von Sträflingen mitgebrachten oder von Verwandten oder Wohltätern übersandten Beträgen, zum größten Teil jedoch aus den errungenen, zur Deponierung geeigneten Arbeitsverdiensten zusammensetzen. In dieser E. wird insbesondere darauf hingewiesen, daß der vorgezeichneten Hausordnung entsprechend der beliebige Gebrauch und Besitz dieser Barschaft nicht zugestanden werden darf, sondern dieselbe sich immer unter Verschluß in der Anstaltskasse vorfinden muß.

Die bisher erörterten Bestimmungen über Beschäftigung und Arbeitslohn der Gefangenen fanden ihre Erneuerung und Ergänzung in den späteren Hausordnungen für die Strafanstalten und Arbeitshäuser, welche weiter unten noch zur Besprechung gelangen.

Ein wichtiger Schritt vorwärts im Werk der Gefangenenobsorge seitens des Staates wurde getan mit der Anregung zur Gründung von Obsorgevereinen. Die EMJ. v. 4. 2. 1844 „die Vorsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen betr.", [2]) an sämtliche K. Regierungen, K. d. J., d. d. Rh., ergangen, bildet, von der Pfalz abgesehen, wo ein schon 1842 gegründeter Verein die Fürsorge für entlassene Gefangene sich zu einer seiner Aufgaben gemacht hatte (s. u. II. Teil, 1. Abschnitt lit. a Ziff. 3), die Grundlage für die Entstehung und die Tätigkeit der Obsorgevereine im Königreich Bayern. Diese E. wird wegen ihrer Wichtigkeit für die Geschichte des Obsorgewerkes in Bayern im folgenden vollständig wiedergegeben:

„Die Vorsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen ist sowohl in bezug auf die öffentliche Sicherheit, als auch in Rücksicht auf die sittlichen und bürgerlichen Zustände derselben von hoher Wichtigkeit, wie dieses denn auch seit lange in den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen anerkannt ist, welche über die Beaufsichtigung und das Fortkommen solcher Personen bestehen. Das Strafgesetzbuch unterstellt im

[1]) Döll. Bd. XIII S. 402 § 263.

[2]) Döll. Bd. XXIX S. 173 § 1415.

Digitized by Google

II. Teile Art. 401 die aus dem Zuchthause Entlassenen unbedingt, bei geringeren Übertretungen aber unter bestimmten, genau bezeichneten Voraussetzungen der besonderen polizeilichen Aufsicht; in Hinsicht auf deren Fortkommen ist durch die AV. v. 16. 8. 1805[1]) genügende Vorsorge getroffen.

In ähnlicher Weise ist in der AV. v. 28. 11. 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr.,[2]) Art. 20 bezüglich der Heimweisung der aus denselben Entlassenen eine Verfügung enthalten, und die Sorge für das Fortkommen der Armen unter denselben ist normiert durch die allgemeinen Anordnungen über die Unterstützung erwerbsfähiger wie erwerbsunfähiger Armen in der AV. v. 17. 11. 1816, das Armenwesen betr. Diese Bestimmungen sind durch die Vollzugsvorschriften v. 24. 12. 1833 § 20 und § 39 noch weiter entwickelt; alle diese Verfügungen aber unterm 24. 9. 1835 aufs neue in Erinnerung gebracht worden. Aus den über den Vollzug dieser Anordnungen eingegangenen Berichten der K. Kreisregierungen diesseits des Rheins geht nun hervor, daß zwar diese Ah. Verordnungen über die Beaufsichtigung und Versorgung der aus Straforten Entlassenen mit mehr oder weniger Eifer befolgt werden, eigentlicher Hilflosigkeit somit der Entlassene nirgend übergeben ist, daß aber der Mangel an Mitteln und an Gemeinsinn auf dem Lande, der Mangel an Beschäftigungsarten für die Unverbesserlichen, die schlechte Erziehung der Kinder der Armen, der Mangel an geeigneten Organen zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der entlassenen Sträflinge, die ohne fortdauernde Abmahnung, ohne wirksame Ermunterung nur allzuleicht in ihre alten bösen Gewohnheiten zurückfallen, neben der amtlichen Tätigkeit der Polizeibehörden und Armenpflegen noch einen weiten Spielraum offen lassen zu wohltätiger und gemeinsinniger Wirksamkeit, wie solche nicht durch Befehle erzwungen, sondern nur von dem freien Willen edelgesinnter Menschenfreunde erwartet werden kann. Um diese Ergänzung der Sicherheitspolizei und Armenpflege in angemessener Weise ins Werk zu setzen, haben sich in mehreren Ländern Vereine zur Versorgung entlassener Sträflinge gebildet, die viel Gutes wirken. Auch in der Pfalz ist unterm 1. 7. 1842 die Errichtung eines Vereins zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigt, hiernächst im § 11 des IV. Abschnittes des Ah. Landtagsabschiedes v. 25. 8. 1843 den weiter sich bildenden Vereinen für das Unterkommen und die Besserung entlassener

[1]) Siehe oben S. 4.
[2]) Siehe oben S. 6.

Digitized by Google

Sträflinge und Korrektionäre Unterstützung und Förderung allergnädigst zugesichert worden.

Nachdem nun der ebenerwähnte pfälzische Verein gegenwärtig bereits über 650 Mitglieder zählt, über nicht unbedeutende Mittel verfügt und schon 35 aus der Filialstrafanstalt zu Speyer entlassene jugendliche Sträflinge und zwei andere gänzlich verwahrloste Knaben mit dem besten Erfolge versorgt hat, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß auch in den übrigen Regierungsbezirken die Errichtung von Vereinen für die Besserung und Versorgung entlassener Sträflinge angeregt werde. Zu alleruntertänigstem Vollzuge dieses Ah. Befehles empfängt die K. Regierung beikommend die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Grundzüge der Satzungen solcher Kreisvereine mit der Aufforderung, die Bildung eines derartigen Vereines durch Erlassung einer geeigneten Einladung einzuleiten, nach vorläufiger Sicherung des Beitritts einer genügenden Anzahl von Mitgliedern einen Entwurf vollständiger Satzungen durch einen Ausschuß unter der Leitung eines Regierungsmitgliedes beraten zu lassen, und sofort denselben behufs der alleruntertänigsten Erholung der Ah. Genehmigung Seiner Majestät des Königs anher vorzulegen."

Beigefügt ist dieser E. eine Instruktion zur Einrichtung samt Grundzügen zu den Satzungen eines Kreisvereins.[1]) Diese Grundzüge geben in ausführlicher Weise über die zu erstrebende Organisation der geplanten Vereine Winke, welche bei den nun folgenden Vereinsgründungen in der Festsetzung der Statuten beachtet wurden, und verbreiten sich über Zweck des Vereins

(„Hauptzweck des Vereins ist die sittliche Besserung und das ökonomische Fortkommen der aus Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern entlassenen mittellosen Inländer des Regierungsbezirkes. Hieran reiht sich die Vorsorge für die Familien unbemittelter Sträflinge"),

über Ausdehnung des Vereins und Mitgliedschaft, über Organe des Vereins, Wirkungskreis der Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Behörden, Verteilung der Fonds, Kasse- und Rechnungswesen und Auflösung des Vereins. Auf einzelne Sätze dieser Grundzüge wird im III. Teil zurückverwiesen werden.

Auf die Tätigkeit solcher nunmehr bereits bestehender Vereine nimmt bezug eine EMJ. v. 2. 7. 1845, „die Mitteilungen von

[1]) Döll. Bd. XXIX S. 174.

Digitized by Google

Charakterschilderungen über die in Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern einzuliefernden Personen an die Behörden besagter Anstalten betr.",[1]) ergangen an sämtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., d. d. Rh., welche solche von den Polizeibehörden zu fertigende und den Strafanstaltsbehörden zu übermittelnde Charakteristiken über Herkunft, Familienverhältnisse, bisherige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Fähigkeiten und Geschicklichkeit, besondere Neigungen und Gewohnheiten, vorausgegangene Strafen u. s. w. nicht nur im Interesse des Strafvollzugs anordnet, sondern auch in Absicht der Benützung nach erfolgter Entlassung und bei Überweisung an den je bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter.

Nachdrücklich wird die Förderung des Obsorgewerkes und die Unterstützung der mit demselben sich befassenden Vereine immer wieder aufs neue in höchsten Entschließungen den untergebenen Stellen und Behörden eingeschärft, so in einer EMF. v. 19. 4. 1851, „den Jahresbericht über die Zwangsanstalt Kaisheim für 1848/49 betr.",[2]) ergangen an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg unter Benachrichtigung der übrigen K. Kreisregierungen, K. d. J., in welcher die Errichtung von polizeilichen Beschäftigungsanstalten für Entlassene, wenigstens in den Städten angeregt wird.

„— — Der Vorsorge für die Beschäftigung der aus den Strafanstalten und den Zwangsarbeitshäusern Entlassenen hat die K. Regierung die der Wichtigkeit der Sache entsprechende unabläßige Aufmerksamkeit und nachdrücklichste Überwachung zuzuwenden, zu welchem Zweck die Tätigkeit der äußeren Behörden, wie der Privatvereine, von Zeit zu Zeit auch durch geeignete Aufmahnungen und Weisungen im allgemeinen anzuregen und nach Maßgabe der einschlägigen instruktiven Normen in entsprechender Weise zu leiten ist. Die Errichtung von polizeilichen Beschäftigungsanstalten, wenigstens in den Städten, wie eine solche in Augsburg bereits besteht, welche Anstalten jedoch von den Beschäftigungsanstalten für unbescholtene Arme strenge gesondert gehalten werden müssen, hat sich bisher als die beste Maßnahme erprobt, die entlassenen Sträflinge und Zwangsarbeiter gegen Rückfall zu sichern. Es ist daher mit aller Wärme darauf

[1]) Döll. Bd. XXIX S. 158 § 1399.
[2]) Döll. Bd. XXIX S. 179 § 1417.

Digitized by Google

hinzuwirken, daß möglichst viele solcher Anstalten ins Leben gerufen werden. — —"

Diese Anregung zur Gründung von Beschäftigungsanstalten wurde aufs neue aufgenommen und näher präzisiert in einer EMJ. v. 7. 1. 1856, „die Vorsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen betr.", ergangen an die K. Kreisregierungen, K. d. J.[1]) Dieselbe erkennt die Schwierigkeiten der Obsorgetätigkeit der Vereine an, wie sie sich insbesondere ergebe aus der im bürgerlichen Leben weitverbreiteten tiefen Abneigung gegen entlassene Sträflinge und Korrektionäre, sowie aus der in nicht minder weiten Kreisen bestehenden Ansicht von der Erfolglosigkeit der Vereinsbestrebungen, weiter aus der an sich höchst schwierigen und mühevollen Vereinsaufgabe, deren Lösung die persönliche Hingebung der einzelnen Vereinsmitglieder in hohem Grade erheische und durch bloße Geldbeiträge im allgemeinen wenig gefördert werde, endlich aus der häufig sich ergebenden Unmöglichkeit, die Vorsorge für einzelne Schützlinge durch deren notwendige Unterbringung in angemessener Arbeit oder in einem Dienste zu betätigen (Schwierigkeiten, wie sie heute noch ebenso bestehen wie vor 50 Jahren). Sie empfiehlt darum den einschlägigen Organen der Staatsgewalt, auf die Förderung der Fürsorgevereinstätigkeit unausgesetzt Bedacht zu nehmen, weil zur Ergänzung der amtlichen Tätigkeit der Polizeibehörden und Armenpflegen das Wirken derartiger Vereine nicht bloß höchst ersprießlich, sondern auch notwendig und unentbehrlich sei, umsomehr als unter den dem häufigen Rückfall zugrunde liegenden Ursachen der Mangel an gehöriger Vorsorge für die Entlassenen nicht die letzte Stelle einnehme. Darauf wird die Errichtung von Asylen empfohlen, welche vor allem jene entlassenen Sträflinge und Korrektionäre aufnehmen sollten, welche bei ihrem Rücktritt ins bürgerliche Leben noch nicht vollständig gebessert erschienen oder welche nicht sofort anderswo angemessene Beschäftigung und Unterkunft zu finden vermöchten. Sie sollten den Übergang vom Strafort ins bürgerliche Leben, von der entzogenen Freiheit zur wieder-

[1]) Weber Bd. IV S. 732.

Digitized by Google

erlangten Selbständigkeit vermitteln helfen. Durch die Errichtung solcher Asyle würde mehr als mit bloßen Geldbeiträgen gedient und würden persönliche Hingebung erheischende Leistungen von Vereinsmitgliedern nicht in so ausgedehntem Maße wie zuvor in Anspruch zu nehmen sein. Auf diese Weise glaubte man der Fürsorgevereinssache allmählich wieder eine größere Teilnahme der Bevölkerung zuwenden zu können. (Die erhofften Asylgründungen blieben indes aus; von sämtlichen bestehenden Obsorgevereinen hat zur Zeit nur der Münchener ein eigenes Asyl.) Die E. schließt mit der von Ah. Stelle ausgesprochenen Willensmeinung: „Die Verwirklichung des mit diesem Verfahren bezielt Werdenden, wozu ich schon als Kronprinz angeregt habe, ist mir sehr nahe gelegen, und ich hege auch die Erwartung, daß, wenn die Sache mit gehörigem Eifer und Teilnahme verfolgt wird, es an entsprechenden Resultaten nicht fehlen werde."

Auch den entlassenen Festungssträflingen die Arbeit der Obsorgevereine zugute kommen zu lassen, ist die Absicht der EMF. v. 2. 7. 1865, „die Vereine zur Vorsorge für die aus Straf- und Polizeianstalten Entlassenen, hier insbesondere die Vorsorge für entlassene Festungssträflinge betr.", ergangen an die K. Kreisregierungen, K. d. J.,[1]) von diesen den Polizeibehörden, in deren Amtsbezirke sich Vereine zur Vorsorge für entlassene Sträflinge befanden, mitgeteilt. Nach dieser E. ist von Seite des K. Kriegsministeriums im Einverständnis mit den K. Staatsministerien der Justiz und des Innern behufs Erzielung einer Vorsorge für entlassene Festungssträflinge an die Kommandantschaften derjenigen Festungen, auf welchen Sträflinge verwahrt sind, der Auftrag ergangen, bezüglich eines jeden Festungssträflings, welcher nach seinen persönlichen Verhältnissen die Tätigkeit des Vereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge in Anspruch zu nehmen veranlaßt sei, vier Wochen vor der Entlassung die in § 79 Abs. 1 u. 2 der Hausordnung für die Zuchthäuser und in § 82 Abs. 1 u. 2 der Haus-

[1]) Weber Bd. VI S. 471.

Digitized by Google

ordnung für die Gefangenanstalten (s. u.) vorgeschriebene Mitteilung an die Distriktspolizeibehörden der Heimat des Sträflings zu richten. Diese haben, wenn in ihrem Bezirk ein Obsorgeverein besteht, demselben auf Grund der von der Festungskommandantschaft erfolgten Mitteilung unverzüglich hinsichtlich des zur Entlassung kommenden Festungssträflings ausführliche Mitteilung zu machen.

Das führt uns auf die in den früheren und in den noch geltenden Hausordnungen für die Zuchthäuser, Gefangenanstalten und Arbeitshäuser enthaltenen Bestimmungen, welche der Gefangenenobsorge dienen und welche im folgenden in Kürze zusammengestellt sind; bilden ja doch dieselben einen Hauptbestandteil des von seiten des Staates geübten Obsorgewerks, und eine ganze Reihe von Entschließungen, wie sie weiter unten angeführt sind, ruhen auf ihnen und ergänzen sie.

Aus der älteren Hausordnung, die durch EMF. v. 25. 6. 1845[1]) zunächst für die Strafanstalt München erlassen und durch EMF. v. 3. 12. 1845[2]) auch den übrigen K. Kreisregierungen, K. d. J., d. d. Rh. bekannt gegeben wurde, kamen für die Gefangenenobsorge folgende Stücke in Betracht:

Aus Kap. VIII „Von der Beschäftigung der Gefangenen und dem Ertrag der Arbeiten". § 128: „Es ist . . . besonders darauf zu achten, daß womöglich jeder Sträfling zu einer solchen Arbeit verwendet werde, welche er nach seinem Austritt aus der Anstalt ausüben, welche ihm also in seiner Freiheit nützlich werden kann." § 129: „Jeder Sträfling soll unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen so viel als möglich zu Arbeiten verwendet werden, welche seinen Verhältnissen, Kräften und Fähigkeiten angemessen sind." § 143: „Für die verschiedenen Arbeiten der Büßer wird ein täglicher, den Umständen angemessener Lohn festgesetzt. Dieser Lohn zerfällt in zwei gleiche Teile. Der eine Teil bildet den disponiblen Fond, aus welchem nach den Vorschriften dieser Dienstes- und Hausordnung zu den Bedürfnissen der Büßer während der Gefangenschaft etwas verwendet werden darf. Der andere Teil bildet den Reservefond des Büßers. Dieser Reservefond ist

[1]) Döll. Bd. XXIX S. 188 § 1427.
[2]) Döll. Bd. XXIX S. 189 § 1428.

Digitized by Google

während der Dauer der Gefangenschaft, insoweit nicht auf denselben wegen Ersatzes verursachten Schadens bei Unzulänglichkeit des verfügbaren Fonds und des Depositums zurückgegriffen werden muß, unangreifbar und wird mit dem Rest des nicht verwendeten disponiblen Fonds dem betr. Gefangenen bei seinem Austritt aus der Anstalt als Unterstützung zu seinem besseren Fortkommen nach Umständen entweder bar zugestellt oder nach Abzug des nötigen Reisegelds an seine Heimatbehörde zurückgeschickt. . ." § 148: „Der Kettensträfling kann kein Depositum besitzen. . ." § 149: „Sollte ein Kettensträfling begnadigt werden, so kann demselben auf Antrag des Vorstands durch Beschluß der K. Regierung, K. d. J., eine seinem Verdienste und seinem Betragen angemessene Unterstützung verabreicht werden."

Weiter aus Kap. XI „Von dem Austritt der Büßer aus der Anstalt". § 171: „. . . . Die Sorge für die Unterbringung der Entlassenen richtet sich nach den deshalb bestehenden oder noch erteilt werdenden Vorschriften. 6 Wochen vor der Entlassung wird die Heimatbehörde hiervon in Kenntnis gesetzt; es wird ihr zugleich mitgeteilt, welches Handwerk oder Geschäft der Entlassene in der Anstalt erlernte, wie allenfalls für sein Fortkommen und seine Unterkunft zu sorgen sein möchte. — Es soll aber vorzüglich darauf hingewirkt werden, daß der Heimkehrende in seinem Wohnorte wieder gut aufgenommen und sogleich mit Arbeit und Verdienst bedacht und nach Umständen an den Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter gewiesen werde. — Wenn die durch Urteil bestimmte Zeit der Strafe oder Verhaftung abgelaufen ist oder ein Büßer infolge Begnadigung entlassen werden soll, so wird mit ihm abgerechnet und dessen Reservefond mit dem Reste des nicht verwendeten disponiblen Fonds, sowie das in die Anstalt gebrachte Geld, nach Abzug dessen, was er allenfalls als Reisegeld bedarf, an die einschlägige Distriktspolizeibehörde der Heimatgemeinde gesendet. — Da diese Summe zu seinem besseren Fortkommen und zur ersten Einrichtung bestimmt ist, so soll sie ihm bei seinem Eintreffen in der Heimat ohne Abzug ausbezahlt werden. — Die ihm bei seinem Eintritt in die Strafanstalt abgenommenen Kleidungsstücke und Effekten werden ihm zurückgegeben." § 174: „Hat der zu Entlassende keinen Reservefond und besitzt er auch sonst keine Barschaft, oder zu wenig, um damit den Ort seiner Bestimmung zu erreichen, und ist derselbe überhaupt auch arm, so ist der Vorstand ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände und Entfernung des Ortes ihm ein Reisegeld von 12 Kreuzern für jeden Tagemarsch anzuweisen und auszahlen zu lassen." § 175: „Sind die Kleider eines Gefangenen, welche er in die Anstalt mitgebracht, durchaus unbrauchbar, so daß er damit seine Blöße nicht be-

Digitized by Google

decken kann, so wird er auf Anordnung des Vorstandes auf Kosten der Strafanstalt mit den notdürftigen Kleidern vor der Entlassung versehen."

In ähnlicher, zum Teil noch ausführlicherer Weise behandeln die Gefangenenobsorge die späteren, bis 30. 9. 1907 in Geltung gestandenen Hausordnungen für die Zuchthäuser (v. 12. 6. 1862),[1]) für die Gefangenanstalten (v. 12. 6. 1862),[2]) und für das Zellengefängnis Nürnberg (v. 21. 10. 1869);[3]) sodann die für die Polizeianstalten (v. 12. 6. 1862)[4]) [seit 1872 Arbeitshäuser genannt nach AV. v. 7. 1. 1872].[5]) Für uns kommen in Betracht aus der Hausordnung für die Zuchthäuser folgende Stücke: Aus Kap. X „Beschäftigung" § 47: „. . . wobei sorgfältig Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Tätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen." § 53: „Der Ertrag der Arbeit fließt in die Zuchthauskasse. Den Gefangenen kann jedoch nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des Ertrags der Arbeit, sowie nach ihrem guten Verhalten ein Teil dieses Ertrages als täglicher Arbeitsverdienst bewilligt werden. (Ein Recht auf solchen Verdienst steht mithin dem Gefangenen nicht zu! s. u.) Dessen jeweilige Festsetzung für jeden einzelnen Gefangenen zwischen 1—4 kr.[6]) steht dem Vorstand zu." § 54: „Der Arbeitsverdienst bildet das Depositum der Gefangenen und zerfällt zu gleichen Teilen in einen Verwendungs- und in einen Stockfond. Über den Verwendungsfond kann der Gefangene während der Dauer der Haft mit Bewilligung des Vorstands verfügen; . . . . . der Stockfond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und

[1]) RgBl. 1862 S. 1205.
[2]) RgBl. 1862 S. 1269.
[3]) RgBl. 1869 S. 1945.
[4]) RgBl. 1862 S. 1333.
[5]) RgBl. 1872 S. 113.
[6]) Abänderung dieses Betrages s. AV. v. 10. 12. 1875, GVBl. S. 775; vgl. AV. v. 26. 11. 1875, GVBl. S. 689.

Digitized by Google

darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Haft entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden. Ersatzverbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungsfonde zu tilgen." § 55: „Der einem Gefangenen als Arbeitsverdienst bewilligte und gutgeschriebene Betrag kann, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, nicht mehr eingezogen werden, fällt aber im Falle des Ablebens eines Gefangenen während der Dauer der Haft der Zuchthauskasse anheim. — Den Gefangenen wird vierteljährig von dem Stande ihres Verwendungs- und Stockfonds Einsicht gewährt und hierbei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstands zu bringen." (Zu diesem Paragraphen sei gleich beigefügt, daß in einer EMF. v. 23. 3. 1871 „der Vollzug des Wehrgeldgesetzes betr.",[1]) an die Strafanstaltsverwaltungen mitgeteilt durch EMJu. v. 27. 3. 1871,[2]) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß der Ertrag der Arbeit der Gefangenen in die Strafanstaltskasse zu fließen habe, daß ein Rechtsanspruch auf Lohn den Gefangenen grundsätzlich nicht eingeräumt sei. Wenn gleichwohl der Anstaltsvorstand ermächtigt sei, einen Teil des Ertrages der Arbeit den Gefangenen als täglichen Arbeitsverdienst zu bewilligen, so geschehe solches lediglich aus Gründen einer richtigen Strafvollzugspolitik, um durch Zuwendung von Belohnungen, welche jedoch nur als Geschenk erscheinen, zum Fleiß und überhaupt zur Besserung anzuspornen. Insbesondere sei in den Hausordnungen ausgesprochen, daß der sog. Stockfond des Arbeitsverdienstes der Gefangenen zur Erleichterung ihres redlichen Fortkommens nach ihrer Entlassung bestimmt sei, und während der Dauer der Strafzeit nicht angegriffen werden dürfe. Der Arbeitsverdienst der Gefangenen darf demnach nicht als Exekutionsobjekt bezeichnet und verwendet werden.) § 56: „Der jährliche Aktivrest der aus den Arbeitsverdiensten der Gefangenen gebildeten Kasse wird, soweit er

[1]) Weber Bd. VIII S. 735.
[2]) ABlMJu. 1871 S. 69.

Digitized by Google

nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse notwendig ist, verzinslich angelegt. Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Hausordnung Arbeitsprämien erteilt." Weiter aus Kap. XIII „Aufmunterungen" § 63: „. . . . Arbeitsprämien werden unter jene Gefangene, welche neben sonstigem fortgesetzt guten Betragen durch besonderen ausdauernden Fleiß in der ihnen angewiesenen Arbeit und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen, aus den im § 56 bezeichneten Zinsen am Schlusse eines jeden Kalenderjahres verteilt und sind dem Stockfond zuzuschlagen." Endlich aus Abschnitt III „Von dem Austritte der Gefangenen" § 79: „Vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizeibehörde der Heimat hiervon Mitteilung gemacht und hierbei ein Zeugnis des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt. Diese Mitteilung enthält zugleich genaue aktengetreue Aufschlüsse über Persönlichkeit und Bildungsstufe, über Beschäftigung und Verhalten vor dem Eintritte, über die wesentlichen tatsächlichen Momente des Verbrechens bezw. Vergehens, sowie über die erkannte Strafe, die während der Strafzeit getriebene Beschäftigung und darin erlangte Geschicklichkeit, das Betragen während der Strafzeit und die für nachhaltige Besserung gegebene Hoffnung. Dieselbe schließt mit Darlegung der Ansicht der Zuchthausverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge. — Besteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlassende heimatberechtigt ist, ein Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge, so wird demselben gleiche Mitteilung gemacht." § 80: „. . . Unmittelbar vor der Entlassung wird . . . . Abrechnung über sein Depositum gepflogen und ihm der Barbetrag nebst seinem übrigen Eigentum ausgehändigt, sofern der Gefangene frei entlassen wird. — Der Vorstand ist im Hinblick auf die Bestimmung des Depositums ermächtigt, aus demselben nach Umständen dem zu Entlassenden nur das benötigte Reisegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an

Digitized by Google

die Distriktspolizeibehörde oder den betreffenden Vereinsausschuß zu übersenden. — Ist derselbe mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den notwendigen Kleidern nicht versehen, so wird hierwegen von dem Vorstande nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Vorschriften die gebotene Vorsorge getroffen." (Zu diesem Paragraphen sei gleich auch auf eine aut. ergangene EMJu. v. 30. 6. 1886 hingewiesen, welche sagt: „Da das Depositum die Bestimmung hat, das redliche Fortkommen des Gefangenen nach seiner Entlassung zu erleichtern, so ist von der erteilten Ermächtigung in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen zu besorgen ist, daß der zu Entlassende bei sofortiger Aushändigung des vollen Betrages des Depositums der Versuchung nicht widerstehen werde, denselben alsbald in zweckwidriger Weise zu verbrauchen.")

Die einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung für die Gefangenanstalten lauten analog, es werden darum hier nur die betreffenden Paragraphen angegeben, nämlich §§ 49, 55, 56, 57, 58, 65, 82, 83; ebenso die der Hausordnung für die Polizeianstalten, bezw. Arbeitshäuser, s. hier §§ 44, 50, 51, 52, 53, 60, 78, 79 und § 8 der AV. v. 7. 1. 1872;[1]) sowie die der Hausordnung für das Zellengefängnis Nürnberg, s. hier §§ 51, 57, 58, 59, 60, 66, 83 (bezüglich der Mitteilung an den Obsorgeverein findet sich hier der Zusatz: „wenn der Betreffende nach Hause zurückkehrt und sich der Vorsorge des Vereins unterstellen will", und weiter in Abs. 5 die Bemerkung: „Gleichzeitig mit diesen Mitteilungen richtet der Hausgeistliche ein Schreiben an das einschlägige Pfarramt über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden und teilt dabei seine Ansichten und Vorschläge bezüglich desselben mit") u. § 84.

Über die neue Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten v. 20. 9. 1907 s. u. S. 38.

Auch die hierher gehörenden Bestimmungen der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse dürfen an

[1]) RgBl. 1872 S. 116.

Digitized by Google

dieser Stelle gleich beigezogen werden. Dieselbe wurde veröffentlicht als BMJuJF. v. 10. 4. 1883.[1]) Mit ihrem Inkrafttreten am 1. 7. 1883 traten die seitherigen Vorschriften über den Dienst und die Hausordnung in den Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnissen, zu welchen namentlich die oben S. 7 zit. allgemeine Instruktion über die Beschäftigung der Zivilsträflinge und der in Untersuchung befindlichen Gefangenen v. 31. 1. 1822 gehörte, außer Geltung. Hier kommen in Betracht § 20: „. . . . Die Gefängniskommission bestimmt den Tarif für die den arbeitenden Gefangenen aus der Arbeitsverdienstkasse zu gewährende Belohnung. . . . ." § 74: „Die zu Gefängnisstrafen verurteilten Gefangenen können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in solcher Weise zu beschäftigen. . . . . Über die Angemessenheit der Beschäftigung, welche einem zur Arbeit anzuhaltenden Gefangenen angewiesen wird, entscheidet erforderlichen Falles der Vorstand. . . ." § 77: „Der Ertrag der Arbeit fließt in die Arbeitsverdienstkasse. . . . . Aus der Arbeitsverdienstkasse werden die mit dem Arbeitsbetrieb verbundenen Kosten . . . gedeckt. Von dem nach Abzug dieser Kosten verbleibenden Reinertrage wird ein Teil zur Belohnung der arbeitenden Gefangenen verwendet. . . ." § 78: „Den Gefangenen, welche mit Arbeiten beschäftigt sind, aus deren Ertrag die Arbeitsverdienstkasse gebildet wird, wird ein Verdienstanteil als Belohnung gutgeschrieben. Eine solche Belohnung kann auch den mit Hausarbeiten beschäftigten Gefangenen gewährt werden. . . . Die Verdienstanteile der Gefangenen bestimmen sich für die einzelnen Arten von Arbeiten nach einem von der Gefängniskommission aufgestellten Tarife. . . . — Für Arbeiten, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, wird der Maßstab für die Verdienstanteile der Gefangenen nach den für die Aufstellung des Tarifs geltenden Grundsätzen vom Vorstand bestimmt." § 79: „Über den gutgeschriebenen Verdienstanteil dürfen Gefangene, welche zur Arbeit nicht angehalten werden können, zur Anschaffung von Zusatznahrungsmitteln verfügen. Den

[1]) ABlMJu. 1883 S. 77.

Digitized by Google

übrigen Gefangenen ist mit Erlaubnis des Vorstandes gestattet, zu diesem Zwecke über die Hälfte des Verdienstanteiles zu verfügen. . . . Ersatzansprüche aus Beschädigungen, welche aus Bosheit, Mutwillen, Unachtsamkeit oder zum Behufe der Flucht aus dem Gefängnisse verursacht sind, werden aus dem Verdienstanteile des Gefangenen gedeckt. — Am Schlusse jedes Monats und beim Austritte wird dem Gefangenen die Abrechnung über seinen Verdienstanteil bekannt gegeben. . . . — Der während der Haft nicht verbrauchte Teil des Verdienstanteils wird dem Gefangenen bei der Entlassung ausbezahlt und bei der Ablieferung desselben an eine andere Behörde dieser überschickt." § 88: „Zum Besuche der Gefangenen dürfen Personen, welche nicht vermöge ihres Amtes mit denselben zu verkehren haben, nur auf Grund besonderer Erlaubnis zugelassen werden, welche bezüglich der Untersuchungsgefangenen vom Richter, bezüglich der übrigen Gefangenen vom Vorstande erteilt wird. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist zu prüfen, ob gegen die Person, welche den Gefangenen besuchen will, kein Bedenken besteht. Der Besuch von Strafgefangenen ist nur zu gestatten, wenn ein ernstes Interesse an der Zulassung der Unterredung dargelegt wird. . . . ." (Dieser Paragraph vermag unter Umständen für die Vorbereitung der Obsorge während der Strafzeit durch Organe der Obsorgevereine nutzbar gemacht zu werden; s. u. III. Teil, 2. Abschnitt.) § 95: „Den zu entlassenden Gefangenen werden ihre Kleidungsstücke, ihr Geld und ihre sonstigen Sachen, sowie ihr Verdienstanteil, soweit derselbe nicht während der Haft verbraucht ist, gegen Empfangsbescheinigung übergeben.. Abzuliefernde Gefangene werden, wenn ihre eigenen Kleider brauchbar sind, mit diesen bekleidet. . . . Gefangene, welche die mit Rücksicht auf die Gesundheit und den Anstand erforderliche Kleidung nicht besitzen, müssen vor der Entlassung oder Ablieferung mit dem Nötigen versehen werden. Ist die Kleidung eines Gefangenen schadhaft, aber fähig, in brauchbaren Stand versetzt zu werden, so ist rechtzeitig die erforderliche Ausbesserung vorzunehmen. Die Sorge für gehörige Bekleidung der aus dem Gefängnisse aus-

Digitized by Google

tretenden Gefangenen obliegt bei gerichtlichen Gefangenen, welche auf freien Fuß gesetzt oder der Schubbehörde mit dem Ersuchen um Bewirkung des Transports übergeben werden, dem Gefängnisvorstande, bei polizeilichen oder Schubgefangenen der Polizei- oder Schubbehörde. Der Gefängniswärter hat, wenn die Kleidung eines Gefangenen mangelhaft ist, Anzeige zu machen, um die erforderlichen Anordnungen zu veranlassen. — Bei der Entlassung ist den Gefangenen auf ihr Verlangen vom Vorstande eine Bescheinigung über den Grund und die Beendigung der Haft zu erteilen. Bei Strafgefangenen ist in derselben die strafbare Handlung anzuführen, wegen welcher sie die Strafe erlitten haben." (Zu diesem letztangeführten § 95 sind auch zu vergleichen die §§ 14 u. 22 der BMJuJF. v. 23. 4. 1883 „die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten der Haft in denselben betr."[1]) Aus § 14: „Für Untersuchungsgefangene, deren eigene Kleidung so beschaffen ist, daß sie in derselben vor Gericht nicht erscheinen können, sind, wenn es nicht für angemessen erachtet wird, daß der Gefangene in Gefängniskleidern erscheine, auf Ersuchen des Richters die nötigen Kleidungsstücke anzuschaffen. Muß ein gerichtlicher Gefangener, welcher auf freien Fuß zu setzen ist, wegen Mangels der erforderlichen Bekleidung bei der Entlassung mit Kleidungsstücken versehen werden (s. o. § 95 Abs. 2 der Dienst- und Hausordnung), so ist das unumgänglich Notwendige entweder aus den Beständen des Gefängnisses an ihn abzugeben oder für ihn anzuschaffen. Der Ankauf oder die Abgabe von Kleidungsstücken findet nur statt, wenn das Nötige nicht von den nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zum Unterhalte des Gefangenen Verpflichteten erholt werden kann. Die anzukaufenden oder aus den Beständen des Gefängnisses abzugebenden Kleidungsstücke müssen den Verhältnissen des Gefangenen angemessen sein. . . . Gerichtlichen Gefangenen, welche der um Bewirkung des Transportes ersuchten Schubbehörde zu übergeben sind (s. o. § 95 Abs. 2 der

[1]) ABlMJu. 1883 S. 179.

Digitized by Google

Dienst- und Hausordnung), werden, wenn es ihnen an der nötigen Bekleidung fehlt, die erforderlichen Kleidungsstücke leihweise mitgegeben. Dieselben sind nach der Ankunft am Bestimmungsorte zurückzuliefern; von dem Verlangen der Rücklieferung kann jedoch bei Kleidungsstücken, welche sich zur Abschreibung eignen, abgesehen werden. . . ." Aus § 22: „. . . Wegen der auf die Bekleidung eines Gefangenen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht als Verpflegungskosten zu behandeln sind (als solche werden nur geringere Ausbesserungskosten behandelt), . . . bleiben die Ersatzansprüche gegen den Gefangenen oder dessen Erben und die sonstigen Verpflichteten vorbehalten.")

Hinsichtlich der hier zuletzt behandelten Frage der Bekleidung von zu entlassenden Gefangenen, über die die betreffenden Bestimmungen, um Mißverständnissen vorzubeugen, besonders ausführlich wiedergegeben sind, muß weiter auf frühere Entschließungen in diesem Betreff, soweit sie für die Gefangenenobsorge von Belang sind, zurückgegriffen werden. Hinsichtlich der Obsorge durch Gewährung der notwendigen Kleidung für die zu Entlassenden waren schon durch eine EMJ. v. 20. 11. 1845, „die Anfertigung und den Absatz von Fronfestfournituren und anderen Fabrikaten in den Strafanstalten d. d. Rh. betr.", ergangen an die K. Kreisregierungen, K. d. J., d. d. Rh.,[1]) die Vorstände der Strafanstalten ermächtigt worden, den zu entlassenden Individuen die zu ihrem Bedarf notwendigen Wäsche- und Kleidungsstücke, es mochten diese aus dem Überverdienst oder von Verwandten, Gemeinden und Gönnern bezahlt werden, um die möglichst billigen Preise abzugeben.

Sodann wird in mehreren Entschließungen darauf hingewiesen, daß, falls es dem heimkehrenden Sträfling an der nötigen Kleidung gebreche, und er solche zu beschaffen nicht selbst in der Lage sei, bezw. durch alimentationspflichtige Verwandte oder Wohltäter erlangen könne, die Armenpflege des Heimatsortes die

[1]) Döll. Bd. XXIX S. 237 § 1433.

Digitized by Google

Verpflichtung habe, für die Kleidung desselben zu sorgen, so in einer EMJu. v. 18. 6. 1852, im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen an die K. Appellationsgerichte d. d. Rh. ergangen, „die Bekleidung der Gefangenen betr.“,[1]) weiter in einer EMJ. v. 22. 4. 1852, „die Bezahlung der Kosten für die Bekleidung des Vaganten N. N. betr.“, ergangen an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.[2]) Diejenigen Bestimmungen hingegen, welche von einer Übernahme von Bekleidungskosten auf Staatsärar reden, beziehen sich, wie auch in der letzterwähnten E. besonders hervorgehoben wird, auf die Kosten der Bekleidung verhafteter oder in der Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher oder auf die bei Gefangenen während der Haft oder für die Lieferung und die während der letzteren unabweisbar zu befriedigenden Bedürfnisse erstehenden Kosten, wie Art. 29 der AV. v. 28. 11. 1816,[3]) EMJ. v. 19. 2. 1842,[4]) EMJ. v. 30. 11. 1854.[5]) — Hinsichtlich der Entscheidung der Frage der rechtlichen Verpflichtung zur Beschaffung der notwendigen Kleidung für die zur Entlassung kommenden Sträflinge im Unvermögensfalle derselben ist mithin Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes v. 29. 4. 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege maßgebend, was durch eine Entscheidung des K. Verwaltungsgerichtshofes v. 27. 6. 1882 ausdrücklich ausgesprochen wurde: „Es ist als eine gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege anzuerkennen, auch arbeitsfähigen, sonst aber mittellosen Personen, welche bei ihrer Entlassung aus einem Gefängnis eigene Kleidung nicht besitzen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit unentbehrliche Kleidung zu beschaffen. Hierbei ist es ohne rechtlichen Belang, ob eine solche Person bei ihrer Gefangennahme genügende Kleidung besaß, und auf welche Weise letztere in einen den Rücksichten auf

[1]) Döll. Bd. XXIX S. 154 § 1396.
[2]) Döll. Bd. XXIX S. 245 § 1441.
[3]) Döll. Bd. XIII S. 479 § 337.
[4]) Döll. Bd. XXIX S. 242 § 1438.
[5]) Weber Bd. IV S. 662.

Digitized by Google

die öffentliche Sittlichkeit nicht mehr entsprechenden unbrauchbaren Zustand geraten ist." In der Begründung dieser Entscheidung wird hervorgehoben, daß „die in dieser Richtung ergangenen Ministerialreskripte sämtlich selbstverständlich ohne rechtlichen Einfluß auf den Umfang der fraglichen Verpflichtung der öffentlichen Armenpflegen" seien; sie steht mithin auch nicht im Widerspruch mit der BMJu. v. 17. 2. 1870, „die Bekleidung der Gefangenen betr.",[1]) welche lautet:

„Über die Anschaffung von Kleidungsstücken für Gefangene, welche auf freien Fuß zu entlassen waren, haben sich mehrfach Anstände ergeben. Im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Finanzen wird deshalb verfügt, daß die Gerichte in allen denjenigen Fällen, in welchen sie veranlaßt sind, einen Gefangenen auf freien Fuß zu setzen, ohne daß dessen Ablieferung an eine Polizeibehörde zum Zweck der Schublieferung gerechtfertigt oder eine vorgängige Erholung von Kleidungsstücken von den zur Bekleidung der betreffenden Gefangenen Verpflichteten ermöglicht ist, zur Anschaffung von Kleidungsstücken und zur Verrechnung des hierfür verausgabten Betrags auf die Ausgabeposition für Ausübung der Strafrechtspflege ermächtigt sind, wenn der Gefangene diejenigen Kleider nicht besitzt, welche zur Erhaltung der Gesundheit oder zur Wahrung des Anstands erforderlich sind. Gleiches ist dann der Fall, wenn der Gefangene in offener Sitzung zu erscheinen hat und hierzu der nötigen Kleider ermangelt, ohne daß dieselben augenblicklich aus den Fronfestfournituren ergänzt werden können."

Weitere der Gefangenenobsorge dienende Bestimmungen, welche als Ergänzungen oder Ausführungen zu den in den betreffenden Abschnitten der Hausordnungen enthaltenen Anordnungen aufzufassen wären, beziehen sich auf die Reiseunterstützung, bezw. freie Heimbeförderung der zu entlassenden Gefangenen. — Freie Eisenbahnfahrt wurde im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl, als auch der Fürsorge für die aus Zwangsarbeitsanstalten zu entlassenden Individuen zugestanden durch EMJ. v. 1. 7. 1852 „die Benützung der Eisenbahnfahrten für die aus der Zwangsarbeitsanstalt Kloster-Ebrach Entlassenen betr.", ergangen an die K. Regierung von Oberfranken, K. d. J.[2]) Nach dieser E.

[1]) ABlMJu. 1870 S. 29.

[2]) Döll. Bd. XXIX S. 162 § 1405.

Digitized by Google

kommen für diese Art der Fürsorge in Betracht kränkliche, schwächliche oder in weiterer Ferne heimatberechtigte Individuen. Die Bezahlung der Fahrtaxen hatte aus der in den Etat der Zwangsarbeitsanstalt eingestellten Position für Reisegeld zu erfolgen. — Durch EMF. v. 10. 6. 1853, „die Benützung der Eisenbahnfahrten für die aus Strafanstalten Entlassenen betr.", ergangen an die sämtlichen K. Regierungen, K. d. J.,[1]) wurde diese Anordnung auf alle Strafanstalten ausgedehnt. Auch hier wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß eine Verpflichtung des Staatsärars zur Zahlung der Fahrtaxen zunächst nicht bestehe, vielmehr die entlassenen Sträflinge vorerst verbunden seien, selbe aus eigenen Mitteln zu bestreiten. „Damit aber auch für Unbemittelte und für solche, deren geringen Überverdienst zu schmälern, aus höheren Rücksichten nicht rätlich erscheint, den Strafanstaltsverwaltungen die erforderlichen Fonds zur Verfügung stehen, wird eine Position hierfür in den jährlichen Bedarfsvoranschlägen der Strafhäuser vorgesehen, und der entsprechende Kredit eröffnet werden." Gegen Mißbrauch waren die Entlassenen bei ihrem Abgang nachdrucksam zu verwarnen. — Eine Verfügung der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten v. 27. 5. 1853[2]) regelte die nähere Ausführung der in den erwähnten Ministerialentschließungen getroffenen Anordnungen. — Nach einer EMF. v. 14. 1. 1871, „die Reiseunterstützungen an entlassene Sträflinge betr.", zur Kenntnis der Strafanstaltsverwaltungen gebracht durch BMJu. v. 23. 1. 1871, gleichen Betreffs,[3]) tragen Reiseunterstützungen an entlassene Gefangene, die aus Mitteln der Anstalt gewährt werden, nicht den Charakter von Unterstützungen im Sinne des Art. 10 u. 12 Ziff. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, sondern werden „aus Gründen einer richtigen Strafvollzugspolitik mit besonderer Rücksicht auf den Besserungszweck und zur möglichen Verhütung des Rückfalls lediglich nach freiem Ermessen der Anstaltsverwal-

[1]) Döll. Bd. XXIX S. 179 § 1418.
[2]) Döll. Bd. XXIX S. 181 zu § 1418.
[3]) Weber Bd. VIII S. 701; ABlMJu. 1871 S. 25.

Digitized by Google

tungen verabfolgt". Da in den Etat der Straf- und Polizeianstalten (jetzt Arbeitshäuser) unter den Ausgaben der Ökonomie ein eigenes Kapitel „Unterstützung entlassener Sträflinge" ohne Rücksichtnahme auf den Ersatz aus den betreffenden Armenpflegen eröffnet ist, so soll ein Rückersatz dieser Unterstützungen nicht von der Heimatgemeinde der Entlassenen erholt werden.

Die Obsorge des Staats für zu entlassende Gefangene gibt sich mithin auch in der Einstellung der hier erwähnten Position „Unterstützung entlassener Sträflinge" in den Haushaltungsetat der Strafanstaltsverwaltungen zu erkennen. Siehe hier Kap. XIV der Ausgaben: „Unterstützungen für entlassene Sträflinge a) in Geld, b) in Kleidung, c) in Eisenbahnfahrtaxen" — wobei nur zu wünschen wäre, daß da oder dort nicht allzu sparsam mit den Ausgaben dieses Kapitels verfahren würde.

Von besonderer Wichtigkeit für das Obsorgewerk sind alle jene Entschließungen, welche die Distriktspolizeibehörden zur Beteiligung an der Förderung desselben anregen. Außer den schon oben S. 9, 11, 12, 13 u. 14 erwähnten, die Vereinsgründung erstrebenden sind hier noch folgende hervorzuheben.

Die in § 79 der Hausordnung für die Zuchthäuser und den analogen Paragraphen der Hausordnungen für die Gefangenanstalten und Arbeitshäuser geforderte Ausstellung eines Zeugnisses des Hausgeistlichen über den zu entlassenden Sträfling und Übermittlung desselben an die Distriktspolizeibehörde seiner Heimat behufs Weiterleitung an das zuständige Pfarramt war schon in einer EMJ. v. 18. 2. 1856 angeordnet worden.

Ein Reskript des MJ. v. 4. 6. 1857 forderte ausführliche berichtliche Anzeige darüber, was bisher zum Vollzug der ergangenen Anregungen hinsichtlich der Vorsorge für entlassene Gefangene schon geschehen wäre.

Nach einer BMJ. v. 27. 3. 1864, „die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.",[1]) hat jede Distriktspolizeibehörde ein Ver-

[1]) Weber Bd. VI S. 285.

Digitized by Google

zeichnis der Personen, gegen welche von ihr auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt worden ist, nach fortlaufenden Nummern zu führen und dasselbe fortwährend evident zu halten. Dasselbe hat u. a. auch zu enthalten die stattgefundene Entlassung aus der Anstalt und die für die Entlassung getroffene Vorsorge.

Vor allem aber war durch die EMF. v. 17. 5. 1856 und die EMF. v. 31. 3. 1867 den Distriktspolizeibehörden die Fürsorge für das Fortkommen entlassener Sträflinge als Pflicht eingeschärft worden. In letzterer, „die Verwahrung in Polizeianstalten betr.“,[1]) findet sich unter Abschnitt 2 der Hinweis auf § 78 der Hausordnung für die Polizeianstalten (Arbeitshäuser). Nach diesem wird seitens der Verwaltung der Polizeianstalten vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen der Distriktspolizeibehörde der Heimat hiervon ausführliche Mitteilung gemacht, damit für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden rechtzeitig Vorsorge getroffen werde. Die E. fährt dann fort:

„Auch in dieser Beziehung bieten die bestehenden Zustände einerseits erfreuliche Wahrnehmungen und andererseits sehr bedauerliche Erscheinungen dar. In vielen Bezirken wird von den Distriktspolizeibehörden teils in Verbindung mit zweckmäßig wirkenden Vereinen, teils ohne solche wichtige Beihilfe mit höchst anerkennenswerter Umsicht und Ausdauer die erforderliche Fürsorge betätigt und den Entlassenen ein wohlbemessenes fortgesetztes Augenmerk zugewendet. Entspricht auch in gar manchen Fällen der Erfolg den gehegten Erwartungen und der aufgewandten Mühewaltung nicht, so sind andererseits der Entlassenen nicht wenige, welche infolge der ihnen gewordenen rettenden Hilfe nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden. In manchen Bezirken dagegen scheint sich die distriktspolizeiliche Vorsorge lediglich darauf zu beschränken, daß die eingelangende Mitteilung der Anstaltsverwaltung an die Ortspolizeibehörde bezw. die Armenpflege abgegeben und damit ein Auftrag an die Lokalbehörde verbunden wird, eine weitere Tätigkeit wird von der Distriktspolizeibehörde regelmäßig erst dann geäußert, wenn der Entlassene neuerdings einer richterlichen Strafeinschreitung verfallen ist und die Mitteilung hierüber an die Behörde gelangt. Ein solches passives Verhalten ist mit der distriktspolizeilichen Aufgabe geradezu unvereinbar und gefährdet die wichtigsten öffentlichen Interessen in höchst bedenklicher Weise.

[1]) Weber Bd. VII S. 5.

Digitized by Google

Das unterfertigte K. Staatsministerium gewärtigt deshalb allen Ernstes, daß jene Behörden, welchen ein derartiges Verhalten zur Last fällt, von nun an ihre Obliegenheiten richtig erfassen und die ihnen in dieser Beziehung vorgesteckte Aufgabe nach Vorgang so vieler anderer Behörden zur gedeihlichen Lösung bringen. Es handelt sich nicht darum, den in Frage stehenden Individuen auf Kosten der Heimatgemeinden den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen, wohl aber ist es unumgänglich notwendig, denselben durch Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten, Diensten u. s. w. das redliche Fortkommen zu ermöglichen und auf diese Weise zu verhüten, daß sie, überall zurückgestoßen und hilflos gelassen, in ihr altes Leben zurücksinken. Hierfür in jeder Weise zu wirken und insbesondere die Ortspolizeibehörden auf ihr eigenes, dabei so unmittelbar berührtes Interesse aufmerksam zu machen, deren Tätigkeit zu veranlassen, zu beleben und bemessen zu kontrollieren, angesehene und einflußreiche Persönlichkeiten zur Tätigkeit für diese hochwichtige Sache anzuregen u. dgl., ist Aufgabe der Distriktspolizeibehörden, welche zwar mit erheblichsten Schwierigkeiten verbunden ist, Zeit und Anstrengung erheischt, nach den vorliegenden Erfahrungen aber selbst unter ungünstigen Verhältnissen allmählich zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden kann."

Die K. Regierungen erhielten Auftrag, daraufhin die Distriktspolizeibehörden durch aut. Ausschreiben weiter anzuweisen.

Nicht selten werden gegen die Einrichtung der Polizeiaufsicht, wohl mitunter nicht mit Unrecht, schwerwiegende Bedenken geäußert, dahin gehend, daß sie, in ungeschickter Weise ausgeübt, einen entlassenen Gefangenen an dem Platze, an welchem er Arbeit und Unterkommen gefunden, unmöglich mache. Daß dies nicht in der Absicht der genannten Einrichtung liegt, braucht nicht hervorgehoben zu werden, aber daß einem solche Ergebnisse der Polizeiaufsicht zeitigenden Verfahren geradezu vorgebeugt werden soll, geht aus der gemeinsamen EMJuJ. v. 25. 2. 1872, „den Vollzug der §§ 38 u. 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr.",[1]) hervor. Hier heißt es in § 1: „Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll . . . nur stattfinden, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurteilte die wiedererlangte Freiheit in sicherheitsgefährlicher Weise mißbrauchen werde. Neben dem der Verurteilung zugrunde liegenden Reate

[1]) RgBl. 1872 S. 921.

Digitized by Google

und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurteilten ist dessen Aufführung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurteilte, welche nach stattgehabter vorläufiger Haftentlassung sich bis zum Ablauf der im Erkenntnis festgesetzten Strafzeit ordnungsgemäß aufgeführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen. Ebenso sollen von derselben andere Verurteilte, welche sich während der Strafverbüßung gut verhalten haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben, insoferne nicht die frühere Aufführung oder das spätere Verhalten derselben nach verbüßter Strafe die Stellung unter Polizeiaufsicht gleichwohl als veranlaßt erscheinen läßt." Weiter in § 8: „. . . . Die Polizeibehörden sind nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzulegen, welche in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nicht vorgesehen sind. Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei den Polizeibehörden oder sonstige außergewöhnliche Kontrollmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden."

Ebenso bestimmt ist die Absicht der Staatsregierung, daß dem unter Polizeiaufsicht Stehenden durch die Ausübung derselben keine Hindernisse in seinem Fortkommen bereitet werden, ausgesprochen in der die „vorläufige Entlassung" regelnden EMJuJK. v. 1. 1. 1872, „den Vollzug der §§ 23—26 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich betr.".[1]) § 10 derselben lautet: „Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablauf der in dem Straferkenntnis festgesetzten Zeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauch der ihm durch die Entlassung zuteil gewordenen Vergünstigung

[1]) RgBl. 1872 S. 43.

Digitized by Google

abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt werde." Nach § 4 der gleichen E. sollen sich die Strafanstaltsverwaltungen bei den Erhebungen, welche von ihnen über Herkunft, Gelegenheit zu ehrlichem Erwerb des zu Entlassenden gepflogen werden, nicht nur mit den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden, sondern auch nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Unterkunftsorte oder in der Nähe desselben, bezw. mit den Vereinen zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Verbindung setzen. — Weiter verdient aus der gleichen E. hier noch angeführt zu werden der 3. Abschnitt von § 9: „In bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen über sein Depositum, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften der Hausordnung mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn reservierten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrage bar ausbezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Unterkunftsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des reservierten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Distriktspolizeibehörde des Unterkunftsortes oder an den betreffenden Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt sind, als sie die Überzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen können."

Von den von privater Seite, bezw. durch Vereinstätigkeit gegründeten und unterhaltenen Einrichtungen, welche dem Werk der Gefangenenobsorge dienstbar gemacht werden können, kommen vor allem die Arbeiterkolonien in Betracht (s. u. II. Teil, 3. Abschnitt).[1] Ihre Bedeutung für dieses Werk wurde von der

[1] Bezüglich anderer verwandter, jedoch mit dem Obsorgewerk nicht unmittelbar in Beziehung stehender Bestrebungen sei hingewiesen auf die Vereine und Einrichtungen zur Verabreichung von Ortsgeschenken und Unter-

Digitized by Google

K. Staatsregierung in mehreren Entschließungen gewürdigt. So empfiehlt tunlichste Förderung der Bestrebungen des Vereins für Arbeiterkolonien in Bayern die EMJ. v. 18. 12. 1884, „den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zu Schweinfurt betr.", ergangen an die K. Kreisregierungen, K. d. J.[1]) Auf diese E. wurde neuerlich verwiesen durch EMJ. v. 22. 5. 1890[2]) mit dem Bemerken, daß den Distriktspolizeibehörden seitens des Vereins für Arbeiterkolonien in Bayern behufs Weiterverbreitung Aufrufe an die Gemeinden zugehen würden, worin dieselben zum Beitritt zu diesem Verein ersucht würden.

Nach BMJuJ. v. 5. 4. 1901, „die Maßregel der Überweisung an die Landespolizeibehörde betr.",[3]) haben sich Versuche, welche nach EMJ. v. 25. 7. 1895 und 9. 2. 1897 angestellt wurden, geeignetenfalls Beschlüsse auf Einschaffung in ein Arbeitshaus unter der Bedingung eines freiwilligen Aufenthalts in einer Arbeiterkolonie unvollzogen zu lassen, bewährt, und es ergingen darum in teilweiser Änderung der EMJuJ. v. 28. 3. 1891 folgende Anordnungen:

„I. Bedingter Erlaß der korrektionellen Nachhaft für männliche Verurteilte.

Männlichen Verurteilten, deren Unterbringung in ein Arbeitshaus verfügt, aber noch nicht in Vollzug gesetzt worden ist, kann von der zuständigen Landespolizeibehörde der Erlaß der korrektionellen Nachhaft unter der Bedingung zugesichert werden, daß sich dieselben freiwillig während einer bestimmten Zeit auf einer bayerischen Arbeiterkolonie mit

---

stützungen behufs Verhinderung der Hausbettelei umherziehender Personen, welche in Abs. 11 der EMJ. v. 13. 3. 1882 „die Handhabung der Sicherheitspolizei in bezug auf Bettler und Landstreicher betr.", erg. an die K. Kreisregierungen, K. d. J., Distrikts- und Ortspolizeibehörden (ABlMJ. 1882 S. 52) unter Beifügung zweier Statuten solcher Vereine empfohlen werden; ferner auf den St. Johannisverein f. freiw. Armenpflege in Bayern, zu diesem s. BMJ. v. 9. 12. 1883 (ABlMJ. 1883 S. 379; die Satzungen dieses Vereins v. 25. 12. 1853 ebenda S. 386).

[1]) ABlMJ. 1884 S. 394.

[2]) ABlMJ. 1890 S. 233.

[3]) ABlMJ. 1901 S. 169.

Digitized by Google

tadelloser Führung aufhalten. Für diesen Erlaß gelten folgende Bestimmungen:

1. Der bedingte Erlaß der korrektionellen Nachhaft hat zur Voraussetzung, daß die begründete Annahme besteht, es werde der Zweck der ausgesprochenen Überweisung eher und sicherer durch freiwilligen Aufenthalt auf einer Arbeiterkolonie als durch Einschaffung in ein Arbeitshaus erreicht werden. In der Regel wird dies nur bei solchen Verurteilten der Fall sein, welche zum ersten Male der Landespolizeibehörde überwiesen sind.

2. Zum Aufenthalte kann jede der drei bayerischen Arbeiterkolonien Herzogsägmühle (B.-A. Schongau), Schernau (B.-A. Homburg) und Simonshof (B.-A. Mellrichstadt) bestimmt werden; wo nicht besondere Gründe eine andere Bestimmung rechtfertigen, wird von der Landespolizeibehörde die dem Aufenthalts- bezw. Verwahrungsorte des Verurteilten nächste Arbeiterkolonie gewählt werden.

3. Die Dauer des Aufenthalts auf der Arbeiterkolonie ist von der Landespolizeibehörde auf mindestens vier Monate festzusetzen; ausnahmsweise kann ein längerer Aufenthalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten, zur Bedingung gemacht werden.

4. Jede zwangsweise Verbringung auf die Arbeiterkolonien ist unstatthaft; die Verurteilten dürfen nur mittelst Vorweises den Arbeiterkolonien zugewiesen werden. Wo von den Vereinen zur Obsorge für entlassene Strafgefangene die Mittel zur Benützung der Eisenbahn gewährt werden, ist Vorsorge zu treffen, daß diese Mittel nicht bestimmungswidrig verbraucht werden; jedenfalls empfiehlt es sich, keine Reiseunterstützungen in Geld, sondern lediglich Fahrkarten und Lebensmittel zu verabfolgen.

5. Die Landespolizeibehörde hat der betreffenden Kolonieverwaltung von dem zu erwartenden Eintreffen des Verurteilten unter genauer Angabe der Personalien tunlichst einige Tage vorher Kenntnis zu geben. Sieht sich die Landespolizeibehörde wegen Erkrankung des Verurteilten oder sonstiger triftiger Gründe zu einer Änderung ihrer Verfügung veranlaßt, so ist die gegebene Nachricht zu widerrufen.

6. Die Verwaltungen der Arbeiterkolonien werden ihrerseits den jeweils zuständigen Landespolizeibehörden sowohl von dem Eintreffen der Verurteilten, als auch von dem Austritte derselben, letzterenfalls unter Beifügung eines Führungszeugnisses Mitteilung machen. Im Falle des vorzeitigen Austritts oder einer wegen schlechter Führung erfolgten vorzeitigen Entlassung wird die Mitteilung tunlichst beschleunigt werden.

7. Erscheinen nach dem Zeugnisse der Kolonieverwaltung die Voraussetzungen, unter welchen der Vollzug der korrektionellen Nachhaft aus-

Digitized by Google

gesetzt wurde, als erfüllt, so ist von dem Vollzuge überhaupt abzusehen; andernfalls, wenn nämlich der Verurteilte sich nicht in die Arbeiterkolonie begibt oder dieselbe vorzeitig verläßt oder sich schlecht in derselben führt, ist der Beschluß auf Verhängung der korrektionellen Nachhaft bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zu vollziehen, ohne daß dem Beteiligten eine nochmalige Wahl zwischen Arbeiterkolonie und Arbeitshaus gelassen wird. Die etwa bereits auf einer Arbeiterkolonie zugebrachte Zeit wird auf die Verwahrungsdauer nicht angerechnet. Von der nachträglich erfolgten Einlieferung in das Arbeitshaus hat die Landespolizeibehörde die einschlägige Arbeiterkolonieverwaltung zu verständigen."

Abschnitt II der genannten E. handelt von der Unterbringung weiblicher Verurteilter in Erziehungs- oder Besserungsanstalten nach § 362 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches neuer Fassung, Abschnitt III vom Verfahren gegen Ausländer.

Nach BMJuJ. v. 3. 2. 1903, „die Maßregel der Überweisung an die Landespolizeibehörden betr.",[1]) ergehend zum Vollzug der BMJuJ. v. 28. 3. 1891, bezw. 5. 4. 1901, wurden im vorausgegangenen Jahr günstige Erfahrungen mit dem bedingten Erlaß der korrektionellen Nachhaft gemäß Ziff. I der oben angeführten BMJuJ. v. 5. 4. 1901 gemacht. „Es erscheint wünschenswert, daß von dieser Maßregel fortan im weitesten Umfang Gebrauch gemacht werde, wo nur immer begründete Annahme besteht, daß der Zweck der ausgesprochenen Überweisung eher und sicherer durch freiwilligen Aufenthalt auf einer Arbeiterkolonie als durch Einschaffung in ein Arbeitshaus erreicht werde."

Der Förderung der Vereinsobsorge dienten mehrere in neuester Zeit seitens des K. Staatsministeriums des Innern aut. ergangene Entschließungen, so die v. 28. 4. 1896, „den Stand der Vereine zur Obsorge für die aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen am Schluß des Jahres 1895 betr.", erlassen, nachdem durch aut. EMJ. v. 3. 10. 1895 von den Kreisregierungen berichtliche Angaben für eine Übersicht über den Bestand, die Mitgliederzahl, das Vermögen und die Tätigkeit der Obsorgevereine erholt worden waren. In jener E. v. 28. 4. 1896 wird eine ausführ-

[1]) ABlMJ. 1903 S. 55.

Digitized by Google

liche Anweisung über praktische Gestaltung des Vereinsobsorgewesens gegeben, insbesondere darauf hingewiesen, daß man die entlassenen Sträflinge nicht in erster Linie mit kleineren Geldbeträgen unterstützen, sondern ihnen womöglich unter persönlicher Vermittlung eine Arbeitsgelegenheit beschaffen solle. Auf die in dieser E. gegebenen Anregungen wird unten im III. Teile zurückgegriffen werden.

Durch die aut. EMJ. v. 10. 5. 1900 und EMJ. v. 8. 1. 1901 war die Schaffung einer Zentralstelle der bayerischen Obsorgevereine angeregt und vollzogen worden; darüber s. u. II. Teil, 1. Abschnitt lit. b.

Die Errichtung einer staatlichen Zentralstelle zur Obsorge für entlassene Gefangene und zur Vermittlung von Arbeit für die Strafanstalten und die Gerichtsgefängnisse ist für die Finanzperiode 1908/09 in Aussicht genommen. Von Ah. Stelle wurde dies in der Thronrede v. 27. 9. 1907 zur Eröffnung des bayerischen Landtags angekündigt: „Einem wichtigen sozialen Zwecke wird die Errichtung einer staatlichen Stelle dienen, die der Obsorge für die entlassenen Strafgefangenen sich widmen und zugleich den Verwaltungen der Strafanstalten bei der Ermittelung von Arbeitsgelegenheit für die Gefangenen an die Hand gehen soll." Für diese Zentralstelle ist in Etat Nr. 26 des ordentl. Budgets pro 1908/09 unter Ziff. II Kap. 2 der Betrag von 25000 ℳ vorgesehen. Sie soll der Verwaltung des Zellengefängnisses in Nürnberg angegliedert werden, die auch deren Geschäfte besorgt. Der dem Staatsministerium des Innern etatsmäßig bewilligte Betrag von 5000 ℳ zum Zweck der Leistung eines stets widerruflichen Beitrags an die Zentralstelle der Obsorgevereine für entlassene Strafgefangene (s. S. 37) ist im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern in die genannte Position aufgenommen worden.

Eine EMJu. v. 14. 2. 1907, „die Fürsorge für die zu entlassenden Gefangenen betr.", ergangen an die K. Strafanstaltsverwaltungen im diesseitigen Bayern, weist darauf hin, daß die Zentral-

Digitized by Google

stelle der bayerischen Bauernvereine sich erboten hat, entlassenen Sträflingen Arbeitsstellen in landwirtschaftlichen Betrieben des christlichen Bauernvereins zu vermitteln, und empfiehlt die Unterstützung dieser Fürsorgetätigkeit.

In besonderem Grade gibt sich die Teilnahme des Staates an dem Obsorgewerke der Vereine zu erkennen durch namhafte Zuschüsse, die aus der Staatskasse für dieselben gewährt werden; s. u. II. Teil, 1. Abschnitt lit. b. In ehrfurchtsvoller Hochachtung sei auch auf die von Allerhöchster Stelle bekundete, durch Ah. Bewilligungen aus der K. Hofkasse, wie auch in Gemäßheit der AV. v. 10. 2. 1834 Ziff. III, „die Verwendung der Überschüsse der München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.", sowie durch Übernahme des Ah. Protektorats über den als Zentralstelle fungierenden Münchener Obsorgeverein bewiesene Teilnahme an der Tätigkeit der Obsorgevereine hingewiesen.

Die Versicherungsgesetzgebung des Reiches kommt auch den entlassenen Gefangenen zugute. Die Wohltaten des Invalidenversicherungsgesetzes den Gefangenen zu sichern, bezweckt die an die K. Verwaltungen der Strafanstalten des Königreichs ergangene aut. EMJu. v. 9. 1. 1904, „die Fortsetzung der Invalidenversicherung während der Strafhaft betr.", welche lautet:

„Nach § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung v. 13. 7. 1899 (RGBl. S. 463) erlischt die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 des Ges.) nicht oder in weniger als 20 Beitragswochen bestanden hat. — Um diesen Nachteil von den Gefangenen abzuwenden, wird hiermit im Einverständnisse mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgendes bestimmt:

Versicherte Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüßen haben, sind auf den drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung und auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung aufmerksam zu machen. Mit ihrer Einwilligung ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen. Zu diesem

Digitized by Google

Zwecke sind die Quittungskarten, wenn sie nicht in die Anstalt eingebracht sind, durch Vermittelung der Heimatbehörde einzuziehen und die zur Weiterversicherung erforderlichen Marken — in zwei Jahren zwanzig der ersten Lohnklasse — zu verwenden. Für den rechtzeitigen Umtausch der Quittungskarten ist zu sorgen. — In Zweifelsfällen ist die Auskunft der Versicherungsanstalt einzuholen. — Die Kosten für den Ankauf der Versicherungsmarken sind aus den Guthaben der Gefangenen an eigenem Gelde oder an Arbeitsverdienst und, soweit sie nicht aus diesen Guthaben gedeckt werden können, aus den laufenden Mitteln der Anstalt zu bestreiten. — Die in dem letzten Falle erwachsenden Ausgaben sind bei Kap. XVIII der Haushaltungsrechnung zu verbuchen."

Hinsichtlich des Reichsgesetzes v. 30. 6. 1900, „die Unfallfürsorge für Gefangene betr.", sei hier hingewiesen auf die BMJuJF. v. 2. 2. 1902,[1]) sowie auf die aut. EMJu. v. 11. 12. 1903, „die Unfallfürsorge für Gefangene betr.", welche Anweisungen für einen zweckentsprechenden Vollzug des Gesetzes gibt. Siehe auch AV. v. 31. 1. 1902.[2])

Über die Anwendung des § 499 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, „Ersatz der dem freigesprochenen und außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten aus der Staatskasse", s. BMJuF. v. 22. 7. 1898[3]) und BMJuF. v. 30., bezw. 12. 8. 1898.[4])

Zu der durch Reichsgesetz v. 14. 7. 1904 geregelten Frage der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, s. BMJu. v. 30. 6. 1905.[5])

Zum Abschluß dieser Zusammenstellung von Verordnungen und Entschließungen, welche eine Übersicht über die von seiten des Staates geübte Gefangenenobsorge gewähren soll, werden hier endlich aus der eben veröffentlichten, vom Geiste edelster Humanität und heiligen Ernstes getragenen neuen Hausordnung für

[1]) GVBl. 1902 S. 87; ABlMJu. 1902 S. 362.
[2]) GVBl. 1902 S. 59.
[3]) ABlMJu. 1898 S. 228.
[4]) ABlMJu. 1898 S. 277.
[5]) ABlMJu. 1905 S. 743.

Digitized by Google

die Strafanstalten (AV. v. 20. 9. 1907, „die Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten betr.")[1] diejenigen Paragraphen wiedergegeben, welche sich auf die Gefangenenobsorge in dem bisher behandelten Sinn beziehen. Sie ist mit dem 1. 10. 1907 in Kraft getreten, von welchem Tage an die Hausordnungen für die Zuchthäuser und die Gefangenanstalten v. 12. 6. 1862 und die Hausordnung für das Zellengefängnis Nürnberg v. 21. 10. 1869 (s. o. S. 17) aufgehoben sind. Aus ihr kommen folgende Stücke in Betracht:

Aus Abschnitt I „Die Aufnahme der Gefangenen" § 4: „I. . . . Zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung werden Gelder und Wertpapiere nur in Anspruch genommen, soweit sie den Betrag von 50 ℳ übersteigen. Zur Kostendeckung werden ferner nicht herangezogen die Sachen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind, sowie gewöhnliche Taschenuhren, außer wenn sie von Gold sind. . . ." — § 6: „. . . . III. Gefangene, die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versichert sind und eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüßen haben, sind auf den drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung, sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung aufmerksam zu machen" (s. o. S. 37: EMJu. v. 9. 1. 1904).

Aus Abschnitt II „Die Behandlung der Gefangenen" Kap. I „Allgemeine Vorschriften" § 10: „. . . . . IV. . . . . Namentlich aber darf nie vergessen werden, daß darnach getrachtet werden muß, den Gefangenen wieder zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen. Besonders bei jugendlichen Gefangenen ist dieses Ziel mit der größten Sorgfalt anzustreben." — § 12: „I. Bei der Behandlung der Gefangenen ist auch davon auszugehen, daß jeder Gefangene bei der Rückkehr in die Freiheit in einem Gesundheitszustande sich befinden sollte, der ihn in den Stand setzt, sich durch regelmäßige Arbeit seinen Unter-

[1] GVBl. 1907 S. 643; ABlMJu. 1907 S. 309.

Digitized by Google

halt zu verdienen. Die Gesundheitspflege in den Strafanstalten (s. Kap. VI §§ 35—43) ist daher schon aus diesem Grunde eine wichtige Aufgabe der Strafvollstreckung. . . ." — § 13: „I. Die Zwecke der Strafvollstreckung können nicht erreicht werden, wenn nicht bei der Behandlung der Gefangenen auf die Gesamtheit der persönlichen Eigenschaften des einzelnen Gefangenen Bedacht genommen wird (Individualisierung). . . . . ." — Aus Kap. III „Besuche und schriftlicher Verkehr" § 27: „. . . . . Geld, das der Gefangene nach der Aufnahme auf Grund einer ihm zustehenden Invalidenpension oder eines Unfallrenten-, Alters- oder Invalidenrentenanspruchs erhält, wird zu den Kosten des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung nicht herangezogen." — Aus Kap. V „Beköstigung" § 30: „I. Die Kost soll so beschaffen sein, daß die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. . . ." — Aus Kap. X „Beschäftigung" § 64: „I. Die arbeitsfähigen Gefangenen sind zu nützlicher Arbeit anzuhalten. — II. Es dürfen nur solche Arbeiten eingeführt werden, die der Gesundheit nicht schädlich, der Besserung der Gefangenen förderlich und geeignet sind, sowohl das Bewußtsein einer fruchtbringenden Tätigkeit zu gewähren als auch die Gefangenen zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung aus der Anstalt zu befähigen. . . . . ." — § 66: „I. Der Vorstand bestimmt, welcher Art von Arbeiten der einzelne Gefangene zuzuweisen ist. Er hat hierbei den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und die späteren Erwerbsverhältnisse des Gefangenen, bei Gefängnissträflingen auch den Bildungsgrad und den Beruf zu berücksichtigen. — II. Bei jugendlichen Gefangenen ist außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung zu legen." — § 71: „I. Gefängnissträflingen, die eine Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in widerruflicher Weise gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. . . . . ." — § 74: „I. Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen fließt in die Staatskasse. — II. Ein Teil des Ertrages ihrer Arbeit kann jedoch den Gefangenen bei der Entlassung aus

Digitized by Google

der Strafanstalt zum Zwecke des besseren Fortkommens überlassen werden. Zur Berechnung dieses Betrages können den Gefangenen schon während der Dauer der Strafe Arbeitsbelohnungen gutgeschrieben werden. Der Höchstbetrag der täglichen Arbeitsbelohnung beträgt für Zuchthaussträflinge zwanzig, für Gefängnissträflinge dreißig Pfennig. — III. Der Vorstand hat für jeden Gefangenen die Höhe der Arbeitsbelohnung festzusetzen und hierbei den Fleiß, die Geschicklichkeit, den Ertrag der Arbeit und die Führung zu berücksichtigen. — IV. Gefangene unter sechzehn Jahren erhalten keine Arbeitsbelohnung; es können ihnen jedoch, wenn sie fleißig arbeiten und sich gut führen, kleine Beträge bis zu einer Mark im Monat zugewendet werden, die wie Arbeitsbelohnungen zu behandeln sind." — § 75: „Ein Rechtsanspruch auf die Herausgabe der Arbeitsbelohnung steht den Gefangenen nicht zu." — § 76: „I. Der Vorstand kann den Gefangenen erlauben, auf Rechnung ihrer Arbeitsbelohnungen vorschußweise Ausgaben für Bücher und Schriften, Lehrmittel und Arbeitsgeräte, Zeichnungspapier uud Zeichnungsvorlagen und ähnliche Zwecke, dann für Briefpapier und Porto zu machen. Dasselbe gilt von den Ausgaben für bescheidene Genußmittel und von Unterstützungen an Angehörige. — II. Die Erteilung der Erlaubnis zn solchen Ausgaben setzt jedoch voraus, daß der mit der Bewilligung der Arbeitsbelohnungen verfolgte Zweck (§ 74) gewahrt bleibt. Auch darf mit solchen Ausgaben nicht früher begonnen werden, als bis die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung einen Betrag erreicht hat, mit dem die Kosten der Reise an den Ort gedeckt werden können, an den sich der Gefangene nach der Entlassung begeben wird. — III. Zur Deckung von Ersatzverbindlichkeiten darf die Arbeitsbelohnung erst bei der Entlassung des Gefangenen und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde herangezogen werden. — IV. Kosten des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung dürfen zu keiner Zeit aus ihr gedeckt werden." (Die früher geübte Ausscheidung der Arbeitsbelohnung in einen Stockfond und einen Verwendungsfond — s. o. S. 17 — findet mithin nach dem Wort-

Digitized by Google

laut dieses Paragraphen nicht mehr statt.) — § 77: „Wenn ein Gefangener in der Anstalt stirbt, so wird die Arbeitsbelohnung zugunsten der Anstaltskasse wieder abgeschrieben. Hinterläßt jedoch der Gefangene unterstützungsbedürftige Angehörige, so darf der Vorstand den gutgeschriebenen Betrag ganz oder teilweise an sie hinausgeben." — § 78: „Den Gefangenen werden der Stand ihrer Gutschrift und der Betrag eines etwaigen Guthabens in barem Gelde vierteljährlich mitgeteilt. Einwendungen gegen die Berechnung sind beim Vorstand alsbald vorzubringen." — § 79: „I. Aus den Zinsen der Kasse, die aus den von den Gefangenen mitgebrachten und den für sie eingegangenen Geldern, ferner aus einem den Gutschriften für Arbeitsbelohnungen entsprechenden Betrag gebildet ist, können Arbeitsprämien an die Gefangenen verteilt werden. Welcher Betrag verzinslich angelegt und welcher zur Bestreitung von Ausgaben bereit gehalten werden soll, bestimmt der Vorstand. — II. Ist bei einer Anstalt der Zinsenanfall unzureichend, so wird vom Staatsministerium der Justiz ein angemessener Betrag zur Verteilung als Arbeitsprämien bestimmt." — Aus Kap. XIII „Aufmunterungen" § 88: „I. Arbeitsprämien erhalten diejenigen Gefangenen, die sich durch andauernden Fleiß und fortschreitende Geschicklichkeit auszeichnen und sich auch sonst gut führen. Die Prämien gelten als Arbeitsbelohnungen (§§ 74—79) und werden wie solche behandelt. — II. Öfter als zweimal im Jahre sollen Prämien nicht verteilt werden. Der Betrag einer Prämie soll 10 ℳ nicht übersteigen."

Aus Abschnitt III „Die Entlassung der Gefangenen" § 103: „. . . . . II. Über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden kann der Hausgeistliche dem Pfarramt des künftigen Aufenthalts ein Gutachten übersenden. . . ." — § 104: „I. Unmittelbar vor der Entlassung wird der Gefangene von dem Vorstand eindringlich vor Rückfall verwarnt; dann erhält er die Abrechnung über sein Guthaben. Der Betrag des Guthabens, die ihm bei der Aufnahme abgenommenen Gegenstände und sein sonstiges Eigentum werden ihm, wenn er frei entlassen

Digitized by Google

wird, ausgehändigt. . . .“ — § 105: „Ist der Gefangene mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder mit anständiger Kleidung nicht versehen, so hat der Vorstand rechtzeitig dafür zu sorgen, daß er Geld und Kleidung erhält. Er hat mit den Angehörigen des Gefangenen, der Armenpflege oder einem Obsorgeverein in Verbindung zu treten und nötigenfalls aus Anstaltsmitteln eine Beihilfe zu gewähren.“ — § 107: „I. In allen sonstigen (d. i. in den im vorausgehenden, die Fälle, bei welchen für die Zeit nach der Verbüßung der Strafe Maßregeln der Zwangserziehung, der Unterbringung in einem Arbeitshause, der Stellung unter Polizeiaufsicht, der Landes- oder Reichsverweisung in Frage kommen, behandelnden § 106 nicht gegebenen) Fällen, sowie dann, wenn in einem der im § 106 bezeichneten Fälle eine Verfügung nicht getroffen wird, bleibt es der freien Bestimmung des Gefangenen oder seines gesetzlichen Stellvertreters überlassen, wie und wo er nach der Entlassung sein weiteres Fortkommen suchen wird. In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird der Gefangene an denjenigen Ort entlassen, zu welchem er in der nächsten rechtlichen Beziehung steht, d. i. der letzte Wohnort, der Wohnort unterhaltsberechtigter oder -verpflichteter Angehöriger und in Ermangelung anderweitiger Beziehungen der Heimatort. — II. Dem Gefangenen ist die Möglichkeit zu geben, sich zur Erlangung eines Fortkommens an Angehörige oder sonstige Fürsorger, an den einschlägigen Obsorgeverein oder Arbeitsnachweis, an eine Arbeiterkolonie, an die öffentliche Armenpflege, sowie wegen allenfallsiger Umgangnahme von einer Ausweisung an die zuständige Distriktspolizeibehörde zu wenden. — III. Die Verwaltung hat ihm hierzu den erforderlichen Rat und Beistand zu gewähren. Für jugendliche Gefangene hat die Verwaltung die erforderlichen Einleitungen selbst zu treffen. — IV. . . . . d. der Vorstand kann anordnen, daß der Betrag der Arbeitsbelohnung des Gefangenen abzüglich des nötigen Reisegeldes an die Ortspolizeibehörde des Ortes, nach dem die Entlassung erfolgt, oder an den einschlägigen Obsorgeverein zur Aushändigung übersendet wird.“

Digitized by Google

— § 109: „I. Die Entlassung eines kranken Gefangenen kann, wenn er einwilligt, solange verschoben werden, bis sie der Hausarzt für unbedenklich erklärt. — II. Besteht der Gefangene, obwohl sein Zustand bedenklich ist, auf der Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, es wird jedoch nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß er in einer öffentlichen Krankenanstalt Aufnahme findet." — § 110: „Auf Gefangene, denen eine Strafunterbrechung bewilligt wurde oder die vorläufig zu entlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 103—109 entsprechende Anwendung." — § 112: „Den Anstaltsbeamten wird zur Pflicht gemacht, der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere mit den Obsorgevereinen eifrig zusammenzuwirken."

Aus Abschnitt V „Beamtenkonferenz" rechnet § 117 zu den Gegenständen, welche in den Konferenzen zu besprechen sind, u. a. auch die Fragen der Obsorge für die zu Entlassenden und der Unterstützung der Gefangenen und ihrer Familien.

b. Regierungsentschließungen.

Die von den K. Kreisregierungen, K. d. J., erlassenen, auf die Gefangenenobsorge bezüglichen Entschließungen enthalten teils selbständige, für den betreffenden Kreis ergangene Anordnungen, teils Mitteilungen von Ministerialentschließungen an die Distriktspolizeibehörden mit näheren Ausführungsanweisungen. Ein großer Teil dieser Regierungsentschließungen sucht vor allem die Vereinsobsorge anzuregen und zu fördern. Aus letzteren zumal ist zu ersehen, welchen nicht geringen Schwierigkeiten da und dort die Gründung und Belebung von solchen Vereinen begegnete. In einzelnen Kreisen wurden schon vor der Entstehung der Kreisvereine unter Ah. Genehmigung von den Landräten Summen bewilligt für die Zwecke der Unterstützung von entlassenen Sträflingen behufs ihres weiteren Fortkommens und der Unterstützung von bedrängten Familienangehörigen von Detenten (s. z. B. ERDs. v. 6. 3. 1833).

Digitized by Google

Die einzelnen hier einschlägigen Regierungsentschließungen sind teils gedruckt in den Intelligenz-, bezw. Kreisamtsblättern veröffentlicht, teils sind sie nur autographiert an die Distriktsverwaltungsbehörden ergangen. Sie lassen sich darum, soweit sie sich überhaupt zur Veröffentlichung eignen, nur schwer in unbedingter Vollständigkeit anführen. Doch seien, um das Bild der von seiten des Staates geübten Gefangenenobsorge zu vervollständigen, mehrere der wichtigsten derselben, soweit sie zugänglich waren, im folgenden in Kürze erwähnt.

Aufforderungen an die Distriktspolizeibehörden, Gefangenenobsorge zu betätigen, sind ergangen z. B. durch ERMf. v. 27. 5. 1831 — die Distriktspolizeibehörden sollen dahin wirken, daß „den aus Strafhäusern und Zwangsarbeitsanstalten entlassenen Individuen die zur Sicherung ihrer Subsistenz nötigen Erwerbsquellen eröffnet und diese Personen nicht wieder zur neuen Beschreitung ihrer vorigen lasterhaften Bahn veranlaßt werden" —; durch ERSch. v. 18. 3. 1834 — die Distriktspolizeibehörden sollen den Entlassenen Beschäftigung auszumitteln veranlassen — (in einer ERSch. v. 9. 4. 1831, „die Verhältnisse der Zwangsarbeiter betr." findet sich schon die zumal für jene Zeit hocherfreuliche Konstatierung: „die rühmliche, nicht genug zu dankende Fürsorge der Behörden und Gemeinden sichert jedem aus der Zwangsarbeitsanstalt Austretenden sogleich beim Austritt Beschäftigung und Gelegenheit zu geregeltem Erwerb. Selbst große Gutsbesitzer und Männer von ausgezeichnetem Vermögen und hochgestelltem sozialen Stande haben es sich zum Vergnügen gerechnet, mit günstigen Zeugnissen entlassene Zwangsarbeiter auf ihren Gütern zu beschäftigen und auf diese Weise dem bisherigen Vorurteil im Interesse dieser Individuen zu begegnen"); durch EROf. v. 18. 10. 1834, „Regelung des Verfahrens bei der Entlassung betr." — vor der Entlassung ist zu fragen, wie sich der Gefangene fortzubringen gedenkt, von welchen Personen er auf Hilfe und Unterstützung zu rechnen habe; diese Vernehmung ist der Heimatbehörde zuzufertigen —; durch ERMb. v. 16. 5. 1836, „die aus Zwangsanstalten

Digitized by Google

entlassenen Individuen betr." — Aufforderung zur tätigen Unterstützung —; ERUf. v. 28. 2. 1837 — „bei der Entlassung ist neben den nach Art. 20 der AV. v. 28. 11. 1816 mitzuteilenden Erfahrungen der Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes jedesmal auch darüber Eröffnung zu machen, womit das entlassene Individuum beschäftigt wurde und für welche Arbeit und Beschäftigung dasselbe besondere Vorliebe und Geschicklichkeit zu erkennen gab" —; ERDf. v. 24. 3. 1838 — „die Unterstützungen für entlassene Sträflinge sollten vorzüglich dazu benützt werden, zu besserem Fortkommen derselben Kleidungsstücke und Handwerkszeug anzuschaffen und der Familie eines solchen Individuums durch Ankauf von Lebensmitteln eine Erleichterung zu gewähren" —; ERDf. v. 5. 6. 1841 — „in allen Fällen, wo Würdigkeit und Bedürftigkeit eines entlassenen Sträflings oder Zwangsarbeiters für eine Unterstützung aus Kreisfonds sprechen, ist motivierter Bericht an die K. Regierung, K. d. J., zu erstatten".

Die von allen Kreisregierungen gegebenen Anregungen zur Vereinsgründung ruhen auf der EMJ. v. 4. 2. 1844 (s. o. S. 9). Siehe hierzu z. B. ERDf. v. 11. 2. 1844, ERNb. v. 12. 2. 1844, ERMf. v. 17. 2. 1844; weiter ERNb. v. 13. 9. 1845 — neuerlicher Auftrag an die Distriktspolizeibehörden, zum Beitritt zum Verein aufzufordern und den Verein durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu unterstützen; Abdruck eines Entwurfs von Satzungen ist beigefügt —; ERSch. v. 6. 3. 1845 — auf den in der Oberpfalz gebildeten Verein wird aufmerksam gemacht und dem Polizeikommissariat Kaisheim Ermächtigung erteilt, Mitteilungen über Angehörige jenes Kreises vor ihrer Entlassung an den Verein zu machen —; ERMf. v. 27. 12. 1852 — auf Ansuchen des Kreisausschusses des mittelfränkischen Vereins für Besserung entlassener Sträflinge und Zwangsarbeiter, behufs besserer Förderung der Vereinsinteressen mit den einschlägigen kirchlichen Oberbehörden ins Benehmen zu treten und von Seite derselben eine spezielle Aufforderung der Pfarrgeistlichkeit zur regeren Teilnahme an den Bezirksvereinen zu erwirken, wurde, da nach vorliegenden amtlichen

Digitized by Google

Berichten die Bezirksvereine nicht allenthalben die gewünschte Teilnahme fanden, andererseits aber, wo dies wie z. B. in Nürnberg der Fall sei, sehr ersprießliche Folgen äußerten, ein diesbezügliches Ersuchen an das K. Konsistorium Ansbach gestellt, „da vorzüglich auf dem Lande das gute Beispiel und der Einfluß der Ortsgeistlichen für so löblichen und Segen verheißenden Vereinszweck nur die besten Folgen haben könne" (hierzu s. u. I. Teil, 2. Abschnitt lit. b Ziff. 1) —; ERMb. v. 30. 10. 1869 — Aufforderung an die Distriktspolizeibehörden, der Vereinssache kräftigste Unterstützung angedeihen zu lassen und sich zu bemühen, neue Vereine ins Leben zu rufen —; ERMf. v. 6. 1. 1881 — Auftrag zur Gründung von Zweigvereinen des Kreisvereins, wo solche noch nicht bestehen, und zur tatkräftigen Unterstützung der bestehenden Vereine —; ERMf. v. 14. 4. 1889 — Aufforderung an die Distriktspolizeibehörden, den Vereinen lebhaftes Interesse entgegenzubringen und die Entwickelung und Förderung dieser Vereine angelegentlichst zu empfehlen —. Besonders sei hier noch hingewiesen auf eine in allerjüngster Zeit, nachdem die Fragen der Polizeiaufsicht, Ausweisung und Gefangenenobsorge durch ein vielbesprochenes Vorkommnis außerhalb Bayerns in das allgemeine Interesse gerückt worden waren, nämlich im Dezember 1906 ergangene ERDpf., welche sich eingehend mit der Behandlung entlassener Strafgefangener, besonders der Frage der Polizeiaufsicht und Ausweisung befaßt und neuerdings auf die Vereine zur Obsorge für entlassene Strafgefangene hinweist. Die Distriktspolizeibehörden werden darin angewiesen, dahin zu wirken, daß aufgelöste Vereine wieder ins Leben gerufen, den bestehenden neue Mitglieder zugeführt und sie persönlich zur richtigen Beteiligung an der Vereinstätigkeit ermuntert werden; auch wird auf die Arbeiterkolonien aufmerksam gemacht, wo ein längerer freiwilliger Aufenthalt manchem entlassenen Gefangenen die Rückkehr ins bürgerliche Leben und die Ausmittelung einer ihm zusagenden Erwerbsgelegenheit erleichtern werde.

Der Anschluß der Vereine an den 1892 gegründeten Ver-

Digitized by Google

band der deutschen Schutzvereine (s. u. II. Teil, 2. Abschnitt lit. a) wurde empfohlen durch ERMf. v. 17. 5. 1892, ERObpf. v. 7. 6. 1898 u. a.

Durch ERObf. v. 18. 9. 1905 wurden die unmittelbaren Stadtmagistrate und die K. Bezirksämter auf den unter Umständen für das Obsorgewerk an Jugendlichen in Anspruch zu nehmenden Fond zur Besserung und Versorgung verwahrloster Knaben aus Franken aufmerksam gemacht. Das Reglement dieses Fonds s. u. II. Teil, 1. Abschnitt lit. a Ziff. 5.

Im übrigen sei zu den oben angeführten K. Verordnungen und Ministerialentschließungen noch erwähnt, ohne hier die Gewähr unbedingter Vollständigkeit zu geben:

Zur AV. v. 28. 11. 1816 (s. o. S. 6): ERSch. v. 2. 5. 1829;
zur EMJ. v. 28. 6. 1833 (s. o. S. 8): ERSch. v. 9. 7. 1833;
zur EMJ. v. 2. 7. 1845 (s. o. S. 11): ERSch. v. 9. 7. 1845, ERMf. v. 12. 7. 1845, ERObf. v. 27. 7. 1845;
zur EMJ. v. 19. 4. 1851 (s. o. S. 12): ERObf. v. 24. 4. 1851, ERMf. v. 6. 5. 1851;
zur EMJu. v. 18. 6. 1852 (s. o. S. 25): ERObf. v. 29. 7. 1852;
zur EMJ. v. 7. 1. 1856 (s. o. S. 13): ERObf. v. 4. 2. 1856, ERMf. v. 12. 2. 1856;
zur EMJ. v. 18. 2. 1856 (s. o. S. 28): ERMf. v. 22. 2. 1856, ERPf. v. 14. 3. 1856, ERObf. v. 28. 7. 1856, 27. 11. 1859 und 28. 12. 1859, ERObpf. v. 15. 1. 1860, ERMb. v. 30. 1. 1860, ERUf. v. 16. 6. 1860;
zur EMJ. v. 2. 7. 1865 (s. o. S. 14): ERObf. v. 6. 8. 1865;
zur EMJ. v. 28. 4. 1896 (s. o. S. 35): ERObf. v. 7. 5. 1896, ERMf. v. 8. 5. 1896, ERObb. v. 16. 5. 1896, ERObpf. v. 7. 1. 1904;
zu den EMJ. v. 10. 5. 1900 u. 8. 1. 1901 (s. o. S. 36): ERObpf. v. 15. 5. 1900, ERMf. v. 16. 5. 1900, ERObpf. v. 13. 1. 1901, ERMf. v. 23. 1. 1901, ERObf. v. 28. 2. 1901;
zur EMJuJ. v. 5. 4. 1901 (s. o. S. 33): ERObf. v. 16. 4. 1901; u. a.

Digitized by Google

2. Abschnitt.
Kirchenregimentliche Verfügungen.

Wie sehr auch die kirchlichen Stellen des Königreichs die Förderung des Obsorgewesens sich angelegen sein ließen, bezeugt eine Reihe von kirchenregimentlichen Erlassen, von denen die wichtigsten im folgenden erwähnt oder ausführlich wiedergegeben sind.

a. Verfügungen katholischer kirchlicher Stellen.

1. Das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising hat bereits im Jahre 1847 dem Klerus in Niederbayern auf Anregung der K. Regierung von Niederbayern diese Obsorge und die Beteiligung an dem hierfür in Landshut gegründeten Verein empfohlen. Unterm 10. 3. 1856 wurde dem Klerus der Erzdiözese die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge und Korrektionäre durch folgendes Gn. ans Herz gelegt:

„Die Fürsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen, welche sich mehrere schon bestehende Vereine zur Aufgabe gestellt, und im Benehmen mit den Armenpflegen und Distrikts-Polizeibehörden zu lösen haben, zählt wohl zu einer der schwierigsten, aber auch dringendsten Angelegenheiten unserer Zeit.

Bei der zunehmenden Überfüllung unserer Zucht- und Arbeitshäuser, bei der hierbei schwer zu erzielenden Besserung aller Züchtlinge, bei der im Leben schon ohnedies vorherrschenden Scheu und Abneigung gegen entlassene Sträflinge, bedarf es einer verdoppelten Anstrengung, um solchen in das bürgerliche Leben zurückgekehrten Individuen Aufnahme und Unterkunft, Liebe und Schonung zu verschaffen. Es bedarf der persönlichen Hingebung und Mitwirkung der Geistlichkeit, welche sowohl in ihrem Berufe unmittelbar als auch im Armenpflegschaftsrate vielfache Gelegenheit hat, das Los dieser Menschenklasse zu erleichtern und zu verbessern.

Es liegt wohl unbezweifelbar im Geiste unserer heiligen Religion, öfter darauf hinzuweisen, daß die Erbarmung und das Mitleid gegen Gefallene die verdienstvollste Nachahmung des göttlichen Meisters, daß die Aufnahme und Aufmunterung eines solchen Mitbruders das edelste Werk der christlichen Nächstenliebe sei. Solche Belehrungen auf der Kanzel und im Umgange werden die Schärfe der hinsichtlich dieser Unglücklichen herrschenden Vorurteile allmählich mildern und geneigt machen, sich an der Tätigkeit der obrigkeitlichen Stellen, deren Augenmerk durch ein neuer-

Digitized by Google

liches Ministerialausschreiben vom 7. Januar dieses Jahres auf Errichtung von Asylen oder Beschäftigungsanstalten für derlei der zeitlichen Unterkunft entbehrende Individuen hingelenkt wird, nach Beruf und Kräften zu beteiligen.

Damit aber der Klerus in den Stand gesetzt werde, auf die sittliche Besserung der entlassenen Sträflinge einzuwirken, sind die K. Strafhausanstalten angewiesen, bei der Entlassung eines Sträflings jederzeit auch ein Zeugnis des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden beizufügen und denselben anzuweisen, bei seinem Eintreffen in der Heimat sich nicht bloß bei seiner Polizeibehörde, sondern auch bei dem Pfarramte vorstellig zu machen.

Hier ist also dem Seelsorger die beste Gelegenheit gegeben, durch liebevolle Zusprache und Ermunterung, durch Rat und Fürsorge für solche entlassene Sträflinge der ganzen Gemeinde ein Beispiel zu geben, und durch die geistliche Wirksamkeit auch das Interesse des öffentlichen Wohles zu fördern.

Wir versehen uns zu dem Eifer unseres Klerus, daß er diesen Gegenstand seiner amtlichen Wirksamkeit verdientermaßen würdigen und seinen hohen Beruf auf die verdienstlichste Weise in der Gewinnung solcher unglücklichen Pfarrkinder betätigen werde."

Dieses Gn. wurde durch ein neues v. 27. 11. 1865 wieder ins Gedächtnis zurückgernfen. Letzteres lautet:

„Der ehrwürdige Klerus der Erzdiözese ist bereits durch oberhirtliches Ausschreiben vom 10. März 1856 (Generale Nr. 633) auf einen der schwierigsten, aber zugleich auch wichtigsten Zweig der Seelsorge mit Nachdruck hingewiesen worden, nämlich die Fürsorge für entlassene Sträflinge. Das Oberhirtenamt hat zwar keinen Grund zu befürchten, es möchte jener oberhirtliche Aufruf wirkungslos verklungen sein; im Gegenteile liegen Belege dafür vor, daß der gesamte Kuratklerus die demselben in vorliegender Beziehung gesetzte, besonders in unserer Zeit höchst dringliche Aufgabe richtig erkannt hat und nach Kräften zu erfüllen bestrebt ist. Dennoch sieht sich die oberhirtliche Stelle bei der stets wachsenden Zahl der genannten Unglücklichen gedrängt, unter Zurückweisung auf das obengenannte Generale neuerdings sämtliche ehrwürdige Seelsorger aufzufordern, mit dem ganzen Aufgebote pflichtmäßigen Eifers sich dieser Klasse von Menschen anzunehmen, für ihre Unterbringung nach Möglichkeit Sorge zu tragen, und durch alle Mittel der Seelsorge sie zu wahrer Besserung zu bringen und darin zu befestigen, um so dieselben vor dem in der Regel noch traurigeren Rückfalle zu bewahren.

Ein nicht zu unterschätzender Behelf zu genanntem Zwecke sind die

Digitized by Google

an manchen Orten der Erzdiözese, z. B. in München, Freising, Rosenheim entstandenen Vereine. Die oberhirtliche Stelle glaubt sich der sichern Erwartung hingeben zu dürfen, daß der ehrwürdige Klerus auch diesen seiner seelsorglichen Aufgabe so nahe liegenden Genossenschaften seine regsame und tätige Mitwirkung widmen werde."

Das Interesse des Klerus für die Sache wurde auch dadurch zu steigern gesucht, daß unter den Thesen, welche für die Pastoralkonferenzen im Jahre 1883 dem Klerus zur Behandlung vorgelegt wurden, auch die These sich befand: „Die aus der Haft entlassenen Sträflinge sind ein besonders wichtiger und schwieriger Gegenstand der Seelsorge: in welcher Weise und und durch welche Mittel soll der Pfarrklerus diese pflichtmäßige Sorge betätigen?" — 1886 wurde sämtlichen Pfarrämtern die aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums des Münchener Vereines der Obsorge für entlassene Sträflinge herausgegebene Festschrift zugesendet mit Aufmunterung zum Beitritt.

2. Das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg weist in einem Gn. v. 14. 3. 1844, „die Bildung eines Vereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge betr.", auf die oben S. 9 erwähnte EMJ. v. 4. 2. 1844 hin und fordert zur Beihilfe an der angeregten Vereinsgründung auf:

„Nach Ah. Verfügung soll ein Verein zur Vorsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen gebildet werden. Die Statuten, welche dem Vereine zur Grundlage dienen sollen, werden die Distriktspolizeibehörden dem Diözesanklerus zur Kenntnis schon mitgeteilt haben; wenn nicht, so wäre solches anher berichtlich anzuzeigen.

Das erzbischöfliche Ordinariat ist überzeugt, daß den Seelsorgern die Vorteile des Vereins sowohl hinsichtlich der Entlassenen als der Gemeinden, in welchen solche Individuen sich aufhalten, wie auch der ganzen bürgerlichen Gesellschaft nicht entgehen werden, und zweifelt daher nicht, daß dieselben durch Beitritt und auf sonstige Weise zur Förderung des Vereines gerne und kräftig mitwirken; dies umsomehr, als Seelsorger in der religiösen Belehrung zur Erwirkung einer sittlichen Besserung dieser Individuen und als Vorstände der Ortsarmenpflegschaften in der Fürsorge zum bürgerlichen Fortkommen dieser gemeinhin Dürftigen eine Berufspflicht erkennen müssen. — Da es nicht selten ist, daß Ortsbewohner wenig Teilnahme zeigen für Individuen, welche aus Strafanstalten ent-

Digitized by Google

lassen wurden, besonders wenn diese dürftig sind, und daß jene wenig geneigt sind, dieselben in ihre Dienste und Wohnungen aufzunehmen, so wird in diesen Fällen der eifrige Seelsorger auch ohne diesseitige besondere Aufforderung sich verpflichtet finden, keine Gelegenheit zu versäumen, diese Teilnahmslosigkeit und Abgeneigtheit bei seinen Parochianen zu beseitigen, sowohl durch Hinweisung auf das Gebot der Nächstenliebe als auch auf das Wohl der ganzen Gemeinde, welche durch gehörige Vorsorge die aus den Strafanstalten Entlassenen für die Zukunft gefahrlos macht, da außerdem, wie die Erfahrung schon so oft bewiesen, das Gegenteil zu befürchten ist. — Über die Art und Weise der zu treffenden Vorsorge geben die Statuten des Vereins (Satzungen des Kreisvereins für Oberfranken, s. Beilage zu Nr. 134 des Kreis-Intell.-Blattes v. J. 1846) alle Direktiven, und bei einem emsigen Nachkommen werden die Seelsorger in dem Bewußtsein, für das Seelenheil und das körperliche Wohl bedauernswürdiger Mitmenschen Sorge getragen zu haben, ihre Belohnung finden.

Das Dekanat N. erhält hiermit den Auftrag, vorstehenden Erlaß durch Umlauf sämtlichen Pfarreien des Dekanatsbezirkes zur Kenntnis und Darnachachtung mitzuteilen."

Auf die oben S. 28 erwähnte EMJ. v. 18. 2. 1856 bezieht sich ein weiteres Gn. v. 9. 8. 1855, welches lautet:

„Um die Geistlichkeit in den Stand zu setzen, auf die sittliche Besserung entlassener Sträflinge und Korrektionäre gehörig einzuwirken, und sie möglichst vor Rückfällen zu bewahren, zu welcher eifrigen Einwirkung hier unter Hinweisung auf die diesseitige Zirkularverordnung v. 14. 3. 1844 desselben Betreffs von neuem aufgefordert wird, hat die K. Regierung von Oberfranken unterm 28. 7. c. angeordnet, daß bei der Entlassung solcher Sträflinge und Korrektionäre aus der Strafanstalt immer auch ein Zeugnis des Hausgeistlichen über deren kirchlich-religiöses Leben und ihren sittlichen Zustand ausgestellt und dieselben angewiesen werden, bei ihrem Eintreffen in der Heimat sich nicht allein bei der treffenden Distriktspolizeibehörde, sondern auch bei dem Pfarramte vorstellig zu machen. Die fraglichen Zeugnisse des Hausgeistlichen haben die K. Distriktspolizeibehörden sofort den treffenden Pfarrämtern zustellen zu lassen.

Vorstehendes hat das erzbischöfliche Stadtkommissariat dahier (Dekanat N.) den Pfarrämtern und selbständigen Kuratien seines Bezirks zur Darnachachtung mitzuteilen."

(An die sämtlichen Dekanate der Erzdiözese im Regierungsbezirk Oberfranken ergangen.

NB. Nachdem auch die K. Regierung von Mittelfranken unterm

Digitized by Google

22. 2. 1856 sämtliche ihr untergebenen Distriktspolizeibehörden angewiesen hatte, die von den Hausgeistlichen der Strafanstalten ausgefertigten Zeugnisse der entlassenen Sträflinge sofort den betreffenden Pfarrämtern zustellen zu lassen, wurde in gleicher Weise durch oberhirtliches Ausschreiben v. 6. 3. 1856 dem Seelsorgeklerus der Erzdiözese im mittelfränkischen Regierungsbezirke zur Kenntnis und Darnachachtung hiervon Mitteilung gemacht.)

Ein weiterer Erlaß wurde unter Beifügung der EROf. v. 28. 12. 1859 (s. o. S. 48) unterm 11. 1. 1860 gegeben, wie folgt:

„Die von der K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an die sämtlichen Distriktspolizeibehörden unter dem 28. vor. Mts. erlassene Verfügung untenbezeichneten Betreffs, wovon der oberhirtlichen Stelle eine Abschrift mitgeteilt wurde, wird hiermit als Anhang zu der bekannt gegebenen K. Regierungsverfügung v. 21. 11. vor. Jrs., den Stand der Sittlichkeit, insbesondere die seelsorgerliche Einwirkung auf gefallene und moralisch gesunkene Individuen betreffend, ebenfalls allen Pfarrern und Kuraten zur Kenntnisnahme und Darnachachtung gebracht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch autographiertes Ausschreiben v. 28. 7. 1855 ad Num. 31230, die Fürsorge für entlassene Sträflinge und Korrektionäre betr., sind die Distriktspolizeibehörden angewiesen worden, den betreffenden Pfarrämtern die Zeugnisse, welche den aus Straf- und Zwangsarbeitsanstalten Entlassenen von den Anstaltsgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand ausgestellt werden, sofort zustellen zu lassen.

Da nach einer Mitteilung des K. protestantischen Konsistoriums dieser Anordnung nicht allenthalben eine pünktliche Folge gegeben wird und die Pfarrämter erst nach Monaten von der Entlassung der Sträflinge und Korrektionäre Kenntnis erhalten, so werden die K. Distriktspolizeibehörden an den genauen Vollzug des oben allegierten Ausschreibens mit dem Beifügen erinnert, daß es keinem Anstande unterliegt, die in dem autographierten Ausschreiben v. 21. 11. d. J. ad Num. 4419 (den Stand der Sittlichkeit und insbesondere die seelsorgerliche Einwirkung auf gefallene und moralisch gesunkene Individuen betr.) bezüglich der pfarramtlichen Vorladungsrequisitionen erteilten Direktiven auf die angesonnene Verschaffung entlassener Sträflinge und Korrektionäre in Anwendung zu bringen.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern."

Die Mitwirkung an den Bestrebungen der Obsorgevereine wurde dem Klerus unter Bezugnahme auf die letzterwähnte Verfügung aufs neue eingeschärft durch einen Erlaß v. 31. 3. 1870,

Digitized by Google

„Vorsorge für entlassene Sträflinge betr.". — Endlich wurden nochmals ausführliche Winke über die Beteiligung des Klerus am Fürsorgewerk gegeben durch Gn. v. 1. 2. 1883, „entlassene Sträflinge der Polizeianstalt Rebdorf betr.", folgenden Inhalts:

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Sträflinge der Polizeianstalt Rebdorf, welche weniger durch eigene Schuld als durch die Ungunst der Verhältnisse in dieses Haus gebracht worden sind und wirklich gebessert und mit guten Hoffnungen für die Zukunft aus demselben weggehen, bald nach der Entlassung in die frühere Lebensweise und dadurch nach Rebdorf zurückgeraten.

Als Ursache dieser betrübenden Erscheinung stellt sich heraus, daß derlei Leute, welche in der Anstalt keine Klage veranlaßten, mit besten Vorsätzen erfüllt aus derselben ausgetreten sind und nur der Kräftigung ihres schwachen Willens und einer umsichtigen Führung bedurften, um wieder zu ordentlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht zu werden, in der Heimat vielfach in der lieblosesten Weise empfangen und der allgemeinen Verachtung preisgegeben werden.

Wohl gibt es in den größeren Städten Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, welche es sich zur Aufgabe gemacht haben, sich um diese wie auch um die entlassenen Polizeidetenten sorgfältig anzunehmen, ihnen einen passenden Platz und entsprechende Arbeit zu verschaffen, und dieselben genau zu überwachen; und die Erfahrung hat gelehrt, daß jene Städte, in welchen solche Vereine gut geleitet werden, die wenigsten rezidiven Sträflinge aufzuweisen haben, einen Erfolg, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Dem Hochwürdigen Seelsorgeklerus ist bereits mit E. v. 14. 3. 1844 (VS. I S. 213) aufs nachdrücklichste empfohlen, den Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge durch Beitritt oder auf sonstige Weise zu fördern. Derselbe hat sich auch bisher an diesem segenbringenden Werke in hervorragendem Maße beteiligt, was wir lobend anerkennen und was uns die Bürgschaft gewährt, daß er diesem Vereine auch für die Zukunft die vollste Teilnahme zuwenden wird.

Anders verhält es sich auf dem Lande. Hier lassen sich solche Vereine nur schwer organisieren. Aber weil es sich da auch nur um einzelne handelt, wird es genügen, wenn der Seelsorger, der sich vor allem um ein unglückliches, verlorenes Pfarrkind anzunehmen hat, einerseits der in den Gemeinden vielfach herrschenden Abneigung gegen Sträflinge und dem Vorurteile, daß, was für sie geschehe, vergebene Mühe sei, entgegenzuwirken, anderseits der Ansicht zu steuern sucht, daß durch Unterstützung von entlassenen Detenten den unbescholtenen Armen die Unterstützung nicht verkürzt werden dürfe. Es gilt ja nicht Sträflinge zu unterstützen,

Digitized by Google

sondern Personen, welche nach der Zensur der Anstaltsbehörde als gebessert aus derselben zurückkehren, den Weg in das bürgerliche Leben zu ebnen und sie vor der Gefahr des Rückfalls zu bewahren, welcher Gefahr sie um so mehr ausgesetzt sind, wenn sie von der menschlichen Gesellschaft zurückgestoßen und ihnen ehrliches Unterkommen und redlicher Erwerb erschwert werden.

Sollen die in der Polizeianstalt durch die angewandten Besserungsmittel der religiösen Einwirkung, des Unterrichts und der geregelten Arbeit gewonnenen sittlichen Resultate auch nach der Entlassung des Detenten in die Freiheit und in das bürgerliche Leben erhalten und befestigt werden, dann erscheint es als unerläßliche Bedingung, daß denselben auch die Mittel und die Möglichkeit gewährt werden, ihre gefaßten guten Vorsätze und ihre gebesserte Gesinnung ins Werk zu setzen. Und hier, wo die Tätigkeit des Gefängnisgeistlichen ihr Ende gefunden hat, beginnt die Aufgabe des Heimatsgeistlichen und tritt es an diesen als Berufspflicht heran, einerseits die Gemeinde zu der Erkenntnis zu bringen, daß es ihr eigenes Wohl berührt, sich des aus der Strafanstalt Heimgekehrten um Gottes Willen in christlicher Barmherzigkeit anzunehmen, andernteils den Entlassenen selbst durch Rat und Belehrung auf dem Wege der Besserung zu erhalten und weiter zu führen und in Verbindung mit der Ortsarmenpflege für eine sichere soziale Existenz desselben durch Vermittlung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit in einem ordentlichen Hause, durch Unterstützung mit der nötigen Kleidung und dem unentbehrlichen Arbeitszeug und durch persönliche liebevolle Überwachung zu sorgen.

Wir legen die treue Erfüllung dieser Berufspflicht dem Hochwürdigen Kuratklerus unter Hinweis auf die weiteren Ausführungen der oben allegierten Entschließung aufs neue an das Herz. Die von der Polizeianstalt Rebdorf den Pfarrämtern für jeden Entlassenen zugefertigten Führungsatteste geben die zur seelsorgerlichen Behandlung desselben nötigen Aufschlüsse und erwünschten Anhaltspunkte.

Die gehegten Hoffnungen werden sich nicht immer verwirklichen, Enttäuschungen und trübe Erfahrungen nicht ausbleiben; aber wir hoffen zu dem Hochwürdigen Seelsorgeklerus, daß er sich hierdurch in seinem allzeit bewährten Eifer, in seiner Teilnahme und Sorgfalt für die Entlassenen nicht beirren lassen, sondern sich von dem Geist und der Liebe des guten Hirten erfüllt zeigen wird, der, als ihm eines der hundert Schafe verloren gegangen war, nicht nachließ zu suchen, bis er es wieder gefunden hatte."

3. Das bischöfliche Ordinariat Augsburg hat unter

Digitized by Google

dem Betreff „Sorge für entlassene Sträflinge“ unterm 23. 5. 1883 einen Erlaß hinausgegeben, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Es ist eine leider nur zu bekannte Tatsache, daß nicht wenige der aus den Strafanstalten des Staates entlassenen Individuen teils aus Mangel an festen sittlichen Grundsätzen, teils aus Mangel an Arbeit und Verdienst rückfällig werden und oft noch tiefer sinken. Je beklagenswerter aber diese Erfahrungen sind, desto mehr tritt an die Diener der Kirche die Aufgabe heran, — eingedenk dessen, der gekommen ist, zu suchen, was verloren war, der den schwachen noch glimmenden Docht nicht verlöschen lassen will und in dessen Namen St. Vinzenz von Paula und andere so Großes und Heilsames geleistet haben — auch in dieser Richtung für das Reich Gottes zu arbeiten.

Wie von Seite anderer oberhirtlicher Stellen Bayerns, so ergehen denn auch von uns in bezeichnetem Betreffe an den Hochw. Seelsorgeklerus einige Winke, deren Beachtung sich derselbe, wie wir fest vertrauen, gegebenenfalls nicht entziehen wird.

1. Daß die religiös-sittliche Aufrichtung der in Rede stehenden Personen das erste und wichtigste Ziel sei, welches der Seelsorger ins Auge zu fassen und nach Möglichkeit anzustreben hat, bedarf wohl kaum der Erinnerung. Es werden deshalb die Herren Pfarrer mit ihren Hilfspriestern, wenn sich entlassene Sträflinge in ihren Pfarrbezirken befinden, es nicht unterlassen dürfen, denselben ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden, um sie auf den Weg der Gottesfurcht und der heiligen Gebote Gottes möglichst zurückzuführen und zur beharrlichen Betätigung eines religiösen und sittlichen Lebens anzuregen. Daß zur Erreichung dieses Zweckes die allgemeine seelsorgliche Tätigkeit nicht ausreicht, vielmehr zu derselben noch private Belehrung, Ermahnung u. s. w. hinzukommen müsse, ist selbstverständlich.

2. Neben diesem sittlich-religiösen Momente ist aber auch die materielle Hilfe ins Auge zu fassen, welche darin besteht, daß den Entlassenen, wo es nötig erscheint, Gelegenheit zu Arbeit und Brotverdienst gegeben, oder auch, wenn momentane Arbeitsunfähigkeit vorhanden sein sollte, zeitweilige Unterstützung gereicht werde. Wenngleich aber diese Art von Hilfeleistung nicht im Bereiche der seelsorglichen Wirksamkeit zunächst gelegen ist, vielmehr zum Ressort der gemeindlichen Verwaltung gehört, so kann doch der Seelsorger teils auf Privatwegen, teils als Vorstand oder Mitglied der örtlichen Armenpflege, teils durch Inanspruchnahme der Vereine für entlassene Sträflinge, soweit dieses tunlich ist, manches Gute wirken.

3. Es ist eine bekannte Sache, daß der entlassene Sträfling bei seiner Rückkehr in seinen Heimatsort als ein mit öffentlichem Makel Behafteter

Digitized by Google

mit einer gewissen Scheu und einem gewissen Mißtrauen aufgenommen zu werden fürchten muß. Obgleich nun eine solche Voreingenommenheit eine nicht ungerechtfertigte und daher entschuldbare genannt werden muß, so liegt in derselben nicht minder ein großes Hindernis, den entlassenen Sträfling, wenn er insbesondere für Besserung noch empfänglich ist, allmählich wieder so emporzuheben, daß er als ein der Achtung und des Vertrauens würdiges Glied der Gesellschaft zurückgegeben erscheint. Wir meinen, daß es auch eine dankenswerte Bemühung des Seelsorgers sei, wenn er, insbesondere auf Grund des bei dem Austritte aus dem Gefängnisse dem Entlassenen erteilten Zeugnisses, nach Möglichkeit und mit pastoreller Klugheit zur Beseitigung des genannten Hindernisses mitwirken wird.

Wir verkennen nicht, daß die Ausübung seelsorglicher Tätigkeit in der bezeichneten Weise ebensoviel Vorsicht und Klugheit erheischt, als dieselbe mit so mancher Bitterkeit und Schwierigkeit verbunden ist; wir rechnen aber auch auf den pflichtbewußten Eifer der H. H. Seelsorger, welche sich durch dergleichen unangenehme Erfahrungen nicht in dem Bestreben irre machen lassen werden, auch in diesem Gebiete des apostolischen Grundsatzes zu gedenken: „Laß dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse durch das Gute!“ (Röm. XII, 21.)

Indem wir diese Erinnerungen dem Hochw. Klerus zu gebührender Berücksichtigung warm empfehlen, fügen wir noch die Bemerkung bei, wie wir es für sehr geeignet erkennen, daß bezüglich dergleichen Versuche zum Besten solcher Gefallenen von den Herren Pfarrern schriftliche Notizen darüber, was und mit welchem Erfolge von ihnen geschehen, abgefaßt und in der Pfarregistratur hinterlegt werden.“

4. Das bischöfliche Ordinariat Passau forderte in einem oberhirtlichen Erlaß v. 30. 1. 1847 die Diözesanseelsorger auf, „ihre Pastoraltätigkeit besonders auch auf die aus den öffentlichen Strafanstalten Entlassenen auszudehnen und mittelst Teilnahme an solchen Vereinen, welche sich die Fürsorge für derlei Individuen zur Aufgabe setzen, die sittliche Besserung derselben fördern zu helfen. — Ein weiterer Erlaß v. 20. 6. 1856, „die Fürsorge für entlassene Sträflinge und Korrektionäre betr.“, folgt im Abdruck:

„Unsere Mutter, die heilige katholische Kirche, hat die Obsorge für die Armen und alle, welche im Elende und Unglücke sich befinden, zu jeder Zeit als eine der wichtigsten Obliegenheiten des Hirtenamtes erachtet. Der Hirt soll der Vater seiner Herde, mithin auch der Vater der Armen und Unglücklichen sein. Zu diesen wahrhaft Unglücklichen gehören

Digitized by Google

aber gewiß zumeist diejenigen Individuen, welche, nach Sühnung ihrer verübten Vergehen aus Straf- und Zwangsarbeitsanstalten entlassen, gemeiniglich im ersten Augenblicke schon nicht wissen, wo sie ein freundliches Obdach finden, unter dem sie gegen angemessene Beschäftigung vor den drückenden Nahrungssorgen gesichert sind und zugleich auch in einer Weise beaufsichtiget und derartig väterlich geleitet werden, daß sie dem Laster nicht neuerdings in die Hände fallen, ja im Gegenteile es ihnen erleichtert und möglich gemacht wird, an ein geordnetes christliches und gesittetes Leben sich allmählich mehr und mehr zu gewöhnen. Indem wir daher unter Bezugnahme auf eine höchste ME. v. 18. 2. l. Js., gemäß welcher jeder entlassene Sträfling oder Korrektionär bei seinem Eintreffen in der Heimat sich nicht allein bei der K. Distriktspolizeibehörde, sondern auch bei seinem Pfarramte vorzustellen hat, unserm gesamten Diözesan-Seelsorgsklerus diese Klasse von unglücklichen Menschen ganz besonders von Oberhirtenamts wegen anempfehlen, glauben wir die sichere Erwartung hegen zu dürfen, daß derselbe, eingedenk der Pflichten seines seelsorglichen Amtes und im Hinblicke auf die diesfalls bestehenden Verordnungen der Kirche (Concil. Trident. Sess. 23. cap. 1. de reform.), auf die fraglichen bedauernswerten Individuen, wenn solche allenfalls in einem Seelsorgssprengel sich finden sollten, fortwährend ein ganz besonderes Augenmerk haben und vorzugsweise darauf Bedacht nehmen werde, daß dergleichen Individuen fleißig dem pfarrlichen Gottesdienste beiwohnen und öfters die heil. Sakramente der Buße und des Altares empfangen. Nebstdem wird es aber auch das Bemühen unsers Diözesan-Seelsorgsklerus sein, nach Tunlichkeit seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß es solchen Personen nicht an Arbeit fehlt, um dadurch ihren Unterhalt verdienen zu können, oder auch, daß sie in solchen christlichen Häusern als Dienstboten untergebracht werden, wo Gewähr dafür geleistet ist, daß es ihnen an Beschäftigung, aber auch zugleich an guten Beispielen und an Aufmunterung nicht gebricht, um, wenn sie anders nicht eines ganz verkehrten Willens sind, fortan auf guten Wegen sich zu erhalten. Im übrigen haben wir unserm gegenwärtigen Erlasse nichts Weiteres mehr beizusetzen, als daß wir unserm gesamten Seelsorgsklerus nachdrucksamst noch die Worte des heiligen Augustinus zu beherzigen geben: „Aus einem Gottlosen einen Gerechten machen, wahrlich, das ist ein größeres Werk, als Himmel und Erde erschaffen (Tractatus 22. in Joann.)."

5. Das bischöfliche Ordinariat Regensburg empfahl in zwei oberhirtlichen Entschließungen dem unterstellten Klerus die Unterstützung der auf Grund der EMF. v. 4. 2. 1844 entstandenen Obsorgevereine; einmal unterm 26. 1. 1847:

Digitized by Google

„Die K. Regierung von Niederbayern hat Uns durch ein Anschreiben v. 10. 15. d. Mts. in Kenntnis gesetzt, daß sich im Landgerichtsbezirke Eggenfelden bereits ein Verein zur Fürsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen gebildet habe, und solche Vereine unter Zugrundlegung der im Kreisblatte 1845, Beilage zum 39. Stück, veröffentlichten Satzungen zunächst auch in den Städten Landshut und Straubing eingeführt und allmählich über den ganzen Regierungsbezirk verbreitet werden sollen.

Dies veranlaßt Uns, sämtliche Seelsorgsgeistlichen in den im Regierungsbezirke Niederbayern gelegenen Pfarreien Unseres Bistums aufzufordern, jenen Individuen, mit denen die Fürsorge eines solchen Vereins sich zu beschäftigen hat oder haben wird, im Falle, wo sie sich in ihrem Bezirke befinden oder in denselben kommen, rege seelsorgliche Teilnahme zuzuwenden, selbe sorgfältig zu überwachen und durch geeignete Einwirkung deren gründliche Besserung und religiös-sittliche Bildung sich angelegen sein zu lassen.

Es ist dies, abgesehen davon, daß die Seelsorgsgeistlichen hierzu ohnehin verpflichtet sind, um so notwendiger, da diese Vereine nur unter dem mächtigen Einflusse der Religion und der Kirche eine gesegnete Wirksamkeit werden entwickeln können."

sodann unterm 27. 5. 1853:

„In Erwägung des hochwichtigen Zweckes, welchen die Vereine zur Vorsorge entlassener Sträflinge anzustreben im Auge haben, und in der Überzeugung, daß dieselben nur unter dem mächtigen Einflusse der Religion und der Kirche heilbringend wirken können, finden Wir Uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf Unsere oberhirtliche Ausschreibung v. 26. 1. 1847 in demselben Betreffe, diesen Gegenstand neuerdings der speziellen Beachtung Unseres Kuratklerus zu empfehlen.

Wir sprechen hierbei Unser volles Vertrauen aus, daß die Kuratgeistlichkeit, ihrer Seelsorgerpflichten freudig eingedenk, im Vereine mit den K. Distriktspolizeibehörden sich um die Bildung und Förderung dieser Vereine tätig annehmen und nach dem Maße ihrer Kräfte zur wahren Besserung und religiös-sittlichen Hebung solcher Individuen durch Wort und Tat das Mögliche beitragen werde."

Zwei weitere Erlasse beziehen sich auf die EMJ. v. 18. 2. 1856 (s. o. S. 28), nämlich eines v. 28. 3. 1856:

„Vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern v. 18. 2. l. J. im bezeichneten Betreffe sind die Vorstände der Strafanstalten angewiesen, den Sträflingen und Korrektionären bei ihrer Entlassung aus den Straf- und Korrektionshäusern von den Hausgeistlichen Zeugnisse über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zu-

Digitized by Google

stand des zu Entlassenden ausstellen und diese durch die Distriktspolizeibehörden dem betreffenden Pfarramte mitteilen zu lassen, bei welchem sich der Entlassene nach seiner Heimkehr gleichfalls vorstellig zu machen habe, damit auf die sittliche Besserung desselben eingewirkt werden könne.

Indem Wir dieses Unserem Kuratklerus unter Bezugnahme auf Unser Ausschreiben v. 27. 5. 1853, die Wiederbelebung des Vereines zur Unterstützung entlassener Sträflinge betr., zur Kenntnis bringen, verhehlen Wir Uns zwar nicht die Schwierigkeiten, mit welchen die Seelsorger in ihrer Fürsorge für die sittliche Hebung solcher Individuen zu kämpfen haben, vertrauen jedoch zu ihrem bewährten Sinne und Eifer, daß sie die ihnen durch die allegierte höchste Ministerialentschließung gebotene Gelegenheit benützend und erwägend, wie auch die um den teuren Preis des Blutes unseres Herrn Jesu Christi erkauften Seelen dieser Unglücklichen ihrer Hirtensorge anvertraut sind und auf ihre tätige, nie ermüdende Hirtenliebe um so mehr Anspruch haben, je verlassener, verachteter und hilfsbedürftiger sie gemeiniglich zu sein pflegen, daß sie, sagen Wir, das Mögliche tun werden, um dieselben vor Rückfällen zu bewahren und für Gott und die heilige Kirche und damit auch für die menschliche Gesellschaft zu retten."

Das andere v. 10. 2. 1860:

„Mit Bezugnahme auf Unseren Erlaß v. 28. 3. 1856 (Oberhirtl. VBl. v. 29. 8. 1856 Nr. V) eröffnen Wir sämtlichen Pfarrämtern, daß nach einer Mitteilung der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., unterm 25. 1. l. Js. die sämtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes angewiesen worden sind, jene Sträflinge und Korrektionäre, welche sich der Sistierung bei den zuständigen Pfarrämtern entziehen, auf vorgängige Vorladungsrequisition nach Umständen unter Anwendung von Zwangsmitteln zum Erscheinen bei ihren Pfarrvorständen anzuhalten. Dabei geben Wir Uns gern der Erwartung hin, daß die H. H. Pfarrer und Kuratpriester nicht unterlassen werden, auf solche Individuen seelsorglich einzuwirken und sie durch Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel auf den Weg der wahren Buße und der christlichen Ordnung zurückzuführen."

6. Das bischöfliche Ordinariat Würzburg hat gleichfalls vor allem der Förderung des Vereinsobsorgewerkes seine Aufmerksamkeit zugewendet.

7. Das bischöfliche Ordinariat Eichstätt ermahnt in einem von der EMJ. v. 18. 2. 1856 (s. o. S. 28) ausgehenden Erlaß (s. Pastoralblatt Jahrg. 1856, Nr. 12 S. 45) die Seel-

Digitized by Google

sorger, auf die Gemüter dieser Unglücklichen einzuwirken, um sie von der bisherigen Bahn des Verderbens abzulenken; gibt weiter (in Pastoralblatt Jahrg. 1860, Nr. 7 S. 29) ein Begleitschreiben zur EROpf. v. 25. 1. 1860 (s. o. S. 48) und empfiehlt in einem motu proprio ergangenen Erlaß v. 30. 1. 1883 dem untergebenen Klerus die Teilnahme am Obsorgewerk mit folgenden Worten:

„Schon unterm 13. 3. 1856 (Pastoralblatt 1856 S. 45) hat die oberhirtliche Stelle der Fürsorge des Seelsorgeklerus die aus den Polizeianstalten entlassenen Sträflinge dahin empfohlen, daß der einzelne Pfarrer, welchem die Zeugnisse des Hausgeistlichen dieser Anstalten sofort zugesendet werden und dem sich die Entlassenen vorzustellen haben, bemüht sein möge, auf die sittliche Besserung derselben einzuwirken und deren Rückfall möglichst zu verhindern, umso mehr weil solche Unglückliche der seelsorgerlichen Teilnahme in erhöhtem Grade bedürfen und dem Seelsorger noch am ehesten die Mittel zu Gebote stehen, solche Bedauerungswürdige von der bisherigen Bahn des Verderbens abzulenken, vor neuen Verirrungen zu bewahren und so für deren zeitliches und ewiges Wohl nachhaltige Vorsorge zu treffen, ein Dienst, der nicht bloß dem Wohle des einzelnen, sondern auch der Kirche, der Gemeinde und dem Staate zum guten gereicht, da diese alle durch ein solches verirrtes Glied zu Schaden kommen.

Nun sind Se. bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr, gelegentlich der letzten kirchlichen Visitation im Arbeitshause Rebdorf mehrseitig auf den Übelstand aufmerksam gemacht worden, daß solche Sträflinge, welche weniger durch eigene Schuld als durch Ungunst der Verhältnisse in dieses Haus gebracht worden sind, das sie auch wirklich gebessert und mit guten Hoffnungen für die Zukunft verlassen, bald nach der Entlassung wieder in die frühere Lebensweise und dadurch abermals nach Rebdorf zurückgeworfen werden.

Ursache dieser betrübenden Erscheinung ist allerdings einesteils Mangel an jeder Selbstbeherrschung, andernteils aber sind es auch die mißlichen Verhältnisse, denen die aus der Anstalt Entlassenen entgegengehen. Nicht selten nämlich finden dieselben bei ihrer Heimkunft entweder einen Empfang der lieblosesten Art und werden der allgemeinen Verachtung preisgegeben, oder sie wissen, auf sich selbst angewiesen, ihr Fortkommen nicht zu finden und werden dadurch angeleitet, um diesem Lose zu entkommen, in die schlimmen Bahnen ihres früheren Lebens wieder einzulenken.

Es haben sich Vereine zum besten entlassener Sträflinge gebildet.

Digitized by Google

Soweit dieselben bloße Geldunterstützungen reichen, ohne darauf zu sehen, daß die Entlassenen auch religiös und sittlich gehoben und gebessert werden, sind sie, wie die Erfahrung lehrt, manchmal mehr schädlich als nützlich. Deshalb haben andere Vereine (und es ist darunter von Seite der K. Anstaltsdirektion Rebdorf besonders der Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge Münchens hervorgehoben worden) vor allem sich zum Ziele ihrer Bemühungen gemacht, diese Personen auf bessere Wege zu bringen und dafür zu sorgen, daß die gewährten Mittel denselben nicht Anlaß zur Untätigkeit und zum Leichtsinne werden. Zu diesem Zwecke wird für solche Entlassene, welche sich durch Fleiß und guten Willen einigenteils würdig zeigen, eine entsprechende Beschäftigung ausfindig gemacht, oder es werden solche, welche die moralische Kraft nicht mehr besitzen, in ihrer Heimat vom Wege des Verderbens sich abzuwenden, durch Gewährung von Reiseunterstützungen in die Möglichkeit versetzt, unter neuen Verhältnissen ein neues Leben zu beginnen.

Der genannte Verein besitzt auch ein eigenes Anwesen, welches als zeitweises Asyl für unterkunftslose, entlassene Sträflinge dient. Die Resultate eines solchen Asyls sind derartige, daß bereits der Gedanke Platz gegriffen hat, dieselben zu vermehren und unter die Leitung religiöser Orden zu stellen.

Auf dem Lande wird für solche organisierte Vereine freilich kein Boden sein. Aber weil es sich dort auch nur um einzelne handelt, wird es genügen, wenn die Gedanken, welche jenen so glücklich wirkenden Vereinen zugrunde liegen, ins Auge gefaßt werden, und wenn der Seelsorger, dem doch die Pflicht obliegt, auch um ein solches Pfarrkind sich anzunehmen, es einerseits vor dem Unverstande und hie und da auch vor der Roheit zu schützen sucht, anderseits als Vorstand der Armenpflege dahin zu wirken trachtet, daß dasselbe mit dem Notwendigen versehen und ihm entsprechende Beschäftigung, womöglich Arbeit und Unterkunft in einem ordentlichen Hause oder nach Umständen Reiseunterstützung zuteil wird Sollte etwa im Kreise oder Distrikte der Gedanke an die Errichtung von Asylen für unterkunftslose, entlassene Sträflinge in obigem Sinne angeregt werden, so wird er demselben seine fördernde Teilnahme schenken, oder dort, wo die Bildung eines entsprechenden Vereins tunlich erscheint, sich in erster Linie daran beteiligen.

Nicht für jeden Entlassenen ohne Unterschied wird man diese seelsorgerlichen Rücksichten verlangen dürfen. Aber wohl für jene, welche das vorausgehende Zeugnis des Hausgeistlichen als würdig erkennen läßt, obschon auch bezüglich dieser trübe Erfahrungen nicht ausbleiben werden. So hat der Münchener Verein pro 1881 von 46 aus Rebdorf Angemeldeten nur 22 in seine Obsorge aufgenommen und 24 zurückgewiesen.

Digitized by Google

Aber ganz erfolglos bleiben derartige Bemühungen der Opferwilligkeit doch nicht.

Se. Bischöflichen Gnaden, unser hochwürdigster Herr, haben deshalb geglaubt, den Wünschen, welche Hochdemselben sowohl von Seite der K. Direktion der Anstalt Rebdorf als auch von dem dortigen Seelsorgspriester vorgetragen wurden, eine tunlichste Berücksichtigung zusagen zu sollen und haben uns beauftragt, in diesem Sinne das frühere Ausschreiben v. 13. 3. 1856 zu erneuern und diese Angelegenheit dem Pfarrklerus abermals zu empfehlen."

8. Das bischöfliche Ordinariat Speyer hat in einer Verfügung v. 8. 12. 1842 die Unterstützung des eben begründeten Vereins für Hilflose (s. u. II. Teil, 1. Abschnitt lit. a Ziff. 3) empfohlen, in einem Erlaß v. 5. 1. 1899 die des pfälzischen Vereins für Arbeiterkolonien. Ein den Klerus zur Beteiligung am Obsorgewerk auffordernder Erlaß v. 3. 4. 1856 hat folgenden Wortlaut:

„Die K. Regierung hat uns im Auftrag des K. Staatsministeriums des Innern in Kenntnis gesetzt, daß sie die K. Inspektion des Zentralgefängnisses zu Kaiserslautern beauftragt habe, bei jeder Entlassung von Sträflingen aus diesem Gefängnisse nicht nur die Bürgermeisterämter, sondern auch die Pfarrer ihrer Heimatsgemeinden hiervon in Kenntnis zu setzen, und denselben die Zeugnisse der Gefängnisgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand der Entlassenen behufs einer fortgesetzten seelsorglichen Einwirkung und Beaufsichtigung zuzustellen.

Da solche Unglückliche wegen ihrer früheren Vergehen zumeist alles Zutrauens bei ihren Mitmenschen entbehren, und deshalb, obgleich vielleicht sittlich gebessert, seltener irgend ein Unterkommen und eine angemessene Beschäftigung finden, und dadurch in die nächste Gefahr geraten, in ihre früheren Vergehen zurückzufallen, so ergibt sich hieraus zur Genüge, wie notwendig es sei, sich solcher Unglücklichen anzunehmen, denselben mit Rat und Tat beizustehen, damit sie, in eine geordnete Lebenstätigkeit eingeführt, wieder gute und nützliche Glieder der Gesellschaft werden, und nicht dem Müßiggange anheimfallen, welcher sie zu neuen und größeren Verbrechen führt. Wir hegen zu unserer Seelsorgsgeistlichkeit das volle Vertrauen, daß sie, von der großen Wichtigkeit dieser sozialen Lebensfrage unserer Zeit überzeugt, gerne bereit sein werde, dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und solcher unglücklichen Parochianen sich mit seelsorgerlicher Liebe anzuneh-

Digitized by Google

men, eingedenk der Verheißung, welche der Herr denen gemacht hat, welche einen Mitbruder vom Verderben erretten."

Mit der Pflege der jugendlichen Sträflinge befaßt sich ein v. 2. 5. 1856 datierter, eine ERPf. v. 18. 4. 1856 beifügender Erlaß folgenden Inhalts:

„Indem wir umstehend eine von Seite der K. Kreisregierung an die K. Landkommissariate erlassene Verfügung im Abdruck mitteilen, sprechen wir die Erwartung aus, daß die Herren Pfarrer und Pfarrverweser der Diözese bemüht sein werden, auch ihrerseits in der Überwachung und Bewahrung der entlassenen jugendlichen Sträflinge pflichtmäßig mitzuwirken.

Copia. Speyer, den 18. 4. 1856.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Innern hat durch Erlaß v. 5. l. Mts. verfügt, daß durch den Verwalter der K. Besserungsanstalt dahier jährlich Erhebungen über das Betragen der aus dieser Anstalt entlassen werdenden jugendlichen Sträflinge vorgenommen werden sollen, und das Resultat dieser Erhebungen in dem Jahresberichte des Verwalters niederzulegen sei. — Das K. Staatsministerium verlangt jährlich zu wissen:

1. wie viele von den entlassenen jugendlichen Sträflingen als gebessert zu betrachten,
2. wie viele in ihrem Wandel zweifelhaft geblieben und
3. wie viele rückfällig geworden sind.

Die Erhebungen werden sich immer auf die im nächstvorhergehenden Jahre Entlassenen beziehen, sie sind jedoch bei den als gebessert Bezeichneten noch ein Jahr und bei den zweifelhaft Gebliebenen bis zum Eintritte der Besserung oder des Rückfalls fortzusetzen. — Zugleich hat das K. Staatsministerium bestimmt, daß die jährlichen Erhebungen mit der geringsten Geschäftsvermehrung zu pflegen seien, dabei aber angestrebt werden müsse, ein möglichst verlässiges Resultat zu erzielen. Um beides zu erreichen, hat die unterfertigte Stelle folgendes beschlossen:

Die Erhebungen sind von dem genannten Verwalter direkt bei dem Bürgermeisteramte der betreffenden Heimatsgemeinde des entlassenen Sträflings zu machen, welches auch dem Verwalter seine Wahrnehmungen bezüglich des Betragens des Entlassenen, nach vorausgegangenem Benehmen mit dem Ortsgeistlichen, direkt mitzuteilen hat. — Sowohl von der einen, wie von der andren Seite wird erwartet, daß diese Erhebungen mit der größten Sorgfalt gepflogen werden, da nur hierdurch der Zweck derselben erreicht werden kann. — Für den Fall, daß der entlassene Sträfling seine Heimatsgemeinde verlassen und in einer andern Gemeinde sein

Digitized by Google

Unterkommen gefunden haben sollte, hat sich das Bürgermeisteramt der Heimatsgemeinde, ohne Dazwischenkunft des Verwalters der K. Besserungsanstalt, an das betreffende Bürgermeisteramt zu wenden, von diesem die notwendigen Erhebungen zu erholen und solche dem genannten Verwalter mitzuteilen. — Da der Jahresbericht zu einer bestimmten Zeit dem K. Staatsministerium des Innern vorliegen muß, so haben die Bürgermeisterämter den Anforderungen des Verwalters jederzeit sogleich zu entsprechen.

Das K. Landkommissariat hat die Bürgermeisterämter mittelst Zirkular von gegenwärtiger Verfügung sogleich in Kenntnis zu setzen, wobei bemerkt wird, daß sowohl das bischöfliche Ordinariat, als das K. protestantische Konsistorium Kenntnis von dieser Verfügung, zur Verständigung resp. Mitwirkung der Geistlichen, erhalten haben.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern."

b. Verfügungen protestantischer kirchlicher Stellen.

1. Das K. protestantische Oberkonsistorium in München hat, nachdem die EMV. v. 4. 2. 1844 (s. o. S. 9) ergangen war, in einer Verfügung v. 24. 2. 1844 den Pfarrämtern die Teilnahme und Unterstützung der Fürsorgevereinsbestrebungen ans Herz gelegt,

„— — wenngleich das K. Oberkonsistorium, welchem die drückenden Verhältnisse eines großen Teils der Pfarrgeistlichkeit bei kümmerlichem Diensteseinkommen sehr wohl bekannt sind, sich enthält, eine allgemeine Ermunterung zum ordentlichen Beitritt und zur jährlichen Entrichtung von Geldbeiträgen ergehen zu lassen, so nimmt dasselbe dennoch keinen Anstand, an sämtliche Pfarrer die Aufforderung zu richten, doch wenigstens in anderer Weise mittelst ihres Einflusses auf ihre Gemeinden und Gemeindeglieder zur Beförderung des so wichtigen und so wohltätigen Zweckes der beabsichtigten Vereine eifrigst mitzuwirken. Pfarrer, die in besseren Vermögensverhältnissen und auf einträglichen Pfarrstellen sich befinden, werden wohl selbst sich geneigt fühlen, einem solchen Vereine beizutreten."

Die oben S. 46 angeführte ERMf. v. 27. 12. 1852 wurde vom K. Konsistorium Ansbach durch KE. v. 28. 1. 1853 den unterstellten Dekanaten mitgeteilt mit dem Auftrag, die untergebenen Geistlichen zur regen Teilnahme an den Bezirksvereinen speziell aufzufordern.

Digitized by Google

Die EMJ. v. 7. 1. 1856 (s. o. S. 13) wurde durch OKE. v. 23. 1. 1856 (mitgeteilt durch EKAnsb. v. 28. 1. 1856 und EKBayr. v. 28. 1. 1856) der unterstellten Geistlichkeit zugefertigt und dabei „die Erwartung ausgesprochen, daß sowohl die Wichtigkeit der betreffenden Sache, als der ausgesprochene Wille Seiner Majestät des Königs sie veranlassen werde, diesem Zweige der Vorsorge für Mitglieder der Gesellschaft, welche gänzlicher sittlicher Verkommenheit zu verfallen in augenscheinlicher Gefahr sind, jede mögliche Förderung durch Wort und Tat zuzuwenden".

Die EMJ. v. 18. 2. 1856 (s. o. S. 28) gab den beiden Konsistorien Anlaß zu folgenden Verfügungen: EKAnsb. v. 3. 3. 1856:

„Die Zahl der in die Straf- und Korrektionshäuser Verurteilten und nach Ablauf der ihnen zuerkannten Zeit entlassenen, in religiöser und sittlicher Hinsicht mehr oder weniger verwahrlosten und herabgekommenen Individuen hat in neuerer Zeit auf eine erschreckende Weise zugenommen, sodaß die Aufmerksamkeit nicht nur der Freunde der christlichen Zucht und Sitte, sowie des Wohles der bürgerlichen Gemeinschaft, sondern auch der Staatsregierung auf diesen Umstand gelenkt und der Wunsch erzeugt wurde, Mittel und Wege zur Wiedereinführung der entlassenen Sträflinge und Korrektionäre in die bürgerliche Gesellschaft mit einer sittlich geordneten Lebensweise und zur Sicherung der Existenz durch eine rechtliche und regelmäßige Tätigkeit zu finden. Was durch Verfügungen und Aufforderungen von Seite der K. Staatsregierung, ingleichen durch Stiftung von Vereinen für diesen Zweck geschehen soll, ist bekannt. Allein was auch von da aus mit dem besten Willen und mit Opfern geschehen mag, es wird nicht zu dem beabsichtigten Ziele führen, wenn nicht eine wahre und gründliche Besserung der entlassenen Sträflinge und Korrektionäre durch den Wiedereintritt derselben in die christliche Lebensgemeinschaft und durch Erhaltung darin vermittelst der geistlichen Einwirkung in der Seelsorge damit verbunden wird. Dies erkennend rechnen die K. Kreisregierungen auf die Bereitwilligkeit, den Eifer und die Tätigkeit der Geistlichkeit, vermittelst der geistlichen Seelsorge zur Erreichung jenes nicht nur wohltätigen, sondern auch christlichen Zweckes mitzuwirken und haben deshalb infolge einer höchsten EMJ. v. 18. vor. Mts. die Distriktspolizeibehörden unterm 22. vor. Mts. angewiesen, die Zeugnisse der Hausgeistlichen in den Korrektions- und Strafanstalten über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand der aus diesen Anstalten zu Entlassenden, welche die Anweisung erhalten werden, sich

Digitized by Google

beim Pfarramte ihrer Heimat vorstellig zu machen, den betreffenden Pfarrämtern zustellen zu lassen. Hierdurch wird den Geistlichen der Weg angebahnt werden, mit den entlassenen Sträflingen und Korrektionären in Verbindung zu kommen und sie in den Kreis ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit aufzunehmen oder hereinzuziehen. Das K. Konsistorium gibt sich, indem es sich auf die unterm 21. 1. ds. Js erlassene Entschließung bezieht, dem Vertrauen hin, daß die Geistlichen seines Bezirks nicht nur die ernste Wichtigkeit der ihnen zugedachten Aufgabe erkennen, sondern auch mit Liebe und Eifer sich bestreben werden, sie zum Sieg des christlichen Geistes, zum Seelenheil der Verirrten und zum Wohl der bürgerlichen Gemeinschaft unter göttlichem Beistand zu lösen. Das K. Dekanat wird beauftragt, den Geistlichen seines Sprengels von vorstehender E. Kenntnis zu geben."

sodann EKBayr. v. 3. 4. 1856:

„Um die Geistlichkeit in den Stand zu setzen, auf die sittliche Besserung der aus den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten entlassenen Individuen einzuwirken und sie womöglich vor neuen Fehltritten zu bewahren, hat die K. Kreisregierung von Oberfranken auf Anregung der unterfertigten Stelle die Anordnung getroffen, daß von den Vorständen der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten ihres Bezirks bei Entlassung eines Sträflings oder Korrektionärs jedesmal der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ein Zeugnis des Hausgeistlichen über dessen kirchlich-religiöses Leben und sittlichen Zustand mitgeteilt und derselbe angewiesen wird, nach seinem Eintreffen in der Heimat bei seinem Pfarramte sich vorstellig zu machen, während an die Distriktspolizeibehörden die Weisung erlassen wurde, die Zeugnisse der Hausgeistlichen sofort den betreffenden Pfarrämtern zustellen zu lassen. — Diese Anordnung wurde durch höchste EMJ. v. 18. 2. ds. Js. sämtlichen übrigen Regierungen zur gleichmäßigen Verfügung bekannt gegeben. — Aufgabe der Geistlichen wird es nun sein, die von den weltlichen Behörden durch die erwähnte Anordnung gebotene Gelegenheit seelsorgerlicher Einwirkung auf diese meistens mehr oder weniger entarteten Glieder der Kirche einerseits mit pastoraler Klugheit, andererseits mit dem lebendigen und ausdauernden Eifer und der Langmut zu benützen, welche ihr Hirtenberuf auch gegen diese Verirrten ihnen zur Pflicht macht, und sich besonders derjenigen mit herzlichem Erbarmen anzunehmen, welche sich nach dem Zeugnisse des Hausgeistlichen reumütig und für die Predigt des göttlichen Wortes empfänglich gezeigt haben, damit ihnen wenigstens von Seite der Kirche kein Grund oder Vorwand zu der Klage über ein jeden Besserungsversuch hinderndes Mißtrauen gegeben werde.

Digitized by Google

Die Dekanate werden den ihnen untergebenen Pfarrämtern die Erfüllung dieser Aufgabe unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben der unterfertigten Stelle v. 28. 1. ds. Js., die Vorsorge für die aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen betr., dringend an das Herz legen, und darauf Bedacht nehmen, daß bei den Diözesansynoden den Resultaten dieses Zweigs der Seelsorge besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde."

Damit der Zweck des in diesen Entschließungen besprochenen Verfahrens erreicht würde, war auf Antrag einer Diözesansynode vom K. Konsistorium Bayreuth an die K. Kreisregierungen im Konsistorialbezirk das Ersuchen gestellt worden, jene früheren Anordnungen dahin zu ergänzen, daß in den Fällen, in denen Entlassene den Vorladungen der Pfarrämter nicht Folge leisteten, auf Requisition der Pfarrämter hin die Distriktspolizeibehörden zwangsweise Sistierung der betreffenden Individuen eintreten lassen möchten, welchem Ansuchen die K. Kreisregierungen auch entsprochen haben, durch EROf. v. 28. 12. 1859, EROpf. v. 15. 1. 1860, ERNb. v. 30. 1. 1860 und ERUf. v. 16. 6. 1860 (s. o. S. 48). Davon wurde den unterstellten Pfarrämtern Kenntnis gegeben durch EKBayr. v. 21. 6. 1860 (vgl. hierzu Gn. des erzb. Ord. Bamberg v. 11. 1. 1860, s. o. S. 53).

Klagen des St. Johannis-Zweigvereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge in Oberfranken über Abnahme der Teilnahme an diesem Vereine führte zu einer Einschärfung der früheren diesbezüglichen kirchenregimentlichen Erlasse durch EKBayr. v. 5. 4. 1870 (vgl. hierzu Erlaß des erzb. Ord. Bamberg v. 31. 3. 1870, s. o. S. 53).

Neuerdings wurde die seelsorgerliche Pflege der entlassenen Sträflinge, sowie die Unterstützung der Obsorgevereinstätigkeit der untergebenen Geistlichkeit empfohlen unter gleichzeitiger Anordnung, daß diese Angelegenheit unter die Gegenstände, über welche bei den kirchlichen Visitationen zu beraten und zu berichten sei, aufgenommen werde, durch Gn. des K. Oberkonsistoriums v. 5. 2. 1894, „die Fürsorge für entlassene Sträflinge betr.", welches lautet:

„Es ist eine erschütternde Tatsache, daß in den meisten deutschen

Digitized by Google

Ländern die Zahl der Verbrechen und Vergehen in stetem Wachsen begriffen ist. Im Jahre 1892 wurden, wie die statistischen Erhebungen ergeben, im Deutschen Reiche 422326 Personen bestraft, gegen 391064 im Vorjahre, woraus sich eine Zunahme von nahezu 8 Prozent ergibt.

Diese Erscheinung legt der Kirche in erhöhtem Maße die Pflicht auf, die ihr innewohnenden Heilskräfte auf das treueste und sorgfältigste anzuwenden, um dem wachsenden sittlichen Verderben entgegenzuwirken.

In den Strafanstalten ist für die religiöse Pflege der Strafgefangenen durch das Institut der Hausgeistlichen Sorge getragen. Der Erfolg dieser Pflege wird aber auf das schwerste gefährdet, wenn sie nicht auch nach Entlassung der Sträflinge fortgesetzt wird, zumal an dieselben gerade nach Wiedererlangung der Freiheit die ernstesten Gefahren herantreten.

Hier erwächst den Geistlichen die hochwichtige Aufgabe, in Übung der Seelsorge den entlassenen, ihrer Parochie angehörigen Sträflingen, ganz besonders den jugendlichen und erstmals bestraften, näher zu treten und mit dem Worte Gottes auf ihre Seelen einzuwirken.

Zugleich aber gilt es, denselben zum Wiedereintritt in die kirchliche und bürgerliche Gemeinschaft möglichst behilflich zu sein. Von besonderer Bedeutung ist hierbei in den meisten Fällen die Fürsorge für die leiblichen Notstände, für ein ehrliches, wirtschaftliches Fortkommen der Entlassenen. Diesem Zwecke dienen vor allem die wie anderwärts so auch in Bayern bestehenden freiwilligen Vereine zur Obsorge für entlassene Sträflinge, welche auf diesem Gebiete eine äußerst ersprießliche Tätigkeit entfalten. Wo die innere Mission organisiert ist, wird auch diese die Hand reichen. Aber auch auf die Beihilfe der Kirchenvorstände, denen in den Kirchenordnungen verschiedener deutscher Landeskirchen die Fürsorge für entlassene Sträflinge ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, wird sich hoffen lassen, wenn das Interesse derselben an diesem Zweig der christlichen Liebestätigkeit geweckt und, soweit sich hierzu die Möglichkeit bietet, tatkräftige Unterstützung in Anspruch genommen wird.

Indem wir unsere Geistlichen ermuntern, dem Fürsorgewesen für entlassene Sträflinge ihre hingebenden, wertvollen Dienste fortdauernd zuzuwenden, ordnen wir zugleich an, daß diese Angelegenheit unter die Gegenstände, über welche bei den Kirchenvisitationen zu beraten und zu berichten ist, aufgenommen und daß über die einschlägige Wirksamkeit der Geistlichen, über die kirchliche Haltung und sittliche Führung der Entlassenen, sowie über die Beteiligung der Kirchenvorstände an der Fürsorge für dieselben Aufschluß gegeben werde.

Dies ist der untergebenen Geistlichkeit zu eröffnen. Zum Vollzug der getroffenen Anordnung ist das Weitere zu verfügen."

Dieses Gn. wurde der Geistlichkeit des Konsistorialbezirks

Digitized by Google

Ansbach durch EKAnsb. v. 8. 2. 1894 übermittelt mit der Anweisung an die Dekanate, dafür Sorge zu tragen, daß die Absichten dieses Erlasses von allen Kapitularen in Ausführung gebracht würden, und alljährlich in den Visitationsberichten über die im letzten Absatz der erwähnten E. aufgeführten Punkte eingehend zu berichten. — Das K. Konsistorium Bayreuth gab es unterm 8. 2. 1894 an die unterstellte Geistlichkeit hinaus mit folgender näherer Anweisung zum Vollzug der getroffenen Anordnung:

„. . . 1. Vor allem wird es sich als heilsam erweisen, die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge zum Beratungsgegenstand einer Pfarrkonferenz zu machen, indem auf Grund eines diesbezüglichen Referats in der sich daran knüpfenden weiteren Besprechung die hierbei für den Geistlichen in Betracht kommenden wesentlichen Punkte ins Licht gesetzt, praktische Winke gegeben und so dem einzelnen sichere Handhaben zum ersprießlichen Eingreifen bei gegebenem Anlaß geboten würden.

2. An der Unmöglichkeit eines ehrlichen Fortkommens, die mit dem herkömmlichen Mangel an Vertrauen in den Entlassenen zusammenhängt, scheitern gewöhnlich die besten Vorsätze bei der Entlassung aus der Strafanstalt. Deshalb ist bei jedem Entlassenen, der in seine Pfarrgemeinde zurückkehrt, unter Beiziehung eines Vereins zur Obsorge für entlassene Sträflinge hauptsächlich und energisch dahin zu wirken, daß er sobald wie möglich irgend ein Unterkommen, eine entsprechende Verwendung finde, um sich bürgerlich und moralisch rehabilitieren zu können.

3. Gerade hier ist auch der inneren Mission die reichste Gelegenheit geboten, ihre gottgefällige Tätigkeit durch tatkräftige Hilfe zu äußern. Je mehr Liebe und Vertrauen einem Entlassenen entgegengebracht wird, desto sicherer ist seine Heilung.

4. Neben der inneren Mission wird sich der Pfarrer bei seiner hochwichtigen Aufgabe in diesem Stücke auch der treuen Beihilfe seiner Kirchenvorstände versichern müssen, was enge mit dem Vollzuge von § 2 Ziff. 4 der Grundbestimmungen v. 7. 10. 1850 zusammenhängt.

Allerdings muß zuvor, vielleicht alljährlich in einer der Sitzungen, Verständnis und Interesse für diese mitunter sehr falschen Vorstellungen und Urteilen unterliegende Sache geweckt werden, damit im Falle des Bedarfs bereitwillig Unterstützung gewährt werden kann. Es wird stets einer vor den andern hierzu tauglich sein. Deshalb wird der Pfarrer wohl tun, wenn er mit der speziellen Einwirkung und Übung der christlichen Liebespflicht ein hierfür besonders geeignetes Mitglied des Kirchenvorstandes betraut.

Digitized by Google

5. Endlich wird es bei den Kirchenvisitationen angezeigt sein, vor sämtlichen Gemeindevertretern die Fürsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen und deren weiteres Fortkommen in ihrem tiefen Einfluß auf die sittlichen und bürgerlichen Zustände zu erörtern, zum rechten Verhalten gegen dieselben in christlichem Geiste unter liebevoller Hinweglassung alles Beschämenden zu ermahnen, und die Anwesenden dafür in Pflicht zu nehmen, daß sie dem Ortsgeistlichen und seinem Kirchenvorstande zur alsbaldigen Unterbringung eines solchen Entlassenen hilfreiche Hand bieten. Es ist dies oft in der Tat sehr schwer, aber der seelsorgerlichen Liebe und dem guten Willen der Gemeinde kann es gelingen."

Zum Vollzug der Anordnungen des Gn. v. 5. 2. 1894 sei weiter auf einige Bemerkungen in den vom K. Oberkonsistorium ergangenen Kirchenvisitationsbescheiden hingewiesen. In einer OKE. v. 7. 3. 1895, „die Kirchenvisitationen im Konsistorialbezirk Ansbach betr.", eröffnet durch EKAnsb. v. 13. 3. 1895, findet sich die Stelle: „. . . Unserem Auftrag entsprechend haben die Visitatoren allenthalben Umfrage nach entlassenen Sträflingen gehalten und sich über die Aufsicht und Fürsorge für dieselben Mitteilungen machen lassen. Zu unserer Befriedigung vernahmen wir manche beruhigende Berichterstattung, namentlich aus Gemeinden, in denen ein Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge besteht, wir mußten aber andererseits erfahren, daß sich nicht wenige dieser Entlassenen der ihnen zugedachten Fürsorge selbst entziehen. . . . . Helfen kann man nur dem, welchem es Ernst ist, sich helfen zu lassen. In den genannten Fällen empfiehlt sich die Unterbringung in einer der beiden Arbeiterkolonien. . . . . " — Eine OKE. v. 13. 4. 1895, „die Kirchenvisitationen im Konsistorialbezirk Bayreuth pro 1894 betr.", eröffnet durch EKBayr. v. 20. 4. 1895, enthält die Anerkennung: „. . . . Welchen Wert Kirchenvorstände von christlicher Gesinnung auf die Hebung des kirchlichen Gemeindelebens haben, konnte auch diesmal wieder aus den Visitationsverhandlungen und Berichten über N. N. und andere Gemeinden wahrgenommen werden. Da und dort finden wir sie bereit und heilsam bemüht, im Verein mit ihren Geistlichen . . ., der Fürsorge für entlassene Sträflinge sich zu unterziehen. . . ."

Digitized by Google

Durch eine OKE. v. 9. 5. 1896 wurden die Strafanstaltsgeistlichen veranlaßt, den an die zuständigen Pfarrämter zu sendenden Religions- und Sittenzeugnissen für die Gefangenen den Tag ihrer Entlassung beizufügen und dieselben zu ermahnen, sich bei den zuständigen Geistlichen ihrer Heimatgemeinde persönlich anzumelden, weil die den Geistlichen obliegende seelsorgerliche Fürsorge für entlassene Sträflinge vielfach dadurch erschwert worden sei, daß den Pfarrämtern die Zeit der Entlassung der Sträflinge nicht bekannt war, und die letzteren sich dem Pfarrer ihrer Heimatgemeinde nicht persönlich vorstellten.

Der Verein für Arbeiterkolonien in Bayern wurde empfohlen durch OKE. v. 9. 2. 1885, „Empfehlung von Vereinen betr.", hinausgegeben durch EKBayr. v. 11. 2. 1885 und EKAnsb. v. 12. 2. 1885.

2. Von den vom K. protestantischen Konsistorium Speyer für die evangelisch-unierte Kirche der Pfalz ergangenen Verfügungen sind hinsichtlich der Gefangenenobsorge zu erwähnen zunächst zwei Entschließungen, welche die Teilnahme am pfälzischen Vereine zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge empfehlen (s. u. II. Teil, 1. Abschnitt lit. a Ziff. 3). Die eine v. 21. 12. 1842 lautet:

„Durch den Vorstand des Zentralausschusses des mit Ah. Genehmigung bestehenden pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge, wurde anher die Vermutung ausgesprochen, es dürfte die bis jetzt hinter der Erwartung gebliebene Teilnahme an diesem so wohltätigen Vereine dem Mangel an Gelegenheit zuzuschreiben sein, die Beitrittserklärung auszusprechen, und daran das Ansuchen geknüpft, die Vermittlung der geistlichen Behörden für diesen edlen Zweck in der Art in Anspruch nehmen zu dürfen, daß diese „so viel möglich alle edeldenkende Männer ihres Amtsbezirks, welche ein so kleines Opfer für einen so edlen Zweck nicht zu scheuen brauchen, zum Beitritt bestimmen und die Subskriptionsliste von ihnen unterzeichnen lassen."

Indem man diesem Ansuchen gerne entspricht, schließt man dem K. Dekanate anbei ... Exemplare der betreffenden Liste mit dem Bemerken zu, daß man es sehr wünschenswert finde, wenn auch die pro-

Digitized by Google

testantische Geistlichkeit durch Vermittlung ihrer Dekanatsvorstände bei diesem Vereine sich beteilige, und auch andere bemittelte Personen ihm als Mitglieder zuwende."

Die andere v. 6.6.1846:

„Der Zentralausschuß des rubrizierten Vereins hat nachfolgendes Gesuch an das unterfertigte K. Konsistorium gerichtet:

„Durch mehrere Vereinskorrespondenten und speziell durch den Bezirksausschuß zu Landau wurde an den Zentralausschuß des rubrizierten Vereins die Bitte gestellt, bei Hochwürdigem K. Konsistorium dahin wirken zu wollen, daß Hochdasselbe die Herren Geistlichen der unierten protestantisch-evangelischen Kirche der Pfalz veranlassen möge, sich tätiger des Vereins anzunehmen.

„Der Zweck des Vereins ist Hochwürdigem K. Konsistorium bekannt und ebenso das Resultat seines bisherigen Wirkens, und sicher wird dies noch ein segensvolleres, wenn die Geistlichkeit mitarbeitet, sowohl durch eigene Beteiligung, als durch Belehrung anderer und Ermunterung zum Beitritt, als auch namentlich durch Annahme und Überwachung verwahrloster armer Kinder und entlassener Sträflinge.

„Sicher reicht dies wenige hin, um ein Hochwürdiges K. Konsistorium für Willfahrung der Bitte geneigt zu machen ꝛc."

Man vertraut, daß die untergebene Geistlichkeit den christlich wichtigen Zweck, welchen sich der in Rede stehende Verein gesetzt hat, im Hinblicke auf ihren Beruf, überall für Förderung des Reiches Gottes zu wirken, fortan immer kräftiger unterstützen werde, und muntert hierzu zugleich eindringlichst und mit dem Nachdrucke auf, welchen der bedeutsame Gegenstand fordert. Auf welche Weise die einzelnen Geistlichen für eine gesegnete Lösung der Vereinsaufgabe mitzuwirken vermögen, ist in dem vorstehenden Gesuche des Zentralausschusses angedeutet."

Ein weiteres Gn. v. 26. 3. 1856, „die Fürsorge für entlassene Sträflinge und Korrektionäre betr.", fordert die unterstellte Geistlichkeit unter Hinweis auf eine beigefügte ERPf. v. 14.3.1856 zur persönlichen Obsorgearbeit auf:

„Das K. Dekanat erhält die angebogene Abschrift einer unter dem 14. ds. Mts. an die K. Inspektion des Zentralgefängnisses zu Kaiserslautern erlassenen Entschließung der K. Regierung der Pfalz rubrizierten Betreffs mit dem Auftrage, den ihm untergebenen Geistlichen davon Kenntnis zu geben und dieselben anzuweisen, sich der aus der Strafanstalt Entlassenen mit seelsorgerlicher Treue anzunehmen und ihren ganzen Einfluß anzuwenden, damit dieselben in der Gemeinde nicht durch Härte zurückgestoßen werden, sondern Beschäftigung, Unterstützung und

Digitized by Google

diejenige Teilnahme bei ihren Mitbürgern finden, welche die christliche Liebe fordert und die Gefallenen aufmuntert, durch einen ehrbaren Wandel sich das verscherzte Vertrauen wieder zu erwerben.

Copia. Speyer, den 14. 3. 1856.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fürsorge für entlassene Sträflinge
und Korrektionäre betr.

Mit höchstem Reskripte des K. Staatsministeriums des Innern v. 18. vor. Mts. wurde verfügt, daß, wie in den jenseitigen Regierungsbezirken, so auch im pfälzischen Kreise bei der Entlassung von Sträflingen aus dem Gefängnisse nicht nur die Polizeibehörden, sondern auch die Pfarrämter ihrer Heimatsgemeinden von dem Eintreffen derselben in der Gemeinde und von ihrem Betragen im Gefängnisse, sowie deren sittlichem Zustand überhaupt in Kenntnis gesetzt werden sollen.

Die K. Inspektion wird beauftragt, die Hausgeistlichen des Gefängnisses von dieser Bestimmung in Kenntnis zu setzen, damit dieselben bei der jedesmaligen Entlassung von Sträflingen an die Pfarrämter ihres Aufenthaltsortes Schreiben richten, in welchen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des Entlassenen Aufschluß gegeben wird.

Diese Schreiben hat die K. Inspektion dem bisher schon gebräuchlichen Schreiben an die Bürgermeisterämter des Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes beizufügen, mit dem Ansinnen, solche dem betreffenden Pfarramte zuzustellen.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

gez. v. Hohe.

An

die K. Inspektion des Zentralgefängnisses zu Kaiserslautern also ergangen."

Die Unterstützung des Pfälzer Arbeiterkolonievereins (s. u. II. Teil, 3. Abschnitt lit. b) wurde empfohlen durch folgendes Gn. v. 10. 8. 1898:

„Am 14. 3. 1898 wurde in Neustadt a. H. der Pfälzer Arbeiterkolonieverein gegründet, in dessen weiteren Ausschuß bereits angesehene Männer verschiedenen Standes und Bekenntnisses eingetreten sind. Der Verein will durch die Errichtung und Erhaltung einer auch für Elsaß-Lothringen und das Saargebiet bestimmten Arbeiterkolonie zur Lösung der sozialen Frage beitragen. Dieser Kolonie würde die Aufgabe werden, arbeitsfähige und zur Zeit arbeitslose Männer ohne Unterschied des Standes, der Religion und der Würdigkeit, auch entlassene Strafgefangene nicht ausgeschlossen, durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit, sowie durch strenge Hausordnung zu einem geregelten, arbeitsamen Leben zurück-

Digitized by Google

zuführen und so den Ärmsten unter den Armen die rettende Hand zu bieten, damit sie das Arbeiten wieder lernen. Gleich der ersten, im März 1882 in Wilhelmsdorf bei Bielefeld eröffneten und unter der Leitung des Pastors v. Bodelschwingh stehenden Arbeiterkolonie wird auch die pfälzische auf christlicher Grundlage ruhen und auf die konfessionellen Bedürfnisse ihrer Angehörigen gewissenhaft Rücksicht nehmen, da nach der Überzeugung der Gründer der Zweck der Gründung ohne religiöse Mittel nicht erreichbar ist.

Die in Deutschland im Verlauf von anderthalb Jahrzehnten errichteten Arbeiterkolonien, etwa 30 an der Zahl, haben sich so gut bewährt, daß es einer Pflichtversäumnis gleichkäme, wenn nicht Menschenfreunde in der Pfalz auch den Versuch machen wollten, den ohne ihre Schuld Arbeitslosen ein vorläufiges Unterkommen zu bieten und den entlassenen Strafgefangenen die Wiederaufnahme unter die ehrlichen Leute zu erleichtern. Die Ausführung dieses Versuches, die mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, kann nur gelingen, wenn dem jungen Unternehmen, das dem Gottvertrauen und dem Glauben an die noch in vielen Herzen wohnende christliche Liebe sein Dasein verdankt, reichliche Gaben aus öffentlichen Mitteln und aus der Hand einzelner Menschenfreunde zufließen.

Vor allem ist es Sache unserer Geistlichen, die sich gerade in den letzten Jahren der sozialen Nöte einzelner Stände so warm und wacker angenommen haben, auch dieses jüngste Kind der inneren Mission in der Pfalz liebevoll zu pflegen und den Pfälzer Arbeiterkolonieverein ihren Gemeinden dringend zu empfehlen. Als ein schöner Erfolg solcher Empfehlungen würde es gelten dürfen, wenn die einzelnen Presbyterien sich dazu verstünden, unter Beachtung der einschlägigen Normen dem Verein entweder einmalige oder Jahresbeiträge aus den Kirchenkassen zuzuwenden."

II. Teil.

Obsorge für entlassene Strafgefangene durch Vereinstätigkeit.

1. Abschnitt.

Die bayerischen Obsorgevereine und ihre Zentralstelle.

a. Kreis- und Bezirksvereine.

Im folgenden wird eine Übersicht gegeben über die zur Zeit

Digitized by Google

in Bayern bestehenden Obsorgevereine, nach Kreisen geordnet, in der Weise, daß zunächst die einzelnen Bezirksvereine des Kreises tabellarisch aufgeführt werden mit näheren Angaben, welche, soweit möglich, ein Bild über den Umfang ihrer Tätigkeit, ihre Leistungsfähigkeit u. s. w. gewähren können. Diese Angaben beruhen teils auf den in Vereinsjahresberichten aus den letzten Jahren gegebenen Mitteilungen, teils auf Beantwortungen, welche die im Vorjahre von mir an die einzelnen Vereine ausgesandten Fragebogen gefunden haben. Dabei sei vorausgeschickt, daß Spalte 1 den Sitz des Vereins angibt, Spalte 2 den vollen Namen desselben und die räumliche Begrenzung des Vereinsbezirks, Spalte 3 das Gründungsjahr, Spalte 4 die Zahl der Mitglieder im Jahre 1906, bezw. 1907, Spalte 5 die Größe des Vereinsvermögens in den gleichen Jahren, in Mark abgerundet, Spalte 6 den statutenmäßigen Minimalansatz des jährlichen Mitgliederbeitrags, Spalte 7 die Summe der im letzten Jahr angefallenen Reineinnahmen (aus Kapitalzinsen, Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Schenkungen u. s. w. zusammen, in Mark abgerundet), Spalte 8 die jährliche Durchschnittszahl der innerhalb der letzten fünf Jahre Vereinshilfe empfangenden Petenten, Spalte 9 sonstige für die Tätigkeit des Vereins belangreich erscheinende Bemerkungen. Die übrigen in den erwähnten Fragebogen gemachten Angaben finden im III. Teil ihre allgemeine Würdigung. Am Schluß der Übersicht über die Vereine eines Kreises finden sich nähere Angaben über den sie zusammenschließenden Kreisverein oder Kreisausschuß und über sonstige im Kreis geübte Gefangenenobsorge, sowie über verwandte Einrichtungen und Bestrebungen. (Über die Abkürzungen s. das Verzeichnis derselben am Eingang des Buches!)

Digitized by Google

1. Oberbayern.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Aichach ABz.	B. z. O. f. e. Str. f. d. Bz. Aichach	1881	83 darunter 60 Gem.	2009	1	180	18	
Altötting ABz.	B. z. O. f. e. Str. — ABz. Altötting	?	106	3600	2,5	581 darunter 100 ℳ Zuschuß aus D.-Kassen	40	
Bruck ABz.	B. z. O. f. e. Str. — ABz. Bruck	1877	69	756	1	100	16	
Dachau ABz.	B. z. O. f. e. Str. — ABz. Dachau	1844 bezw. 1883	52	1869	1,7	165	13	
Ebersberg ABz.	O.-B. f. e. Str. — ABz. Ebersberg	1890	56	930	1	65 Z. w. a.	12	
Erding ABz.	B. z. O. f. e. Str. — ABz. Erding	1876	48	1570	2	160	20	Unterstützungen wurden in den letzten Jahren nur in Naturalien gegeben.
Freising StBz.	B. z. O. f. e. Str. f. d. Bz. der unmittelb. Stadt Freising	1900	135	650	1	145	7	
Freising ABz.	B. z. O. f. e. Str. des Bezirksamtssprengels Freising	1901	43	1400	2	130 darunter 20 ℳ Zuschüsse aus D.-Kassen	?	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Friedberg ABz.	V. z. O. f. e. Str. des Bz. Friedberg	1881	63	1394	1	175 darunter 25 ℳ Zuschuß aus d. D.-Kasse	36	
München StBz.	V. z. O. f. e. Stg. der K. Haupt- und Residenzstadt München	1860	2320	104410 rentierendes Vermögen	1	14526 nämlich 4993 Mitgliederbeiträge, 3451 Kapitalzinsen, 6416 ℳ Subventionen	263	Der Verein besitzt ein eigenes Asyl mit vier Plätzen, das 1906 einschl. der Verpflegungskosten für die darin Untergebrachten einen Unterhaltsaufwand von 2275 ℳ erforderte; an Bargeld- und Naturalunterstützungen trafen 1906 auf Angehörige der Stadt München 9557 ℳ, auf andere Oberbayern 3617 ℳ Ueber die Tätigkeit des Münchener Vereins als Zentralstelle s. u. lit. b; auf die sonstige vorbildliche Tätigkeit dieses größten, leistungsfähigsten und arbeitsreichsten der bayerischen Vereine wird mehrfach im III. Teil verwiesen.
München ABz.	V. z. O. f. e. Str. München-Bezirksamt	1894	68	2397	1	283 darunter 100 ℳ aus D.-Kassen	10	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pfaffenhofen ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Stg. u. verwahrloste Kinder i. Bz. Pfaffenhofen	1852	22	2800	2	178	2	Der Verein übt nicht nur Gefangenenobsorge, sondern auch Fürsorge für verwahrloste Kinder.
Rosenheim StBz. u. ABz.	V. z. O. f. e. Str. — StBz. u. ABz. Rosenheim	1845 bezw. 1862	57 Gem.	3000	1	145	14	
Schongau ABz.	ZV. f. d. ABz. Schongau z. Vorsorge f. d. aus Straf- u. Zwangsarbeitsanstalten Entlassenen	1856	74	1500	1	156	10	
Schrobenhausen ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Schrobenhausen	1877	48	1950	1	130	5	
Starnberg ABz.	Bz.-V. z. Vorsorge f. e. Str. — ABz. Starnberg	1896	100	948	1	138	9	
Tittmoning D.	V. z. O. f. e. Str. — AgBz. Tittmoning	1876	12 Gem.	800	4	48	3	
Tölz ABz.	O.-V. Tölz f. e. Str. — ABz. Tölz	1877	61	939	1	109	11	
Wasserburg ABz.	O.-V. f. e. Gef. des Bz.-Amts Wasserburg	1866	67	1512	2	197	11	Bis 1904 wurden vorzugsweise Bargeldunterstützungen gegeben, seit 1905 indes vorwiegend Naturalunterstützungen unter Beihilfe des städt. Arbeitsamts.
Wolfratshausen ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Wolfratshausen	1872	48	2000	1	123	5	

Digitized by Google

Also insgesamt 20 Vereine, außerdem bestehen Fondsverwaltungen für Gefangenenobsorgezwecke in

Weilheim AVz. — seit 1863, 1700 ℳ vom K. Bezirksamt verwaltet; aus den 60 ℳ betragenden Zinsen dieses Kapitals werden durchschnittlich sechsmal jährlich kleinere Unterstützungen in bar mit Vorsicht gegeben;

Tegernsee, wo sich ein dort befindlicher Verein f. d. AgBz. 1900 auflöste; der vom K. Bezirksamt verwaltete Fond von 339 ℳ wurde in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen;

Traunstein, 2933 ℳ Kapital im Besitz der beiden Distrikte Traunstein und Trostberg, vom K. Bezirksamt verwaltet; aus den Zinsen werden gegebenenfalls Unterstützungen gewährt, wobei indes die Darreichung von zwecklosen kleinen Bargeldbeträgen grundsätzlich vermieden wird.

In Laufen übt der dortige, dem oberbayerischen Kreisverein f. entl. Stg. angeschlossene St. Johanniszweigverein für freiwillige Armenpflege (mit 250 Mitgliedern, 2635 ℳ Vermögen und ca. 413 ℳ Jahreseinnahmen) auch Gefangenenobsorge. 1901—1905 wurden sieben Gefangene mit kleineren Beiträgen unterstützt. Auch der St. Johanniszweigverein Landsberg gibt bei Bedarf kleinere Unterstützungen an entlassene Gefangene.

Keine Obsorgevereine bestehen außerdem in den Amtsbezirken Aibling, Berchtesgaden, Garmisch, Ingolstadt, Landsberg, Miesbach, Mühldorf, sowie in den Stadtbezirken Ingolstadt, Landsberg, Traunstein. Doch besteht in Garmisch ein Zweigverein für Arbeiterkolonien mit 46 Mitgliedern und 135 ℳ Jahresbeitrag; größere Unterstützungen für Arbeiterkolonien werden weiter gegeben aus den beiden Distriktskassen des Amtsbezirks Mühldorf, sowie vom Zweigverein des Frauenvereins zum roten Kreuz daselbst. Der Distrikt Rosenheim gibt jährlich 100 ℳ zur Zentralstelle der bayer. Obsorgevereine.

Die obengenannten Vereine und die Fondsverwaltungen Weilheim und Tegernsee sind zusammengefaßt in dem „Verein zur Obsorge für entlassene Strafgefangene des Kreises

Digitized by Google

Oberbayern" (Kreisverein). Seine Satzungen, aus denen sich ein Bild über seine Organisation, insbesondere hinsichtlich der Mitgliedschaft, seine Tätigkeit und seine Beziehungen zu den Zweigvereinen ergibt, sind im folgenden abgedruckt. Im Anschluß daran findet sich wegen der besonderen Bedeutung des Münchener Obsorgevereins auch ein Abdruck der Satzungen desselben. — Der Kreisverein hat nach dem letzten Jahresbericht ein Vermögen von 44627 ℳ, die Erträgnisse desselben waren 1479 ℳ; Subventionen wurden ihm gewährt vom Landrat von Oberbayern 520 ℳ, aus Distriktsfonds 85 ℳ, durch Schenkungen 200 ℳ; auf den Zweck der Obsorge fielen unter den Ausgaben 4286 ℳ

Satzungen des Vereins zur Obsorge für entlassene Strafgefangene des Kreises Oberbayern.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Verein zur Obsorge für entlassene Strafgefangene des Kreises Oberbayern" (in nachfolgendem kurzweg: „Kreisverein" genannt) und hat seinen Sitz in München.

Er tritt in alle Rechte und Pflichten des bisher unter dem Namen: „Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge des Kreises Oberbayern" bestandenen Vereins.

Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

§ 2.

Zweck des Vereines ist die Sorge für die Bewahrung vor Rückfall, die sittliche Besserung und (im Rahmen der verfügbaren Mittel) die Sorge für das ökonomische Fortkommen der aus Straf- und Polizeianstalten entlassenen Personen jeden Alters, Geschlechtes und Religionsbekenntnisses.

Bei der Aufnahme in die Obsorge des Vereines sollen lediglich Bedürftigkeit und Würdigkeit (Besserungsfähigkeit) der Person berücksichtigt werden.

In besonderen Notfällen können auch die Familien, Kinder ꝛc. von in Haft befindlichen Personen unterstützt werden.

Ein weiterer Zweck des Kreisvereins ist, die Bezirksvereine in jeder Weise zu unterstützen.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf die Angehörigen des Kreises Oberbayern.

Digitized by Google

§ 3.

Die Mitglieder des Kreisvereines sind die Mitglieder des Münchener Obsorgevereines als Zentralverein, und die sonstigen im Kreise bestehenden Bezirksvereine zur Obsorge für entlassene Strafgefangene, soferne sie ihren Beitritt bereits erklärt haben oder fernerhin erklären.

§ 4.

Der Austritt aus dem Kreisverein ist jederzeit zulässig.

§ 5.

Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben, freiwillig geleistete Beiträge aber angenommen.

§ 6.

Zentralausschuß, Vorstandschaft und Vorstand für den Kreisverein im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die entsprechenden Organe des Vereines zur Obsorge für entlassene Strafgefangene der K. Haupt- und Residenzstadt München.

Den Bezirksvereinen bleibt es jedoch unbenommen, ein Mitglied des Ausschusses, oder eines ihrer Mitglieder mit ihrer Vertretung zu betrauen.

§ 7.

Der Tätigkeit des Kreisvereines soll in der Regel die Tätigkeit des zuständigen Bezirksvereines vorausgehen, und der Kreisverein in der Regel nur bei Unzulänglichkeit der Mittel der Bezirksvereine helfend eingreifen. Ausnahmen von dieser Regel sind zugelassen.

§ 8.

Bezirksvereine können sich in jedem Amts- oder Gerichtsbezirke bilden, auch können sich zwei oder mehrere solcher Vereine zu einem Bezirksvereine verbinden.

§ 9.

Die Bezirksvereine richten ihre Satzungen möglichst nach denen des Münchener Vereines ein, jedoch mit Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse, Erfahrungen und Bedürfnisse.

§ 10.

Die Bezirksvereine bringen ihre Satzungen und Vorstandschaft zur Kenntnis des Kreisvereines.

§ 11.

Die Bezirksvereine verwalten ihr Vermögen selbständig und übersenden nur am Schlusse jeden Jahres das Rechnungsergebnis dem Kreisvereine.

§ 12.

Die Bezirksvereine teilen dem Kreisvereine mit den Rechnungs-

Digitized by Google

ergebnissen auch einen Bericht über ihr Wirken im abgelaufenen Jahre mit. Wie weit der Vereinszweck erreicht wurde, welche Hindernisse sich demselben entgegenstellten ꝛc., soll besonders hervorgehoben werden.

Die Berichte der Bezirksvereine werden mit dem des Münchener Vereines in einem Hauptbericht zusammengestellt.

§ 13.

Bezirksvereine, die es unterlassen, Jahresberichte dem Kreisvereine zu übermitteln, können im Hauptberichte keine Erwähnung finden.

§ 14.

Die Verwaltung eines aus öffentlichen oder Privatmitteln gebildeten Kreisvereinsvermögens hat der Münchener Obsorgeverein, welcher für die richtige Verwendung auch verantwortlich ist.

§ 15.

Der Kreisverein leistet alljährlich einen angemessenen Beitrag zur Vergütung der allgemeinen Verwaltungs- und Regiekosten des Münchener Obsorgevereines, weil mit diesem auch die Vermögensverwaltung des Kreisvereines verbunden ist.

Die Höhe dieses Beitrages bestimmt der Ausschuß des Münchener Obsorgevereines als Zentralausschuß des Kreisvereines.

§ 16.

Für den Fall, daß Pfleglinge eines Bezirksvereines in dem Gebiete eines anderen oder in der Hauptstadt Arbeit und Verdienst suchen und finden, werden sie vom Vereine ihrer Heimat dem Vereine des Aufenthaltsortes zur Anzeige gebracht. Die Pflegekosten bestreitet der Heimats- eventuell Kreisverein; die Obhut übernimmt der Verein des Aufenthaltsbezirkes.

§ 17.

Die Mitgliederversammlung des Vereins zur Obsorge für entlassene Strafgefangene der K. Haupt- und Residenzstadt München ist zugleich die Mitgliederversammlung des Kreisvereines. Vertreter der Bezirksvereine sind, wenn als solche gehörig legitimiert, hierbei, soweit Angelegenheiten des Kreisvereines in Betracht kommen, stimmberechtigt. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt wie beim Münchener Obsorgeverein.

§ 18.

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der K. Regierung von Oberbayern zur Verwendung in einer dem bisherigen Zwecke entsprechenden Weise zu.

München, den 29. 4. 1901.

Digitized by Google

Satzungen des Vereins zur Obsorge für entlassene Strafgefangene der K. Haupt- und Residenzstadt München.

§ 1.

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Obsorge für entlassene Strafgefangene der K. Haupt- und Residenzstadt München" (in nachfolgendem kurzweg „Münchener Obsorge-Verein" genannt) und hat seinen Sitz in München. Er tritt in alle Rechte und Pflichten des bisher unter dem Namen „Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge der K. Haupt- und Residenzstadt München" bestandenen Vereines.

Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

§ 2.

Zweck des Vereines ist die Sorge für die Bewahrung vor Rückfall, die sittliche Besserung und (im Rahmen der verfügbaren Mittel) die Sorge für das ökonomische Fortkommen der aus Straf- und Polizeianstalten entlassenen Personen jeden Alters, Geschlechtes und Religionsbekenntnisses.

Bei der Aufnahme in die Obsorge des Vereines sollen lediglich Bedürftigkeit und Würdigkeit (Besserungsfähigkeit) der Person berücksichtigt werden. In besonderen Notfällen können auch die Familien, Kinder ꝛc. von in Haft befindlichen Personen unterstützt werden.

§ 3.

Der Münchener Obsorgeverein erstreckt seine Tätigkeit zunächst auf Personen, welche in München beheimatet sind, ist jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen seine Tätigkeit auf Personen jeder Gemeinde-, Kreis- und Staatsangehörigkeit und jeden Wohnortes auszudehnen; er ist zugleich der Zentralverein des Kreises Oberbayern, an welchen sich die oberbayerischen Bezirksvereine anschließen.

Dem Münchener Obsorgeverein obliegt — einer Anregung des K. Staatsministeriums des Innern entsprechend — die Aufgabe einer Zentralstelle für die bayerischen Obsorgevereine in dem Sinne, daß derselbe insbesondere:

1. den äußeren Vereinen in schwierigeren Fällen (z. B. Ermöglichung von Auswanderung einzelner Bestrafter) mit Rat und Tat an die Hand geht,
2. die entsprechende Verwendung der vom Staate gewährten Zuschüsse vermittelt,
3. das Verzeichnis der bestehenden Vereine auf dem Laufenden erhält und von Zeit zu Zeit den Vereinen mitteilt.

§ 4.

Der Verein läßt sich angelegen sein, auf die Beseitigung der Vorurteile hinzuwirken, welche dem Fortkommen entlassener Strafgefangener entgegenstehen.

§ 5.

Der Verein unterhält zur Erreichung seines Zweckes Beziehungen mit staatlichen und gemeindlichen Behörden wie mit verwandten Vereinen.

§ 6.

Die Obsorge für die einzelnen in Pflege genommenen Personen besteht:

1. in persönlicher, väterlicher Ueberwachung, möglichst durch einen vom Vereine aufgestellten Pflegevater, welcher die Wünsche des Pfleglings mit Gutachten über das gegebene Bedürfnis und die Würdigkeit zur

Digitized by Google

Kenntnis des Vereines bringt und die für seinen Pflegling bewilligten Mittel bestimmungsgemäß verwendet,

2. in Ermittelung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit mit möglichster Berücksichtigung der persönlichen Befähigung des Pfleglings,
3. in Beschaffung von Kleidung, Werkzeug, Lebensmitteln, Brennmaterialien, Bezahlung von Wohnungsmieten, Reise- und anderen Bargeldunterstützungen,
4. in vorübergehender Gewährung von freier Wohnung und Kost im Vereinsasyl,
5. in Unterbringung jugendlicher Personen bei hiesigen oder auswärtigen Familien oder Gewerbsmeistern, deren Ruf eine günstige Einwirkung auf die Pfleglinge erwarten läßt,
6. in Unterstützungen zur Abreise in ferne Länder.

§ 7.

Die ordentlichen Mittel zur Ausübung der Vereinsobsorge bestehen aus Beiträgen der Mitglieder und den Zinsen des rentierlich angelegten Vermögens, die außerordentlichen Mittel aus Zuschüssen, welche aus Staats-, Kreis- und Gemeindemitteln oder von Vereinen geleistet werden, sowie aus Schenkungen und Legaten besonderer Wohltäter.

Die Namen der letzteren werden, wenn nicht ausdrücklich Geheimhaltung gewünscht wird, öffentlich und fortdauernd in jährlichen Rechenschaftsberichten bekannt gegeben.

§ 8.

Das Rechnungsjahr des Vereines beginnt am 1. Januar.

§ 9.

Mitglieder des Vereines können sowohl Männer wie Frauen werden, ohne Unterschied, ob sie hier oder auswärts wohnen. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§ 10.

Stimmberechtigt in den Versammlungen und wählbar in den Ausschuß, sowie in die Vorstandschaft sind nur die männlichen volljährigen Vereinsmitglieder.

§ 11.

Es können auch Ehrenmitglieder ernannt und hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Vereinstätigkeit auch sonst ausgezeichnet werden.

§ 12.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt und durch den Tod.

Jedem Mitgliede steht der Austritt aus dem Verbande jederzeit nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei dem Vereinsvorstande frei. Erfolgt der Austritt nach dem 1. Januar, so ist der volle Jahresbeitrag des angetretenen Jahres zu zahlen.

§ 13.

Von den Mitgliedern sind Beiträge von mindestens 1 Mark für das Jahr zu leisten. Größere Beträge werden jederzeit dankbarst angenommen.

§ 14.

Zur Leitung des Vereines besteht ein Ausschuß, an dessen Spitze die vom Ausschuß gewählte Vorstandschaft.

Der Ausschuß setzt sich (vorbehaltlich der Bestimmung des § 16)

Digitized by Google

aus 48 Mitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Stimmabgabe gewählt.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit das Los.

Die Vorstandschaft wird vom Ausschuß mittels schriftlicher Stimmabgabe gewählt und besteht aus dem

I. Vorstand,
II. Vorstand,
Kassier,
I. Sekretär,
II. Sekretär,
Kontrolleur,
Hausverwalter,
Bibliothekar.

Die Stelle des Hausverwalters und des Bibliothekars kann auch einem anderen der angeführten Vorstandschaftsmitglieder übertragen werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit das Los.

§ 15.

Die Geschäfte sämtlicher Vorstands- und Ausschußmitglieder sind als Ehrenämter unentgeltlich zu führen.

§ 16.

Die Ausschußmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Ergänzungswahlen zum Ersatz während der Wahlperiode abgegangener Ausschußmitglieder sind zulässig, aber nicht notwendig. Es ist daher nicht erforderlich, daß innerhalb der Wahlperiode die Zahl der Ausschußmitglieder stets 48 betrage.

§ 17.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 18.

Die Funktion der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses dauert, unabhängig von den Bestimmungen der §§ 16 und 17, bis zur Ersetzung dieser Mitglieder durch Neuwahlen.

§ 19.

Vorstand im Sinne des § 26 des bürgerlichen Gesetzbuches ist der I. Vorstand, in dessen Verhinderung der Reihenfolge nach der II. Vorstand, der Kassier, der I. und II. Sekretär und der Kontrolleur.

§ 20.

Der Vorstand leitet und überwacht vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen alle Geschäfte des Vereines, er beruft und leitet die Ausschuß- und Mitgliederversammlungen und vertritt den Verein nach außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. Er unterzeichnet alle Protokolle, Ausfertigungen und Zahlungsanweisungen, er hat die Aufsicht über die Vereinsbediensteten und verfügt vorbehaltlich der nachträglichen Verständigung des Ausschusses in dringenden Fällen:

1. über die Aufnahme der Pfleglinge in das Vereinsasyl und über deren sofortige Entlassung aus disziplinären Gründen,
2. über Baraufwendungen für Pfleglinge bis zum Betrage von 25 Mark.

Auch obliegt ihm die Aufgabe, den alljährlich zu veröffentlichenden Rechenschaftsbericht zu verfassen.

Digitized by Google

§ 21.

Der Kassier nimmt die Beiträge und sonst einlaufenden Gelder ein, bestreitet die Ausgaben des Vereines nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes, führt Buch hierüber und verwahrt die Rechnungsbelege.

Die Empfangsbestätigungen über Einzelbeträge von mehr als 50 Mark, sowie alle Gelderhebungen auf Checks bedürfen der Unterschrift des Vorstandes und des Kassiers. Bei Verhinderung des Kassiers versieht dessen Funktion der I. bezw. II. Sekretär.

§ 22.

Der Kontrolleur überwacht das Kassawesen (Buchführung, Belege, Mitglieder-Beitrags-Register, Kassa) und stellt gemeinsam mit dem Kassier die Jahresrechnung.

§ 23.

Die beiden Sekretäre führen abwechselnd das Protokoll bei den Ausschuß- und Mitgliederversammlungen. In den Ausschußversammlungen können sie bei Verhinderung mit Zustimmung des Vorstandes durch ein anderes Ausschußmitglied vertreten werden.

Für die Besorgung aller übrigen schriftlichen Arbeiten werden von dem Vorstande gegen entsprechendes Honorar ein oder mehrere Schriftführer aufgestellt. Dem Vorstande steht die Aufnahme und Entlassung des Vereinsdieners, sowie der Erlaß und die Abänderung der Dienstesinstruktionen und Hausordnungen zu, soferne hierdurch der Vereinskassa keine Mehrausgabe erwächst.

§ 24.

Die Beschlüsse des Ausschusses wie der Mitgliederversammlung werden zu Protokoll konstatiert, welches jeweils der vorsitzende Vorstand und der beteiligte Sekretär zu unterzeichnen haben.

§ 25.

Der Hausverwalter hat die ökonomische und disziplinäre Überwachung des Vereinsasyls nach Maßgabe der erlassenen Hausordnung.

§ 26.

Der Bibliothekar wacht über die Ordnung und Benützung der Vereinsbibliothek.

§ 27.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig an den von ihm bestimmten Tagen und wird aus besonderen Anlässen vom Vorstand brieflich oder durch Zirkular berufen.

§ 28.

Der Vorstand führt den Vorsitz in den Ausschußversammlungen und leitet dieselben.

§ 29.

Bei der Beschlußfassung der Ausschußversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit der Vorstand.

§ 30.

Der Beschlußfassung des Ausschusses sind vorbehalten:

1. die Wahl der Vorstandschaft (§ 14),
2. die Aufnahme und Ausschließung der Pfleglinge,
3. die Bezeichnung und Aufstellung der Pflegeväter,
4. die Verfügung über Geldmittel (vorbehaltlich der Bestimmungen im § 20), wie über die Eingehung von Verbindlichkeiten,

Digitized by Google

5. die Feststellung des Etats und die Anerkennung der Rechnungen,
6. die Bestimmung der Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung.

§ 31.

Bei der Beschlußfassung:
1. über Erwerb oder Veräußerung von Immobilien,
2. über den Beginn eines Prozesses,
3. über die Einführung dauernder Einrichtungen,
4. über wichtige Unternehmungen sind die Ausschußmitglieder durch den Vorstand mindestens fünf Tage vorher unter Bekanntgabe der Veranlassung schriftlich zum Erscheinen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung.

§ 32.

Alljährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in welcher die Ergebnisse der Vereinstätigkeit nebst Abrechnung bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Ausschuß dies beschließt oder mindestens 30 Mitglieder in schriftlicher Eingabe unter Bekanntgabe der Gründe dies beantragen.

§ 33.

Die Einladung dazu ergeht durch den Vorstand und hat mindestens drei Tage zuvor mittels Ausschreibens in zwei Münchener Tagesblättern von größerer Verbreitung zu erfolgen.

In der Einladung sind die Beratungsgegenstände zu bezeichnen.

§ 34.

Der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 14),
2. die Abänderung der Satzung,
3. die Auflösung des Vereines.

Zur Abänderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Auflösung des Vereines.

§ 35.

Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines soll das vorhandene Vermögen unter tunlichster Wahrung der bisherigen Bestimmung einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Stiftung oder einem Wohltätigkeitsverein in München überwiesen werden.

Mangels einer solchen Bestimmung fällt das Vereinsvermögen unter Aufrechthaltung des gleichen Zweckes dem Armenfond der K. Haupt- und Residenzstadt München zu.

München, den 29. April 1901.

Im Kreise Oberbayern befindet sich die Arbeiterkolonie Herzogsägmühle (s. u. 3. Abschnitt lit. a), ferner ein (mit dem Regierungsbezirk Schwaben gemeinsamer) Kreisverband von Naturalverpflegsstationen (s. u. 3. Abschnitt lit. d), dessen Vorstandschaft zur Zeit ihren Sitz in Pfaffenhofen hat.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bogen ABz.	B. z. O. f. e. Str. — ABz. Bogen	1880	15	270	1,8	27 Z. w. a.	14	Es werden zumeist kleine Reiseunterstützungen gewährt.
Deggendorf StBz. u. ABz.	Bz.-V. Deggendorf z. O. f. e. Str. — StBz. u. ABz.	1879	5	680	1,8	40	7	
Dingolfing ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Stg. — ABz. Dingolfing	1875	73	1200	1,8	130 Z. w. a.	14	
Eggenfelden ABz.	B. z. O. f. e. Str. — ABz. Eggenfelden	1870	9	5707	1,8	216	?	Der V. hat in den letzten Jahren nur seine Vermittlung zur Verbringung in Arbeiterkolonien angeboten. Unterstützungen in Bargeld wurden nicht mehr gegeben.
Grafenau ABz.	B. z. O. f. e. Str. — ABz. Grafenau	1845	33	1995	2	66 Z. w. a.	?	
Griesbach D.	B. z. O. f. e. Str. im D. Griesbach	1875	23	180	1,7	45	3	
Kelheim ABz.	Nähere Angaben waren nicht zu erlangen.							
Kötzting ABz.	B. z. O. f. e. Str. — ABz. Kötzting	1847	45	900	1,8	113	10	
Landau a. J. ABz.	O.-V. f. e. Str. — ABz. Landau	1869	15	4180	1,8	163	13	
Landshut StBz.	B. z. O. f. e. Str. — StBz. Landshut	1869	27	650	2	66 Z. w. a.	9	
Landshut ABz.	O.-V. f. e. Str. — ABz. Landshut	?schon vor 1862	56	4700	1,8	275	4	Zur Auswanderung wurde einmal eine Aufwendung von 400 *M.* gemacht.
Mainburg ABz.	O.-V. f. e. Str. — ABz. Mainburg	1902	9	65	1,7	15	2	Die Mitglieder gehörten früher dem Rottenburger V. an.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mallersdorf ABz.	Bz.-V. Mallersdorf z. O. f. e. Str. — ABz. Mallersdorf	?	23	850	1,8	50 Z. w. a.	11	
Passau StBz. u. ABz.	Nähere Angaben waren nicht zu erlangen.							
Pfarrkirchen D.	V. z. O. f. e. Str. — AgBz. Pfarrkirchen	1900	20	177	1,8	40	5	
Regen ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Regen	1878	30	432	1	53	2	
Rottenburg ABz.	V. z. O. f. e. Stg. im ABz. Rottenburg	1865	33	1308	1,8	101	9	
Rotthalmünster D.	V. z. O. f. e. Str. im D. Rotthalmünster	1875	19	697	1,7	55	2	Sitz des Vorstandes in Griesbach.
Simbach D.	V. z. O. f. e. Str. — AgBz. Simbach	1872	10	3900	1,5	152	4	
Straubing StBz.	V. z. O. f. e. Stg. in Straubing — StBz.	1906	165	—	2	—	—	
Straubing ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Straubing	1872	53	1722	1,8	150	13	Es werden hauptsächlich nur Naturalunterst. gegeben.
Viechtach ABz.	V. z. O. f. e. Str. im ABz. Viechtach	1854	37	1686	2	92	6	
Vilsbiburg ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Vilsbiburg	1873	18	500	1,8	50	8	Es werden zumeist nur Reiseunterst. gewährt.
Wegscheid ABz.	ZV. Wegscheid z. O. f. e. Str. — ABz. Wegscheid	1847	33	—	1,8 früher 1	33	5	
Wolfstein ABz.	Nähere Angaben waren nicht zu erlangen.							

Digitized by Google

Mithin 25 Vereine. Kein Verein besteht im ABz. Vilshofen. Sämtliche obengenannte Vereine bilden zusammen den niederbayerischen Kreisverein, „Verein z. O. f. e. Stg. des Kreises Niederbayern" (Vorsitzender des Kreisausschusses zur Zeit Rechtsanwalt F. P. Weber in Landshut). Die Satzungen des Kreisvereins, welche zugleich die Satzungen für die meisten der Zweigvereine bilden — nur einige haben eigene Statuten —, und aus denen sich ergibt, in welcher Weise das Verhältnis zwischen Kreisverein und Bezirksvereinen geregelt ist, sind im folgenden abgedruckt. Nähere Angaben über die Tätigkeit des Kreisausschusses waren nicht zu erlangen; es muß darum auf die jeweils im Kreisamtsblatt für Niederbayern veröffentlichten Jahresberichte verwiesen werden.

Satzungen des Vereins zur Obsorge für entlassene Strafgefangene des Kreises Niederbayern. (E. V.)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Mitgliedschaft, Beiträge.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Verein zur Obsorge für entlassene Strafgefangene des Kreises Niederbayern" und hat seinen Sitz in Landshut.

Er vertritt alle Rechte und Pflichten des bisher unter dem Namen „Verein für entlassene Sträflinge des Regierungsbezirkes Niederbayern" bestandenen Vereins.

Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2.

Zweck des Vereins ist die Sorge für die Bewahrung vor Rückfall, die sittliche Besserung und das ökonomische Fortkommen der aus Straf- und Polizeianstalten entlassenen mittellosen Angehörigen des Regierungsbezirkes Niederbayern.

In besonderen Notfällen können auch die Familienangehörigen von in Haft befindlichen Personen unterstützt werden.

§ 3.

Mitglieder des Vereins können sowohl Männer als Frauen werden, welche zur Zahlung des Beitrags bereit sind.

§ 4.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf 1 ℳ 80 ₰ festgesetzt; größere Beiträge werden dankbar angenommen.

Digitized by Google

Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags kann durch einmalige Zahlung von 25 *M.* abgelöst werden.

§ 5.

Erklärungen über den Eintritt in den Verein sind bei dem einschlägigen Bezirksausschusse einzureichen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch den Tod.

Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein jederzeit nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei dem Bezirksausschusse frei. Erfolgt der Austritt nach dem 1. Januar, so ist der volle Jahresbeitrag des angetretenen Jahres zu zahlen.

II. Organisation.

§ 7.

Es soll in der Regel für jeden Distriktspolizeibezirk ein Bezirksausschuß gebildet werden; wo es indessen an der angemessenen Zahl von (wenigstens 8) Mitgliedern fehlt, wird von dem Kreisausschusse für zwei oder mehrere benachbarte Bezirke ein gemeinschaftlicher Bezirksausschuß gebildet.

Auch ist die Bildung eines Bezirksausschusses für den Umfang eines Amtsgerichtssprengels zulässig.

§ 8.

Für den ganzen Regierungsbezirk wird ein Kreisausschuß gebildet.

§ 9.

Jeder Bezirksausschuß besteht aus 3, der Kreisausschuß aus 5 Mitgliedern, deren Funktion 3 Jahre lang dauert.

Die Ausschüsse werden durch Wahl gebildet, welche für die Bezirksausschüsse durch die denselben angehörigen Vereinsmitglieder aus diesen, für den Kreisausschuß aber aus den am Sitze der Regierung wohnenden Vereinsmitgliedern durch die Bezirksausschüsse mittelst schriftlicher Abstimmung vorgenommen wird.

Bei letzterer Abstimmung hat jeder Bezirksausschuß eine Kollektivstimme.

Die Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die austretenden Ausschußmitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahlen sind alle 3 Jahre im Laufe des Monats Dezember vorzunehmen und zwar zuerst die der Bezirksausschüsse, welche das Ergebnis der Wahl samt der von dem neugewählten Bezirksausschuß abzugebenden Wahlstimme für den Kreisausschuß diesem bis 15. Dezember mitzuteilen haben.

Digitized by Google

Zu letzterem Zweck wird jeweils bis 1. Dezember den Bezirksausschüssen ein Verzeichnis der nach § 8 wählbaren Personen, sowie zur Vermeidung allzugroßer Stimmenzersplitterung eine vom Kreisausschuß im Benehmen mit dem Bezirksausschuß Landshut aufgestellte Vorschlagsliste mitgeteilt werden.

§ 10.

Die Bezirksausschüsse, sowie der Kreisausschuß wählen aus ihrer Mitte

a) einen Vorstand,

b) einen Schriftführer,

c) einen Kassier.

Vereinsvorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand des Kreisausschusses, in dessen Verhinderung der Reihenfolge nach der Schriftführer bezw. der Kassier des Kreisausschusses; derselbe vertritt den Verein nach außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Sowie einer der vorgenannten Vereinsbeamten aus einem Ausschusse austritt, ist Neuwahl nach Maßgabe des § 9 erforderlich.

Die Ausschußmitglieder leisten ihre Funktionen unentgeltlich.

§ 11.

Die Vorstände berufen und leiten die Sitzungen ihrer Ausschüsse, unterzeichnen die Protokolle, Ausfertigungen und Kassenanweisungen und verfügen über die Art der Obsorge für die Pfleglinge, sowie über Geld- und Naturalunterstützungen an dieselben bis zum Betrage von 25 ℳ

§ 12.

Die Schriftführer führen das Ein- und Auslaufjournal, die Protokolle ihrer Ausschußversammlungen, die Mitgliederliste und die Korrespondenz und verwahren die Vereinsakten.

Dem Schriftführer des Kreisausschusses kann von letzterem eine bezahlte Hilfskraft beigegeben werden.

§ 13.

Die Kassiere erledigen das gesamte Rechnungswesen, insbesondere führen dieselben Tagebuch über die Einnahmen und Ausgaben, ziehen die Mitgliederbeiträge ein, betätigen die Auszahlungen nach Anweisung ihrer Vorstände, verwahren die Vereinskasse und Rechnungsbelege und stellen ihren Ausschüssen am Schlusse des Jahres Rechnung.

Dem Kassier des Kreisausschusses kann gleichfalls eine bezahlte Hilfskraft beigegeben werden, welche jedoch unter Verantwortung des Kassiers steht.

§ 14.

Der Beschlußfassung der Ausschüsse ist vorbehalten: die Gewährung von Unterstützungen im Betrage von mehr als 25 ℳ, die Abnahme der

Digitized by Google

Jahresrechnungen, die Wahlen nach §§ 9 und 10, sowie Beschlüsse zu §§ 18 und 19 der Statuten.

Die Beschlußfassung erfolgt, soweit nicht im einzelnen Falle anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 15.

Die Obsorge für die entlassenen Sträflinge besteht:

1. in Ermittelung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit,
2. in Beschaffung von Kleidern, Werkzeugen, Lebensmitteln, Brennmaterialien, Bezahlung der Wohnungsmiete, nur ausnahmsweise auch in Bargeldunterstützungen,
3. in Unterstützung mit Reisegeld behufs Antritts auswärtiger Arbeitsengagements und Rückkehr zur Familie oder zur Abreise in ferne Länder,
4. in Unterbringung jugendlicher Personen bei geeigneten Familien und Gewerbsmeistern oder in geeigneten Anstalten.

§ 16.

Der Tätigkeit des Kreisausschusses soll in der Regel die Hilfe des je nach der Heimat des Pfleglings zuständigen Bezirksausschusses vorausgehen und der Kreisausschuß nur bei Unzulänglichkeit der Mittel der Bezirksausschüsse helfend eingreifen.

§ 17.

Die ordentlichen Mittel zur Ausübung der Vereinsobsorge bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, ev. freigebigen Zuwendungen und den Zinsen des rentierlich angelegten Vermögens.

Von den ordentlichen Vereinsbeiträgen sind 10 Prozent dem Kreisausschusse zur Verfügung zu stellen; im übrigen verwalten und verwenden die Bezirksausschüsse ihr Vermögen selbständig.

Am Schlusse jeden Jahres übersenden dieselben das Rechnungsergebnis dem Kreisausschusse nebst ihrer Beitragsleistung und einem Berichte über ihr Wirken im abgelaufenen Jahre. Der Kreisausschuß veröffentlicht dann auf Grund dieser Berichte und seiner Jahresrechnung eine Übersicht der Vereinsleistung für das abgelaufene Jahr im Kreisamtsblatte.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. Die Mitgliederbeiträge sind im Laufe des 1. Quartals einzuziehen.

IV. Statutenänderung, Auflösung des Vereins.

§ 18.

Statutenänderungen werden vom Kreisausschuß nach Einvernahme

Digitized by Google

der Bezirksausschüsse mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit beschlossen; dabei kommt jedem Bezirksausschusse eine Stimme gleich einem Kreisausschußmitgliede zu; bei letzteren zählen nur die Stimmen der Anwesenden.

§ 19.

In gleicher Weise erfolgt die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung der K. Regierung von Niederbayern zur Verwendung in einer dem bisherigen Zwecke entsprechenden Weise überwiesen.

Von verwandten Einrichtungen und Bestrebungen ist für den Kreis Niederbayern noch zu erwähnen der Kreisverband der niederbayerischen Naturalverpflegsstationen.

3. Pfalz.

Im Regierungsbezirk Pfalz besteht ein im Jahre 1842 gegründeter, mit großem Segen wirkender „Schutzverein für Hilflose" (bis 1897 „Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge", kurzweg „Sittenverbesserungsverein" genannt), der neben der sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder sich die Fürsorge für zu entlassende und entlassene Sträflinge, sowie die Anregung und Förderung verwandter Bestrebungen zum Ziel gesetzt hat. Derselbe gliedert sich nach den vier Landgerichtsbezirken des Kreises in vier Abteilungen. Die 1. Abteilung, für den Landgerichtsbezirk Frankenthal, hat ihren Sitz in Speyer und umfaßt die Bezirksämter Dürkheim, Frankenthal, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Speyer; die 2., für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern, mit dem Sitz daselbst, die Bezirksämter Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel und Rockenhausen; die 3., für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken, mit dem Sitz daselbst, die Bezirksämter Homburg, Pirmasens, St. Ingbert und Zweibrücken; die 4., für den Landgerichtsbezirk Landau, mit dem Sitz daselbst, die Bezirksämter Bergzabern, Germersheim und Landau. Der Sitz des Hauptausschusses ist in Speyer. Über die Organisation und die Arbeit des Vereins ist das Nähere aus den unten abgedruckten Satzungen zu ersehen. Die Tätigkeit der Abteilungsausschüsse auf dem Gebiet der Gefangenenobsorge vollzog sich vor allem in Verschaffung von Arbeit und Unterkunft, in

Digitized by Google

Ausrüstung mit Kleidung und Handwerkszeug, in Gewährung von Reiseunterstützungen, sowie in Zuwendungen an notleidende Angehörige von Sträflingen. In jeder Gemeinde des Abteilungsbezirks ist womöglich ein Patron aufgestellt, der sich der unter Fürsorge Stehenden persönlich annimmt. Größere Beiträge werden an den pfälzischen Arbeiterkolonieverein, an den Verband der deutschen Schutzvereine und an den deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg abgeführt. Über die Zahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen (a), die sich aus Körperschaften (b) und Privatpersonen (c) zusammensetzt, den Stand des Vermögens (d), die Jahreseinnahmen (e) im Jahre 1905, die Zahl der jährlich etwa in Obsorge genommenen Personen, soweit entlassene Gefangene oder Angehörige von Detenten in Frage kommen (f), sowie die für diese im Jahre 1905 aufgewendeten Beträge (g) gibt die folgende aus den Berichten der letzten Jahre zusammengestellte Tabelle Aufschluß.

		a	b	c	d	e	f	g
Abteilungsausschuß	Speyer	186	110	76	14288 ℳ	1850 ℳ	7	161 ℳ
"	Kaiserslautern	360	211	149	22713 "	2299 "	69	519 "
"	Zweibrücken	207	176	31	5934 "	991 "	40	368 "
"	Landau	120	93	27	6748 "	722 "	3	25 "
	Summa:	873	590	283	49683 ℳ	5862 ℳ	119	1073 ℳ

Satzungen des pfälzischen Schutzvereins für Hilflose.

§ 1.

Zwecke des Vereins sind: a) sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder, in der Regel erst nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule, b) Fürsorge für zu entlassende und entlassene Sträflinge, c) Anregung und Förderung verwandter Bestrebungen.

§ 2.

Der Verein will nur da eintreten, wo eine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfe nicht besteht.

§ 3.

Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden:

a) bei den in § 1a bezeichneten Kindern durch Unterbringung in ordentlichen Familien, bei tüchtigen Meistern, erforderlichen Falles auch in Erziehungsanstalten oder Rettungshäusern, oder durch sonstige zweckdienliche Unterstützung;

Digitized by Google

b) bei entlassenen Sträflingen durch Ermittelung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit oder sonstige Förderung ihres weiteren redlichen Fortkommens.

§ 4.

Mitglied des Vereins ist jeder, der einen Jahresbeitrag von mindestens 2 ℳ zahlt; Gemeinden und Körperschaften werden vertreten durch ihre betreffenden Vorstände oder deren Stellvertreter.

§ 5.

Der Verein nimmt alle außerordentlichen Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, welche ihm gemacht werden, mit Dankbarkeit an.

§ 6.

Der Verein bedient sich bei seinem Schriftwechsel eines Siegels, auf welchem sich ein mit Strahlen umgebenes Auge als Sinnbild der Vorsehung befindet mit der Umschrift: Pfälzischer Schutzverein für Hilflose.

§ 7.

Der Verein gliedert sich nach den Landgerichtsbezirken in vier Abteilungen. Die erste Abteilung hat ihren Sitz in Speyer und umfaßt die Bezirksämter Speyer, Ludwigshafen, Frankenthal, Neustadt. Die zweite Abteilung hat ihren Sitz in Kaiserslautern und umfaßt die Bezirksämter Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel. Die dritte Abteilung hat ihren Sitz in Zweibrücken und umfaßt die Bezirksämter Zweibrücken, Homburg, Pirmasens. Die vierte Abteilung hat ihren Sitz in Landau und umfaßt die Bezirksämter Landau, Bergzabern, Germersheim.

§ 8.

Jede Abteilung verwaltet ihre Geschäfte völlig selbständig durch einen Ausschuß von 3—7 Mitgliedern. Diese wählen unter sich einen ersten und, wenn nötig, einen zweiten Vorstand, einen Schriftführer und einen Rechner, wenn nötig auch Stellvertreter derselben. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder.

§ 9.

Jede Abteilung hält alljährlich mindestens eine Generalversammlung, in der Regel während des ersten Kalendervierteljahres. Dieselbe wird vom ersten Vorstande, in seiner Verhinderung vom zweiten Vorstande berufen und geleitet.

§ 10.

Zweck der Generalversammlung ist: Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Entlastung des Ausschusses, Wahl der Ausschußmitglieder, Erledigung etwaiger Beschwerden gegen den Ausschuß, Bestimmung über die Verwendung der Vereinsmittel, Beschlußfassung über alle Anträge des Ausschusses oder einzelner Mitglieder.

Digitized by Google

§ 11.

Zu jeder Generalversammlung werden die K. Bezirksämter des Abteilungsbezirkes besonders eingeladen.

§ 12.

Sowohl die Ausschüsse als die Generalversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13.

Der Abteilungsausschuß hat alljährlich nach der Generalversammlung an den Hauptausschuß den Jahresbericht zu erstatten und auch während des Jahres von allen wichtigeren Beschlüssen und Vorkommnissen dem Hauptausschuß Kenntnis zu geben.

§ 14.

Jeder Abteilung liegt die Fürsorge für die in ihrem Bezirke in Pflege kommenden Personen ob; im Falle der Wohnsitzveränderung fällt die Aufsicht über die Pfleglinge der Abteilung des neuen Wohnsitzes zu; derselben ist hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 15.

Jede Abteilung wählt sich in jeder Gemeinde ihres Bezirks einen oder mehrere achtbare Männer, es seien Vereinsmitglieder oder andere, als Vertrauensmänner.

§ 16.

Die Vertrauensmänner übernehmen es,

1. diejenigen Fälle mitzuteilen, in welchen die Vereinshilfe angezeigt erscheint;
2. Vorschläge über die Art der Fürsorge zu machen;
3. gegebenen Falles geeignete Pflegeeltern und Lehrmeister für verwahrloste Kinder zu ermitteln und Pflege- und Lehrverträge nach Genehmigung des Ausschusses und unter den von diesem festzusetzenden Bedingungen abzuschließen;
4. den sittlich-religiösen, den Elementar- und gewerblichen Unterricht solcher Kinder, sowie die vertragsmäßige Verpflegung und die Erhaltung der Gesundheit zu überwachen;
5. Vorschläge zu machen, wie und wo solche Kinder bei vorgerücktem Alter und entlassene Sträflinge nach ihrem Austritt aus dem Gefängnisse bei rechtschaffenen Dienstherrschaften und Handwerksmeistern mit oder ohne Zuschuß des Vereins in Arbeit untergebracht werden können;
6. die Gelder, welche Sträflinge als Arbeitsverdienst von den Strafanstalten zu erhalten haben, zu verwahren und dieselben, sowie die

Digitized by Google

vom Vereine bewilligten Unterstützungen nach den Anordnungen des Ausschusses für sie zu verwenden;

7. von dem Charakter, von dem sittlichen Verhalten und von der Arbeitsamkeit der Pfleglinge dem Ausschusse von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben.

§ 17.

Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten besteht ein Hauptausschuß von fünf Mitgliedern mit gleichem Stimmrecht. Hiervon bestimmt die Abteilung Speyer den Vorsitzenden und den Schriftführer des Hauptausschusses, jede andere Abteilung je ein Mitglied. Ist eines dieser fünf Mitglieder verhindert, an einer Sitzung des Hauptausschusses teilzunehmen, so hat der betreffende Abteilungsausschuß einen Stellvertreter zu entsenden.

§ 18.

Der Hauptausschuß versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden desselben nach Bedürfnis. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 19.

Den Mitgliedern des Hauptausschusses wird von diesem die Hin- und Rückfahrt zu den Sitzungen (Eisenbahnfahrkarte II. Klasse) vergütet.

§ 20.

Der Hauptausschuß hat den Verein gegenüber der K. Regierung zu vertreten, die nötige Vereinsstatistik sowie einen Gesamt-Jahresbericht herzustellen, den Abteilungen Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und alle allgemeinen Angelegenheiten zu erledigen.

§ 21.

Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Hauptausschusses, dann für allgemeine Zwecke, vor allem zur Entlastung besonders belasteter Abteilungen erhält der Hauptausschuß von jeder Abteilung ein Zehntel ihrer Mitgliederbeiträge. Diese Summe ist innerhalb des ersten Kalendervierteljahres an den Rechner des Hauptausschusses für das vorhergehende Jahr abzuliefern. Auf Antrag des Hauptausschusses kann dieser Betrag, falls alle vier Abteilungen zustimmen, dauernd oder ausnahmsweise erhöht oder ermäßigt werden.

§ 22.

Der Hauptausschuß gibt alljährlich den vier Abteilungen Bericht über die Verwendung seiner Einnahmen.

§ 23.

Abänderung vorstehender Satzungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlungen der vier Abteilungen mit je $^2/_3$ Mehrheit der in den Generalversammlungen anwesenden Mitglieder.

Digitized by Google

§ 24.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Generalversammlungen der vier Abteilungen mit je ¾ Mehrheit der in den Generalversammlungen anwesenden Mitglieder.

§ 25.

Bei Auflösung des Vereins hat jede Abteilung gemäß Bestimmung ihrer Generalversammlung ihr Vermögen verwandten allgemeinen pfälzischen Zwecken zuzuführen.

§ 26.

Ueber alle in den Satzungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Hauptausschuß.

An anderen Einrichtungen, welche für das Werk der Gefangenenobsorge in Anspruch genommen werden können, bestehen im Regierungsbezirk Pfalz:

Der Verband pfälzischer Naturalverpflegsstationen (seitens des Landrats wurde bisher jährlich für Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen der K. Regierung der Betrag von 4500 ℳ zur Verfügung gestellt, woraus 4300 ℳ zur Unterstützung der einzelnen Stationen verwendet, der Rest an die Verbandskasse abgeführt wurde);

dann der pfälzische Arbeiterkolonieverein mit der Kolonie Schernau (s. u. 3. Abschnitt lit. b).

4. Oberpfalz.

Hier befinden sich 20 Vereine. Außerdem bestehen von den zuständigen K. Bezirksämtern verwaltete Fonds zur Unterstützung entlassener Strafgefangener

für den D. Erbendorf, vom K. Bezirksamt Kemnath verwaltet, 3497 ℳ mit 120 ℳ Zinsertrag,

für den D. Kemnath, vom K. Bezirksamt Kemnath verwaltet, 1570 ℳ mit 51 ℳ Zinsertrag,

für den ABz. Nabburg, vom K. Bezirksamt Nabburg verwaltet (nähere Angaben waren nicht zu erlangen),

für den ABz. Regensburg, vom K. Bezirksamt Regensburg verwaltet, 1400 ℳ,

welche nur in ganz geringem Grade in Anspruch genommen werden

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amberg ABz.	V. z. Unterstützung u. Fürsorge f. e. Str. — ABz. Amberg	1856	39	1373	2	119	6	
Auerbach D.	V. z. O. f. e. Str. f. d. D. Auerbach	1853	42	1041	0,2 bis 0,5	44	2	Vorstandschaft z. Z. beim K. kath. Pfarramt Haag i. Obpf.
Beilngries D.	V. z. O. f. e. Stg. — AgBz. Beilngries	?	31	313	1	37	20	
Burglengenfeld ABz.	ZV. z. O. f. e. Str. — ABz. Burglengenfeld	1857	28	70	n. V.	90	16	
Cham ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Cham	?	24	408	n. V.	22 Z. w. a.	3	
Eschenbach D.	V. z. O. f. e. Str. im D. Eschenbach	1853	42	1401	1	64	7	
Hemau D.	Gf.-O.-V. Hemau — AgBz. Hemau	?	33	1430	1	71	8	Sitz des Vorstands in Parsberg.
Neumarkt StBz.	V. z. O. f. e. Str. — StBz. Neumarkt	1903	11	—	n. V.	35	1	
Neumarkt ABz.	O.-V. Neumarkt-Land f. e. Str. — ABz. Neumarkt	1889	29	2900	1	150	4	Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Unterstützung der Naturalverpflegsstationen.
Neunburg v. W. ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Neunburg v. W.	1903	40	100	1	43	2	
Neustadt a. WN. D.	V. z. O. f. e. Str. — AgBz. Neustadt a. WN.	1850	6	3500	n. V.	135	5	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Parsberg D.	Gf.-O.-V. Parsberg — AgBz. Parsberg	?	36	1680	1	80	5	
Regensburg StBz.	V. z. O. f. e. Gf. der Kreishauptstadt Regensburg — StBz. Regensburg	1845 bezw. 1861	121	2100	1	304	24	Auf die Tätigkeit dieses rührigen Vereins wird im III. Teil mehrfach bezug genommen.
Riedenburg D.	V. z. O. f. e. Str. — AgBz. Riedenburg	?	53	2800	1	145	?	
Roding ABz.	Unterstützungs-V. f. e. Str. — ABz. Roding	1866	47	800	n. B.	73	5	
Stadtamhof ABz.	O.-V. f. e. Str. — ABz. Stadtamhof	erneuert 1895	242	171	0,5	150	47	In den letzten Jahren Hinaufsetzung der Höhe und Beschränkung der Zahl der Unterstützungen.
Tirschenreuth ABz.	ZV. z. O. f. e. Str. im ABz. Tirschenreuth	1897	25	701	2	50 Z. w. a.	4	Man nimmt bedacht, die Mittel zu e. größeren und leistungsfähigeren Kapital anzusammeln.
Vohenstrauß ABz.	V. z. O. f. e. Str. f. d. ABz. Vohenstrauß	1905	50	189	1	200	1	
Waldmünchen ABz.	V. z. O. f. e. Str. des Bz.-Amtssprengels Waldmünchen	1859	81	654	0,5	82	9	
Weiden D.	V. z. O. f. e. Str. — AgBz. Weiden	?	26	2200	n. B.	131 darunter 25 M aus d. D.-Kasse	21	

Digitized by Google

und ihre Kapitalerträgnisse zumeist zu größeren Zuwendungen für verwandte Bestrebungen (Arbeiterkolonien, Naturalverpflegsstationen) benützen.

Ohne Verein sind StBz. Amberg und ABz. Oberviechtach.

Sämtliche Vereine und Fondsverwaltungen des Regierungsbezirks (mit Ausnahme der Fondsverwaltung Regensburg-Land) sind zusammengefaßt in dem „Kreisverein zur Obsorge für entlassene Sträflinge im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg". Derselbe ist jedoch kein eigentlicher Verein mit Mitgliedern, sondern eine Art Aufsichtsstelle, deren Geschäfte von der K. Kreisregierung wahrgenommen werden. Die einzelnen Vereine und Fondsverwaltungen senden jährlich je 2 ℳ — zusammen 46 ℳ — an den Kreisverein. Hiervon werden 23 ℳ Jahresbeiträge an den Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene (s. u. 2. Abschnitt lit. a) gemäß § 15c der Satzungen dieses Verbands entrichtet. Die verbleibenden 23 ℳ bilden mit den Zinsen des Vereinsvermögens (zur Zeit 73,5 ℳ aus einem Kapital von 2100 ℳ) die Einnahmen des Kreisvereins. Aus diesen Einnahmen werden jährlich an drei Bezirksvereine je nach Bedürfnis und Maßgabe der Leistungen derselben Zuschüsse von je 30 ℳ geleistet, der Rest wird zur Unterstützung von entlassenen Strafgefangenen in besonders gelagerten Fällen verwendet, so etwa wenn die betreffenden nicht einem zuständigen Bezirksverein zugewiesen werden können u. dgl., oder admassiert. Auch berichten die Bezirksvereine jährlich an den Kreisverein über den Stand ihres Vermögens und die geübte Obsorgetätigkeit. Im übrigen ist jeder Bezirksverein völlig selbständig. Die meisten Vereine haben eigene Satzungen, welche zumeist auf den Grundsätzen der im Jahre 1864 aufgestellten, im Kreisamtsblatt 1864 S. 1429 veröffentlichten und der Hauptsache nach noch maßgebenden Satzungen des Kreisvereins beruhen.

Zu erwähnen ist noch, daß im Kreise Oberpfalz sich ein Kreisverband von Naturalverpflegsstationen befindet, an welchen mehrere Obsorgebezirksvereine regelmäßige Jahresbeiträge entrichten.

Digitized by Google

5. Oberfranken.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bamberg ABz. I	Nähere Angaben waren nicht zu erlangen.							
Bamberg ABz. II	V. z. O. f. e. Gf. — ABz. Bamberg II	1880	35	1358	1	50	11	
Bayreuth StBz.	Bz.-V. z. O. f. e. Stg. — StBz. Bayreuth	1846	26	300	n. B.	56	4	
Bayreuth ABz.	V. z. O. f. e. Stg. f. d. Bz. Bayreuth-Land	1854	70	564	2	232 darunter 80 M. Zuschüsse aus den D.-Kassen	16	
Berneck ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Stg. — ABz. Berneck	1890	40	347	1	84	9	Neuerdings werden grundsätzlich keine Bargeld-, sondern nur noch Naturalunterstützungen gegeben.
Ebermannstadt ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Ebermannstadt	1870	6	162	1,7	12	2	
Forchheim ABz.	Bz.-V. Forchheim-Gräfenberg z. O. f. e. Str. — ABz. u. StBz. Forchheim	1848	32	4255	1,7	251 darunter 45 M. aus den D.-Kassen	10	Zur Auswanderung wurde einmal eine Aufwendung von 170 M. gemacht.
Höchstadt a. A. ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Stg. — ABz. Höchstadt a. A.	1874	17	1695	1	85	1	
Hof StBz.	V. z. O. f. e. Stg. — StBz. Hof	1856	80	400	2	223 darunter 50 M. Zuschuß durch	18	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7 den Stadtmagistrat	8	9
Hof ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Hof	1848	27	1340	2	101	12	
Kronach ABz.	Nähere Angaben waren nicht zu erlangen.							
Kulmbach D.	V. z. O. f. e. Str. im D. Kulmbach	1891	30	228	1	30 Z. w. a.	6	
Lichtenfels ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Stg. — ABz. Lichtenfels	1846	36	2286	1,71	64 Z. w. a.	6	
Münchberg ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Stg. — ABz. Münchberg	1853	28	6739	n. B.	319	6	Unter den Mitgliedern sind 25 Gem., welche das Recht haben, für ihre aus dem Gefängnis e. hilfsbedürftigen Gem.-Angehörigen Unterstützung zu beanspruchen.
Pegnitz D.	Bz.-V. z. O. f. e. Stg. — AgBz. Pegnitz	1846	22	2200	1,7	138	4	Der Verein erstreckt sich nur auf den D. Pegnitz, für den D. Pottenstein besteht kein V.
Rehau ABz.	V. z. O. f. e. Stg. — ABz. Rehau	1854	29	914	2	90	8	
Stadtsteinach ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Stg. — ABz. Stadtsteinach	1870	8	360	1,71	29	8	
Staffelstein ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Staffelstein	1871	12	6000	1,71	260	3	
Teuschnitz ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Teuschnitz	1877	40	1400	2	130	7	
Thurnau D.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — AgBz. Thurnau	1856	36	2550	n. B.	94	3	
Wunsiedel ABz.	V. z. O. f. e. Stg. — ABz. Wunsiedel	1860	65	3600	1,8	222	20	

Digitized by Google

Zusammen 21 Vereine. Keine Obsorgevereine bestehen im StBz. Bamberg, StBz. Kulmbach und ABz. Naila. Der D. Naila leistet indes jährlich 20 ℳ Beitrag an den Kreisverein, von welchem auch Unterstützungen an entlassene Strafgefangene des Bz. Naila bewilligt werden. Sämtliche Bezirksvereine gehören dem „Verein zur Obsorge für entlassene Strafgefangene des Kreises Oberfranken" (Kreisverein) an. Über die Organisation und Tätigkeit desselben, sowie sein Verhältnis zu den einzelnen Bezirksvereinen ist das Nähere aus den im Abdruck folgenden Satzungen v. 11. 9. 1903 ersichtlich. Diese sind eine zeitgemäße Umgestaltung der älteren, im Kreisamtsblatt von Oberfr. Jahrg. 1846 S. 1236 veröffentlichten Vereinsstatuten. — Die Einnahmen des Kreisvereins setzen sich zusammen aus den Zinsen eines Vermögens von 6800 ℳ, einem jährlichen Kreisfondszuschuß von 500 ℳ, einem jährlichen Zuschuß aus der Distriktskassa Naila im Betrag von 20 ℳ und aus 10 % der bei den Bezirksvereinen jährlich eingehenden Geldbeiträge (1905: 118,91 ℳ). Von diesen Einnahmen werden jährlich 100 ℳ an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern, 21 ℳ für 21 Bezirksvereine an den Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Karlsruhe, 20 ℳ an den deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg abgeführt, außerdem Beihilfen bei der Notwendigkeit größerer Aufwendungen der Bezirksvereine, z. B. zum Zweck der Auswanderung, geleistet. Die Bezirksvereine sind selbständig, haben zum Teil eigene Satzungen und übersenden am Jahresabschluß einen Bericht über ihre Rechnungsergebnisse an den Kreisverein. (1. Vorsitzender des Kreisvereins ist zur Zeit Se. Exz. Regierungspräsident Frhr. v. Roman.)

Satzungen des Kreisvereins für Oberfranken.

§ 1.

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Obsorge für entlassene Strafgefangene des Kreises Oberfranken" und hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2.

Zweck des Vereins ist:

a) die Sorge für die Bewahrung vor Rückfall, die sittliche Besserung

Digitized by Google

und die Sorge für das ökonomische Fortkommen der aus Straf- und Polizeianstalten entlassenen mittellosen Angehörigen des oberfränkischen Kreises jeden Alters, Geschlechts und Religionsbekenntnisses; bei der Aufnahme in die Obsorge des Vereins sollen neben der Bedürftigkeit vorzugsweise auch die Würdigkeit (Besserungsfähigkeit) der Person berücksichtigt werden.

In besonderen Notfällen können auch die Familien, Kinder u. s. w. von in Haft befindlichen Personen unterstützt werden;

b) die Bezirksvereine in jeder Weise zu unterstützen und mit diesen auf die Beseitigung der Vorurteile hinzuwirken, welche dem Fortkommen entlassener Strafgefangener entgegenstehen.

§ 3.

Die Vereinszwecke sollen erreicht werden:

1. durch Vermittlung von Arbeitsgelegenheit oder Gewährung eines Unterkommens;
2. durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen, von Unterstützungen in Geld, Kleidungsstücken, Handwerkszeug u. s. w. oder durch Naturalverpflegung für längere oder kürzere Dauer;
3. durch Sorge für Erziehung und Ausbildung, insoweit dies ausnahmsweise für notwendig erachtet werden sollte;
4. durch Unterstützung zum Zwecke der Auswanderung im Benehmen mit der Zentralstelle (Kreisverein für Oberbayern).

§ 4.

Der in Obsorge Genommene kann jederzeit bezüglich seines Verhaltens der Beaufsichtigung eines Vertrauensmannes eines Bezirksvereins oder einer sonst geeigneten Persönlichkeit unterstellt werden.

§ 5.

Der Tätigkeit des Kreisvereins soll in der Regel die Tätigkeit des zuständigen Bezirksvereins vorausgehen.

§ 6.

Mitglieder des Kreisvereins sind die im Kreise bestehenden Bezirksvereine zur Obsorge für entlassene Strafgefangene, soferne sie ihren Beitritt bereits erklärt haben oder fernerhin erklären.

Der Austritt aus dem Kreisvereine ist jederzeit zulässig.

§ 7.

Bezirksvereine können sich in jedem Amts- oder Gerichtsbezirke bilden; zwei oder mehrere solcher Vereine können sich ausnahmsweise zu einem Bezirksverein vereinigen.

§ 8.

Die Bezirksvereine verwalten ihr Vermögen selbständig und übersenden am Jahresschlusse das Rechnungsergebnis dem Kreisvereine.

Digitized by Google

Nach Tunlichkeit soll hiermit ein kurzer Bericht über die Erreichung des Vereinszweckes verbunden und darin insbesondere Mitteilung gemacht werden:

a) über die Zahl der Mitglieder,
b) über die Einnahmen an ständigen und unständigen Geldbeiträgen,
c) über die Zahl und Namen der in Obhut genommenen und darin befindlichen Entlassenen und Familienglieder von Strafgefangenen, die Fortschritte ihrer moralischen und ökonomischen Besserung und die Ausgaben, welche hierauf entstanden sind.

§ 9.

Die Mittel des Kreisvereins bestehen:

a) aus den Beiträgen der Bezirksvereine, welche alljährlich den zehnten Teil der bei ihnen eingehenden Geldbeiträge an den Kreisausschuß überweisen;
b) aus den Zinsen des rentierlichen Vermögens;
c) aus etwaigen Zuschüssen des Staates, Kreises und von Gemeinden, sowie aus allenfallsigen Schenkungen und Legaten besonderer Wohltäter.

§ 10.

Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 11.

Zur Leitung des Vereins besteht ein Ausschuß, welcher sich aus zehn Mitgliedern zusammensetzt und erstmals von der Mitgliederversammlung entweder durch Zuruf oder Stimmzettel gewählt wird.

An der Spitze steht die Vorstandschaft.

Diese besteht aus:

dem I. Vorstand,
dem II. Vorstand,
dem Kassier und
einem Sekretär.

Die Vorstandschaft wird vom Ausschuß gewählt.

Sämtliche Ausschußmitglieder sollen in der Stadt Bayreuth oder doch in ihrer nächsten Umgebung ihren Wohnsitz haben.

Die Ergänzung abgehender Mitglieder erfolgt durch Kooptation.

Die Geschäfte sämtlicher Vorstands- und Ausschußmitglieder sind als Ehrenämter unentgeltlich zu führen; dem Kassier kann jedoch ausnahmsweise mit Genehmigung des Ausschusses eine entsprechende Remuneration gewährt werden.

§ 12.

Der I. Vorstand und in dessen Verhinderung der II. leitet und überwacht vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen alle Geschäfte

Digitized by Google

des Vereins; er beruft und leitet die Ausschuß- und Mitgliederversammlungen und vertritt den Verein auch nach außen. Dem Sekretär obliegt die Führung des Sitzungsprotokolles.

§ 13.

Der Beschlußfassung des Ausschusses ist vorbehalten:

1. die Wahl der Vorstandschaft (§ 11);
2. die Aufnahme und Ausschließung der Pfleglinge;
3. die Verfügung über die Geldmittel und Eingehung von dauernden Verbindlichkeiten;
4. die Festsetzung des Etats und die Anerkennung der Rechnungen;
5. die Bestimmung der Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Weniger als drei Mitglieder können keinen Beschluß fassen.

Beschlußfassung im Wege des Zirkulars ist mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

§ 14.

Der Kassier nimmt die Beiträge und sonst einlaufende Gelder ein, bestreitet die Ausgaben des Vereins nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes, führt Buch hierüber und verwahrt die Rechnungsbelege.

Am Schlusse des Jahres stellt er Rechnung, legt solche dem Ausschusse zur Prüfung und Anerkennung vor und weist den Vermögensstand nach.

Die Vereinskasse befindet sich in der Regel unter seinem Verschlusse; jedoch soll ein größerer, die momentanen Bedürfnisse übersteigender Barvorrat nach Anordnung des Ausschusses verzinslich angelegt werden.

§ 15.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Ausschuß dies beschließt.

In der vom Vorstand hierzu ergehenden Einladung sind die Beratungsgegenstände zu bezeichnen.

§ 16.

Der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vorzubehalten:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 11),
2. die Abänderungen der Satzungen,
3. die Auflösung des Vereins.

Zur Abänderung der Satzungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Digitized by Google

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 17.

Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen unter tunlichster Wahrung der bisherigen Bestimmung einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Stiftung oder einem Wohltätigkeitsverein des Kreises Oberfranken überwiesen werden.

Hinsichtlich verwandter oder für das Gefangenenobsorgewerk nutzbar zu machender Einrichtungen ist zu erwähnen, daß am 14. 3. 1907 in Bayreuth ein Kreisverband oberfränkischer Wanderunterstützungsstationen ins Leben gerufen wurde.

Von der K. Kreisregierung wird ferner ein Fond zur Besserung und Versorgung verwahrloster Knaben aus Franken verwaltet. Derselbe kann nach Maßgabe des folgenden Verwaltungsreglements auch zur Obsorge für entlassene jugendliche Sträflinge in Anspruch genommen werden. Während von dieser Möglichkeit bis zum Jahre 1905 so gut wie gar kein Gebrauch gemacht wurde, werden in jüngster Zeit infolge einer von der K. Kreisregierung ergangenen Anregung (EROf. v. 18. 9. 1905, s. o. S. 48) Gesuche um Zuwendungen aus diesem Fond nicht selten gestellt.

Reglement für die Verwaltung des Fonds zur Besserung und Versorgung verwahrloster Knaben in Bayreuth.

1. Der von dem K. Polizeikommissär Stuhlmüller in Plassenburg begründete und in das Eigentum des Staates übergegangene Fond zur Besserung und Versorgung verwahrloster Knaben wird von der K. Administration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth unter der Aufsicht der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, verwaltet.

2. Die Zinsen dieses Fonds sind zur Besserung der in ober-, mittel- oder unterfränkischen Gemeinden beheimateten verwahrlosten, nicht mehr werktagsschulpflichtigen Knaben ohne Unterschied der Konfession bestimmt und können zur Bezahlung von Lehrgeld, Anschaffung von Lehrmitteln, Handwerkszeug, Kleidungsstücken 2c. verwendet werden.

3. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß den zur Obsorge für entlassene Gefangene in Ansbach und Bayreuth bestehenden Kreisvereinen bezw. der in Würzburg für den gleichen Zweck bestehenden Kreis-

Digitized by Google

wohltätigkeitsanstalt, soferne dieselben für jugendliche Detenten Aufwendungen im Sinne des gedachten Stiftungszweckes gemacht haben und die erforderlichen Nachweise hierfür erbringen, die bestrittenen Auslagen aus den alljährlich entfallenden Zinsen ganz oder teilweise ersetzt werden.

4. Wenn die Zinsen nicht ausreichen, den Aufwand ganz zu ersetzen, soll die Verteilung der vorhandenen Mittel nach Verhältnis der durch die vorgelegten Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben auf den in Frage stehenden Zweck erfolgen.

5. Allenfallsige Erübrigungen sind zur Vermehrung des Fonds zu verwenden.

6. Die Anträge auf Zuwendungen aus diesem Fond sind durch die bezeichneten Kreisvereine bezw. die Verwaltung der Kreiswohltätigkeitsanstalt in Würzburg bei der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, alljährlich bis zum 1. Mai zu stellen. Die K. Regierungen von Mittel- und Unterfranken werden die bei ihnen einkommenden Anträge mit gutachtlichem Begleitschreiben der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, übermitteln, welche die Verteilung der vorhandenen Mittel im Benehmen mit der K. Regierungsfinanzkammer daselbst vornimmt.

7. Bis zum vorbezeichneten Termine hat die K. Administration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth Anzeige über die verfügbaren Mittel an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu erstatten.

8. Der Fond hat zu den Verwaltungskosten der obengenannten Administration nach dem gleichen Verhältnisse beizutragen, welches für die übrigen von derselben verwalteten Stiftungen festgesetzt ist.

Bayreuth, den 17. 6. 1898.

6. Mittelfranken.

Es bestehen im Kreise Mittelfranken 20 Obsorgevereine (s. S. 112 ff.). Ohne Obsorgeverein sind die StBz. Dinkelsbühl, Rothenburg, Schwabach (hier werden gegebenenfalls Unterstützungen an e. Stg. vom St. Johanniszweigverein gewährt) und Weißenburg (daselbst wird, wenn nötig, der für die Distrikte bestehende Verein in Anspruch genommen), dann die ABz. Nürnberg (hier befindet sich indes ein Distriktswohltätigkeitsverein, der nötigenfalls auch für Gefangenenobsorge eintritt) und Scheinfeld.

Die mittelfränkischen Vereine, auch die eben in Klammern bemerkten, sind dem mittelfränkischen Kreisverein zur Obsorge

Digitized by Google

6. Mittelfranken.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ansbach StBz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. f. d. Stadt Ansbach	1846	40	—	2	—	3	Mitgliederbeiträge werden nur nach Bedarf eingehoben.
Ansbach ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Ansbach	1857	26	500	1,71	62	3	
Dinkelsbühl ABz.	V. z. O. f. e. Str. f. d. Bz.-Amts-sprengel Dinkelsbühl	1891	61	740	1	106 darunter 18,12 M. v. d. St. Joh.-BV.-Fonds Wasser-trübingen und Dinkelsbühl	17	
Eichstätt StBz.	V. z. Besserung e. Str. — StBz. Eichstätt	1846	22	—	0,5	52	7	
Eichstätt ABz.	Nähere Angaben waren nicht zu erlangen.							
Erlangen StBz.	V. z. O. f. e. Str. i. Bz. d. Stadt Erlangen	1883	95	2180	n. B.	192	14	
Erlangen ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Erlangen	1901	22	800	2	99	4	
Feuchtwangen ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Feuchtwangen	1890	44	250	1	66	20	
Fürth StBz.	V. z. O. f. e. Str. — StBz. Fürth	1851	131	8000	1	650	45	Segensreiche private Schutztätigkeit wird konstatiert.
Fürth ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Fürth	1880	22	1926	n. B.	139 darunter 20 M. a. d. D.-Kasse Fürth	7	
Gunzenhausen ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Gunzenhausen	1845	58	180	n. B.	32	9	
Hersbruck ABz.	V. z. O. f. e. Str. u. Korrektionäre — ABz. Hersbruck	1844	92	900	1	133	9	
Hilpoltstein ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Hilpoltstein	vor 1857	52	?	1,71	170	2	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Neustadt a. A. AVz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. f. d. AVz. Neustadt a. A.	1844	—	2431	—	75	4	Der V. ist nicht aufgelöst, besteht aber z. Z. tatsächlich nur nominell. Das Vermögen wird vom K. Bz.-Amt verwaltet.
Nürnberg StVz.	V. z. O. f. e. Str. in Nürnberg — StVz.	1847	436	26800	1	4239 nämlich 1022 *M.* Mitgl.-Beitr., 960 *M.* Kap.-Zinsen, 1050 *M.* Subvent., 1207 *M.* Schenkungen	228 bis 325	Die Zahl der in Obsorge genommenen Pfleglinge stieg von 228 i. J. 1901 auf 325 i. J. 1905. Auf die vorbildliche Tätigkeit des sehr rührigen und mit großem Segen arbeitenden Nürnberger Vereins, sowie auf manche treffliche Winke in seinen Jahresberichten wird im III. Teil mehrfach bezug genommen werden.
Pappenheim D.	V. z. O. f. e. Str. im D. Pappenheim	1876	2	400	1	67 darunter 40 *M.* a. d. D.-Kasse, 10 *M.* v. d. Armenpfl. Treuchtlingen u. 1 *M.* v. d. Armenpflege Solnhofen	7	
Rothenburg o. T. AVz.	V. z. O. f. e. Str. — AVz. Rothenburg	1862	48	884	1	76	4	
Schwabach AVz.	V. z. O. f. e. Stg. — AVz. Schwabach	1907	—	—	—	—	—	
Uffenheim AVz.	V. z. O. f. e. Str. — AVz. Uffenheim	1884	53	2200	2	224	8	
Weißenburg D.	V. z. O. f. e. Str. in d. D. Weißenburg und Ellingen	1847	44	1800	n. V.	128	12	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ansbach StBz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. f. d. Stadt Ansbach	1846	40	—	2	—	3	Mitgliederbeiträge werden nur nach Bedarf eingehoben.
Ansbach ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Ansbach	1857	26	500	1,71	62	3	
Dinkelsbühl ABz.	V. z. O. f. e. Str. f. d. Bz.-Amtssprengel Dinkelsbühl	1891	61	740	1	106 darunter 18,12 M. v. d. St. Joh.-V.-Fonds Wassertrüdingen und Dinkelsbühl	17	
Eichstätt StBz.	V. z. Besserung e. Str. — StBz. Eichstätt	1846	22	—	0,5	52	7	
Eichstätt ABz.	Nähere Angaben waren nicht zu erlangen.							
Erlangen StBz.	V. z. O. f. e. Str. i. Bz. d. Stadt Erlangen	1883	95	2180	n. B.	192	14	
Erlangen ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Erlangen	1901	22	800	2	99	4	
Feuchtwangen ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Feuchtwangen	1890	44	250	1	66	20	
Fürth StBz.	V. z. O. f. e. Str. — StBz. Fürth	1851	131	8000	1	650	45	Segensreiche private Schutztätigkeit wird konstatiert.
Fürth ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Fürth	1880	22	1926	n. B.	139 darunter 20 M. a. d. D.-Kasse Fürth	7	
Gunzenhausen ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Gunzenhausen	1845	58	180	n. B.	32	9	
Hersbruck ABz.	V. z. O. f. e. Str. u. Korrektionäre — ABz. Hersbruck	1844	92	900	1	133	9	
Hilpoltstein ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Hilpoltstein	vor 1857	52	?	1,71	170	2	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Neustadt a. A. AVz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. f. d. AVz. Neustadt a. A.	1844	—	2431	—	75	4	Der V. ist nicht aufgelöst, besteht aber z. Z. tatsächlich nur nominell. Das Vermögen wird vom K. Bz.-Amt verwaltet.
Nürnberg StVz.	V. z. O. f. e. Str. in Nürnberg — StVz.	1847	436	26800	1	4239 nämlich 1022 *M.* Mitgl.-Beitr., 960 *M.* Kap.-Zinsen, 1050 *M.* Subvent., 1207 *M.* Schenkungen	228 bis 325	Die Zahl der in Obsorge genommenen Pfleglinge stieg von 228 i. J. 1901 auf 325 i. J. 1905. Auf die vorbildliche Tätigkeit des sehr rührigen und mit großem Segen arbeitenden Nürnberger Vereins, sowie auf manche treffliche Winke in seinen Jahresberichten wird im III. Teil mehrfach bezug genommen werden.
Pappenheim D.	V. z. O. f. e. Str. im D. Pappenheim	1876	2	400	1	67 darunter 40 *M.* a. d. D.-Kasse, 10 *M.* v. d. Armenpfl. Treuchtlingen u. 1 *M.* v. d. Armenpflege Solnhofen	7	
Rothenburg o. T. AVz.	V. z. O. f. e. Str. — AVz. Rothenburg	1862	48	884	1	76	4	
Schwabach AVz.	V. z. O. f. e. Stg. — AVz. Schwabach	1907	—	—	—	—	—	
Uffenheim AVz.	V. z. O. f. e. Str. — AVz. Uffenheim	1884	53	2200	2	224	8	
Weißenburg D.	V. z. O. f. e. Str. in d. D. Weißenburg und Ellingen	1847	44	1800	n. V.	128	12	

Digitized by Google

für entlassene Sträflinge und Korrektionäre mit dem Sitz in Ansbach (nach den noch bestehenden Satzungen von 1845 „Verein zur Beförderung der sittlichen Besserung und bürgerlichen Wohlfahrt der aus Straf- und Zwangsarbeitsanstalten entlassenen Angehörigen und ihrer Familien des mittelfränkischen Kreises" genannt) angeschlossen. Der Kreisverein besitzt ein Vermögen von 33 000 ℳ mit einem Zinsenanfall von 1140 ℳ; aus Kreisfonds erhält derselbe 515 ℳ jährlichen Zuschuß; sonstige Einnahmen stehen ihm nicht zur Verfügung, Mitgliederbeiträge, bezw. Abgaben der einzelnen Bezirksvereine werden nicht mehr erhoben. Auf Ansuchen wird den Bezirksvereinen im Bedarfsfall ein Zuschuß vom Kreisverein gewährt. Der Verein für Arbeiterkolonien erhält jährlich einen Zuschuß von 200 ℳ, der Kreisverband für Wanderunterstützung einen solchen von 50 ℳ. Jahresberichte sind seit 1879 nicht mehr herausgegeben worden. Für das übrige Verhältnis zwischen Kreisverein und Bezirksvereinen, von denen einige eigene Satzungen haben, die meisten indes die des Kreisvereins zur Norm haben, sind noch die in den Satzungen v. 20. 6. 1845 ausgesprochenen Grundsätze maßgebend. Diese vielfach mit der oben S. 11 erwähnten Instruktion sich deckenden Satzungen sind indes sehr antiquiert und in vielen Punkten nicht mehr von praktischer Geltung. Es erübrigt darum ihre genaue Wiedergabe. Dagegen werden wegen der dem Nürnberger Obsorgeverein zukommenden besonderen Bedeutung dessen Satzungen hier anhangsweise wiedergegeben.

Satzungen des Vereins zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Nürnberg. (E. V.)

§ 1.

Zweck des Vereins zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Nürnberg ist die sittliche Besserung und das wirtschaftliche Fortkommen der aus Straf- und Polizeianstalten entlassenen mittellosen Angehörigen der Stadt Nürnberg ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Personen. Der Verein wird seine Vorsorge auch auf die Familien der in den Straf- und Polizeianstalten befindlichen unbemittelten Gefangenen ausdehnen.

Leistungen an auswärts wohnende Personen, die aus Strafanstalten

Digitized by Google

entlassen werden, sind nicht ausgeschlossen, wenn ein vorhandener Notstand sie erforderlich macht.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg; seine Zeitdauer ist unbeschränkt.

§ 2.

Die Mittel des Vereins fließen:

1. aus den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder im Betrage von mindestens 1 ℳ für das Jahr;
2. aus außerordentlichen Geschenken, Legaten und sonstigen Zuwendungen von seiten Dritter;
3. aus den Zinsen des rentierlich angelegten Vermögens;
4. aus den Erträgnissen der vorhandenen Grundstücke.

§ 3.

Mitglieder des Vereins können sowohl Männer wie Frauen, ebenso auch juristische Personen werden, ohne Unterschied, ob sie hier oder auswärts ihren Wohnsitz haben.

Der Beitritt muß schriftlich erklärt werden; es genügt die Einzeichnung in die Sammelliste des Vereins.

§ 4.

Stimmberechtigt in Vereinsangelegenheiten und zu Vereinsämtern wählbar sind nur männliche volljährige Mitglieder des Vereines oder die Vertreter juristischer Personen.

§ 5.

Die Mitgliedschaft endigt durch den freiwilligen Austritt oder durch den Tod des Mitgliedes. Wenn wichtige Gründe den Ausschluß eines Mitgliedes erforderlich erscheinen lassen, beschließt der Ausschuß endgültig über den Ausschluß; eine Berufung an die Generalversammlung gegen diesen Beschluß findet nicht statt.

§ 6.

Die Organe des Vereins sind:

a) der Ausschuß (Vorstandschaft),
b) die Generalversammlung.

§ 7.

Der Ausschuß besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Kassier, welcher zugleich Schriftführer ist, und mindestens neun weiteren Ausschußmitgliedern.

Sobald diese Satzungen durch die Generalversammlung angenommen sind, wählt der bereits bestehende Ausschuß den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie den Kassier mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre hat die Neuwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, sowie des Kassiers auf je weitere drei Jahre in derjenigen Ausschußsitzung stattzufinden, in welcher die Jahresrechnung abgehört wird.

Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so ergänzt sich der Ausschuß durch Zuwahl mit absoluter Mehrheit der verbleibenden Ausschußmitglieder.

Scheidet der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder der Kassier aus, so bestimmt der Ausschuß durch Wahl ein anderes Mitglied an die Stelle des ausgeschiedenen.

§ 8.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder

Digitized by Google

dessen Stellvertreter mindestens fünf weitere Ausschußmitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Ausschuß versammelt sich jährlich wenigstens einmal zur Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden brieflich oder durch Umlaufschreiben zur Sitzung eingeladen.

Wenn es der Ausschuß für zweckmäßig erachtet, kann er die Zahl seiner Mitglieder bis auf 24 erhöhen.

§ 9.

Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet alle Geschäfte des Vereins. Er ordnet die veranlaßten Unterstützungen und Auszahlungen an und gibt dem Kassier allgemeine Anweisungen über die Verwaltung des Vereinsvermögens. Soll indessen aus den laufenden Mitteln des Vereins eine den Betrag von 500 *M.* übersteigende Ausgabe gemacht oder der in der letzten Jahresrechnung nachgewiesene Grundstock des Vermögens angegriffen oder ein Grundstück des Vereins veräußert oder eine lästige Verpflichtung über 500 *M.* hinaus für den Verein übernommen werden, so hat der Vorsitzende die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschußsitzungen wie die Generalversammlungen und vertritt den Verein nach außen. Er sorgt für die Abfassung des Jahresberichtes und schlägt dem Ausschusse die Maßregeln vor, welche die gedeihliche Wirksamkeit des Vereins und die Teilnahme der Bevölkerung an seiner Tätigkeit erhöhen können.

Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist befugt, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten mit allen Befugnissen eines General- und Spezialbevollmächtigten vor allen Gerichten, Behörden und Notaren in allen Rechtszügen nach Maßgabe der §§ 77 und 78 der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich und des § 103 des bayerischen Hypothekengesetzes v. 1. 6. 1822 zu vertreten.

Insbesondere ist er auch ermächtigt zur Abschließung lästiger Verträge aller Art, zur Empfangnahme von Urkunden, Sachen und Geldern, zur Quittungsleistung hierüber, zu allen Hypothekengeschäften, wie Bestellung, Zession und Löschung von Hypotheken, Rangrücktrittserklärungen, Freigabe vom Pfandverbande, Bewilligung von Besitztitelsberichtigungen, Bestellung von Grunddienstbarkeiten und Verzicht auf solche, zur Führung von Rechtsstreiten, Einlegung von Rechtsmitteln, insbesondere Berufung und Revision, zum Prozeßabstand, zu Verzichten und Vergleichen, zur Eingehung von Schieds- und Nachlaßverträgen, zur Anerkennung und Anfechtung von Testamenten, zum bedingten und unbedingten Erbschaftsantritt, zur Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen. Endlich ist er befugt, diese Rechte ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen.

Zur Legitimation des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters dient:

1. vor dem zuständigen Gericht das Wahlprotokoll,
2. im übrigen die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der gerichtlich anerkannten Satzungen nebst dem Zeugnis des K. Landgerichtes Nürnberg darüber, daß die darin benannten Personen als Mitglieder des Vorstandes vorschriftsmäßig angemeldet wurden.

Digitized by Google

Zur Legitimation nach außen ist die Vorlage eines zustimmenden Ausschußbeschlusses nicht erforderlich.

§ 10.

Der Kassier zieht die Mitgliederbeiträge, die Zinsen aus den dem Vereine gehörigen Obligationen, die Nutzungen des Grundvermögens, sowie die sonstigen dem Vereine gemachten Zuwendungen ein und quittiert über die ihm übergebenen Beträge. Er leistet die Zahlungen nach den Anweisungen des Vorsitzenden, verwahrt das bewegliche Vereinsvermögen in der mit dem Vorsitzenden verabredeten Art und Weise und führt die Aufsicht über die Häuser, welche dem Vereine etwa gehören.

Alljährlich behändigt er bis zum 1. Februar dem Vorsitzenden die Rechnung für das vergangene Kalenderjahr nebst den Belegen.

Der Vorsitzende nimmt von der Rechnung Kenntnis und bestimmt ein Ausschußmitglied, welches bis zum 1. März die Rechnung zu revidieren und in einer anzuberaumenden Ausschußsitzung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung Bericht zu erstatten hat. In der Ausschußsitzung werden die wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung bekannt gegeben; es wird der Bericht des Rechnungsprüfers gewürdigt und verbeschieden und sodann dem Kassier die Entlastung erteilt. In der gleichen Sitzung legt der Kassier in geeigneter Weise den Nachweis vor, daß das Vereinsvermögen ungeschmälert erhalten wurde. Die wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung werden dem Jahresberichte einverleibt, welchen der Kassier vorzubereiten und der Vorsitzende festzustellen hat.

In seiner Eigenschaft als Schriftführer unterstützt der Kassier den Vorsitzenden in der Korrespondenz, führt in den Ausschußsitzungen und in den Generalversammlungen das Protokoll und unterzeichnet die Protokolle, die in ein Protokollbuch fortlaufend einzutragen sind, zugleich mit dem Vorsitzenden. Es steht dem Kassier frei, im einzelnen Falle ein anderes Ausschußmitglied zur Abfassung und Unterzeichnung des Protokolles zu bestimmen.

Das Verzeichnis der Mitglieder ist nach alphabetischer Ordnung vom Schriftführer evident zu halten, dem gedruckten Jahresberichte beizufügen und mit diesem bei Gericht zu übergeben.

§ 11.

Verbindliche Willenserklärungen für den Verein gibt der Vorsitzende in der Weise ab, daß er dem Namen des Vereins seinen eigenen Namen und die Eigenschaft als Vorsitzender beisetzt.

Nach jeder Neuwahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist die Wahl unter Vorlage des Protokollbuches dem Gerichte vorzulegen, damit von demselben das in Artikel 9 Abs. 4 vorgesehene Zeugnis ausgestellt wird.

§ 12.

Dem Ausschusse ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, sowie des Kassiers, zugleich Schriftführers;
2. die Beschlußfassung über Verwendungen von mehr als 500 ℳ aus den laufenden Mitteln des Vereins, über Aufnahme von lästigen Verpflichtungen über diesen Betrag hinaus, über Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und über Verwendungen des im letzten Jahresberichte nachgewiesenen Grundstockvermögens des Vereins;

Digitized by Google

3. die Abhör der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers;
4. die Beschlußfassung über besondere zur Erreichung des Vereinszweckes erforderliche Maßnahmen;
5. die Beschlußfassung über die Einberufung einer Generalversammlung und die auf die Tagesordnung derselben zu setzenden Gegenstände, soweit sie nicht durch § 14 bestimmt sind.

§ 13.

Die Einladung zur Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden veranlaßt; sie erfolgt durch öffentliche einmalige Bekanntmachung im „Fränkischen Kurier" und der „Fränkischen Morgenzeitung", die mindestens einen Tag vor dem Versammlungstage einzurücken ist. In der Bekanntmachung sind die Beratungsgegenstände ausdrücklich zu bezeichnen.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf die Tagesordnung gesetzt waren, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Die Generalversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben erschienenen Mitglieder; sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Nichtanwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Art der Abstimmung, ob sie schriftlich oder mündlich, durch Einzelnaufruf oder durch Akklamation zu geschehen hat, entscheidet die Generalversammlung selbst.

§ 14.

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung gehört die Beschlußfassung:

1. über Vermögensverwendungen oder Schuldaufnahmen, welche den Betrag von 2000 ℳ überschreiten;
2. über Satzungsänderungen;
3. über Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen, welche die §§ 1, 14 und 15 betreffen, können nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; das gleiche gilt von Beschlüssen auf Auflösung des Vereins. Die bezüglichen Protokolle werden in der gleichen Weise wie die Ausschußprotokolle unterzeichnet (§ 10).

§ 15.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so bedarf dieser Beschluß der Zustimmung einer vom Vorsitzenden einzuberufenden zweiten Generalversammlung, welche gleichfalls mit drei Viertel Majorität der Anwesenden entscheidet. Das nach Deckung aller Schulden verbleibende Vermögen des Vereins ist dem Vereine für Arbeiterkolonien in Bayern oder einem oder mehreren anderen Vereinen verwandter Tendenz zu überweisen.

So beschlossen in der Generalversammlung v. 28. 3. 1899.

Auch in Mittelfranken besteht ein Kreisverband von Naturalverpflegsstationen, der sich jedoch statutengemäß nicht mit der Obsorge für entlassene Sträflinge befaßt (Vorstandschaft zur Zeit in Nürnberg: K. Reg.-Rat Michal, Direktor des Zellengefängnisses).

Über den Fond zur Besserung und Versorgung verwahrloster Knaben aus den drei fränkischen Kreisen s. o. S. 110.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Aschaffenburg ABz.	V. z. O. f. e. Stg. — ABz. Aschaffenburg	1890	15	420	1	56 darunter 25 M. aus d. D.-Kasse	6	
Brückenau ABz.	V. z. O. f. e. Str. f. d. ABz. Brückenau	1890	24	576	1	41	2	
Ebern ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Ebern	1890	25	1060	2	84	5	Der V. gewährt zumeist nur Reiseunterstützungen.
Gerolzhofen ABz.	V. z. O. f. e. Str. im ABz. Gerolzhofen	1890	27	1403	n. V.	214 darunter 30 M aus 3D.-Kassen	5	
Haßfurt ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Haßfurt	1891	43	2093	1	152	13	
Hofheim ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Hofheim	?	42	1091	1	91	2	
Karlstadt ABz.	V. z. Unterstützung e. Str. im Bezirksamtssprengel Karlstadt	1891	43	2022	1	172	2	Es werden zumeist Naturalunterstützungen gewährt.
Kissingen ABz.	V. z. O. f. e. Str. des ABz. Kissingen	1891	66	1003	1	204	12	
Kitzingen StBz.	V. z. O. f. e. Str. f. d. StBz. Kitzingen	1890	136	1029	n. V.	95	6	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	
Kitzingen ABz.	Bz.-V. Kitzingen z. O. f. d. aus Strafanstalten Entlassenen — ABz. Kitzingen	1891	82 darunter 52 Gem.	150	1	145	5	
Königshofen ABz.	V. z. O. e. Str. — ABz. Königshofen	1890	38	600	1	79 darunter 20 M aus d. D.-Kasse	2	
Marktheidenfeld ABz.	St. Johannis-BV. z. O. f. e. Str. — ABz. Marktheidenfeld	1857/8	40 darunter 39 Gem.	?	1,05	218 darunter 173 M. Erträgnisse des Vereinsvermögens	1	
Mellrichstadt ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Mellrichstadt	1890	16	1026	1	72 darunter 15 M. aus d. D.-Kasse	1	
Miltenberg ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Miltenberg	1890	33	894	1	79	4	
Obernburg ABz.	Bz.-V. Obernburg behufs O. f. e. Str. — ABz. Obernburg	1891	38	259	1	49	1	Der Ueberschuß an Vereinsbeiträgen w. an die Naturalverpflegsstation d. D. abgeführt.
Ochsenfurt ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Ochsenfurt	1891	61	1500	1	198 darunter 50 M aus D.-Kassen	6	Der V. hat in den letzten Jahren größere Aufwendungen durch Verpflegungsbeiträge für in Erziehungsanstalten untergebrachte Kinder gemacht.

Digitized by Google

Mithin insgesamt 16 Vereine. Obsorgevereine haben bestanden, sich jedoch wieder aufgelöst in den ABz. Hammelburg, Lohr und Würzburg (hier ist noch ein für den Zweck verwendbarer Fond von 600 ℳ vorhanden). Des weiteren bestehen keine Vereine in den ABz. Alzenau, Gemünden, Neustadt a. S., Schweinfurt, dann in den StBz. Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg. (In Würzburg besteht jedoch die Vorstandschaft der Besserungsanstalt für weibliche Personen in Oberzell, welche an ihrem Teile auch dem Werk der Obsorge für weibliche Strafgefangene mitdienen kann.) In diesen Bezirken wird gegebenenfalls der Kreiswohltätigkeitsfond für entlassene Sträflinge in Anspruch genommen.

Von den Obsorgevereinen hat jeder seine eigenen Satzungen; ein eigentlicher Kreisverein besteht im Regierungsbezirke Unterfranken nicht, jedoch der ebenerwähnte „Kreiswohltätigkeitsfond für entlassene Sträflinge", der von der K. Kreisregierung, K. d. J., verwaltet wird. Er besteht seit 1844 und umfaßt ein Vermögen von 49114 ℳ. Die Einnahmen des Fonds setzen sich zusammen aus 1916 ℳ Kapitalzinsen, sowie aus 400 ℳ Gesamtsumma von Zuschüssen, welche mehrere unterfränkische Distriktskassen gewähren. Von diesen Einnahmen werden alljährlich 900 ℳ an den Kreisverband der unterfränkischen Naturalverpflegsstationen abgeführt, welcher diesen Betrag an die ihm angeschlossenen Stationen verteilt. Der Rest der Jahreseinnahmen kann für den eigentlichen Zweck verwendet werden und dient zumeist zu größeren Unterstützungen im Betrag von 20—125 ℳ, um entlassenen Gefangenen durch Darbietung von Naturalien, Beihilfe zur Auswanderung u. s. w. aufzuhelfen. Solche Unterstützungen wurden in den Jahren 1901—1905 in 23 Fällen gewährt.

Im Regierungsbezirk Unterfranken besteht ein Kreisverband von Naturalverpflegsstationen; außerdem befindet sich in demselben die Arbeiterkolonie Simonshof (s. u. 3. Abschnitt lit. a).

Über den Fond zur Besserung und Versorgung verwahrloster Knaben aus den drei fränkischen Kreisen s. o. S. 110.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Augsburg StBz.	V. z. O. f. e. Str. in Schwaben u. Neuburg, zugleich Bz.-V. Augsburg z. O. f. e. Str. — StBz. Augsburg, doch ist der Bz.-Amtssprengel dem V. mit angeschlossen.	1863	155	17500	1	1061	83	Der Bz.-V. Augsburg ist zugleich Kreisverein. Ueber dessen Tätigkeit s. u. Der Unterstützung des Vereins werden nur solche Personen teilhaftig, welche einer mindestens seit Jahresfrist im Mitgliederverband des Kreisvereins stehenden Gemeinde angehören. — In Augsburg besteht ein nicht dem V. gehörendes, aber event. für Obsorgezwecke in Anspruch zu nehmendes Asyl für Obdachlose (Vord. Lech A. 77). — Auf die ersprießliche Tätigkeit des Augsburger Vereins wird im III. Teil mehrmals bezug genommen werden.
Buchloe D.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. f. d. D. Buchloe	1866	sämtl. Gem. des AgBz.	1824	1,71 bezw. 3,42	131	1	Bargeldunterstützungen werden fortan nicht mehr gewährt.
Dillingen ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. u. StBz. Dillingen	1893	19	380	1	96 darunter 20 M. v. V. f. Naturalverpflegsstat.	35	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Donauwörth ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. d. ABz. Donauwörth	1875	67	3700	1	205	4	
Illertissen ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Illertissen	1897	62	638	1	81	1	
Kaufbeuren StBz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. f. d. StBz. Kaufbeuren	1876	35	1416	1	80	2	
Kaufbeuren D.	V. z. O. f. e. Str. f. d. D. Kaufbeuren	?	32	1842	?	60	2	Mitgliederbeiträge werden nur nach Bedarf eingehoben.
Krumbach ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Krumbach	1896	122	1416	1	183	3	
Mindelheim ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Mindelheim	1868	62 Gem.	8000	2—5	435	29	Der V. gewährt zumeist kl. Reisezuschüsse.
Niederschönefeld	ZV. z. O. f. e. Str. — AgBz. Rain	1905	120	650	1	325	5	Ein V. bestand schon seit 1867, wurde 1894 wieder aufgelöst. Seine Mitgliederzahl schwankte zw. 98 u. 25. Er gab im genannten Zeitraum 552 ℳ an Unterst. aus u. verteilte bei seiner Auflösung noch 580 ℳ an verschiedene Armenpflegen. — Der 1905 neugegründete V. hat sich zur Hauptaufgabe gestellt, den in Niederschönefeld entlassenen jugendl. Gefängnissträflingen Arbeit u. Unterkunft zu vermitteln.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nördlingen StBz. u. ABz.	V. z. O. f. e. Str. f. d. StBz. u. ABz. Nördlingen	1863	58	1000	1	93	5	
Schwabmünchen ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Schwabmünchen	1901	36 darunter 32 Gem.	—	?	82	7	
Sonthofen ABz.	V. z. O. f. e. Str. f. d. ABz. Sonthofen	1900	93	1139	1	135	2	
Wertingen ABz.	Bz.-V. z. O. f. e. Str. — ABz. Wertingen	1885	48	976	0,5	101	8	
Zusmarshausen ABz.	V. z. O. f. e. Str. — ABz. Zusmarshausen	1898	22	200	2	38	2	Mitgliederbeiträge werden nur nach Bedarf eingehoben.

Digitized by Google

Mithin zusammen 15 Vereine; außerdem befinden sich Fonds zur O. f. e. Str. in

Günzburg ABz. — ein dort seit 1883 bestehender Verein hat sich 1901 aufgelöst. Sein Vermögen, aus dessen Zinsen jährlich ca. vier Petenten kleine Unterstützungen erhalten, wird vom K. Bezirksamt verwaltet —;

Kempten ABz. — ein vom K. Bezirksamt verwalteter Fond von 700 ℳ, von dessen Einnahmen (24,5 ℳ Kapitalzinsen und 30 ℳ Zuschuß aus der D.-Kasse) jährlich durchschnittlich sieben entl. Stg. kleine Unterstützungen empfangen —;

Neuburg a. D. ABz. — der 1866 gegründete V. besteht nur noch nominell. Ein vom K. Bezirksamt verwalteter Fond von 750 ℳ mit einem Zinsertrag von 26,5 ℳ gewährte in den letzten Jahren durchschnittlich je vier Personen kleinere Unterstützungen.

Ohne Verein sind weiter die StBz. Donauwörth (nötigenfalls wird hier der BzV. f. d. ABz. in Anspruch genommen), Günzburg, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. D. und Neuulm; dann die ABz. Füssen, Lindau, Memmingen, Neuulm und Oberdorf (in letzterem ist eine Vereinsgründung beabsichtigt).

Sämtliche oben angeführte Bezirksvereine und die Fondsverwaltung Kempten sind an den 1863 gegründeten „Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Schwaben und Neuburg“ (Kreisverein) angeschlossen. Der Ausschuß des Kreisvereins ist zugleich Ausschuß des BzV. Augsburg. Die Bezirksvereine verwalten ihr Vermögen selbständig und übersenden alle drei Jahre ihre Jahresberichte und Überblicke über ihre Rechnungsergebnisse dem Kreisverein, der sie in einem gemeinsamen Jahresberichte veröffentlicht. Im übrigen sind die zwischen dem Kreisverein und den Bezirksvereinen bestehenden Beziehungen aus den Satzungen des Kreisvereins, welche auch sonst für die meisten Bezirksvereine maßgebend sind — nur der V. Niederschönefeld hat

Digitized by Google

eigene Satzungen —, ersichtlich. Diese Satzungen sind im folgenden abgedruckt.

Satzungen des Vereins zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Schwaben und Neuburg.

I. Zweck und Mittel des Vereines.

§ 1.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des bürgerlichen Fortkommens und der sittlichen Besserung mittelloser, dem Kreise Schwaben und Neuburg angehöriger Personen, welche eine Freiheitsstrafe ganz oder teilweise erstanden haben oder aus einer staatlichen Besserungsanstalt entlassen worden sind.

§ 2.

Der Verein sorgt nur für diejenigen entlassenen Sträflinge, welche seine Hilfe in Anspruch nehmen und zur Unterstützung für geeignet befunden werden.

Auch sollen in der Regel nur solche Personen der Unterstützung des Vereines teilhaftig werden, welche einer mindestens seit Jahresfrist im Mitgliedsverbande des Vereines stehenden Gemeinde angehören.

§ 3.

Der Zweck des Vereines soll erreicht werden:

a) durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen, von Unterstützungen in Geld, Kleidungsstücken, Handwerkszeug ꝛc. ꝛc., oder durch Naturalverpflegung für längere oder kürzere Dauer;
b) durch Vermittlung von Arbeitsgelegenheit oder Gewährung eines Unterkommens je nach der Fähigkeit und dem Bedürfnisse eines Entlassenen;
c) durch Sorge für Erziehung und Ausbildung eines solchen, insoweit dies für notwendig erachtet wird;
d) durch Unterstützung zum Zwecke der Auswanderung;
e) in außerordentlichen Fällen auch durch Unterstützung der Familien von Strafgefangenen.

§ 4.

Der in Obsorge Genommene kann jederzeit bezüglich seines Verhaltens der Beaufsichtigung eines Vertrauensmannes des Vereines oder einer sonst geeigneten Persönlichkeit unterstellt werden.

§ 5.

Die Mittel des Vereins bestehen:

a) aus den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
b) aus den außerordentlichen Geschenken und sonstigen freiwilligen Zuwendungen;
c) aus den Zinsen des rentierlich angelegten Vermögens.

Digitized by Google

II. Mitglieder des Vereines.

§ 6.

Mitglied des Vereines kann jede großjährige Person werden, welche
a) ihren Beitritt schriftlich oder mündlich erklärt und
b) einen jährlichen Beitrag von mindestens 1 ℳ zusichert.

Größere Beiträge werden jederzeit dankbarst angenommen.

Es können auch Gemeinden, Vereine, Anstalten, Etablissements 2c. 2c. als Mitglieder des Vereines aufgenommen werden.

§ 7.

Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahre. Der Beitrag ist für das volle Jahr zu entrichten; der Austritt eines Mitgliedes ist dem Ausschusse schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

III. Organe des Vereines.

§ 8.

In der Regel soll im Sprengel einer jeden unmittelbaren Stadt, eines jeden Bezirksamtes oder Amtsgerichtes ein Bezirksverein gebildet werden. Es können jedoch Angehörige verschiedener Amtsbezirke zu einem Bezirksvereine sich verbinden oder dem Bezirksvereine Augsburg sich direkt anschließen.

§ 9.

Für den Regierungsbezirk besteht ein Kreisverein, welcher seinen Sitz in Augsburg hat und zusammengesetzt ist aus dem Bezirksvereine Augsburg und jenen Bezirksvereinen, welche nach ihrer Gründung mit dem Kreisvereine in Verbindung treten. Der Ausschuß des Kreisvereins ist zugleich Ausschuß für den Bezirksverein Augsburg.

§ 10.

Der Ausschuß eines Bezirksvereines hat in der Regel aus sechs, der Ausschuß des Kreisvereines aus zwanzig Mitgliedern zu bestehen. Die Ausschüsse werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre werden die Ausschüsse zur Hälfte erneuert und zwar in der Weise, daß die ältere Hälfte auszutreten hat und für diese Hälfte eine Neuwahl vorzunehmen ist. Bei dem erstmaligen Austritte entscheidet das Loos, bei den späteren Wahlterminen hat immer die ältere Hälfte auszuscheiden.

§ 11.

Die in der Zwischenzeit, von einem Wahltermine zum anderen, vorkommenden Abgänge können für die Restzeit durch Kooptation ersetzt werden, soferne dies für notwendig erachtet wird.

§ 12.

Die Wahl der Bezirksvereinsausschüsse erfolgt am Sitze der einschlägigen Bezirksvereine und wird durch die Mitglieder der letzteren vorgenommen.

Digitized by Google

Die Wahl des Kreisvereinsausschusses erfolgt durch die Generalversammlung, an welcher sämtliche Mitglieder der Kreisvereines teilnehmen können. In jedem Falle erfolgt die Wahl unter Leitung der Vorstandschaft.

§ 13.

Gewählt können werden:

a) zu Mitgliedern eines Bezirksvereinsausschusses nur die Mitglieder des Bezirksvereines;

b) zu Mitgliedern des Kreisvereinsausschusses nur solche Vereinsmitglieder, welche im Bezirke der Stadt oder des K. Bezirksamtes Augsburg wohnen.

§ 14.

Die Wahl erfolgt entweder schriftlich mittels Stimmzettel oder durch Zuruf.

§ 15.

Die Bezirksvereinsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier.

Der Kreisvereinsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, einen Schriftführer, einen Kassier und je einen Stellvertreter.

IV. Geschäftsordnung und Wirkungskreis der Ausschüsse.

A. Bezirksvereinsausschuß.

§ 16.

Der Vorstand versammelt den Ausschuß, so oft er dies für notwendig erachtet, oder wenn mindestens drei Ausschußmitglieder solches beantragen; er ladet zu Versammlungen ein und leitet die Verhandlungen. Er verteilt die Geschäfte unter die Ausschußmitglieder, unterzeichnet die Korrespondenzen, insbesondere alle Zahlungsanweisungen, und kann bei Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers deren Geschäfte selbst besorgen oder anderen Ausschußmitgliedern übertragen. Er ist ferner ermächtigt, in dringenden Fällen Unterstützungen bis zum Betrage von 20 ℳ zu verabreichen, und ist jederzeit berechtigt, von dem Stande der Kassa- und Rechnungsbücher Einsicht zu nehmen.

§ 17.

Der Schriftführer führt das Protokoll in den Sitzungen und Versammlungen und besorgt die schriftlichen Arbeiten, soweit solche nicht vom Vorstande selbst erledigt werden.

§ 18.

Der Kassier perzipiert und quittiert die Einnahmen, besorgt die Ausgaben nach Anweisung des Vorstandes und führt Buch hierüber. Er stellt am Ende des Jahres Rechnung, legt solche dem Ausschusse zur Prüfung und Anerkennung vor und weist den Vermögensstand nach.

Digitized by Google

Die Vereinskasse befindet sich in der Regel unter seinem Verschlusse; jedoch soll ein größerer, die momentanen Bedürfnisse übersteigender Barvorrat bei einem vom Ausschusse zu bestimmenden Bankgeschäfte im Kontokorrent, ein vorhandenes Vereinsvermögen aber entweder in stiftungsmäßigen Wertpapieren oder bei einer städtischen Sparkasse verzinslich angelegt werden. Die Wertpapiere sind einer öffentlichen Behörde in Verwahrung zu geben.

§ 19.

Die Bezirksvereinsausschüsse sollen stets bestrebt sein, den Vereinszweck zu erreichen, wogegen der Kreisvereinsausschuß nach Kräften bemüht sein wird, sie hierin in jeder Weise zu unterstützen.

Die Bezirksvereine verwalten ihr Vermögen selbständig und übersenden mindestens alle drei Jahre ihre Jahresberichte und Rechnungsergebnisse dem Kreisvereine.

§ 20.

Alle Angelegenheiten der Bezirksvereinsausschüsse werden durch Beschlüsse erledigt.

Zu jeder Ausschußsitzung sind sämtliche Ausschußmitglieder zu laden; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Ausschußmitgliedern erforderlich. Bei jeder Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

B. Kreisvereinsausschuß.

§ 21.

Der Kreisvereinsausschuß hat folgenden Wirkungskreis:

a) er steht in fortgesetzter Verbindung mit den öffentlichen Behörden, dann mit den Vorständen der Straf- und Erziehungsanstalten und mit verwandten Vereinen;
b) er bescheidet alle an ihn gebrachten Anträge der Bezirksvereinsausschüsse;
c) er stellt die Jahresberichte aller Bezirksvereine zusammen und verfaßt mindestens alle drei Jahre einen allgemeinen Rechenschaftsbericht, welcher in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist;
d) er beruft die Generalversammlung.

§ 22.

Der Vorstand, der Schriftführer und der Kassier haben dem Kreisvereinsausschusse gegenüber die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Vorstand, Schriftführer und Kassier eines Bezirksvereines dem Bezirksvereinsausschusse gegenüber.

§ 23.

Der Kreisvereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach vorheriger Ladung sämtlicher Ausschußmitglieder mindestens fünf anwesend sind.

Digitized by Google

Bezüglich der Abstimmung gilt die gleiche Norm wie bei den Bezirksausschüssen.

V. Die Generalversammlung.

§ 24.

Die Generalversammlung nimmt die in § 12 Abs. 2 erwähnte Wahlhandlung vor und ordnet alle Vereinsangelegenheiten, welche durch die Bezirksvereinsausschüsse oder durch den Kreisvereinsausschuß an dieselbe gebracht werden; sie ist allein zur Abänderung der Vereinssatzungen zuständig, hat das Recht, durch Bevollmächtigte die Rechnungsstellung prüfen zu lassen und beschließt über die Auflösung des Kreisvereines.

§ 25.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen,

a) wenn es der Kreisvereinsausschuß für zweckmäßig hält;
b) wenn wenigstens ein Vierteil der bestehenden Bezirksvereine durch ihre Ausschüsse auf Berufung einer solchen anträgt.

§ 26.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Majorität von drei Vierteilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 27.

Der Tag einer jeden Generalversammlung ist mindestens vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in einem vom Kreisvereinsausschusse zu bestimmenden Blatte (zur Zeit Augsburger Abendzeitung) auszuschreiben.

Ueber Gegenstände, welche in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, darf in der Generalversammlung eine Beschlußfassung nicht stattfinden.

VI. Auflösung des Vereines.

§ 28.

Ueber Auflösung des Kreisvereines s. § 24 a. E.

Ueber die Auflösung eines Bezirksvereines hat derselbe in einer Generalversammlung seiner Mitglieder selbständig zu beschließen. Vorhandenes Vermögen ist zu einem wohltätigen Zwecke zu verwenden.

Augsburg, den 7. 4. 1884.

Über Kreisverband von Naturalverpflegsstationen s. o. S. 88.

Digitized by Google

b. Die Zentralstelle der bayerischen Obsorgevereine.

Auf eine Anregung des K. Staatsministeriums des Innern hin erklärte sich der Münchener Verein z. O. f. e. Stg. bereit, die Aufgabe einer Zentralstelle für die bayerischen Obsorgevereine zu übernehmen, in dem Sinne, daß derselbe insbesondere „1. den äußeren Vereinen in schwierigeren Fällen (z. B. Ermöglichung von Auswanderung einzelner Bestrafter) mit Rat und Tat an die Hand gehen, 2. die entsprechende Verwendung der vom Staat gewährten Zuschüsse vermitteln, 3. das Verzeichnis der bestehenden Vereine auf dem Laufenden erhalten und von Zeit zu Zeit den Vereinen mitteilen wolle (s. o. § 3 der Satzungen des Münchener Vereins S. 84). Diese Zentralstelle wurde in den Jahren 1900, bezw. 1901 (s. die o. S. 36 erwähnten EMJ. v. 10. 5. 1900 und 8. 1. 1901) eingerichtet. Ihr sind zur Zeit sämtliche Kreis- und Bezirksvereine, sowie Fondsverwaltungen des diesseitigen Bayern und der pfälzische Schutzverein für Hilflose angeschlossen. Durch den Anschluß an die Zentralstelle werden den einzelnen Vereinen keine finanziellen Leistungen aufgebürdet, auch bleibt ihnen die völlig selbständige Verwaltung ihrer Vereinsangelegenheiten und ihres Vermögens. Die Zentralstelle dient lediglich der Förderung der Tätigkeit der angeschlossenen Vereine, was besonders für die weniger leistungsfähigen im gegebenen Fall von größter Bedeutung sein kann. Der dem Münchener Verein gewährte Staatszuschuß wird ihm als der Zentralstelle übergeben, kommt mithin sämtlichen angeschlossenen Vereinen zugute. Derselbe wurde im Jahre 1901 von 3430 ℳ auf 5000 ℳ erhöht. In welcher Weise der Münchener Verein seiner Funktion als Zentralstelle für die bayerischen Obsorgevereine gerecht geworden ist, läßt sich aus den Ausgabenotizen seiner letzten Jahresberichte erkennen. In die angegebenen Beträge sind die Kosten für das Vereinsasyl, in welches auch Angehörige anderer Kreise, als des oberbayerischen, aufgenommen werden, und die Verwaltungskosten, an welchen die Zentrale zu partizipieren hat, nicht eingerechnet.

1901 wurden auf Unterstützung einzelner Pfleglinge ver-

Digitized by Google

wendet 10328,21 ℳ; hiervon trafen nach der Zuständigkeit der Pfleglinge auf Oberbayern 7624,14 ℳ (darunter 6826,42 ℳ auf Münchener, 798,02 ℳ auf andere Oberbayern), auf Niederbayern 940,07 ℳ, auf Pfalz 40 ℳ, auf Oberpfalz 608,28 ℳ, auf Oberfranken 29,26 ℳ, auf Mittelfranken 108,20 ℳ, auf Unterfranken 0 ℳ, auf Schwaben 650,96 ℳ, auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten 327 ℳ; auf Nicht-Münchener trafen mithin 3491,79 ℳ, also 61,79 ℳ mehr als der im genannten Jahre der Zentrale gewährte Staatszuschuß. Auch zur Ermöglichung der Auswanderung anderer Kreisangehöriger war der Münchener Verein als Zentralstelle anderen Vereinen mit Rat und Tat behilflich; in weite überseeische Länder wurden 1901 sieben Personen auf ihren Wunsch befördert.

1902 wurden im ganzen an Bargeld- und Naturalunterstützungen aufgewendet 12884,87 ℳ; auf Oberbayern trafen 9545,72 ℳ (darunter auf Münchener 8862,80 ℳ, auf andere Oberbayern 682,92 ℳ), auf Niederbayern 764 ℳ, auf Pfalz 57,40 ℳ, auf Oberpfalz 332,50 ℳ, auf Oberfranken 709,08 ℳ, auf Mittelfranken 70 ℳ, auf Unterfranken 422,27 ℳ, auf Schwaben 474,90 ℳ, auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten 397,60 ℳ, auf Reichsausland 111,40 ℳ; auf Nicht-Münchener trafen mithin 4022,07 ℳ In überseeische Länder wurden 1902 11 Personen befördert, nämlich 9 Münchener, 1 Oberfranke und 1 Unterfranke, mit einem Kostenaufwand von 5032,36 ℳ

1903 betrug der Aufwand an Bargeld- und Naturalunterstützungen 13996,75 ℳ; davon trafen auf Oberbayern 10302,10 ℳ (hierunter auf Münchener 8391,01 ℳ, auf andere Oberbayern 1911,09 ℳ), auf Niederbayern 1022,30 ℳ, auf Pfalz 50 ℳ, auf Oberpfalz 1029 ℳ, auf Oberfranken 240 ℳ, auf Mittelfranken 264 ℳ, auf Unterfranken 113,38 ℳ, auf Schwaben 498 ℳ, auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten 437,97 ℳ, auf Reichsausland 40 ℳ; auf Nicht-Münchener mithin 5605,74 ℳ, mithin 605,74 ℳ mehr als der der Zentrale gewährte Zuschuß. In überseeische Länder wurden 7 Personen befördert, 6 Münchener und 1 Oberbayer, mit einem Kostenaufwand von 3788,18 ℳ

Digitized by Google

1904 wurden an Unterstützungen aufgewendet 13582,21 ℳ; nämlich für Oberbayern 9949,06 ℳ (hierunter 7511,34 ℳ für Münchener, 2437,72 ℳ für andere Kreisangehörige), für Niederbayern 863,10 ℳ, für Pfalz 0 ℳ, für Oberpfalz 415 ℳ, für Oberfranken 25 ℳ, für Mittelfranken 195 ℳ, für Unterfranken 217,13 ℳ, für Schwaben 1475,12 ℳ, für Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten 332,80 ℳ, für Reichsausland 110 ℳ; für Nicht-Münchener also insgesamt 6070,87 ℳ (1070,87 ℳ über den Staatszuschuß). In weite überseeische Länder wurden 10 Personen befördert, 5 Münchener, 3 andere oberbayerische Kreisangehörige und 2 aus Schwaben, mit einem Kostenaufwand von 4139,25 ℳ

1905 wurden für Bargeld- und Naturalunterstützungen verausgabt 13948,76 ℳ; davon trafen auf Oberbayern 9875,62 ℳ (nämlich 8196,14 ℳ auf Münchener, 1679,48 ℳ auf andere Oberbayern), auf Niederbayern 1132,78 ℳ, auf Pfalz 30 ℳ, auf Oberpfalz 677,04 ℳ, auf Oberfranken 133,70 ℳ, auf Mittelfranken 531,30 ℳ, auf Unterfranken 485 ℳ, auf Schwaben 357 ℳ, auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten 649,32 ℳ, auf Reichsausland 77 ℳ; auf Nicht-Münchener also zusammen 5752,62 ℳ (752,62 ℳ über den Staatszuschuß). In weite überseeische Länder wurden 13 Pfleglinge befördert, 9 Münchener, 2 andere Oberbayern, 1 Mittelfranke und 1 Unterfranke, mit einem Kostenaufwand von 5795,95 ℳ

1906 wurden an Unterstützungen verausgabt 17111,55 ℳ; nämlich für Oberbayern 13164,22 ℳ (davon 9556,96 ℳ für Münchener und 3617,26 ℳ für andere Oberbayern), für Niederbayern 1416,51 ℳ, für Pfalz 115 ℳ, für Oberpfalz 746,21 ℳ, für Oberfranken 780,57 ℳ, für Mittelfranken 30 ℳ, für Unterfranken 71,60 ℳ, für Schwaben 307,44 ℳ, für Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten 312 ℳ, für Reichsausland 168 ℳ; für Nicht-Münchener also insgesamt 7554,59 ℳ (2554,59 ℳ über den Staatszuschuß). Zur Auswanderung in ferne überseeische Länder wurde 15 Pfleglingen mit einem Kostenaufwand von 7380,29 ℳ

Digitized by Google

verholfen, nämlich 9 Münchenern, 4 sonstigen Oberbayern, 1 Niederbayern und 1 Oberfranken.

2. Abschnitt.

Außerbayerische Verbände und Vereine zur Gefangenenobsorge, zu welchen bayerische Vereine Beziehungen unterhalten.

a. Der Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene.

Derselbe wurde am 15. 7. 1892 in Eisenach gegründet und hat seinen Sitz in Karlsruhe (Vorsitzender des Verbandsausschusses zur Zeit: Geh. Oberfinanzrat Fuchs, Karlsruhe). Er bezweckt nach § 1 seiner Satzungen, „unbeschadet der Selbständigkeit der Verbandsmitglieder, die Förderung der gemeinsamen Interessen, insbesondere

a) die Übereinkunft der Verbandsvereine, nach welcher jedem deutschen entlassenen Gefangenen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit bei der Entlassung aus der Strafanstalt, unter Umständen auch später, auf Ansuchen Fürsorge gewährt und namentlich die Reise in die Heimat oder an einen anderen zum Aufenthalt nach der Entlassung gewählten Ort von der Strafanstalt aus ermöglicht wird;
b) die Verständigung über die Grundsätze, nach welchen die Gefangenenfürsorge im allgemeinen gehandhabt werden soll;
c) die Pflege der Statistik durch Fertigung von Jahresberichten und durch andere Auskunftserteilung;
d) die Vermittlung des Verkehrs mit Vereinen, welche ähnliche Ziele verfolgen;
e) die Herausgabe einer Verbandszeitschrift;
f) die Vertretung des Verbands gegenüber von Staatsbehörden und anläßlich von Kongressen u. s. w.;
g) den Abschuß von internationalen Übereinkommen."

Bei den unter a erwähnten Überweisungen soll im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

Digitized by Google

§ 1.

Bei Überweisungsgesuchen können in der Regel nur solche entlassene Gefangene berücksichtigt werden, deren Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit außer Zweifel ist.

§ 2.

Von der bevorstehenden Überweisung eines Gefangenen hat der überweisende Verein dem Schutzverein des Heimats- oder Anzugsortes und, sofern nicht nach Lage des einzelnen Falles hiervon abgesehen werden kann, behufs rechtzeitiger Wahrung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen der zuständigen Polizei- oder Armenbehörde Mitteilung zu machen.

Dieser Mitteilung ist der übliche Erkundigungsbogen ausgefüllt anzuschließen.

Ergibt sich infolge von Einwendungen, daß die Überweisung aus Gründen des öffentlichen Interesses unzulässig oder bedenklich oder auch für den Strafentlassenen nicht förderlich wäre, so soll deren Vollzug unterbleiben.

§ 3.

Die Überweisung soll womöglich ohne Unterbrechung erfolgen, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Schutzverein desjenigen Ortes, an welchem ein Aufenthalt notwendig ist.

§ 4.

Um den Vollzug der Überweisung zu sichern, hat der überweisende Verein den Verein des Heimats- oder Anzugsortes von dem Abgang des zu Überweisenden zu benachrichtigen und dem letzteren selbst einen schriftlichen Ausweis mit kurzer Gültigkeitsdauer unter der Auflage einzuhändigen, solchen sofort nach dem Eintreffen am Anzugs- oder Heimatsort bei dem zuständigen Schutzverein abzugeben, welch letzterer den überweisenden Verein von dem Eintreffen oder Nichteintreffen des Überwiesenen behufs weiterer Maßnahmen zu verständigen hat.

§ 5.

Die zu überweisenden Strafentlassenen sind mit angemessener Kleidung, mit der nötigen Eisenbahnfahrkarte dritter oder vierter Klasse und mit einem bescheidenen Zehrpfennig zu versehen.

(Wegen der Kosten s. § 3 Abs. 2 der Satzungen, welcher lautet: „Ein Anspruch auf Kostenersatz kann gegen andere Vereine, insbesondere auch gegen den Verein des Anzugsortes in Überweisungsfällen nicht geltend gemacht werden.")

Diesem Verbande können nach § 2 seiner Satzungen nur deutsche Schutzvereine und Vereinsverbände als Mitglieder bei-

Digitized by Google

treten, die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen im einzelnen Fall aber ist Sache derjenigen Verbände oder Vereine, deren Hilfe nachgesucht wird. — Die Aufgaben des Verbands werden durch den Verbandsausschuß, der seinen Sitz an dem Wohnort des Vorsitzenden hat und dessen Mitgliederzahl durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird, und durch die aus Vertretern der Verbandsmitglieder bestehende, alle zwei oder drei Jahre zusammentretende Verbandsversammlung besorgt (§§ 4—15 der Satzungen). „Als wichtigstes Ergebnis der Verbandstätigkeit erscheint die Übereinkunft unter den verbandsangehörigen Vereinen, wonach seitens der letzteren jedem deutschen Strafentlassenen auf Ansuchen die gleiche Schutzfürsorge zuteil werden soll, wie den eigenen Landesangehörigen. Hand in Hand damit wurde das Verfahren geregelt, welches die Verbandsvereine bei der Überweisung von deutschen Strafentlassenen in ihre Heimat oder an ihren Beschäftigungsort einzuhalten hätten." (Siehe oben.)

Seit 1899 werden (statt der früher geplanten Verbandszeitschrift) gedruckte Mitteilungen des Verbands herausgegeben, die mindestens einmal im Jahre erscheinen und den Zweck verfolgen, „alle belangreichen Verbandssachen zur Sprache zu bringen, alle wichtigeren Erfahrungen, welche bei der Gefangenenfürsorge gemacht worden sind, zusammenzustellen und etwaige Vorträge, welche anläßlich der Abhaltung in Vereinsversammlungen erstattet wurden und welche für die richtige Weiterentwicklung der Gefangenenschutztätigkeit zweifellos von Interesse sind, wortgetreu wiederzugeben, ebenso Mitteilungen zu machen über Verhandlungen und Beschlüsse von internationalen Gefangenenfürsorgekongressen." Auf diese Mitteilungen, welche höchst instruktiv sind und anregend für die Tätigkeit der einzelnen Obsorgevereine, sowie für das gesamte Gefangenenschutzwesen zu wirken vermögen, sei hier ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Dem Verbande sind von den bayerischen Obsorgevereinen die Kreisvereine (mit ihren Bezirksvereinen) von Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken (dieser nur durch die Vereine

Digitized by Google

Nürnberg und Fürth) und der pfälzische Schutzverein für Hilflose angeschlossen.

Um die Aufnahme etwa notwendig werdender Beziehungen bayerischer Obsorgevereine zu außerbayerischen zu erleichtern, sei hier anhangsweise zur Orientierung ein den Mitteilungen des Verbandes entnommenes Verzeichnis der deutschen Vereine zum Schutz für Strafgefangene und Strafentlassene (außer den bayerischen) gegeben:

Großherzogtum Baden.

Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Karlsruhe nebst folgenden Bezirksschutzvereinen:

Achern	Ettenheim	Neckarbischofsheim	Stockach
Adelsheim	Ettlingen	Neustadt	Tauberbischofsheim
Baden	Freiburg	Oberkirch	
Bonndorf	Gengenbach	Offenburg	Triberg
Boxberg	Gernsbach	Pforzheim	Ueberlingen
Breisach	Heidelberg	Pfullendorf	Villingen
Bretten	Karlsruhe	Philippsburg	Waldkirch
Bruchsal	Kehl	Radolfzell	Waldshut
Buchen	Kenzingen	Rastatt	Walldürn
Bühl	Konstanz	Säckingen	Weinheim
Donaueschingen	Lahr	Schönau i. W.	Wertheim
Durlach	Lörrach	Schopfheim	Wiesloch
Eberbach	Mannheim	Schwetzingen	Wolfach.
Emmendingen	Meßkirch	Sinsheim	
Engen	Mosbach	Staufen	
Eppingen	Müllheim	St. Blasien	

Herzogtum Braunschweig.

Landesverein.

Großherzogtum Hessen.

Hessischer Schutzverein für entlassene Gefangene, mit dem Sitz in Darmstadt, mit 18 Kreisvereinen.

Als Hilfsorgane stehen dem Verein zur Seite: die großh. Kreisämter, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichte, die Vorsteher und Verwaltungen der Strafanstalten und des Arbeitshauses, die Pfarrämter, der Inspektor der Arbeiterkolonie Neu-Ulrichstein, die Bürgermeistereien und Polizeibehörden des Großherzogtums.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

1. Unterelsässischer Gefangenenfürsorgeverein in Straßburg i. E. mit folgenden zehn Ortsausschüssen:

Benfeld	Brumath	Lützelstein	Niederbronn	Schlettstadt
Bischweiler	Erstein	Molsheim	Schiltigheim	Zabern.

2. Evang. Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge in Mülhausen i. E.

3. Lothringer Gefangenenfürsorgeverein in Metz.

Freie Städte.

Bremen: Fürsorgeverein.

Digitized by Google

Hamburg: Fürsorgeverein von 1901. E. V. in Hamburg.
Lübeck: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene und sittlich Verwahrloste in Lübeck.

Großherzogtümer Mecklenburg.

Gefängnisvereine Schwerin und Rostock.

Königreich Preußen.

Zentralstellen für das Gefangenenfürsorgewesen und der Vereine zur Fürsorge für Gefangene und Korrigenden.

Provinz Ostpreußen.

Ostpreußischer Provinzialgefängnisverein zu Königsberg.

Fürsorgevereine:

Allenstein	Friedland	Lötzen	Skaisgirren
Angerburg	Gerdauen	Lyck	Tilsit
Bartenstein	Goldap	Mehlsack	Wartenburg
Bischofsburg	Guttstadt	Memel	Wehlau
Bischofstein	Heilsberg	Nikolaiken	Wormditt.
Braunsberg	Insterburg	Ragnit	
Darkehmen	Johannesburg	Roessel	
Domnau	Kaukehmen	Seeburg	

Provinz Brandenburg.

Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg zu Berlin O 2, Grunerstraße 1 (Justizpalast).

Fürsorgevereine:

Angermünde	Finsterwalde	Neu-Ruppin	Sorau N.-L.
Arnswalde	Forst i. L.	Oranienburg	Strausberg
Beelitz	Frankfurt a. O.	Peitz	Treuenbrietzen
Beeskow	Friedeberg N.-M.	Perleberg	Wittenberge
Berlin	Fürstenberg a. O.	Potsdam	Wusterhausen a. D.
Brandenburg a. H.	Guben	Prenzlau	Züllichau.
Driesen	Koepenick	Rheinsberg	
Drossen	Kottbus	Schwedt a. O.	
Eberswalde	Landsberg a. W.	Senftenberg	

Provinz Hannover.

Provinzialverband der hannoverschen Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Hannover.

Fürsorgevereine:

Burgdorf	Harburg	Neuhaus a. E.	Sulingen
Calenberg	Hildesheim	Neuhaus a. O.	Stolzenau
Celle	Iburg	Neustadt a. Rbg.	Uchte
Coppenbrügge	Leer	Osterholz-Scharmbeck	Uelzen
Duderstadt	Lehe	Osterode a. H.	Wennigsen
Elze	Lesum	Peine	Wilhelmshaven
Fürstenau	Lüchow	Polle	Wittlage
Gifhorn	Meinersen	Rotenburg	Wittmund
Göttingen	Medingen	Soltau	Zeven.
Hameln	Moringen	Stade	
Hannover	Münden (Hann.)		

Digitized by Google

Provinz Hessen-Nassau.

Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau zu Kassel.

Fürsorgevereine:

Kassel | Frankfurt a. M. | Hanau | Wiesbaden | Ziegenhain.

Provinz Pommern.

Pommerscher Gefängnisverein zu Stettin (zur Zeit Zentralstelle für die Provinz Pommern).

Fürsorgevereine:

Anklam	Kallies	Pyritz	Stralsund
Grimmen	Neustettin	Stargard i. P.	Treptow a. Rega.

Provinz Posen.

Provinzialverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Posen.

Fürsorgevereine:

Birnbaum	Grätz	Lissa	Schrimm
Bajanowo	Jarotschin	Meseritz	Schroda
Bromberg	Jastrow	Mogilno	Schubin
Crone a. B.	Inowrazlaw	Neutomischel	Schwerin a. W.
Czarnikau	Jutroschin	Obornik	Tremessen
Filehne	Kempen	Ostrowo	Witkowo
Fordon	Kolmar i. P.	Posen	Wollstein
Fraustadt	Kosten	Rawitsch	Wongrowitz
M. Friedland	Dt. Krone	Schmiegel	Wreschen
Gnesen	Krotoschin	Schneidemühl	Wronke
Gostyn	Labischin	Schoenlanke	Znin.

Rheinprovinz und Westfalen.

Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf mit folgenden Einzelvereinen:

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. Evangelischer Gefängnishilfsverein Düsseldorf,
1a. Evangelischer Frauenasylverein in Düsseldorf,
2. Katholischer Frauenasylverein in Düsseldorf,
3. Evangelische Elberfeld-Barmer Gefängnisgesellschaft,
4. Katholischer Fürsorgeverein Elberfeld-Barmen,
5. Gefängnishilfsverein Essen a. d. R.,
5a. Gefängnisverein Steele,
6. Gefängnisverein Werden a. d. R.,
7. Verein zur Fürsorge f. e. Str. und die Familien Inhaftierter zu Mülheim a. d. R.,
8. Verein zur Fürsorge e. Gf. für die Bezirke Beeck, Duisburg, Meiderich, Oberhausen, Ruhrort, Sterkrade,
9. Fürsorgeverein f. e. Gf. in Remscheid,
10. Gefängnisverein Warmelskirchen,
11. Gefängnisverein Ronsdorf,
12. Fürsorgeverein f. e. Gf. in Solingen,
13. Gefängnisverein Ohligs,
14. Fürsorgeverein Mettmann,
15. Fürsorgeverein f. e. Gf. in Velbert,
16. Evangelischer Gefängnishilfsverein Krefeld,

Digitized by Google

17. Gefangenenfürsorgeverein Krefeld,
18. Evangelischer Gefängnishilfsverein M.-Gladbach,
19. Fürsorgeverein f. e. Gf. Viersen,
20. Fürsorgeverein f. Stg. Grevenbraich,
21. Gefängnisverein Rheydt,
22. Gefängnisverein Goch,
23. Gefängnisverein Mörs.

Regierungsbezirk Köln:

24. Gefängnisverein Köln,
25. Gesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen in Bonn,
26. Gefängnisverein Königswinter,
27. Gefängnisverein Euskirchen,
28. Gefängnisverein f. d. AgBz. Bergheim,
29. Gefängnisverein f. d. Kreis Gummersbach,
30. Fürsorgeverein f. e. Gf. f. d. AgBz. Waldbroel,
31. Gefängnisverein Bendberg,
32. Gefängnisverein Lindlar,
33. Gefängnisverein Lechenich.

Regierungsbezirk Koblenz:

34. Verein zur Fürsorge für Entlassene in Koblenz,
35. Gefängnishilfsverein Cochem,
36. Fürsorgeverein f. e. Gf. in Trarbach,
37. Gefängnisverein Simmern.

Regierungsbezirk Aachen:

38. Verein zur Fürsorge Entlassener in Aachen,
39. Fürsorgeverein Düren,
40. Gefängnishilfsverein St. Vith,
41. Gefängnisverein Stolberg,
42. Gefängnisverein für den AgBz. Jülich,
43. Verein zur Fürsorge f. e. Str. Erkelenz,
44. Gefängnisverein Eschweiler.

Regierungsbezirk Trier:

45. Gefängnisverein Trier,
46. Gefängnisverein Saarbrücken,
47. Gefängnisverein für den AgBz. Neunkirchen in Neunkirchen,
48. Gefangenenfürsorgeverein Sulzbach,
49. Fürsorgeverein f. e. Gf. im AgBz. Völklingen,
50. Verein zur Fürsorge f. e. Gf. zu Hillesheim (Eifel).

Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg:

1. Gefängnishilfsverein Bochum,
2. Gefängnishilfsverein Dortmund,
3. Katholischer Gefängnisverein Dortmund,
4. Gefängnishilfsverein Hagen i. W.,
5. Gefängnishilfsverein Witten a. R.,
6. Iserlohner Kreisverein zur Fürsorge f. e. Str.,
7. Gefängnishilfsverein Siegen,
8. Gefängnisverein Hamm i. W.,
9. Gefängnisverein Camen.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Münster:

10. Gefängnisverein Münster i. W.

Regierungsbezirk Minden:

11. Gefängnisgesellschaft in Minden,
12. Verein zur Fürsorge f. e. Gf. des Kreises Herford,
13. Gefängnishilfsverein Gütersloh.

Provinz Schlesien.

Schlesischer Provinzialverein zur Förderung der Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Breslau.

Fürsorgevereine:

Beuthen	Goldberg	Leobschütz	Schweidnitz
Breslau (3 konfess. getrennte)	Gr. Strelitz	Liegnitz	Sprottau
Brieg	Haynau	Lüben	Tarnowitz
Bunzlau (2 konfess. getrennte)	Herrnstadt	Neiße	Trachenberg
Cosel	Hirschberg	Neumarkt	Trebnitz
Falkenberg	Hultschin	Neustadt	Wohlau
Glatz	Jauer	Niesky	Zabrze
Gleiwitz	Kattowitz	Oels	Zobten.
Glogau	Kreuzburg O.-S. (2 konfess. getrennte)	Ohlau	
Görlitz (2 konfess. getrennte)	Landeshut	Oppeln	
	Lauban	Pleß	
		Ratibor	
		Sagan	

Provinz Schleswig-Holstein.

Zentralverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene 2c. in Kiel.

Fürsorgevereine:

Ahrensburg	Hohenwestedt	Neustadt	Schwarzenbeck
Altona	Husum	Niebüll	Segeberg
Apenrade	Itzehoe	Nortstrand	Sonderburg
Bargteheide	Kappeln	Nortorf	Tönning
Bordesholm	Kellinghausen	Oldesloe	Toftlund
Bredstedt	Kiel	Pinneberg	Tondern
Eckernförde	Lügumkloster	Preetz	Wandsbeck
Flensburg	Lütjenburg	Reinbeck	Wesselburen
Friedrichstadt	Lunden	Reinfeld	Wilster
Gettorf	Marne	Rendsburg	Wyk a. Föhr.
Glückstadt	Meldorf	Schleswig	
Hadersleben	Neumünster	Schönberg	

Provinz Westpreußen.

Provinzialverband der westpreußischen Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Danzig.

Fürsorgevereine:

Berent	Flatow	Neuenburg	Thorn
Carthaus	Graudenz	Neustadt	Tuchel.
Danzig	Konitz	Putzig	
Dirschau	Marienwerder	Pr. Stargard	
Elbing	Mewe	Strasburg	

Digitized by Google

Provinz Sachsen.

Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt zu Halle a. S.

a) Fürsorgevereine in der Provinz Sachsen:

Aschersleben	Halberstadt	Naumburg a. S.	Weißenfels a. S.
Bitterfeld	Halle a. S.	Nordhausen	Wittenberg
Burg b. M.	Heiligenstadt	Oschersleben	Wolmirstedt
Calbe a. S. (2)	Loburg	Schönebeck a. E.	Zeitz.
Eckartsberga	Magdeburg	Staßfurt	
Erfurt	Merseburg	Suhl	
Gommern	Mühlhausen i. Th.	Torgau	

b) Im Herzogtum Anhalt:

Bernburg. Rettungsverein.
Dessau. Gefängnisverein für den Kreis Dessau.
Köthen. Verein zur Fürsorge entlassener Gefangener.
Ballenstedt. Kreissynodalverband zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen.
Zerbst. Gefängnisverein für den Kreis Zerbst.

c) Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt:

Rudolstadt. Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt.

Hohenzollernsche Lande.

Der Verein zur Fürsorge für strafrechtlich Verurteilte in Sigmaringen.

Königreich Sachsen.

1. Bezirksverein zur Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen in Leipzig.
2. Verein zur Fürsorge für Strafentlassene in Chemnitz.
3. Bezirksverein zur Fürsorge für aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassene in Dresden.

Thüringische Staaten.

Thüringische Gefängnisgesellschaft mit dem Sitz in Weimar mit folgenden Einzelvereinen:

1. Landesausschuß der Vereine für christliche Liebestätigkeit zu Altenburg.
2. Verein zur Beaufsichtigung und Besserung entlassener Sträflinge zu Gera.
3. Verein für innere Mission zu Greiz.
4. Landesverein für innere Mission im Herzogtum Sachsen-Meiningen in Meiningen.
5. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Herzogtum Gotha zu Gotha.

Königreich Württemberg.

Landesausschuß des württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene mit dem Sitz in Stuttgart und Vereinen bezw. Vertretungen in folgenden Bezirken:

Aalen	(Biberach)	(Calw)	(Ellwangen)
(Backnang)	Blaubeuren	(Cannstatt)	Eßlingen
Balingen	(Böblingen)	(Crailsheim)	Freudenstadt
(Besigheim)	Brackenheim	Ehingen	Gaildorf

Digitized by Google

Geislingen	Leonberg	Oberndorf	Sulz
Gerabronn	Leutkirch	(Oehringen)	(Tettnang)
Gmünd	Ludwigsburg	Ravensburg	Tübingen
Göppingen	(Marbach)	(Reutlingen)	Tuttlingen
Hall	(Maulbronn)	(Riedlingen)	Ulm
Heidenheim	Mergentheim	Rottenburg	Urach
Heilbronn	(Münsingen)	Rottweil	Vaihingen
(Herrenberg)	Nagold	Saulgau	(Waiblingen)
Horb	Neckarsulm	Schorndorf	Waldsee
Kirchheim	(Neresheim)	Spaichingen	Wangen
(Künzelsau)	Neuenburg	Stuttgart-Stadt	Weinsberg
Laupheim	(Nürtingen)	(Stuttgart-Amt)	Welzheim.

In denjenigen Bezirken, deren Namen in Klammern gesetzt sind, bestehen keine organisierten Bezirksvereine, sondern sind nur Bezirksvertreter bestellt.

b. Der Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene.

Der Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene (derzeitiger Geschäftsleiter: Pastor Dr. H. Seyfarth, Hamburg-Fuhlsbüttel) wurde am 23. 6. 1903 gegründet. Der Zweck dieses Vereins ist nach § 2 seiner Satzungen: „die Tätigkeit der örtlichen Fürsorgevereine für Entlassene in besonders gearteten Fällen, für welche die Hilfe jener Vereine nicht ausreicht, zu ergänzen. Er wird nur solchen Entlassenen ohne Unterschied des Standes und der Konfession helfend zur Seite treten, von denen anzunehmen ist, daß sie sich trotz guten Willens ohne seine Hilfe nicht wieder emporzuarbeiten vermögen." Dieser Zweck ist, wie in den gedruckt veröffentlichten allgemeinen Grundsätzen für das Eintreten des Deutschen Hilfsvereins ausgesprochen wurde, auf der Generalversammlung des Verbands der deutschen Schutzvereine, von denen ca. 400 dem Deutschen Hilfsverein als Mitglieder angehören, dahin begrenzt worden, daß „dem Deutschen Hilfsverein nur solche Fälle zugewiesen werden sollen, in denen die Auswanderung in fremde Länder als der einzige Weg zur Rettung eines Menschen erscheint, daß aber alle anderen Fälle, in denen es sich um Unterstützung, Arbeitsvermittelung oder Neubegründung einer Existenz im Inlande handelt, von den zuständigen Lokalfürsorgevereinen, resp. den Provinzial- oder Landesverbänden übernommen und erledigt werden sollen," um eine Überlastung des Deutschen Hilfsvereins,

Digitized by Google

die ihm seine Spezialarbeit der Auslandsfürsorge sehr erschweren und seine Mittel unnötig zersplittern würde, hintanzuhalten. Wurde ja doch die Gründung des Deutschen Hilfsvereins hauptsächlich mit durch den Umstand veranlaßt, daß namentlich die Unterbringung von bestraften Leuten gebildeter Stände im Inlande auch bei eifrigem Bemühen der zuständigen Vereinsorgane und beim besten Willen der ihre Hilfe Begehrenden meist mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Über die vom Deutschen Hilfsverein gepflegte Verpflanzung Entlassener ins Ausland schreibt der Geschäftsleiter des Vereins in den erwähnten allgemeinen Grundsätzen folgendes, was bei jeder Inanspruchnahme des Deutschen Hilfsvereins von vornherein im Auge behalten werden wolle:

„Es ist verwerflich und durchaus sinnlos, leichtsinnige oder vielleicht auch dem Trunke verfallene Leute nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt ins Ausland abzuschieben und sich der Hoffnung hinzugeben, daß sie dadurch gerettet würden. Die Schwierigkeiten, sich eine Existenz zu erringen, sind im Auslande mindestens ebenso groß, wie im Inlande, die Versuchungen aber, die an solche mit den Lebensverhältnissen des betreffenden Landes völlig unbekannte Leute herantreten, sind größer als in der Heimat, und es bedeutet in den meisten Fällen für sittlich schwache Menschen den sicheren Untergang, wenn sie, wie dies früher das ultimum refugium zu sein pflegte, „nach Amerika geschickt werden". Das Resultat dieses lange Zeit geübten Verfahrens ist, daß Nordamerika sowohl, wie neuerdings auch England, durch rigorose Einwanderungsgesetze die Landung aller bestraften Elemente jetzt ausnahmslos aufs strengste verbietet und verhindert, und daß damit manchem ernst strebenden Entlassenen, der sich drüben vielleicht gut hätte rehabilitieren können, der Weg dazu nunmehr endgültig verschlossen ist.

Der Deutsche Hilfsverein verwahrt sich mit Entschiedenheit dagegen, daß er etwa die Hand dazu bietet, lästige asoziale Elemente ins Ausland zu verpflanzen; er will vielmehr nur solchen helfend zur Seite treten, denen es trotz allen guten Willens nicht möglich ist, die Vorurteile zu überwinden, die ihnen nach einer verbüßten Strafe in der Heimat entgegentreten, die aber bestimmt erwarten lassen, daß sie die Kraft besitzen, in neuen Verhältnissen, wo ihnen das Schreckgespenst ihrer Vergangenheit nicht immer lähmend zur

Digitized by Google

Seite steht, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nutzbringend zu verwerten, um wieder brauchbare Glieder der Gemeinschaft zu werden.

Um hierfür einige Garantien zu haben, nimmt sich der Deutsche Hilfsverein nur solcher Leute an, die während einer in der Regel sechsmonatlichen Probezeit den Ernst ihrer Gesinnung bewiesen haben und Aussicht gewähren, daß sie unser schwieriges Liebeswerk nicht diskreditieren werden.

Diese Probezeit kann entweder in der für diesen Zweck begründeten Hamburger Übergangsstation absolviert werden, einem Familienheim, das von vortrefflichen Hauseltern geleitet wird, woselbst unsere Schützlinge Wohnung, sowie volle Verpflegung erhalten, im Maschinenschreiben und Stenographieren ausgebildet werden und Gelegenheit haben, sich mancherlei Kenntnisse anzueignen, die ihnen im Auslande zustatten kommen. Sie können hier ihre heimatlichen Verhältnisse in Ruhe ordnen und sind, wenn die Probezeit absolviert ist, Leute, auf denen das Odium des Gefängnisses nicht mehr ganz so schwer lastet, da sie sich schon in der Freiheit bewährt haben. Wir selbst aber gewinnen auf diese Art ein Urteil über unsere Schützlinge, nicht nur in bezug auf ihre Befähigung, sondern auch über ihre Charaktereigenschaften und den Ernst ihrer Gesinnung.

Die uns durch den Aufenthalt in der Hamburger Station entstehenden Barauslagen von 60 *M.* pro Monat müssen uns entweder von den Angehörigen der Schützlinge oder von den zuständigen Lokalvereinen oder Provinzial- bezw. Landesverbänden, welche die Leute unserer Hilfe zuweisen, vergütet werden; denn viele uns empfohlene Entlassene bewähren sich nicht, oder es stellt sich heraus, daß sie sich körperlich nicht für das Ausland eignen, oder aber, daß ihnen die unbedingt erforderlichen Kenntnisse fehlen, die ein gutes Vorwärtskommen im Auslande bedingen. Da die Hamburger Station für zwölf Leute eingerichtet ist, so ist leicht einzusehen, daß der Deutsche Hilfsverein nur in den äußersten Notfällen in der Lage ist, die Kosten für diese unerläßliche Probezeit selbst zu übernehmen, da sonst seine Mittel bald erschöpft sein würden.

Um jedoch die Rettung eines Menschen nicht an der Kostenfrage scheitern zu lassen, erkennt der Deutsche Hilfsverein jedes in irgend einer anderen ähnlichen Anstalt, etwa einer Arbeiterkolonie, Schreibstube, oder auch einem geeigneten Geschäft absolvierte sechsmonatliche, tadellose Verweilen, das von autoritativer Seite bestätigt wird, als vollwertige Probezeit an, nach der er mit seiner Hilfe einsetzt.

Diese besteht darin, daß er seinen Schützlingen in Gemeinschaft mit den zunächst zuständigen Instanzen die Auswanderung in geeignete fremde Länder ermöglicht und ihnen durch Empfehlungen an

Digitized by Google

seine in der ganzen Welt gewonnenen Vertrauensleute zur Begründung einer neuen Existenz behilflich ist.

Es muß hierbei aber ausdrücklich betont werden, daß wir nur selten imstande sind, im voraus feste Stellungen im Auslande zu vermitteln. Denn nirgends in der Welt herrscht Mangel an Arbeitskräften, so daß etwa Entlassene gesucht würden, es ist vielmehr immer nur ein Werk der Liebe, das sich ihrer im fremden Lande annimmt und ihnen die Wege ebnet.

Sie müssen darum zunächst mit jeder ihnen von unseren Vertrauensleuten vermittelten Arbeitsgelegenheit zufrieden sein und sich durch Fleiß und Treue allmählich zu einer ihren speziellen Fähigkeiten entsprechenden Stellung heraufarbeiten. Wir haben Fälle, in denen dies glänzend gelungen ist, indem unsere Schützlinge, nachdem sie zuerst monatelang als Fabrikarbeiter tätig waren, dann an Ort und Stelle unter der wertvollen Beratung unserer Vertrauensleute in ihren alten Beruf, der ihnen in Deutschland für immer verschlossen gewesen wäre, wieder hineingekommen sind.

Es ist also nicht etwa viel leichter, im Auslande hochzukommen, wie hier, sondern der Vorteil der Auswanderung besteht für Entlassene im wesentlichen nur darin, daß ihnen im fremden Lande keine Vorurteile entgegengebracht werden, da ihre Vergangenheit außer unseren Vertrauensleuten und etwa solchen, die sich ihrer sonst annehmen, niemandem bekannt ist. Gerade dies aber ist für manche von unendlichem Wert.

Ich bitte dringend, das Vorstehende genau zu prüfen, damit niemand mit falschen Hoffnungen an den Deutschen Hilfsverein herantritt.

Vor allem aber geht meine Bitte wiederholt dahin, uns nicht, wie es leider noch so oft geschieht, Leute, die verkommen, arbeitsscheu, trunksüchtig, energielos sind und eine Last für ihre Umgebung bilden, zur Unterbringung in Auslandsgemeinden zu empfehlen; für solche asoziale Elemente müssen durch Entmündigung oder dgl. geeignete Schritte in der Heimat getan werden, und es ist ein Unrecht, zu dem wir niemals die Hand bieten, sie dem Auslande aufzubürden, wo sie sich infolge ihrer Minderwertigkeit noch weniger forthelfen können, wie hier.

Unsere weitreichende Hilfe soll vielmehr nur solchen zuteil werden, die nicht nur den redlichen, ernsten Willen haben, gerettet zu werden, sondern auch noch die nötige sittliche Kraft und Energie besitzen, unter schwierigen Verhältnissen auszuharren und ihre guten Vorsätze in Taten umzusetzen. Für manche ist dies infolge ihrer früheren Lebensstellung oder aus anderen

Digitized by Google

Gründen in Deutschland nicht mehr möglich, und sie sind es, denen wir unsere rettende Hand reichen wollen."

Zur Zeit wird vom Verein auch die Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Berufe organisiert.

Der Deutsche Hilfsverein hat während der kurzen Zeit seines Bestehens schon sehr segensreich gewirkt. Im ersten Berichtsjahr wurde 124 Personen (von 399, die sich an den Verein um Hilfe wendeten) erfolgreiche Hilfe geleistet. 1905 gingen 195 neue Anträge ein und wurden 87 Schützlinge in Pflege genommen, von denen 19 im außereuropäischen Auslande untergebracht wurden, woselbst sie durch Vermittlung der Vertrauensleute des Vereins feste Stellung gefunden haben; 23 wurden innerhalb Deutschlands in feste Stellungen gebracht, 11 ebenda wirtschaftlich, bezw. gewerblich selbständig gemacht, 12 mit Reiseunterstützungen ins Ausland versehen u. s. w.

Bei der Gründung des Vereins wurden an einmaligen Beiträgen 22225 ℳ gezeichnet; im ersten Berichtsjahr gingen von 212 Vereinen und Provinzialverbänden 3108,20 ℳ Jahresbeiträge ein, im Jahre 1905 2900 ℳ einmalige Beiträge und 6036,80 ℳ Jahresbeiträge. — Mitglieder des Vereins können nicht nur Privatpersonen, sondern auch Gesellschaften, Vereine und Korporationen werden; die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung eines einmaligen Beitrags von mindestens 100 ℳ oder Übernahme der Verpflichtung, einen jährlichen Beitrag von mindestens 5 ℳ zu zahlen. — Von bayerischen Obsorgevereinen sind dem Deutschen Hilfsverein beigetreten der Kreisverein von Oberfranken, der pfälzische Schutzverein für Hilflose mit seinen vier Abteilungsausschüssen, ferner mehrere Bezirksvereine (zur Zeit 30) mit Jahresbeiträgen von je 5—100 ℳ. Daß auch die übrigen bayerischen Obsorgevereine sich mit der Tätigkeit des Hilfsvereins bekannt machen und dieselbe nach Kräften fördern möchten, wäre im Interesse sowohl der vom Hilfsverein gepflegten Arbeit als der ihn unterstützenden Vereine selber angelegentlichst zu empfehlen. — Von Pflegebefohlenen aus Bayern wurden bis Frühjahr 1907 vom Deutschen

Digitized by Google

Hilfsverein 6 untergebracht, darunter 5 im Ausland. Der Kostenaufwand für letztere betrug 2788 ℳ.

Der Wunsch nach einer Verschmelzung des unter a beschriebenen Verbands der deutschen Schutzvereine und des Deutschen Hilfsvereins, welche beide schon jetzt vielfach miteinander verwechselt zu werden scheinen, wurde schon bisweilen geäußert und erscheint nicht unberechtigt, wird sich indes bei der Größe der Aufgaben eines jeden der beiden und ihrer verschiedenartigen Organisation in nächster Zeit schwer verwirklichen lassen.

3. Abschnitt.

Andere Vereine, Anstalten und Einrichtungen, welche zu dem Werk der Gefangenenobsorge in Beziehung stehen oder für dasselbe nutzbar gemacht werden können.

a. Der Verein für Arbeiterkolonien in Bayern (unter dem Protektorat Sr. K. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern) mit den Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle.

Der Verein für Arbeiterkolonien in Bayern (Vorstand zur Zeit: K. Oberkonsistorialrat Kahl in München; Sekretariat des Vereins in München, Gabelsbergerstraße 6) hat sich am 30. 9. 1884 in Schweinfurt unter dem Vorsitz des damaligen Regierungspräsidenten von Unterfranken, Grafen von Luxburg, konstituiert. Ihm traten alsbald 100 Mitglieder bei, in zehn Jahren schon war die Zahl der Mitglieder auf weit über 8000 gewachsen. — Aus den Satzungen des Vereins seien die seine Aufgaben erkennen lassenden ersten drei Paragraphen hervorgehoben:

§ 1.

„„Der Verein für Arbeiterkolonien in Bayern" — anerkannter Verein — hat zum Zwecke die Errichtung und Erhaltung einer oder mehrerer Arbeiterkolonien. . . . .

§ 2.

Die Arbeiterkolonien haben die Aufgabe, arbeitsfähige und zur Zeit arbeitslose Männer ohne Unterschied des Standes, der Religion und der Würdigkeit — auch entlassene Strafgefangene nicht ausgeschlossen —,

Digitized by Google

durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit, sowie durch eine strenge Hausordnung zu geregeltem, arbeitsamem Leben zurückzuführen.

Die Kolonien sollen auf christlicher Grundlage ruhen und auf die konfessionellen Bedürfnisse ihrer Angehörigen gewissenhafte Rücksicht nehmen.

Der Eintritt und Austritt der Kolonisten ist ein durchaus freiwilliger.

§ 3.

Die Kosten der Gründung und Erhaltung der Kolonien werden durch die zu erbittenden Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, durch Kollekten, durch freiwillige Gaben einzelner und durch die Erträgnisse des eigenen Betriebs bestritten. Die Aufnahme der Kolonisten erfolgt namentlich unter Berücksichtigung der aus den einzelnen Kreisen und Gemeinden dem Vereine zufließenden Unterstützungen."

Im September 1887 wurde der Simonshof in Unterfranken angekauft und zur Arbeiterkolonie eingerichtet (K. Bezirksamts Mellrichstadt, Post Unsleben); im Juni 1894 kaufte der Verein die Güter Unterobland und Herzogsägmühle in Oberbayern und gründete die Kolonie Herzogsägmühle (K. Bezirksamts Schongau, Post Peiting in Oberbayern). Die ersten Aufnahmen fanden in Simonshof im Mai 1888, in Herzogsägmühle im August 1894 statt. Beide Kolonien haben Raum für je ca. 100 Kolonisten.

Für uns kommen hier die Arbeiterkolonien als Zufluchtsstätten für entlassene Strafgefangene und Korrektionäre in Betracht, sowie für solche Personen, denen nach den BMJuJ. v. 5. 4. 1901 und 3. 2. 1903 (s. o. S. 33 u. 35) bedingungsweise die ausgesprochene korrektionelle Nachhaft erlassen wurde. Es ist erfreulich zu hören, daß nach den Mitteilungen der Kolonieinspektoren mit den entlassenen Gefangenen in den Kolonien im ganzen gute Erfahrungen gemacht werden, bei den aus den Gefängnissen und Zuchthäusern entlassenen in der Regel noch mehr als bei den aus den Arbeitshäusern kommenden. Wenn auch die Arbeiterkolonien im allgemeinen von entlassenen Gefangenen verhältnismäßig selten aufgesucht werden, in den Zeiten günstiger Geschäftslage natürlich noch viel weniger als in solchen weitgehender Arbeitslosigkeit, so ist doch hervorzuheben, daß schon manche von ihnen sich in diesen „Übergangsstationen" wieder zu einem arbeitsamen, ehrlichen Leben

Digitized by Google

aufgerafft haben, einzelne auch von der Kolonie aus in geeigneten, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Stellungen untergebracht werden konnten.

Die Zahlen der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen, welche in den letzten Jahren in Simonshof aufgenommen wurden, sind für 1901/2: 11+2, 1902/3: 17+3, 1903/4: 12+7, 1904/5: 11+5, 1905/6: 9+2. Diese Zahlen erhöhen sich indes, wenn man bedenkt, daß manche aus den Strafanstalten Entlassene versuchen, sich anderwärts Arbeit zu verschaffen, und erst nach vergeblichem Bemühen sich entschließen, die Kolonie aufzusuchen. Von der Kolonie Herzogsägmühle werden folgende Zahlenangaben gemacht: 1901: 5, 1902: 3, 1903: 6, 1904: 6, 1905: 6.

Die Zahlen der nach den oben zit. BMJuJ. unter bedingter Erlassung der korrektionellen Nachhaft den Kolonien Zugewiesenen waren

1902 Simonshof: 21, davon trafen ein 18, von denen sich 15 gut führten und bewährten,
Herzogsägmühle: 14, davon trafen ein 9, von denen sich 3 gut führten und bewährten;

1903 Simonshof: 22, davon trafen ein 17, von denen sich 12 gut führten und bewährten,
Herzogsägmühle: 18, davon trafen ein 15, von denen sich 12 gut führten und bewährten;

1904 Simonshof: 25, davon trafen ein 16, von denen sich 9 gut führten und bewährten,
Herzogsägmühle: 30, davon trafen ein 23, von denen sich 16 gut führten und bewährten;

1905 Simonshof: 18, davon trafen ein 10, von denen sich 7 gut führten und bewährten,
Herzogsägmühle: 9, davon trafen ein 6, von denen sich 5 gut führten und bewährten;

1906 Simonshof: 16, davon trafen ein 9, von denen sich 5 gut führten und bewährten,

Digitized by Google

Herzogsägmühle: 8, davon trafen ein 7, von denen sich 4 gut führten und bewährten;

zusammen: 181, davon trafen ein 130, von denen sich 88 gut führten und bewährten, was im ganzen keine unerfreulichen Erfahrungen bedeutet.

Auch in solchen Fällen, in denen vorläufig entlassene Strafgefangene die Dauer des ihnen erlassenen Strafzeitrestes in der Kolonie zubrachten, wurden günstige Erfahrungen gemacht.

In Anbetracht der guten Dienste, welche die Arbeiterkolonien dem Gefangenenobsorgewerk leisten, sind mehrere bayerische Obsorgevereine dem Verein für Arbeiterkolonien als Mitglieder beigetreten, bezw. geben jährliche Zuschüsse an denselben in der Höhe von 2—200 ℳ (zur Zeit 70 Vereine). Die jährliche Gesamtsumme ihrer Beitragsleistungen beziffert sich auf 1337 ℳ. Größere Beiträge wurden seitens einzelner Vereine schon bei der Gründung der Kolonien gewährt. Auch erfreut sich der Arbeiterkolonieverein eines jährlichen Staatszuschusses von 4000 ℳ, sowie namhafter Beiträge, welche von den Land- und Distriktsräten aus Kreis- und Distriktsfonds, sowie von anderer Seite bewilligt werden.

b. Der Pfälzer Arbeiterkolonieverein (unter dem Protektorat Sr. K. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern) mit der Kolonie Schernau.

Der Gedanke, eine Arbeiterkolonie für die Pfalz zu gründen, wurde, nachdem ein 1883 gemachter Versuch, die öffentliche Meinung für ein solches Unternehmen zu begeistern, vergeblich gewesen war, 1897 aufs neue angeregt, als der pfälzische Sittenverbesserungsverein (jetzt Schutzverein für Hilflose) daran ging, seine Statuten modern umzugestalten, nunmehr besonders im Hinblick auf die von diesem Verein betriebene Fürsorge für entlassene Sträflinge. Am 14. 3. 1898 wurde der Pfälzer Arbeiterkolonieverein gegründet (Vorsitzender zur Zeit: K. Professor Krieg in Speyer). Von Anfang an trat die K. Kreisregierung kräftig für seine Tätigkeit ein, auch die kirchlichen Oberbehörden haben sie warm befürwortet (s. o.

Digitized by Google

S. 63 u. 74). Bis 1906 ist die Zahl der Mitglieder auf nahezu 2000 gestiegen. Von 1899 an verzichtete der Verein für Arbeiterkolonien im diesseitigen Bayern auf alle Beiträge aus der Pfalz zugunsten des Pfälzer Arbeiterkolonievereins unter der Bedingung, daß letzterer für seine Kolonien nicht auch Beiträge aus den übrigen Kreisen Bayerns zu gewinnen suche. Auf diese Weise wurden die Arbeitsgebiete der beiden Vereine abgegrenzt und die Möglichkeit der gedeihlichen Entwicklung einer dritten bayerischen Arbeiterkolonie, und zwar in der Pfalz, gewährleistet. Diese wurde 1898/9 in Schernau (Gemeinde und Post Ramstein, K. Bezirksamts Homburg) gegründet. Der erste Kolonist wurde am 23. 8. 1899 aufgenommen, die Kolonie am 29. 10. 1899 offiziell eröffnet. Die Kolonie konnte schon 1900 40 Personen Unterkunft gewähren, jetzt 80.

Hinsichtlich der Bedeutung der Kolonie für die Gefangenenobsorge und der Erfahrungen, welche in ihr mit den aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen gemacht wurden, gilt dasselbe, was oben von den Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle gesagt wurde. — Genaue Aufstellungen der Zahl der die Kolonie aufsuchenden entlassenen Gefangenen wurden nicht gemacht.

Die Zahlen der nach der BMJuJ. v. 5. 4. 1901 unter bedingter Erlassung der korrektionellen Nachhaft der Kolonie Zugewiesenen betrugen

1901: 4, davon trafen ein 2, von denen sich gut führten u. bewährten 0,
1902: 3, „ „ „ 3, „ „ „ „ „ „ „ 2,
1903: 9, „ „ „ 3, „ „ „ „ „ „ „ 2,
1904: 9, „ „ „ 6, „ „ „ „ „ „ „ 5,
1905: 6, „ „ „ 6, „ „ „ „ „ „ „ 4.

Auf der Hauptversammlung des Vereins 1901 wurde ein Antrag erörtert, dahin gehend, daß zur vorläufigen Entlassung kommende Strafgefangene sich für die Zeit des ihnen erlassenen Strafzeitrestes nach Schernau begeben könnten. Durch EMJu. v. 8. 9. 1901 wurde diese Möglichkeit, wenn die übrigen Bedingungen gegeben sind, als selbstverständlich anerkannt.

Digitized by Google

Der Pfälzer Arbeiterkolonieverein erhält seit 1900 einen jährlichen Staatszuschuß von 2000 ℳ; aus Kreismitteln erhielt er von Anfang seines Bestehens an jährlich 1000 ℳ, 1901 2000 ℳ, seit 1902 3000 ℳ, für 1907 sind 3500 ℳ bewilligt; außerdem fließen ihm namhafte Beiträge zu aus den pfälzischen Distriktskassen, welche sämtlich beisteuern, vom pfälzischen Schutzverein für Hilflose, vom Zentralkapitel des St. Johannisvereins, von der Prinzregent-Luitpold-Stiftung, vom elsässisch-lothringischen Arbeiterkolonieverein u. s. w.

c. Die deutschen Arbeiterkolonien.

Wegen der Wichtigkeit der Arbeiterkolonien für das Obsorgewerk überhaupt und besonders zur Orientierung bei etwaigen Überweisungen nichtbayerischer Strafgefangener an solche durch die Obsorgevereine wird im Anschluß an die letzten Erörterungen eine Übersicht über die deutschen Arbeiterkolonien, nach ihrer Gründungszeit, gegeben.

Namen der Kolonien.	Gegründet am
1. Wilhelmsdorf in Westfalen	22. 3. 82
2. Berlin (Reinickendorf)	1. 5. 83
3. Kästorf in Hannover	24. 6. 83
4. Rickling in Schleswig-Holstein	10. 10. 83
5. Friedrichswille in Brandenburg	13. 11. 83
6. Dornahof in Württemberg	15. 11. 83
7. Seyda in der Provinz Sachsen	14. 12. 83
8. Dauelsberg in Oldenburg	8. 2. 84
9. Wunscha in Schlesien	14. 7. 84
10. Meierei in Pommern	25. 7. 84
11. Carlshof in Ostpreußen	15. 10. 84
12. Ankenbuck in Baden	26. 2. 85
13. Neu-Ulrichstein in Hessen	1. 7. 85
14. Lühlerheim in der Rheinprovinz	15. 2. 86
15. Schneckengrün im Königreich Sachsen	22. 2. 86
16. Friedrich-Wilhelmsdorf b. Geestemünde in Hannover	22. 9. 86
17. Elkenroth in der Rheinprovinz	20. 10. 86
18. Simonshof in Bayern	1. 5. 88

Digitized by Google

Namen der Kolonien.	Gegründet am
19. Maria-Veen in Westfalen	1.10.88
20. Alt-Latzig in Posen	26.10.88
21. Magdeburg in der Provinz Sachsen	23.11.88
22. Geilsdorf in Thüringen	28. 7.89
23. Erlach in Württemberg	1. 4.91
24. Hamburg	1.12.91
25. Hohenhof in Schlesien	2. 1.92
26. Hilmarshof in Westpreußen	17. 1.92
27. Herzogsägmühle in Bayern	1. 8.94
28. Urft in der Rheinprovinz	23. 4.96
29. Lieske im Königreich Sachsen	17.10.97
30. Schäferhof bei Pinneberg in Schleswig-Holstein	2.12.98
31. Schernau in der Pfalz	23. 8.99
32. Freistatt in Hannover	24.11.99

d. Verpflegsstationen und Wanderunterstützungswesen.

Über die Kreisverbände der Naturalverpflegs- bezw. Wanderunterstützungsstationen s. die Bemerkungen oben S. 88, 95, 100, 103, 110, 118, 121, 130. — Nach der vom K. Staatsministerium des Innern Anfang 1907 veranstalteten Zählung[1]) bestanden am 31. 12. 1906 in Bayern 330 öffentliche Wanderunterstützungsanstalten, von denen 88 den Arbeitszwang, 65 die Arbeitsvermittlung und 121 den Wanderschein eingeführt hatten. Naturalverpflegung gewährten 183, Geldverpflegung 134, gemischte Verpflegung 13 Anstalten. Unterhalten wurden 138 Anstalten von Distrikten (hierunter 126 Naturalverpflegungsstationen), 115 von Gemeinden und 77 von Vereinen.

Der Gesamtaufwand der öffentlichen Wanderunterstützungsanstalten im Jahre 1906 betrug 233123 ℳ, wovon 167357 ℳ für Verpflegung. Die Einnahmen betrugen 267351 ℳ, hierunter 62601 ℳ von Privaten, 962 ℳ von Innungen, 729 ℳ von

[1]) ABlMJ. 1907 S. 387: EMJ. v. 28. 7. 1907, „das Wanderunterstützungswesen betr."

Digitized by Google

Fachvereinen, 13383 ℳ von sonstigen Vereinen, 37749 ℳ von Gemeinden, 84680 ℳ von Distrikten, 18725 ℳ von Kreisgemeinden, 1093 ℳ aus Wanderscheinen. Den bestehenden Kreisverbänden waren Ende 1906 insgesamt 160 Wanderunterstützungsanstalten angeschlossen.

Es besteht nunmehr für jeden Regierungsbezirk ein Kreisverband, für Oberbayern und Schwaben ein gemeinschaftlicher. Die Kreisverbände haben sich zu einem „Landesverband bayerischer Wanderunterstützungsstationen" vereinigt, der „unter tunlichster Wahrung der organisatorischen und finanziellen Selbständigkeit der einzelnen Wanderunterstützungsstationen eine einheitliche, systematische Gestaltung des Wanderunterstützungswesens in Bayern bezweckt". Nach den Grundsätzen der Verbände sollen nur arbeitsfähige und arbeitswillige, bedürftige und obdachlose Wanderer unterstützt werden; soweit irgend tunlich, soll nur Naturalverpflegung gewährt und dieselbe von einer angemessenen Arbeitsleistung abhängig gemacht, sowie im Benehmen mit den gemeindlichen Arbeitsnachweisen für Arbeitsvermittlung gesorgt werden. Die Geschäfte des Landesverbandes werden durch den aus den Vertretern der Kreisverbände bestehenden Landesausschuß geführt; die Geschäftsstelle befindet sich in Nürnberg. Die Stellen und Behörden der inneren Verwaltung sind angewiesen, den bezeichneten Verbänden kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen und mit den Kreisverbänden behufs planmäßiger Ausgestaltung des Stationsnetzes zusammenzuwirken. Vgl. hier auch o. S. 32, Fußnote 1.

e. Arbeitsnachweisstellen und Arbeitsämter.

Hauptvermittlungsstellen (Kreiszentralen) sind im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden seitens des K. Staatsministeriums des Innern in der Weise eingerichtet worden, daß die städtischen Arbeitsämter der Städte München, Straubing, Kaiserslautern, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg auch die auswärtige Arbeitsvermittlung für den Kreis, in welchem sie liegen, übernehmen, soweit solche nicht durch örtliche Arbeits-

Digitized by Google

nachweisstellen betätigt werden kann. Die Vermittlung erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kostenlos.

Zur Zeit bestehen in Bayern folgende 57, in dem „Verband bayerischer Arbeitsnachweise" (mit dem Sitz in München) zusammengefaßte gemeindliche Arbeitsämter:

Oberbayern: Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Ingolstadt, Landsberg, Mühldorf, München, Rosenheim, Traunstein, Wasserburg;

Niederbayern: Deggendorf, Grafenau, Griesbach, Landshut, Passau, Straubing;

Pfalz: Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. H., Speyer;

Oberpfalz: Amberg, Neumarkt, Regensburg, Sulzbach, Tirschenreuth, Weiden;

Oberfranken: Bamberg, Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach, Markt Redwitz, Münchberg, Wunsiedel;

Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Gunzenhausen, Nürnberg, Rothenburg o. T., Schwabach, Weißenburg i. B., Zirndorf;

Unterfranken: Aschaffenburg, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg;

Schwaben: Augsburg, Kempten, Lindau, Nördlingen.

f. Der Fond zur Besserung und Versorgung verwahrloster Knaben aus den drei fränkischen Kreisen.

Über diesen s. o. S. 110.

g. Der St. Johannisverein für freiwillige Armenpflege in Bayern.

Über diesen s. o. S. 32, Fußnote 1.

h. Sonstige Einrichtungen und Anstalten.

Endlich kämen an dieser Stelle noch weiter verschiedene Einrichtungen der evangelischen inneren Mission und der katholischen Charitaspflege, sowie allerlei humanitäre Einrichtungen, solche der Wohlfahrtspflege u. s. w. in Betracht, auf die indes, um nicht unseren Erörterungen zu weiten Umfang zu geben und um nicht zu weit von dem im vorliegenden Buch behandelten Gebiet abzuschweifen, hier nur hingewiesen sei, umsomehr als sich für etwa

Digitized by Google

notwendig werdende Orientierung hierüber bei der Ausübung der Gefangenenobsorge anderwärts, wie z. B. im Kalender „Bayerisches Jahrbuch", ausführliche Zusammenstellungen solcher in Betracht kommender Einrichtungen und Anstalten befinden. Besonders sei auf die im genannten Kalender, Jahrg. 1907 S. 361 befindliche Übersicht über Erziehungs- und Besserungsanstalten u. s. w. aufmerksam gemacht.

III. Teil.

Beurteilung der durch die Vereine geübten Obsorgetätigkeit.

Einleitung.

Haben die im II. Teil gegebenen Erörterungen mehr statistische Bedeutung, um für den Mitarbeiter am Obsorgewerk die leichtere Orientierung über das Bestehen und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine und über verwandte Bestrebungen zu ermöglichen, so erübrigt noch eine kurze Beurteilung des durch die bayerischen Vereine bisher geübten Obsorgewerks, gegründet vor allem auf die durch die oben erwähnten Fragebogen gepflogenen Erhebungen. Sie wird gegeben nicht in der Absicht, nur zu kritisieren, sondern um zu einem weiteren Ausbau der Vereinsobsorge anzuregen. Denn neben der Anerkennung des großen Eifers, mit welchem die größeren unserer Obsorgevereine, die in den großen Städten des diesseitigen Bayern und der Schutzverein für Hilflose in der Pfalz, auch vereinzelte kleinere arbeiten, und des guten Erfolgs, den sie bei der zweckentsprechenden Durchführung ihres Werks zu verzeichnen haben, muß immer wieder betont werden, daß bei uns noch vieles geschehen kann und muß, um den Absichten des von den Grundsätzen allgemeiner Humanität und christlicher Nächstenliebe, wie von der Sorge für das Gesamtwohl der Gesellschaft geleiteten Obsorgewerks wirklich gerecht zu werden und ein möglichst hohes Maß von wirklichen, dauernden Erfolgen zu erzielen. Denn wenn auch in dieser Hinsicht viel Gutes durch private, statistisch

Digitized by Google

nicht aufzuzeichnende Privatwohltätigkeit gestiftet wird, neuerdings auch durch das sich der Gefangenenobsorge mehr widmende Wirken mancher Strafanstaltsverwaltungen, welches sich nach einer Notiz aus dem Jahresbericht des Münchener Obsorgevereins für 1905 erfreulicherweise mehr und mehr bemerkbar mache, so ruht doch fast das ganze freie Obsorgewerk, so wie es sich herausgebildet hat, auf der Tätigkeit der Vereine; und es wird stets zu wünschen sein, daß diese ein freies Werk bleibe, weil gerade so am ersten schlummernde Kräfte entbunden werden können, weit mehr, als wenn der Staat, der die Strafrechts- und Strafvollzugspflege übt, auch das Obsorgewerk als ein ihm ausschließlich zukommendes Arbeitsfeld ansehen würde.

Bei der im folgenden gegebenen Beurteilung sollen nun weniger allgemeine Erörterungen über die Obsorge geboten werden, da sich hierüber schon, wie auch im Vorwort erwähnt, eine starke, zum Teil treffliche Literatur mit vielen guten, auch für die bayerischen Verhältnisse beherzigenswerten Winken vorfindet,[1]) als viel-

---

[1]) Auf einige der wichtigsten, z. T. weitere Literaturangaben enthaltenden Werke sei hier hingewiesen:

Fuchs, Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtl. Entwicklung während der letzten hundert Jahre — Heidelberg 1888.

Fuchs, Die Gefangenenschutztätigkeit und die Verbrechensprophylaxe — Berlin 1898.

Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen — Paderborn 1905.

Limberg, Die Gefängnisseelsorge und charitative Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Preußen — Münster.

v. Holtzendorff-v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens — Hamburg 1888.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde — Stuttgart 1889.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung — 2. A. Heidelberg 1906.

Chuchull, Die Frauen bei der Fürsorge für entlassene Gefangene — Stuttgart 1887.

Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder — Berlin 1892.

Digitized by Google

mehr Hinweise auf die Punkte, wo zu einer Vervollkommnung des bayerischen Obsorgewesens eingesetzt werden könnte. Diese Hinweise gipfeln in der Forderung einer ausgedehnten Popularisierung, einer die Schablone meidenden Vertiefung, sowie einer in gewissen Grenzen gehaltenen größeren Zentralisierung der Vereinsobsorge im Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Die Vereine, ihre Organisation und ihre Propaganda.

Nach den seitherigen Erörterungen über die Notwendigkeit und den Segen der Gefangenenobsorge dürfte die Berechtigung der Forderung, daß womöglich in jedem Stadtbezirk und jedem Amtsbezirk ein Obsorgeverein bestehen sollte, außer Zweifel sein. Wo noch keiner besteht, sollte die Gründung eines solchen ernstlich erwogen werden. Ist der Bezirk zu klein, um mit Sicherheit auf das Werden eines leistungsfähigen Vereins rechnen zu können, so wird es angezeigt sein, die räumliche Begrenzung des Vereins auf mehrere Amtsbezirke oder auf Stadtbezirk und Amtsbezirk zusammen auszudehnen, worauf auch die o. S. 35 erwähnte EMJ. v. 28. 4. 1896 aufmerksam macht. Jedenfalls empfiehlt es sich,

---

Aschrott, Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform — Berlin 1892.

Liebich, Obdachlos — 2. A. Berlin 1901.

Herz, Arbeitsscheue nnd Recht auf Arbeit — Leipzig, Wien 1902.

Schoenaich-Carolath, Gedanken eines Laien über Gefangenenfürsorge — Hamburg-Wandsbeck.

v. Rhoden, Geschichte der rhein.-westf. Gefängnisgesellschaft — Düsseldorf 1901.

Rosenfeld, Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900 — Berlin 1901.

Blätter für Gefängniskunde, Organ des V. der deutschen Strafanstaltsbeamten — Heidelberg.

Verbandsmitteilungen des Verbands der deutschen Schutzvereine für entl. Sträflinge — Karlsruhe.

Jahresberichte der rhein.-westfälischen Gefängnisgesellschaft — Düsseldorf.

u. s. w. u. s. w.

Digitized by Google

daß da, wo nur für den einen Distrikt eines Amtsbezirks ein Verein besteht, nicht aber auch für den anderen, der Vereinsbezirk auch auf diesen sich erstrecke. Als selbstverständlich wäre anzusehen, daß ein Verein an jedem Sitz einer größeren Strafanstalt oder wenigstens in dem Amtsbezirk, in welchem sich eine solche befindet, bestehe, schon damit die Beziehungen zwischen Strafanstaltsverwaltungen und Obsorgevereinen leichter geknüpft werden können, und den Strafanstaltsverwaltungen es leichter ermöglicht werde, mit Vereinshilfe sich der ihnen zukommenden Obsorgepflichten zu erledigen; vorbildlich sind in dieser Hinsicht die Organisationen in Nürnberg und in der Pfalz.

Natürlich muß vor einer Vereinsgründung immer die Bedürfnisfrage geprüft werden, aber eine eingehende Prüfung wird sich nicht durch die Äußerungen über anderwärts gemachte schlimme Erfahrungen beeinträchtigen lassen dürfen. Auch das Bestehen vieler anderer gemeinnütziger Vereine, das in manchen Bezirken als Hinderungsgrund für die Gründung eines Obsorgevereins geltend gemacht wird, sollte nicht von vornherein diese Prüfung als überflüssig erscheinen lassen. Vielleicht sind da und dort unter den bestehenden, auch den sogenannten gemeinnützigen Vereinen manche, deren Existenznotwendigkeit geringer einzuschätzen ist, als die eines Gefangenenobsorgevereins. Auch wo humanitäre Einrichtungen vorhanden sind, die für die Gefangenenobsorge nutzbar gemacht werden können, ist die Frage offen, ob diese Nutzbarmachung nicht in größerem Maßstab durch einen entsprechend organisierten und geleiteten Obsorgeverein erzielt werden könnte. Am wenigsten stichhaltig erscheint die Begründung der Ablehnung einer Vereinsbildung, daß im Bezirk die Zahl der Bestraften so groß sei, daß ein Verein nicht genug Unterstützungsmittel aufbringen könnte, eine Begründung, die nur auf einer Verkennung der Aufgabe und des Arbeitsumfangs eines Obsorgevereins beruht.

Auch da, wo Vereine bestanden haben und sich wieder auflösten, sind Erwägungen darüber nicht unangebracht, welche Gründe zur Auflösung geführt haben, und ob unter diesen Gründen

Digitized by Google

nicht der eines Mangels an Bedürfnis, sondern vielmehr der des Mangels an geeigneten Mitarbeitern oder an wirklich zweckentsprechender Obsorgeübung der ausschlaggebende gewesen ist; und vielleicht lassen sich da oder dort trotz gemachter übler Erfahrungen die Versuche zur Wiederbelebung eines erstorbenen Vereins mit Erfolg machen. Gerade da, wo als Überreste solcher Vereine noch Fondsverwaltungen bestehen, wird wohl ein solcher Versuch am meisten Aussicht bieten. Jedenfalls garantiert ein bestehender Fond, wie aus dem 2. Abschnitt hervorgehen wird, durchaus nicht, daß die Gefangenenobsorge tatsächlich im wirklichen Sinne des Wortes geübt wird; denn dazu gehört weit mehr, als lediglich finanzielle Mittel.

Hat man bei der Erwägung der Bedürfnisfrage vor allem den Gesichtspunkt im Auge, daß es die Wiedereinführung des entlassenen Gefangenen in die geordnete Gesellschaft und seine Erhaltung in derselben gilt, so scheint vielleicht da weniger ein Bedürfnis vorzuliegen, wo sich reichliche Arbeitsgelegenheit auch für solche Leute findet, ja wo sie sozusagen wohl gar mit offenen Armen aufgenommen werden, d. i. insbesondere in ländlichen Bezirken mit vorwiegend Ackerbau treibender Bevölkerung, in denen seit Jahrzehnten über ständigen Mangel an Arbeitskräften geklagt wird. Aber selbst da muß beachtet werden, daß das Finden von Arbeit die Notwendigkeit einer Obsorge im Sinne väterlicher Überwachung und Beratung bei vielen Strafentlassenen noch lange nicht ausschließt.

Wenn mehrere Vereine konstatieren, daß ihr Dasein einem dringenden Bedürfnis nicht entspreche, so scheint mir mitunter auch diese Bemerkung eine Verkennung der eigentlichen Vereinsaufgabe zu bedeuten; auch relativ großes Vermögen bei geringer Mitgliederzahl ist an sich noch kein Beweis dafür, daß es an der Notwendigkeit für das Bestehen des Vereins fehle. Noch unrichtiger ist die Auffassung, daß die Armenpflegen genügten, um den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Überhaupt scheint vielfach eine falsche, dem Zweck der Ob-

Digitized by Google

sorgetätigkeit mitunter gerade entgegengesetzte Anschauung über das Verhältnis zwischen Obsorgevereinen und Armenpflegen zu bestehen. Gewiß sollen einerseits vorübergehende Unterstützungen, welche entlassenen Gefangenen und insbesondere Familienangehörigen von Inhaftierten gewährt werden, in manchen Fällen sie davor bewahren, daß sie die Armenkasse ihres Heimatsortes in Anspruch nehmen müssen. Denn einen gesunden, arbeitsfähigen Vorbestraften oder die schuldlose Familie eines Detenten, die vorübergehend durch das Fehlen des Familienvaters und Versorgers in Not geraten, noch mit dem Odium der Armenunterstützung zu belasten und ihnen die mancherlei damit gegebenen üblen Folgen fürs bürgerliche Leben aufzuladen, würde tatsächlich eine Erschwerung ihrer Rehabilitierung in der Gesellschaft bedeuten. Andererseits aber sollten die Vereine grundsätzlich nicht als Lückenbüßer angesehen werden, die nur oder hauptsächlich dazu da seien, die den Gemeinden, vor allem den kleinen Landgemeinden aufliegenden Armenlasten verringern zu helfen. Das hieße ihre Aufgabe, die doch nicht bloß in der Darbietung von vorübergehenden Unterstützungen bestehen soll, im Grundsatz verkennen. Der Gefangenenobsorgeverein will und soll kein bloßer Armenunterstützungsverein sein. — Tatsächlich liegt jene falsche Auffassung bei den Vereinen nahe, welche bloß Gemeinden oder Armenpflegen zu ihren Mitgliedern zählen, umsomehr, wenn mit dieser Mitgliedschaft das Recht verbunden ist, daß diese Mitgliedsgemeinden „für ihre aus dem Strafhaus entlassenen hilfsbedürftigen Gemeindeangehörigen die erste Unterstützung aus der Vereinskasse beanspruchen dürfen". Wenn weiter bei einem anderen Verein betont wird, daß in den Fällen, in denen die Gewährung momentaner Unterstützung nicht genüge, die Armenpflegen sich um das weitere Fortkommen zu kümmern hätten, so würde mit dem Eintreten des Vereins eben doch nur eine ganz geringe Entlastung derselben gegeben sein. Noch unrichtiger scheint das umgekehrte Verfahren zu sein, wenn z. B. bei einem Verein die statutarische Bestimmung besteht, daß „für die ersten notwendigen Bedürfnisse des Entlassenen die heimatliche

Digitized by Google

Armenkasse zu sorgen habe, daß aber für den Fall der Notwendigkeit größerer Unterstützungen des Entlassenen der Armenpflegschaftsrat, der auch die Gesuche verbescheiden soll, über die wünschenswerte Quote an den Vereinsvorstand Antrag stelle, und daß der letztere aus den disponiblen Geldern im Einvernehmen mit den Ausschußmitgliedern eine Unterstützungssumme mit der Designation der Verwendung bewillige, welche Summe die Lokalarmenpflege in der bezeichneten Weise zu verwenden habe unter Vollzugsnachweis gegenüber dem Verein." Nicht zu mißbilligen sind hingegen die Statutenbestimmungen einiger Vereine, welche vorsehen, daß durch die Obsorge des Vereins die Obliegenheiten der alimentationspflichtigen Verwandten und der Armenpflegen der Heimatgemeinden nicht von vornherein ausgeschlossen sein sollen, daß vielmehr unter Umständen ein Regreß an die Genannten vorbehalten bleiben darf, oder daß „die notwendigen Unterstützungen gewährt werden, insoweit als die Bedürfnisse nicht oder nicht ohne nachteilige Verzögerung von den hierzu verpflichteten Verwandten oder Lokalarmenpflegen bestritten werden können," — vorausgesetzt, daß man hier auch die Fälle einrechnet, in denen man auf Armenunterstützungen im Interesse des Entlassenen überhaupt nicht rechnen will. Auch die mit der o. S. 9 erwähnten EMJ. v. 4. 2. 1844 gegebene Instruktion samt Grundzügen zu den Satzungen eines Kreisvereins schlägt schon den Passus vor: „Weder die gesetzlich zu Unterhalt und Aufnahme verpflichteten Privaten, Eltern, Verwandte, noch die Armenpflegen können von der ihnen obliegenden Verbindlichkeit gegen den Entlassenen durch die Wirksamkeit des Vereins befreit werden; nur wenn jene Personen zur Aufnahme und Beaufsichtigung des Entlassenen nicht geeignet sind, sorgt der Verein für Unterbringung, ohne indes diese Privaten oder die Armenpflegen von der Beitragspflichtigkeit zu dessen Unterhalt zu befreien."

Überhaupt hat die Mitgliedschaft ganzer Gemeinden ihre Bedenken; ist sie auch im Interesse größerer finanzieller Leistungsfähigkeit der Vereine nicht auszuschließen, so darf sie jedenfalls die

Digitized by Google

Gewinnung von Privatpersonen aus den angeschlossenen Gemeinden nicht hindern, damit es nicht an Kräften für die so notwendige, unten noch zu betonende persönliche Obsorge fehle. Auch die EMJ. v. 28. 4. 1896 (s. o.) rät an, bei der Werbung von Mitgliedern in erster Linie Privatpersonen, auch private Wohltätigkeitsvereine, weniger aber Gemeinden ins Auge zu fassen.

Hinsichtlich der inneren Einrichtung der einzelnen Vereine ist zu wünschen, daß jeder Verein, der nicht in ganz kleinem Maßstabe nur arbeitet und sich darum an die Satzungen oder Normen des Kreisvereins anlehnen kann, seine eigenen, für seine besonderen Verhältnisse zugeschnittenen Satzungen habe. Dieselben sollten möglichst knapp und präzis sein und den Zweck der vom Verein übernommenen Arbeit und die Arten der von ihm geübten Obsorge genau zu erkennen geben. Was die Vereinsaufgabe anlangt, so wird es gut sein, sich da, wo nicht infolge der eigenartigen geschichtlichen Entwicklung des Vereins, wie beim pfälzischen Schutzverein für Hilflose, schon weitere Ziele gesteckt sind, auf die eigentliche Gefangenenobsorge zu beschränken und nicht noch allerlei andere humanitäre Bestrebungen, wie allgemeine Jugendfürsorge u. dgl., in den Vereinszweck aufzunehmen, was leicht zur Zersplitterung der Kräfte führt.

Bezüglich der Vereinsleitung dürfte zu empfehlen sein, daß möglichst viele Mitglieder dem Ausschuß angehören. Denn wer in einem Verein ein Ehrenamt inne hat, fühlt sich in der Regel mehr zu positiver Mitarbeit verpflichtet, als wer nur zahlendes Mitglied ist und mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags seinen Vereinspflichten Genüge getan zu haben glaubt. Sehr angezeigt ist, daß, wie es bei einem Verein der Fall ist, in den Satzungen festgelegt wird, daß gerade den Ausschußmitgliedern die Pflichten der persönlichen Obsorge, sowie der Aufnahme und Unterhaltung von Beziehungen zu den Gemeindevorstehern und Ortsgeistlichen zukommen. — Daß Frauen Mitglieder werden können, sehen die Satzungen einiger Vereine vor. Nötig erscheint es, daß da, wo die Obsorge in weiterem Umfang auch auf weib-

Digitized by Google

liche Entlassene sich erstreckt, Frauen auch im Ausschuß Plätze eingeräumt werden, weil gerade auf diese Weise, hinsichtlich der unten noch zu beschreibenden persönlichen Schutzaufsicht, von weiblichen Entlassenen mehr Bereitwilligkeit zur Unterstellung unter die Obsorge erwartet werden kann.

In der Regel sollten die Ehrenämter sämtlich unentgeltlich geführt werden. Nur da, wo infolge spezieller Einrichtungen eines Vereins, die die Aufstellung eigener Arbeitskräfte erfordern, oder großer Arbeitslast, die durch gelegentliche Mitarbeit von Männern mit festem Beruf nicht geleistet werden kann, ein Verein bezahlte Stellen schaffen muß, dürfte von der Regel der Vermeidung von Ausgaben für die Vereinsarbeitsleistung Umgang genommen werden. Daß kleine Vereine die geringe Arbeit der jährlichen Rechnungsaufstellung und der meist sehr einfachen Geschäftsführung honorieren, verdient keine Billigung. Wenn Vereine von solchem Arbeitsumfang wie der Münchener, der Nürnberger u. s. w. ihre Ämter ohne Entgelt ausüben lassen, so könnten kleinere Vereine das erst recht.

Daß der Vorstand eines Amtsbezirks oder der Bürgermeister einer unmittelbaren Stadt der Vorstand des zuständigen Obsorgevereins ist, ist eine sehr häufig vorkommende Tatsache. Sie erscheint nicht unzweckmäßig wegen des Einflusses, den diese Beamten auszuüben vermögen zur Gewinnung neuer Mitglieder und überhaupt zur Förderung des ganzen Vereinswesens; aber sie sollte nicht zur Regel werden, insbesondere da nicht, wo etwa infolge sonstiger Geschäftsüberbürdung oder aus anderen Gründen die Vereinsleitung als ein unbequemes Anhängsel zur übrigen amtlichen Tätigkeit aufgefaßt zu werden in Gefahr stünde. Auch ist bei der Ausübung der Vorstandschaft durch den Bezirksamtmann oder den Bürgermeister das Bedenken naheliegend, daß größere Kreise des Publikums die ganze Vereinssache als eine mehr behördliche Amtsangelegenheit ansehen und der Behörde die Hauptarbeit überlassen, und weiter das andere Bedenken, daß entlassene Gefangene das Obsorgewerk als eine polizeiliche Maßregel betrachten

Digitized by Google

und nicht mit dem nötigen Vertrauen sich demselben nahen. Daß einige Vereine sich nicht als lebensfähig erwiesen, scheint vielleicht auch damit begründet zu sein. Es ist wohl zu verstehen, wenn in der Fragebogenantwort eines Vereins sich die Bemerkung findet, es empfehle sich die Loslösung des Vereins vom Bezirksamt und seine Überführung in vollständig freie Verwaltung. Fühlungnahme mit den Vertretern der Distriktspolizeibehörde wird, wie unten im 3. Abschnitt noch besprochen werden wird, natürlich dann besonders notwendig werden. In manchen Vereinen mehr ländlicher Bezirke ist ein Pfarrer Vorstand, was sich da und dort bewährt zu haben scheint. Jedenfalls ist bei der Wahl des Vorstandes im Auge zu behalten, daß derselbe, wie die Satzungen der meisten Vereine es eigens aussprechen, die eingehenden Gesuche zu prüfen, einen großen Teil derselben selbständig zu verbescheiden hat und unter Umständen auch über die Zumessung großer Unterstützungsbeträge verfügt und darum eine Persönlichkeit sein muß, welche praktischen Sinn und Menschenkenntnis mit weitgehendem Einfluß im Heimatsbezirke verbindet. Daß bei städtischen Vereinen die ganze Geschäftsführung, insbesondere die Prüfung und Verbescheidung der Gesuche durch einen städtischen Unterbeamten nebenbei mit besorgt wird, läßt die Gefahr einer schablonenhaften Behandlung sehr naheliegend erscheinen.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß die bayerischen Obsorgevereine interkonfessionell sind. Bei der Entwicklung der Vereinsobsorge in unserem Lande ist ein Anlaß zu konfessioneller Teilung bestehender Vereine oder zur Errichtung von solchen mit ausgesprochen konfessionellem Gepräge nirgends gegeben. Wenn auch bei außerbayerischen größeren Gefängnisgesellschaften durch eine Teilung in konfessionelle Sektionen mitunter eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und der Erfolge erzielt wurde, so ist das bei dem ganzen Gang der Entwicklung der Gefangenenobsorge in Bayern kaum zu erwarten. Möchte der bestehende Zustand in dieser Hinsicht immer erhalten bleiben!

Nicht nur, um Vereine zu gründen, wo die Notwendigkeit

Digitized by Google

hierzu gegeben ist, sondern auch, um bestehende zu erhalten und leistungsfähiger zu machen, ist stets das Werben von Mitgliedern erforderlich. Wenn irgendwo reichliche Propaganda not tut, so hier. Alle humanitären Bestrebungen machen Propaganda für ihre Sache, manche mit großem Nachdruck und unter Beihilfe einflußreichster Kräfte, warum sollte es nicht auch dieses Werk tun, dessen Notwendigkeit wir nun oft genug betont haben? Nun gilt es aber nicht bloß Mitglieder zu werben, sondern überhaupt das ganze Obsorgewerk populärer zu machen. In dieser Beziehung kann bei uns noch viel geschehen. Es ist erfreulich, wenn viele Vereine in ihren Satzungen betonen, daß sie die Bekämpfung der Vorurteile gegenüber den Bestraften, auch den Schutz derselben vor Verunglimpfungen, wie es einige Male ausgedrückt zu lesen ist, als eine ihrer Hauptaufgaben ansehen. Diese Bekämpfung der Vorurteile ist eine unerläßliche Arbeit, die geschehen muß, wenn man das Gedeihen der Vereine und dauernden Erfolg ihrer Tätigkeit erhoffen will. Es braucht nicht lange betont zu werden, daß in den weitesten Kreisen doch noch recht falsche Anschauungen über die Rechtsbrecher, ihre Art und die Besserungsfähigkeit vieler derselben oder, wie wir oben sagten, die Möglichkeit ihrer Sozialmachung bestehen, Anschauungen von oft recht liebloser Natur. Gewiß gibt es unter ihnen manche, mit denen wenig oder nichts auch beim vollkommensten Strafvollzug und durch die liebevollste und eifrigste Fürsorge zu erreichen ist, aber sich durch solche Fälle zu einem verallgemeinernden ungünstigen Urteil über alle verführen zu lassen, ist weder klug noch human. Gewiß werden auch die mancherlei Mißerfolge, welche viele Vereine zu verzeichnen haben, zu einem solchen falschen Urteil mit bestimmen. Es wird geklagt über ungünstige Erfahrungen im allgemeinen, über Nichtannahme von vermittelter Arbeit, über schlechte Verwendung von Unterstützungen u. dgl.; es werden die aufgewandten Mühen und Mittel — wie gering mögen sie oft sein! — als ein vergebliches „Opfer" angesehen. Aber bei solchen Ergebnissen ist doch nicht von vornherein gesagt, daß sie durch die Art und das Verhalten der Bitt-

Digitized by Google

steller allein oder durch die ganze Eigenart der Rechtsbrecher schlechthin hervorgerufen seien. Es fragt sich vielmehr, ob nicht die unrichtige Ausführung der Obsorgetätigkeit hauptsächlich an solchen Mißerfolgen schuld ist, wie unten im 2. Abschnitt noch hervorzuheben sein wird. Man rechne doch überhaupt nicht von vornherein immer mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Erfolges, wenigstens eines in die Augen springenden! Solches kleinliche Rechnen würde die Kraft eines jeden auf geistlichem und sittlichem Gebiet der Menschheitsförderung dienenden Arbeitens unterbinden. Bei allem diesen Arbeiten ist doch ein guter Teil ein Säen auf Hoffnung, bei dem man zu allererst mit der durch Gottes Wort und christliches Gewissen eingeschärften Pflicht rechnen muß. Und was die schlimmen Erfahrungen bei der geübten Vereinsobsorge anlangt, so wird es doch noch einige Mittel geben, um die schlimmsten Mißerfolge und handgreiflichsten Mißbräuche hintanzuhalten. Wenn mehrfach konstatiert wird, daß „gerade die schlechtesten Elemente sich am meisten vordrängen", oder einmal geklagt wird, daß „die Hilfe des Vereins fast ausschließlich von Leuten in Anspruch genommen werde, bei denen nichts mehr zu bessern ist, da sich ordentliche Sträflinge auf andere Weise durchzuschlagen suchen, und daß es deshalb sehr schwer sei, etwas Ersprießliches zu leisten", so liegt das jedenfalls an der verkehrten Praxis der Vereinsarbeit. — Solchen Angaben stehen erfreulicherweise mehrere entgegengesetzter Art gegenüber, welche von guten Erfolgen der geübten Obsorge zu sagen wissen, wie sie namentlich die leistungsfähigen und leistungsfreudigen großen Vereine in München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Pfalz, aber auch manche kleinere zu verzeichnen haben, oder welche hervorheben, daß die Gefangenenobsorgevereine sich als zu den im sozialen Leben notwendigsten Vereinen gehörend erwiesen haben.

In welcher Weise aber betreibt man die gegen die schädigenden Vorurteile ankämpfende Popularisierung des Obsorgewerks? Abgesehen von dem persönlichen Einfluß, den einsichtige, mit der Praxis und Tendenz des modernen Strafvollzugs oder mit der

Digitized by Google

eines zweckentsprechenden Obsorgewesens vertraute Männer auf andere in privatem Gespräch zu üben vermögen, etwa durch Belehrung in öffentlichen Vorträgen, wie man an manchen Stellen schon versucht hat, und besonders durch eingehende Erörterungen in der Presse, und zwar in der Presse aller Parteirichtungen, auch in kleineren Lokalblättern, soweit sie belehrenden Aufsätzen ihre Spalten öffnen. Vor Wiederholungen braucht man sich dabei nicht zu scheuen; sie sind vielmehr nötig, da die nur selten behandelten Fragen alsbald wieder aus dem Kreis des öffentlichen Interesses herauszurücken pflegen. Eine gute Sache kann nicht oft genug erörtert werden. Geistliche können in ihrer Amtstätigkeit viel Gutes auch in dieser Hinsicht wirken, durch Hinweise auf dieses Gebiet christlicher Liebestätigkeit in der Predigt und in Erbauungsstunden, die der Betrachtung des Werkes der inneren Mission gewidmet sind, durch Besprechungen mit den Kirchenvorstehern (s. o. S. 70), vor allem auch durch Vorträge in christlichen Vereinen, Familienabenden u. dgl.

Solche bisher angedeutete Erörterungen sollten sich zunächst auf die Gefangenenschutztätigkeit und Verbrechensprophylaxe überhaupt beziehen, dann auf das Obsorgevereinswesen im besonderen. Bezüglich des letzteren wäre eine viel weiter gehende Veröffentlichung der geleisteten Arbeit nötig durch Bekanntgabe von Jahresberichten in Zeitungen und Amtsblättern, durch Herausgabe von zu weiterer Verbreitung bestimmten gedruckten Rechenschaftsberichten der Kreisvereine, wie sie etwa in dreijährlichem Turnus der Kreisverein von Schwaben, in jährlicher Wiederkehr die anderen größeren Vereine, wie München, Nürnberg, Pfalz, ablegen. Zur Gewinnung von Vereinsmitgliedern hat sich da und dort die persönliche Propaganda am wirksamsten erwiesen, wirksamer als Aufrufe in der Presse, in anderen Bezirken haben von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgehende Rundschreiben an die Gemeinden gute Erfolge gehabt, auch schriftliche Einladungen von zuziehenden Personen. Als ein gutes Mittel zur Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde von einem größeren

Digitized by Google

Verein erprobt, Rechtsanwälte und Notare durch Rundschreiben zu bitten, sie möchten des Vereins in solchen Fällen gedenken, wo ihnen bei Anfertigung von Testamenten überlassen wird, Vorschläge über zu bedenkende Wohltätigkeitsvereine zu machen.

Hervorzuheben ist endlich, daß es bei der Popularisierung der Gefangenenobsorge der Einflußnahme auf alle Bevölkerungskreise bedarf. Gilt es insbesondere, wie noch im 2. Abschnitt zu betonen ist, aus den Kreisen der Arbeitgeber möglichst viele zu gewinnen, die ein Herz haben für jene entlassenen Gefangenen, welche noch einigen Vertrauens würdig sind, so gilt es nicht minder, die Kreise der Arbeiterbevölkerung zu beeinflussen, da oft in diesen die oben beschriebenen Vorurteile am stärksten entwickelt sind, und nicht selten den redlich in die Höhe strebenden Vorbestraften von ihren Mitarbeitern die schlimmsten Hindernisse bereitet werden. Viele Rückfällige klagen darüber, daß sie, obschon sie einen verständigen Arbeitgeber gefunden hatten, der an ihrer Bestrafung keinen Anstoß nahm und Verschwiegenheit über dieselbe zusicherte und hielt, durch die in gleicher Werkstatt, Fabrik oder Rechenstube Arbeitenden aus ihrer Stelle verdrängt wurden, sobald diese Kenntnis von ihrer Vorstrafe erhielten. Auch ein Jahresbericht des Münchener Obsorgevereins klagt darüber, daß leider oft entsprechend untergebrachte entlassene Gefangene durch Denunziationen ihre Stelle wieder verlieren. Könnte nicht hinsichtlich der Beeinflussung der Arbeiterkreise zugunsten der Gefallenen die sozialdemokratische Presse etwas Gutes wirken? Vor allem haben hier aber auch die christlichen Arbeitervereine eine hohe Aufgabe zu erfüllen, indem sie einzelnen der sonst Ausgestoßenen, wenn auch mit Vorsicht, ihre Reihen zugänglich machen, da es für viele Bestrafte von größtem Belang ist, daß sie, in die rechte Gesellschaft kommend, durch gute Kameradschaft vor den üblen Einflüssen der Verführer bewahrt bleiben. Denn an geschwächte Charaktere und schon einmal geknickte Existenzen drängen sich diese ja mit besonderer Vorliebe heran.

Digitized by Google

2. Abschnitt.

Ausdehnung und Art der Obsorge.

Die Ausführungen dieses Abschnitts sollen Antwort geben auf die Fragen: Wem soll die Obsorge zuteil und wie soll sie geübt werden? — Ich sage Obsorge schlechthin. Eine Scheidung zwischen Obsorge und Unterstützung, wie sie manche Vereine machen, ist meines Erachtens nicht nötig. Denn auch jede kleinere Unterstützung soll, wenn man dem Vereinszweck gerecht werden will, Obsorgecharakter tragen; wo sie ihn nicht tragen kann, soll sie, wie wir noch hören werden, lieber unterbleiben. Wo jener Unterschied noch gemacht wird, ist es angebracht, daß, wie die Satzungen einiger Vereine betonen, „die Unterstützung nicht als der Hauptzweck der Vereinsarbeit angesehen werde, sondern nur das künftige, ehrliche Fortkommen des Pfleglings vorbereiten solle". Wo angeblich ein Bedürfnis zu weitergehender Fürsorge nicht gegeben ist, ist es sehr fraglich, ob auch ein Bedürfnis für kleinere Unterstützungen vorliegt.

Natürlich kann nicht jeder in Obsorge genommen werden, der irgendwie dem Verein angemeldet wird. Nach den früheren Hausordnungen für die Strafanstalten hatten ja die Strafanstaltsverwaltungen über jeden abgehenden Gefangenen eine Charakteristik zu fertigen und diese nicht bloß der zuständigen Distriktspolizeibehörde, sondern auch dem zuständigen Obsorgeverein zuzusenden (s. o. S. 19). Diese Angaben hatten den Zweck, über die zu Entlassenden zu informieren, falls sie sich bittend an den Verein wendeten. Nach der neuen Hausordnung v. 28. 9. 1907 soll den Gefangenen vor ihrer Entlassung die Möglichkeit gegeben werden, sich zur Erlangung eines Fortkommens eventuell auch an den einschlägigen Obsorgeverein zu wenden, wozu die Verwaltung den erforderlichen Rat und Beistand zu gewähren hat (s. o. S. 43). In Obsorge nehmen kann man jedoch nur den, der sich wirklich in die Obsorge begeben will; eine Aufnötigung ist von Übel. Man kann die Hilfe anempfehlen, man kann auch, wie es in Nürnberg

Digitized by Google

geschieht, Erkundigungen darüber einziehen, ob solche Hilfe vielleicht gerade da nötig ist, wo sie aus irgendwelchen nicht unedlen Gründen nicht aufgesucht wird; aufdrängen aber soll man sie nicht. Indes sollten auch solche, welche zuerst den Versuch machten, allein in die Höhe zu kommen, aber sich schließlich doch, weil diese Versuche scheiterten, darnach noch an den Verein wenden, nicht deswegen abgewiesen werden, weil sie nicht gleich gekommen sind. Denn Leute dieser Art zählen nicht immer zu den schlechtesten Elementen. — Die von den Strafanstaltsverwaltungen gegebenen ersten Informationen werden nicht immer genügen; in zweifelhaften Fällen gilt es, weitere Erkundigungen einzuziehen. Jeder Verein sollte zur Erholung der nötigen Aufschlüsse aus seiner Mitte eigene Pfleger oder Pflegerinnen aufstellen, über deren Notwendigkeit noch weiter zu sprechen sein wird, und sich vor allem mit den Polizeibehörden, Pfarrämtern, Wohltätigkeitsvereinen u. s. w. in Beziehung setzen (s. u. 3. Abschn.).

In manchen Fällen, besonders da, wo die Obsorge schon längere Zeit vor der Entlassung von einem Gefangenen begehrt wird, empfiehlt es sich, dieselbe durch Besuche der Pfleger und besonders der Pflegerinnen vorzubereiten, wozu natürlich die Genehmigung der zuständigen Stellen und Behörden erforderlich ist, die aber auf Ansuchen, wie der Verein Regensburg berichtet, unter der Voraussetzung, daß die gestellten notwendigen Bedingungen eingehalten werden, bereitwilligst erteilt wird. Auch in Nürnberg wird auf diese Weise mehrfach geeignete Vorbereitung für die zu leistende Obsorge, besonders weiblichen Gefangenen gegenüber, geübt. Überhaupt sollte die Vorbereitung der Obsorge auch von den Hauskonferenzen der Strafanstalten in viel weiterem Umfang, als es bisher bei einem Teil derselben geschah, gepflogen werden.

Diese beschriebenen Erkundigungen und Vorbereitungen vorausgesetzt, sollten die Grenzen für die in Obsorge zu nehmenden Entlassenen von jedem Verein möglichst weit gezogen werden. Die meisten Vereine wenden ihre Tätigkeit ja in erster Linie nur den im Bezirk des Vereins Beheimateten zu, viele sprechen das

Digitized by Google

eigens in ihren Satzungen aus, und etwaige Obsorge für anderwärts Beheimatete bildet bei ihnen in der Regel eine Ausnahme. Gewiß sind die Bezirkszugehörigen von jedem Bezirksverein zuerst zu bedenken, aber abgewiesen sollte keiner von vornherein werden, weil er anderswohin zuständig ist. Wo die Satzungen, wie beim Kreisverein für Schwaben, der seine Unterstützungen nur auf solche Entlassene ausdehnt, die einer im Mitgliedsverband des Kreisvereins stehenden Gemeinde angehören, oder andere Gründe eine direkte Unterstützung nicht zulassen, sollte der Verein wenigstens die Vermittlung der Hilfeleistung durch einen anderen Verein oder, wenn das nicht möglich, durch die Zentrale — Landeszentrale oder Kreiszentrale — übernehmen. Es ist dies einer der Punkte, die, wie unten im 3. Abschnitt erwähnt wird, eine größere Zentralisierung wünschenswert erscheinen lassen.

Daß hinsichtlich der Würdigkeit der Gesuchsteller strenge Prüfung und Sichtung obwalten muß, nicht nur bei beschränkten Mitteln, sondern im Interesse der Sache überall, ist selbstverständlich. In einem Jahresbericht des Münchener Vereins wird ganz richtig gesagt: „Unterschiedslos jeden entlassenen Strafgefangenen unterstützen, hieße eine Prämie aufs Verbrechen setzen und die Würdigen verkürzen; sicherheitsgefährlichen Elementen die Existenz in der Großstadt zu ermöglichen, würde die Vereinstätigkeit statt zu einer gemeinnützigen eher zu einer schädlichen machen.“ — Zur richtigen Auswahl der in Obsorge zu nehmenden Elemente gehört nun vor allem eine entsprechende Organisation des Vereins und viel persönliche Mitarbeit von Vertrauensleuten, die der Verein aufstellt oder die aus anderen Vereinen gewonnen werden, wie dies in vorbildlicher Weise beim Münchener und Nürnberger Verein der Fall ist.

Bei manchen Kategorien von Verbrechern wird an eine erfolgreiche Obsorge von vornherein nicht zu denken sein. Gewiß bilden diese einen großen Prozentsatz der Entlassenen. Sie kommen für unsere Erörterungen überhaupt nicht in Betracht. Als am wenigsten besserungsfähig werden z. B. mehrfach die Hochstapler,

Digitized by Google

Bandendiebe, Münzverbrecher und Wilddiebe, sowie alle anderen Arten von gewohnheitsmäßigen Verbrechern, die sich oft durch eine mit einer horrenden Zahl von Einträgen versehene Strafliste auszeichnen, also vor allem die mehrfach rückfälligen Eigentumsverbrecher bezeichnet. Hierher gehören auch die Trunkenbolde und jene Leute, die immer wieder wegen Bettels, Landstreicherei und Arbeitsscheue in Haft oder korrektionelle Verwahrung genommen werden. Dennoch aber muß betont werden, daß Rückfällige nicht von vornherein von der Obsorge ausgeschlossen sein sollten, wenn es auch gilt, ihnen gegenüber besondere Vorsicht walten zu lassen. Man darf nicht vergessen, daß mancher Rückfall vielleicht nicht eingetreten wäre, wäre Obsorge zur rechten Zeit geübt worden; und je öfter einer rückfällig wird, um so gefährlicher, um so weniger besserungsfähig wird er. Daß die Bewahrung vor Rückfall zu den eigentlichen Vereinszwecken gehört, haben ja mehrere Vereine in ihren Satzungen besonders ausgesprochen, und ebenso angenehm berührt der Satz aus den Statuten eines Vereins, der von einer verwahrlosten Personen, die bei Fortsetzung ihres bisherigen Lebenswandels Einlieferung ins Arbeitshaus zu befürchten hätten, zu gewährenden Obsorge spricht. Natürlich gilt es gerade beim Treffen der Auswahl individuelle Behandlung, und wenn man sich vor verkehrter Schablone hüten will, so darf man auch nicht Grundsätze aufstellen, wie solche: „Öfter als zwei- oder dreimal wird eine Unterstützung nicht gewährt". Überhaupt muß man solchen gegenüber die meiste Vorsicht üben, welche es nur auf kleine Bargeldunterstützungen abgesehen haben. Das Vagabundentum darf ein für allemal nicht durch die Obsorgevereine gefördert werden. Um sich gegen derartige Mißbräuche zu schützen, haben die Schutzvereine in Baden das System der sogen. schwarzen Listen eingeführt, das sich dort trefflich bewährt haben soll und dessen Einführung auch bei uns der Überlegung wert wäre. Diese Listen werden von den Vereinen bezw. der Zentralstelle geführt und gegenseitig mitgeteilt. Sie enthalten die Namen derjenigen Vorbestraften, welche wegen Mißbrauchs der Vereinsunterstützungen von der Ob-

Digitized by Google

sorge auszuschließen sind. Würden solche von den Kreisvereinen oder der Landeszentrale evident zu haltende Listen — ohne die Absicht irgendwelcher Veröffentlichung — den Bezirksvereinen mitgeteilt, so würden sie ja nicht den Charakter einer öffentlichen Brandmarkung tragen. Unbekannten oder nicht genügend legitimierten Durchwandernden sollte sich überhaupt jeder Verein von vornherein versagen. Das beste Mittel zur Prüfung der Bittsteller, die bloß vorübergehende Unterstützung begehren, ist die Anbietung von Arbeit. Hier ist ein Punkt, wo die Naturalverpflegsstationen für den Obsorgezweck nutzbar gemacht werden können. Bei jeder Unterstützung ist zu bedenken, daß sie nur dann eine Berechtigung hat, wenn sie Mittel zur Selbsthilfe wird; und nirgends sollte man die Meinung aufkommen lassen, als ob jeder Gefangene bei seiner Entlassung Anspruch auf eine Art Entschädigung, oder Prämie durch den Verein habe, vielleicht um so mehr, je öfter einer eingesperrt gewesen, ohne den Verein früher „belästigt" zu haben.

Fürsorge für entlassene Untersuchungsgefangene ist seit dem Bestehen des Reichsgesetzes über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (s. o. S. 38) nur in seltenen Fällen nötig. Die meisten Vereine schließen sie nicht grundsätzlich aus, jedoch scheinen nur sehr wenige sie geübt zu haben. In der Pfalz wurde solchen ab und zu das nötige Reisegeld vom Verein gewährt.

Daß die Obsorge nicht nur entlassenen Gefangenen, sondern auch, selbst wo dieser Vereinszweck nicht statutengemäß vorgesehen ist, bedrängten Familienangehörigen von Detenten zugewendet wird, wird mehr und mehr als eine Notwendigkeit erkannt. Hier gilt es, unschuldig Mitleidende vor allem vor dem Odium der Armenunterstützung, die ja zudem nur vor der allerdringendsten Not bewahrt, zu schützen. Die Möglichkeit des Rückgriffes auf die gesetzlichen Obliegenheiten der alimentationspflichtigen Verwandten oder der Armenpflegen sich zu wahren, braucht dabei nicht ausgeschlossen zu werden. Hier kommt das in Betracht, was oben über das Verhältnis zwischen Obsorgevereinen und Armenpflegen

Digitized by Google

gesagt wurde. Es ist erfreulich zu lesen, daß, wie in einem Jahresbericht des Nürnberger Vereins betont wird, gerade bei dieser Art von Hilfeleistung am wenigsten Mißbrauch getrieben wird. In der Pfalz hat es sich bewährt, die bewilligten Unterstützungen durch den zuständigen Patron aushändigen zu lassen. Von besonderer Bedeutung erscheint die an Familien von Gefangenen geübte Obsorge auch um des guten erziehlichen Einflusses willen, der auf diese Weise durch die Vereine und ihre Organe auf die etwa auch in der Gefahr sittlicher Verwilderung stehenden Familienglieder, namentlich Kinder, ausgeübt werden kann. Schon die Instruktion zur EMJ. v. 4. 2. 1844 empfiehlt die Familienfürsorge vor allem mit Rücksicht auf die Kinder, die nur zu leicht in die Fußstapfen der Eltern treten können. Aufs neue wird sie empfohlen durch die EMJ. v. 28. 4. 1896: „Mit der Unterstützung soll nicht erst bis zur Entlassung eines Gefangenen gewartet, sondern sie soll während der Verhaftung schon der Familie des Sträflings durch Beihilfe in der Erhaltung des Anwesens, Abwendung einer drohenden Subhastation, Vollstreckung dringlicher Schuldzinsen u. dgl. gewährt werden." Nicht selten ist ja die Beobachtung zu machen, daß, wenn der Familienvater in der Strafanstalt sitzt, die hilflos gewordene Familie von Drängern aller Art umgeben wird, und daß der Ruin eines ganzen, mitunter vorher wohlgeordneten Hauswesens eine der schlimmsten Folgen einer Straftat ist. Hier können edle Menschenfreunde eingreifen und den nötigen Schutz bieten, ohne den unter Umständen Generationen dem Elend zu verfallen in Gefahr sind. So haben denn die Satzungen vieler Vereine diese Obsorgeart als eine wichtige Vereinsaufgabe festgelegt, und mit besonders guten Erfahrungen wird sie von den größeren Vereinen, wie München, Nürnberg, Pfalz u. s. w., geübt. Daß das Eintreten der Schutzorgane in die Familie auch mit Erfolg zur Anbahnung einer Versöhnung zwischen den durch Straftat und Strafverbüßung entzweiten Familiengliedern dienen kann, ist ein sehr beherzigenswerter Gesichtspunkt, den auch die EMJ. v. 28. 4. 1896 betont.

Digitized by Google

Daß ein Verein Namenslisten über die von ihm in Obsorge Genommenen führt, ist zur richtigen Geschäftsführung, namentlich bei ausgedehnterer Arbeit, wohl nötig. Einige Vereine haben in ihren Satzungen die Führung solcher Namenslisten vorgesehen, aus welchen zu entnehmen sei, wo der Pflegling untergebracht wurde, wie er sich beschäftigte, auf welche Weise er unterstützt worden ist, welche Kosten auf ihn verwendet worden sind, welche Hoffnung auf Besserung er gewährt u. dgl. Nur sollte man sich strenge davor hüten, aus diesen Listen eine Art öffentlicher Statistik zu machen. Dahingehende Vorschläge, die schon mehrmals gegeben wurden, dürften als sehr bedenklich zu verwerfen sein, weil jede Namensveröffentlichung von in Obsorge genommenen entlassenen Gefangenen ihnen für ihre weitere Zukunft weit mehr schaden kann, als ihnen durch die Vereinshilfe genützt worden ist.

Die allergrößte Aufmerksamkeit ist, wie auch die Satzungen mehrerer Vereine eigens hervorheben, bestraften Jugendlichen zuzuwenden (s. auch die Instruktion zur EMJ. v. 4. 2. 1844, welche Unterbringung von Jugendlichen bei ordentlichen Meistern und in Dienststellen bei geeigneten Familien auf dem Lande, sowie die Erwerbung von Mitgliedschaft durch solche persönliche Dienstleistung, wie Aufnahme von Jugendlichen u. dgl., vorsieht). Hier sollte man, um wirksam zu helfen, größere Aufwendungen im einzelnen Falle nicht scheuen, insbesondere durch Übernahme von Kosten eines Lehrverhältnisses, von Erziehungsbeiträgen u. dgl. Im allgemeinen scheinen bis jetzt solche Hilfeleistungen verhältnismäßig selten vorgekommen zu sein, insbesondere in den kleineren Vereinen; vielleicht ist seit dem Bestehen des Zwangserziehungsgesetzes v. 10. 5. 1902 und den schon jetzt vielfach wahrnehmbaren segensreichen Folgen desselben eine solche Vereinstätigkeit in geringerem Grade nötig wie früher. Wo sie nötig ist, sollte sie mit allem Nachdruck betrieben werden. Hier sei besonders auf die Tätigkeit des neugegründeten Niederschönefelder Vereins verwiesen.

Sprechen wir von den einzelnen Arten der Obsorge, so soll es nicht geschehen, um damit zu sagen, daß in jedem Fall nur

Digitized by Google

eine derselben in Anwendung kommen solle; in der Regel werden mehrere derselben zugleich zu üben sein. Insbesondere sollte die bisher gebräuchlichste Form der Hilfeleistung, nämlich die durch kleinere oder größere Bargeldunterstützungen, die dem Entlassenen auf die Hand gegeben werden, nur in Ausnahmefällen als die an dem einzelnen Bittsteller allein zu übende Obsorgeart betrachtet werden. Nichts ist bei einer Beurteilung des ganzen Obsorgewerks entschiedener zu betonen als das, daß solche Bargeldunterstützungen in der Regel die am wenigsten zweckentsprechende Hilfeleistung bedeuten, daß diese es gewesen sind, welche das ganze Werk vielfach diskreditiert und sich in den meisten Vereinen als ein Hemmschuh für eine ersprießliche Obsorgetätigkeit erwiesen haben. Weg vor allem mit den kleinen Bargeldunterstützungen, die nur zum Vertrinken verwendet werden! Daß die meisten Fragebogen in ihren Antworten erwähnen, daß solche Unterstützungen gar nichts helfen, ist durchaus nicht verwunderlich. Daß mehrere Vereine und Fondsverwaltungen ihre frühere diesbezügliche Praxis in den letzten Jahren vollständig geändert haben, z. T. kleine Bargeldunterstützungen grundsätzlich überhaupt nicht mehr gewähren, ist nur erfreulich zu hören. Und es ist schwer zu verstehen, wie da und dort noch dieses Verfahren als ein bewährtes bezeichnet werden kann; auch bedeutet es eine völlige Verkennung der ganzen Vereinsaufgabe, wenn man kein Bedürfnis weiter zum Helfen gegeben sieht, als momentan eine kleine Unterstützung zu reichen. Auch die mehrfach erwähnte EMJ. v. 28. 4. 1896 warnt vor dieser zwar bequemen, aber unzweckmäßigen Art der Obsorge. Also nur ausnahmsweise, wo wirklich bestimmungsgemäße Verwendung zu erwarten ist, oder wo etwa die Inanspruchnahme der Armenkasse zur Verhinderung eines allenfallsigen späteren Einspruches bei Heimataufnahmegesuchen oder aus anderen Gründen vermieden werden will, haben solche Unterstützungen ihre Berechtigung; von vornherein jedoch da nicht, wo ein entlassener Gefangener einen nicht unerheblichen Betrag an Arbeitslohn aus der Strafanstalt mitbringt, wie auch die EMJ. v. 28.4.1896 hervorhebt. Über die

Digitized by Google

Höhe dieses Betrags kann ja ohnedies der Verein durch die betr. Strafanstaltsverwaltung unterrichtet werden.

Wo nur vorübergehende Unterstützungen nötig sind, empfiehlt es sich, dieselben in natura zu geben, durch Gewährung von Kleidung, Handwerkszeug, Lebensmitteln, Brennmaterialien, Mietgeldbezahlung u. dgl. Dies gilt namentlich auch bei der oben erwähnten Familienobsorge. Oft genügt eine derartige mit nicht zu hohen Kosten verbundene Beihilfe, um dem Entlassenen eine wirtschaftliche oder gewerbliche Selbständigmachung, die ihm aus eigener Kraft nicht möglich wäre, zu erleichtern. Mißbräuche werden ja auch bei der Darbietung von Naturalien immer wieder vorkommen. Man darf durch solche sich nicht abschrecken und zu pessimistischer Betrachtung des ganzen Obsorgewerkes verführen lassen. Werden solche unangenehme Erfahrungen auch bei guten Informationen und größter Vorsicht nicht ganz aus der Welt zu schaffen sein, so gibt es doch Mittel, um sie nach Möglichkeit hintanzuhalten, wie etwa die Ausstellung von Reversen, vor allem aber die Anknüpfung von Beziehungen zu den Heimatgemeinden, Pfarrämtern, anderen Vereinen, wovon im 3. Abschnitt noch zu handeln ist, und persönliche Überwachung.

Als ein gutes Mittel, einem Entlassenen wieder festen Boden unter den Füßen zu schaffen, haben sich an manchen Orten Darlehensgewährungen herausgestellt. Auch in außerbayerischen Vereinen sollen damit schon gute Erfahrungen gemacht worden sein. Mit Vorsicht mitunter solche Darlehen zu gewähren, sollte man nicht unbedingt ausschließen, selbst wenn hin und wieder über das Ausbleiben des Rückersatzes geklagt wird.

Vom Nürnberger Verein werden den im Zellengefängnis befindlichen Gefangenen in den Fällen, wo die Kosten der Invalidenversicherung während der Strafzeit nicht nach den bestehenden Vorschriften auf Staatskosten übernommen und auch von den Gefangenen nicht bestritten werden können, die zur freiwilligen Weiterversicherung nötigen Marken aus der Vereinskasse beschafft.

Ist anzunehmen, daß mit kleineren Unterstützungen nichts

Digitized by Google

gedient ist, so unterlasse man sie lieber und verspare die Kräfte auf etwa notwendig werdende größere Aufwendungen. Viele Vereine *abmassieren ihre Kapitalzinsen*, um das Kapital leistungsfähiger zu machen. Besonders werden kleinere Vereine, wie schon mehrfach geschieht, darauf bedacht nehmen müssen, die Mittel auch für größere Aufwendungen zu gewinnen. Als ein unrichtiges Verfahren muß es bezeichnet werden, wenn, wie es einige Vereine üben, Mitgliederbeiträge nur nach Bedarf erhoben werden. Sollte ein Verein, der wenig um Hilfe angegangen wird und doch über größere Mittel verfügt, ja einmal in die glückliche Lage geraten, ständig weit größere Einnahmen als Ausgaben verzeichnen zu können, und sich die Vergrößerung seines Kapitals als unnötig erweisen, so gibt es verwandte Zwecke genug, denen er sich vorübergehend zur Verfügung stellen kann (s. o. II. Teil, 3. Abschnitt). Solche Verwendung der Mittel empfiehlt auch die EMJ. v. 28. 4. 1896: „Kapitalsmehrungen haben keine Berechtigung, wenn die Zinsen des vorhandenen Kapitals mit den Mitgliederbeiträgen hinreichen, die wahrscheinlichen Ausgaben des Vereins zu decken. Wo Überschüsse vorhanden, ist ihre Abführung an den Verein für Arbeiterkolonien angezeigt."

Daß *größere Aufwendungen* besonders für Jugendliche anzuraten sind, wurde oben schon erwähnt. Sie sind auch zu machen in solchen Fällen, in denen es schwer möglich erscheint, einem Entlassenen im Inland überhaupt wieder eine Existenz zu verschaffen, wie das insbesondere bei Gefangenen aus gebildeten Ständen nicht selten der Fall ist. Gerade diese leiden unter den Folgen der Strafe nach deren Verbüßung in der Regel viel schwerer als unter ihrem Druck während des Aufenthalts im Gefängnis. Hier ist die *Beihilfe zur Auswanderung* meist der einzige Weg, der für die Obsorge übrig bleibt. Von solchen Fällen war schon oben im II. Teil, 2. Abschn. lit. b die Rede. Es kann hier auf das dort Gesagte zurückverwiesen werden. Kleinere Vereine werden für solche Aufwendungen häufig die Beihilfe des Kreisvereins oder der Landeszentralstelle in Anspruch nehmen müssen.

Digitized by Google

Diese können am besten mit Rat und Tat an die Hand gehen, auch die etwa notwendig werdende Vermittlung mit auswärtigen Vereinen übernehmen. Niemals sollte das Fehlen der nötigen Mittel einen kleineren Verein bestimmen, im gegebenen Fall auf diese Art der Obsorge zu verzichten, wenn sie Erfolg zu versprechen scheint. Die größeren Vereine, namentlich der Münchener, auch der Nürnberger, haben seit Jahren diesem Zweig der Obsorge ihre Kraft gewidmet und wissen von guten Erfolgen zu sagen. Grundsatz ist dabei, daß die Mittel zur Auswanderung nur auf ausdrückliche Bitte gewährt werden und zwar nur solchen Leuten, welche körperlich und geistig geeignet sind, sich im Ausland durchzubringen, und welche die Garantie für ein ordentliches, redliches Leben bieten. Die Kosten sind nicht unerhebliche, weil es gilt, die Betreffenden nicht einfach in die Welt hinauszuschicken, sondern sie auch mit den nötigen Mitteln zu versehen, daß sie in der neuen Umgebung auch festen Fuß fassen können. Die Durchführung der Reise, welche nur in klimatisch und für Arbeitsgelegenheit günstige Gegenden vermittelt wird, wird durch Vertrauensmänner des Vereins im Auslande geregelt. Unermüdlich war der Münchener Verein in der Auffindung immer neuer Gebiete, die für die Auswanderung in Betracht kommen. Vgl. hier auch das oben im II. Teil, 1. Abschn. lit. b Gesagte!

Die Notwendigkeit, kleinere Reiseunterstützungen zu gewähren, ist ungleich häufiger gegeben. Manche Vereine, besonders in Schwaben, gewähren fast nur Reiseunterstützungen, um anderwärts Beheimateten oder ihren Wohnsitz zu ändern Entschlossenen die zugesicherte oder erhoffte Arbeitsgelegenheit leichter erlangen zu lassen. Solche Zuschüsse, die auch nur dann gegeben werden sollten, wenn der mitgebrachte Arbeitsverdienst des Gefangenen eine Schmälerung durch Bezahlung von Reisegeld nicht zuläßt, dürften vor allem auch solchen Entlassenen zu gewähren sein, die, auf freien Fuß entlassen, weitergehende Unterstützung jenes Obsorgevereins, an den sie sich als den nächstliegenden gewendet, als anderwärts Beheimatete nach den Satzungen desselben nicht erlangen können

Digitized by Google

und einem anderen Verein überwiesen werden müssen. Gegen Mißbräuche Vorkehrungen zu treffen, ist bei dieser Unterstützungsart nicht schwierig. Da und dort geäußerte Klagen, daß selbst die Beiträge zur Heimschaffung vertrunken werden, werden von selbst verstummen, wenn man dem Schützling eine direkte Fahrkarte einhändigt (s. o. S. 27, Fußnote 2). Je größer übrigens das Entgegenkommen der Strafanstaltsverwaltungen gegen die zu Entlassenden ist, und je mehr Aufmerksamkeit sie dem Obsorgewerk auf Grund der oben S. 28 erwähnten, ihnen durch den Haushaltungsetat für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel zuwenden, um so weniger zahlreich werden die Fälle sein, in denen solche Unterstützungsarten, wie die zuletzt besprochene, zur Anwendung zu gelangen haben.

Die allerwichtigste Arbeit, welche die Obsorgevereine leisten sollen, ist indes die persönliche, darin bestehend, daß der Verein durch seine Organe oder eigens aufgestellte Vertrauenspersonen, Pfleger, Pflegerinnen, Patrone oder wie sie sonst genannt werden mögen, solchen Entlassenen, denen es wirklich um Erleichterung der Rückkehr in ein geordnetes, ehrbares Leben und der Wiedererlangung einer gesicherten Existenz zu tun ist, liebevolle Beratung, freundliche Beihilfe, väterliche Überwachung, vor allem aber Unterkunfts- und Arbeitsvermittlung zuteil werden läßt.

Unterkunftsvermittlung wird zu leisten sein, wo ein Entlassener mit geschwächtem Willen und verzagendem Mut allein in der Welt steht oder von seinen Angehörigen keinen Zugang in ihre Gemeinschaft mehr erlangt oder seinen Angehörigen, wenn sie unmoralische, ihn eher schlechter machende als stützende Persönlichkeiten sind, besser fernbleibt.

Arbeitsvermittlung wird daneben noch häufiger notwendig sein, in den Zeiten günstiger Geschäftslage vielleicht weniger als in den Zeiten geschäftlicher Krisen oder größeren Angebots von Arbeitskräften, weniger jedenfalls auf dem Lande als in den Städten. Die Satzungen fast aller Vereine haben Arbeits- und Unterkunftsvermittlung als einen der Vereinszwecke aufgenommen; der Nürn-

Digitized by Google

berger Verein bezeichnet sie als die wirksamste und segensreichste, aber auch als die schwierigste Tätigkeit. Mehrere Vereine bedienen sich, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, der Arbeitsämter oder der Beihilfe von Heimatbehörden, Pfarrämtern u. s. w. mit gutem Erfolge (s. u. 3. Abschn.). Das Beispiel vom Augsburger, Fürther und einigen anderen Vereinen, welche Fühlung mit entgegenkommenden Arbeitgebern, zumal Fabrikanten, behalten und auf diese Weise eine Art Arbeitsnachweis selbständig betreiben, ist sehr zur Nachahmung zu empfehlen. Denn bei der Gefangenenobsorge ist die Gewinnung von Persönlichkeiten, die ohne Voreingenommenheit in edler Menschenliebe auch einem Gefallenen Arbeit und Unterkunft gewähren und die nötige Verschwiegenheit hinsichtlich des Vorlebens der ihnen Anvertrauten zusagen, von allergrößter Bedeutung. Mit Erfolg bemüht man sich in der Pfalz, Arbeitgeber auch durch die Presse, namentlich für weibliche Strafentlassene, zu gewinnen.

Arbeitsvermittlung setzt freilich Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit voraus. Wieweit ein Verein erwerbsunfähigen Personen Beistand leistet, wird von seinen Mitteln abhängen, wie schon die Instruktion zur EMJ. v. 4. 2. 1844 betont. Gut wird es sein, dabei keine dauernden Verpflichtungen zu übernehmen, um nicht die Vereinsmittel zum Vorteil der Armenpflegen zu zersplittern (s. das oben S. 162 über das Verhältnis der Vereine zu den Armenpflegen Gesagte!). Bezüglich der Arbeitswilligkeit wird freilich unzählige Male über schlechte Erfahrungen geklagt. Auch hier darf man sich durch Enttäuschungen nicht entmutigen lassen. Nötigenfalls lassen sich auch Vorkehrungen treffen, um einen nicht unbedingt Vertrauenswürdigen zum Aushalten auf dem ihm verschafften Platz durch einen gewissen Druck zu zwingen, durch Androhung der Versagung jeder weiteren Vereinshilfe, durch Stellung der Bedingung, den aus der Strafanstalt mitgebrachten Arbeitslohn auf längere Zeit dem Arbeitgeber zur Verwahrung zu übergeben u. s. w. Am schwersten werden immer solche Leute unterzubringen sein, die wenig oder nichts gelernt haben.

Digitized by Google

Die Unterbringung in einer Arbeiterkolonie (s. o. II. Teil, 3. Abschn. lit. a—c) soll ein letzter Notbehelf bleiben. Wenn ein Verein seine Petenten nur in die Arbeiterkolonie schicken will, so ist das eine sehr bequeme Sache. Es ist nicht von vornherein gesagt, daß derjenige, welcher den Weg dorthin meiden möchte, deswegen schon ein Arbeitsscheuer sei, zumal dann nicht, wenn er für Familienangehörige zu sorgen hat. Über die Bereitwilligkeit zum Aufsuchen der Arbeiterkolonie werden in den einzelnen Beantwortungen der Fragebogen sehr verschiedene Äußerungen gemacht. Einige sagen, daß die Arbeiterkolonien gerne aufgesucht würden, andere klagen über das Gegenteil. Auch hier gilt es individuelle Behandlung. Gewiß hindern oft nur, wie ein Jahresbericht des Nürnberger Vereins hervorhebt, Vorurteile am Aufsuchen der Kolonie. Die gilt es dann zu zerstreuen und darauf hinzuweisen, daß, wie schon oben S. 149 betont wurde, und auch die EMJ. v. 28. 4. 1896 richtig sagt, „die Arbeiterkolonie zwischen Strafanstalt und freie Tätigkeit eine Beschäftigung einschiebt, deren Ergreifung jedermann offen steht und die mit keinem Makel für den Beteiligten verbunden ist."

Ist Arbeit und Unterkunft verschafft, so wird es in einzelnen Fällen notwendig werden, Vorkehrungen zu treffen, daß die in Stellungen Untergebrachten ihren Platz nicht wieder verlieren durch die Maßregel der Polizeiaufsicht, die noch immer da und dort nicht mit der nötigen Vorsicht und Zurückhaltung geübt zu werden scheint, und durch das Ausweisungsverfahren der Städte. Liegt es auch nicht in der Absicht jener erstgenannten Einrichtung, den Beaufsichtigten zu schaden (s. o. S. 30), und müssen die größeren Städte durch die Möglichkeit der Ausweisung der nicht in ihnen Beheimateten stets in der Lage bleiben, gefährliche und lästige Elemente von sich ferne zu halten, so leiden doch manche Strafentlassene, die guten Willen besitzen und schon ihre Vorsätze in die Tat umzusetzen begonnen haben, unter dem Druck solcher Maßregeln, denen sie zum Opfer fallen würden, wenn nicht wohlwollende Berater sich ihrer annähmen. Hier haben die erwähnten

Digitized by Google

Pflegeväter oder Patrone, deren Aufstellung die Satzungen der meisten Vereine vorsehen, wieder ihres Amtes zu walten. Mit Genehmigung der Polizeibehörde die verhängte Polizeiaufsicht durch eine Art persönlicher Schutzaufsicht durch Vereinsorgane zu ersetzen, wird seltener anzustreben sein, weil die unter Polizeiaufsicht gestellten Elemente in der Regel zu den Leuten gehören, die für Gefangenenobsorge überhaupt nicht in Betracht kommen. Häufiger werden Schritte zu tun sein, um drohende Ausweisungen abzuwenden. Einige größere Vereine konstatieren, daß sie öfter mit gutem Erfolg solche Schritte getan haben. Auch hier gilt es, die äußerste Vorsicht walten zu lassen und nicht das Wirken des Vereins in Mißkredit zu bringen durch Einmischen desselben in die Tätigkeit der Behörden zugunsten sicherheitsgefährlicher Personen.

Abgesehen von diesen Fällen sollte mit der Gewährung der Obsorge immer die Ausübung einer gewissen persönlichen, nicht aufdringlichen und beunruhigenden, aber wohlwollenden und bestimmten Beaufsichtigung verbunden sein. Daß diese so wenig geübt wird, in den kleineren Vereinen so gut wie gar nicht, hat wohl seinen Grund darin, daß man zu wenig versucht, die rechten aufopfernden Persönlichkeiten für diese Arbeit zu gewinnen. Es gehört zu ihr viel Takt, Geschick, Menschenkenntnis und Nächstenliebe, auch viel Geduld, die sich nicht durch Mißerfolge gleich zurückschrecken läßt, besonders, wie einige Male betont wird, bei der Pflege weiblicher Elemente. Es sind bei dieser Arbeit auch nicht viel Lorbeeren zu verdienen, und doch ist sie nicht minder nötig als die Aufwendung von Zeit und Kraft für mancherlei sonstige humanitäre Bestrebungen. Sehr schön liest es sich, wenn manche Satzungen hervorheben, daß schon durch die Übernahme eines solchen Pflegeramtes Mitgliedschaft erworben werden könne, daß für jeden Pflegling ein eigener Pflegevater aufzustellen sei u. s. w. Aber wenn nur ein wenig mehr in dieser Hinsicht wirklich geschähe, würde man die Obsorgetätigkeit bedeutend fördern. Hat man doch je und je die Einwirkung auf die sittliche Besserung der Entlassenen als eine Hauptsache beim ganzen Obsorgewerk anzusehen,

Digitized by Google

und die mit großem Segen wirkenden, nun so oft schon erwähnten Vereine in München, Nürnberg u. s. w. konstatieren, daß sie nicht unterlassen, die Pfleglinge durch väterlichen Zuspruch und Ermahnungen moralisch wieder aufzurichten. Auch anderwärts sollte man mehr in gleicher Weise zu wirken suchen, besonders wenn bei einem Pflegling früher Neigung zum Trunk, zur Verschwendung, zu Unsittlichkeit u. s. w. den Grund seines Falles bildeten.

Daß solche Pfleger und Pflegerinnen die Obsorge vor der Entlassung vorbereiten können, ist schon oben S. 172 erwähnt. Nicht zu übersehen ist endlich, daß bei der gegenwärtig viel häufiger als früher geübten vorläufigen Entlassung dieselben sich um die Ausfindigmachung der nötigen Arbeits- und Unterkunftsplätze zu einer noch häufigeren Anwendung der §§ 23—26 des Reichsstrafgesetzbuches verdient machen können.

Daß zur persönlichen Pflege auch die eventuelle Verwaltung des sog. Pekuliums, des aus der Strafanstalt mitgebrachten Arbeitsverdienstes, gehört, haben mehrere Vereine erkannt und ihre Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen. Dabei ist zu bedenken, daß die Übernahme dieser Verwaltung einerseits die freie Zustimmung des Bittstellers voraussetzt, andererseits sich als ein guter Prüfstein für die Vertrauenswürdigkeit des Schützlings anwenden läßt.

Die gesamte zuletzt geschilderte persönliche Obsorgetätigkeit wird vielleicht am besten die Arbeit eines Vereins vor der verderblichen Schablone und Zweckwidrigkeit bewahren und am ersten den besseren Elementen der Strafentlassenen das Bewußtsein beibringen, daß der Verein, wie einmal in den Satzungen zu lesen ist, „sich ihrer in christlicher Liebe annehme, ihr Bestes erstrebe und sie wirklich wieder in die ordentliche Gesellschaft einführen und mit ihr aussöhnen wolle."

3. Abschnitt.

Vereinte Kräfte.

Die Anwendung der alten Erfahrungstatsache, daß vereinte Kräfte mehr wirken als zersplitterte, ist auch auf unser Arbeits-

Digitized by Google

gebiet zu machen. Sie ist schon mit Nutzen gemacht worden durch ein gewisses Maß von Zentralisierung durch die Kreisvereine und die Münchener Zentralstelle, wie sich aus dem oben im II. Teil, 1. Abschn. Gesagten ergibt. Wenn hier einer weiteren Ausdehnung dieser Zentralisierung das Wort geredet wird, so geschieht es nicht, um die Selbständigkeit der einzelnen Vereine verringern zu wollen. An dem Prinzip der Selbständigkeit muß im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Einzelvereine unbedingt festgehalten werden. Auch eine zu weit ausgedehnte Zentralisierung bringt leicht die Gefahr einer schablonenhaften Arbeit mit sich. Diese Gefahr gilt es auf jeden Fall zu vermeiden. Wir haben hier ein Werk freier Liebestätigkeit, welches kein Uniformieren verträgt. Selbständigkeit der einzelnen Vereine regt auch zu größerer Teilnahme an. Aber die Vereinstätigkeit muß in vielen Fällen versagen, wenn nicht die Vereine untereinander Fühlung gewinnen und behalten. Über den Mangel an solcher Fühlung wird ab und zu, gewiß nicht mit Unrecht, bei uns Klage geführt. Sie sollte mehr erstrebt werden, vor allem wegen des Vermittlungsverfahrens, sodann wegen der Schaffung der Möglichkeit größerer Aufwendungen für besonders gelagerte Fälle und endlich wegen einer ausgedehnteren Popularisierung des ganzen Obsorgewerkes, wie schon der 1. Abschnitt hervorhob. Größere Zentralisierung würde kleinere Vereine, deren Organe vielfach nicht wissen, wie sie die ganze Arbeit zweckentsprechend zu gestalten haben, leistungsfähiger machen und größeren noch weitere Arbeitsfelder erschließen. Es scheint mir, daß es in diesem Punkte nichts Neues zu schaffen gilt, sondern nur das schon Geschaffene auszubauen im Sinne der in EMJ. v. 10. 5. 1900 und 8. 1. 1901 (s. o. S. 36 u. 131) ausgesprochenen Absichten. So wäre denn wünschenswert

a) in mehreren Regierungsbezirken ein stärkeres Zusammenarbeiten von Kreisverein und Bezirksvereinen. Es sollten überall wirkliche Kreisvereine bestehen. Ganz gesund erscheint die Organisation, welche in dieser Hinsicht das Vereinswesen in Oberbayern und Schwaben aufweist, und ebenso vorbildlich steht die in der

Digitized by Google

Pfalz da. Auch für die anderen Kreise wäre wohl ein gleiches möglich, wenn die Vereine der Kreishauptstädte, in Mittelfranken vielleicht der an Bedeutung, Größe, Leistungsfähigkeit und Erfolgen die andern überragende Nürnberger Verein, eine solche Kreiszentrale bildeten. Ihre Aufgabe wäre vor allem, eine Art Auskunftsstelle zu bilden für die Arbeitsvermittlung für Strafentlassene im betr. Kreise, weiter eine Vermittlungsstelle für Überweisungen an die Vereine anderer Kreise, vielleicht auch an außerbayerische, für Aufbringung von Mitteln, wo größere Aufwendungen für einzelne Fälle zu machen sind, und vielleicht auch für einen Teil des Verkehrs der Zweigvereine mit der Landeszentralstelle. Für die Propaganda könnten die Kreisvereine am meisten wirken durch Entgegennahme von Mitteilungen der Bezirksvereine zur Fertigung gemeinsamer, zur Veröffentlichung bestimmter Jahresberichte. Auch sollten die Kreiszentralen eine Art beratender Aufsicht üben, besonders für den Fall etwaiger in Aussicht genommener Neugründungen oder Änderungen der bestehenden Organisationen u. dgl.

b) Bezüglich der in München bestehenden Landeszentralstelle, die ja schon jetzt, ohne in die Selbständigkeit der Kreis- und Bezirksvereine einzugreifen, mit großem Segen arbeitet (s. o. II. Teil, 1. Abschn. lit. b), würde sich bei größerer Zentralisierung in den einzelnen Kreisen jedenfalls von selbst eine Erweiterung ihrer Tätigkeit ergeben. Vor allem erscheint wünschenswert, daß sie eine Aufstellung von Listen entlassene Gefangene aufzunehmen bereiter Arbeitgeber für das ganze Königreich übernehme und diese den Bezirksvereinen in geeigneter Weise zugänglich mache. Auch zur Erholung geeigneter Informationen seitens der Strafanstaltsverwaltungen zur Vorbereitung der Obsorge wäre das von großem Belang. Weiter könnte sie, soweit es nicht schon geschieht, den Verkehr der Zweig- und Kreisvereine mit außerbayerischen Vereinen und Verbänden im allgemeinen regeln, insbesondere hinsichtlich des Überweisungsverfahrens, besonders schwierige und kostspielige Fälle erledigen u. dgl. Auch dürfte die Zentralstelle wohl geeignet sein, der Förderung der gesamten Gefangenenschutztätigkeit

Digitized by Google

zu dienen durch Vermittlung von Anträgen, Anregungen und Wünschen der Vereine an die K. Staatsregierung, dann durch Darbietung von allerlei förderlichen Anregungen an die Vereine, durch Hinausgabe von größeren, in regelmäßigen Perioden zu erstattenden gedruckten Berichten über die ganze bayerische Obsorgetätigkeit. Gerade von solchen, von der Zentralstelle ausgehenden Veröffentlichungen wäre vielleicht zu erwarten, daß sie die Tätigkeit mancher Vereine, insbesondere derjenigen, die in Schlummer zu liegen scheinen, neu beleben würde. Auch könnte sie Anregungen geben zur Gründung neuer Vereine und zur Zusammenlegung schon bestehender. Im ganzen dürfte der Zentralstelle neben ihrer helfenden und vermittelnden Tätigkeit die Aufgabe einer wohlwollend beratenden Beaufsichtigung und Leitung des gesamten bayerischen Vereinsobsorgewesens zukommen.[1])

Beim Thema „Vereinte Kräfte" ist aber nicht bloß an die bisher erörterte Zentralisierung und das Zusammengehen der Obsorgevereine untereinander zu denken, sondern auch daran, daß durch geeignetes Zusammenwirken mit staatlichen, gemeindlichen und kirchlichen Ämtern, sowie mit verwandten Bestrebungen das Obsorgewerk noch mannigfach gefördert werden könnte. Was in dieser Hinsicht schon geschehen ist, ermuntert zur Nacheiferung und zu weiterem Ausbau. Über das Zusammenarbeiten mit den Strafanstaltsverwaltungen ist schon oben S. 171 das Nähere gesagt. Zusammenarbeiten mit den Distriktsverwaltungsbehörden ist von selbst gegeben, wo der Vorstand derselben der Leiter des Vereins ist (s. o. S. 165); wo nicht, so ist es angelegentlichst zu erstreben. In welchen Punkten es dieses Zusammenarbeiten gilt, geht auch zumeist aus den früheren Er-

[1]) Wieweit die hier vorgeschlagenen Erweiterungen der Tätigkeit der Vereinszentralstelle von der zu errichtenden staatlichen Zentralstelle zur Obsorge für entlassene Gefangene (s. o. S. 36) werden übernommen werden, und wie sich überhaupt das Verhältnis des Münchener Obsorgevereins als seitheriger Landeszentrale zu dieser neuen staatlichen Zentralstelle gestalten wird, bleibt für die nächste Zukunft abzuwarten.

Digitized by Google

örterungen hervor (s. o. S. 172, 179, 183 u. 185). Sehr verdient können sich die Vereinsorgane machen, wenn sie den zuständigen Amtsvorstehern Winke und Mitteilungen zukommen lassen, wo von niederen Vollzugsorganen staatlicher Behörden entlassenen Gefangenen gegenüber nicht unbedingte Beobachtung des Dienstgeheimnisses geübt wird. Nicht selten ist schon darüber Klage geführt worden, daß etwa bei der Erhebung von Strafprozeß- und Strafvollzugskosten im Zustellungswesen durch Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit des betreffenden mit dem Vollzug betrauten Organes die frühere Bestrafung eines bereits wieder in geordnete Verhältnisse zurückgekehrten vormaligen Gefangenen bekannt und er auf diese Weise in seiner Umgebung unmöglich gemacht wurde.

Bezüglich etwaiger Arbeitsvermittlung wird auf dem Lande das Zusammengehen mit den Ortspolizeibehörden unerläßlich sein. Wo die Bürgermeister der Heimatgemeinden für Arbeitsvermittlung eintreten können, wird die Vereinstätigkeit wesentlich unterstützt oder kann zum guten Teil erspart werden.

Über das Verhältnis von Obsorgeverein zur Armenpflege ist schon im 1. Abschnitt das Nähere gesagt. Oft wird bei Gewährung von Unterstützungen das Benehmen des Vereins mit dem Armenpflegschaftsrat unerläßlich sein. In einigen Vereinen gewährt nach den Satzungen der Vorstand die Unterstützungen nur im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrat, oder es werden die nötigen Erhebungen von dem letzteren gepflogen und Gutachten von ihm eingeholt.

Daß Obsorgevereine und Pfarrämter sich in ihrer Arbeit zu ergänzen haben, versteht sich von selbst, wo die Gefangenenobsorge nicht bloß äußerlich betrieben wird. Daß an manchen Orten die Pfarrämter selbst zur Arbeitsvermittlung die Hand geboten haben, ist erfreulich, ebenso wenn sie die rechte Verwendung der gebotenen Unterstützungen überwachen. Einige Statutenfestsetzungen, nach denen die Vereine eine Art Überweisung von in Obsorge Genommenen an die Pfarrämter oder wenigstens Benachrichtigung derselben pflegen, gehen von einer richtigen Auffassung

Digitized by Google

des Verhältnisses zwischen beiden aus. Wohl werden die Pfarrämter schon durch die Zeugnisse der Hausgeistlichen über Entlassung von Gefangenen, ihre Führung und Besserungsfähigkeit orientiert; aber abgesehen davon, daß diese Zeugnisse bei einem etwa notwendig werdenden Wechsel in dem Entschlusse des Entlassenen hinsichtlich der Wahl seines Arbeits- bezw. Aufenthaltsorts ihre Bedeutung verlieren, und daß solche Zeugnisse überhaupt nur bei Verbüßung von Strafen über drei Monaten, also nur in Gefangenanstalten, Zuchthäusern und Arbeitshäusern, nicht aber in Gerichtsgefängnissen ausgestellt werden, scheuen auch manche Entlassene, auch nicht immer die schlechtesten, den Gang zum Pfarrer, der die in der Strafanstalt begonnene Seelenarbeit fortsetzen und vertiefen könnte. Daß eine entsprechende Seelenpflege der Entlassenen das Werk der Vereinsobsorge nur fördern kann, bedarf keiner Erörterung, und wie notwendig diese Seelenpflege ist, betonen die oben im I. Teil, 2. Abschn. angeführten kirchenregimentlichen Verfügungen zur Genüge. Andererseits vermag der Geistliche durch seine in der Seelsorge gemachten Erfahrungen hinwiederum den Vereinen die beherzigenswertesten Winke für die Ausführung der Obsorge im einzelnen Fall zu geben; und es ist nur zu wünschen, daß solche Winke möglichst viel verlangt und immer bereitwillig gegeben würden, wobei die Wünsche der Entlassenen wohl berücksichtigt und die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels wohl gewahrt werden können. Was dieses Zusammengehen von Pfarramt und Obsorgeverein anlangt, so könnte nicht nur auf dem Lande, sondern vor allem in den Städten und großen Vorstadtgemeinden noch viel geschehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Benützung der Arbeitsämter durch die Vereine. Namentlich die Vereine in den Städten, und hier vor allem die in München und Nürnberg, wissen von der treuen Beihilfe der Arbeitsämter und dem erfolgreichen Zusammengehen mit ihnen und mit städtischen Beschäftigungsanstalten zu berichten. In einem Verein werden sogar die bei ihm einlaufenden Gesuche vom städtischen Arbeitsamt geprüft und begutachtet.

Digitized by Google

Anschluß an den St. Johannisverein für freiwillige Armenpflege wurde von mehreren Vereinen bei ihrer Gründung erstrebt und vollzogen; im Laufe der Zeit sind jedoch die Gefangenenobsorgevereine fast alle selbständig geworden, was indes ein weiteres Zusammengehen mit dem St. Johannisverein und seinen Zweigvereinen nicht hindert. An manchen Stellen, wie etwa in Augsburg, werden mehrfach vorübergehende Unterstützungen oder Verpflegungen durch die Vermittlung des Vereins für freiwillige Armenpflege gewährt. Solches Zusammenwirken der Obsorgevereine mit den Vereinen und Einrichtungen für freiwillige Armenpflege und sonstigen Privatwohltätigkeitsvereinen ist in den Städten ja überhaupt sehr naheliegend. In Nürnberg werden Vertrauensleute aus solchen Wohltätigkeitsvereinen, besonders Damen, mit dankenswertestem Erfolg zur Erholung von Informationen angegangen, und die Auskunftsstelle für Privatwohltätigkeit benützt.

Wo sich ein Asyl für Obdachlose befindet, kann dasselbe im Notfall vorübergehend in Anspruch genommen werden. Denn nur der Münchener Verein besitzt ein eigenes Asyl für die Zwecke der Gefangenenobsorge; der Nürnberger war gezwungen, ein solches, welches nach Raum und Beschaffenheit nicht mehr genügte und nur unnütze Kosten verursacht hätte, zu verkaufen. Auch manche ähnliche Anstalten der innern Mission, wie Zufluchtshäuser für weibliche Personen, können für Obsorgezwecke nutzbar gemacht werden, wie es in Nürnberg bisweilen geschieht, weswegen der Verein auch die beiden dortigen mit einem jährlichen größeren Beitrag bedenkt.

Sehr bewährt hat sich das ebenfalls in Nürnberg, dann in Regensburg, aber auch anderwärts in kleineren Vereinen, wie Berneck, geübte Verfahren, bei der Notwendigkeit vorübergehender Unterstützung Legitimationen zur freien Verpflegung in den Herbergen zur Heimat zu verabreichen oder besser, um Mißbräuchen vorzubeugen, letzteren direkt zu übermitteln. Dies ist von besonderem Belang bei solchen Bittstellern, welche nicht von vornherein

Digitized by Google

mit vollem Vertrauen angesehen werden können. In gleicher Weise benützt man auch Volksküchen.

Das alles sind nur Andeutungen. Das weitere „Arbeiten mit vereinten Kräften", das je nach Bedürfnis und nach den lokal verschiedenen Einrichtungen sich sehr verschieden gestalten kann und wird und nicht durch allgemeine Normen zu regeln ist, wird sich bei möglichster Vertiefung des Vereinsobsorgewerks von selbst ergeben. Die Berührungspunkte mit dem viel umfassenderen, in viele Zweige gegliederten Werk der evangelischen inneren Mission und der katholischen Charitas bieten sich dann ungesucht, wennschon und gerade weil bei uns die Gefangenenobsorge nicht als ein Monopol der beiden letzteren angesehen werden dürfte. Denn diese tragen streng konfessionellen Charakter. Ein solcher aber ist, wie oben S. 166 erwähnt wurde, für unsere Obsorgevereine im Interesse ihrer größeren Leistungsfähigkeit und des größeren Erfolgs ihrer Propaganda nicht zu wünschen.

Über manche der im Vorstehenden gegebenen Winke werden die Urteile geteilt sein; gleichviel, mögen sie wenigstens zum Nachdenken und damit zur weiteren Ausgestaltung unseres Obsorgewesens anregen! Mögen aber vor allem die im letzten Teile vorliegender Arbeit gebotenen Ausführungen etwas dazu mithelfen, die Obsorgetätigkeit dahin zu vertiefen, daß sie überall getragen sei von der Erkenntnis: Eine verlorene Menschenseele zu retten oder eine gefährdete zu bewahren, ist eines der köstlichsten Werke, das der Vater im Himmel wohl vergelten wird!

Digitized by Google

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck München

Neuere Erscheinungen.

Reichs-Strafgesetzbuch in seiner gegenwärtigen Gestalt. Handausgabe mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgebung und Rechtspflege der größeren Bundesstaaten von Wilhelm Henle, Ministerialrat im k. b. Justizministerium und Dr. Franz Schierlinger, k. b. Oberlandesgerichtsrat. Zweite, neubearbeitete Auflage. Mit Supplement enthaltend Gesetzgebung und Rechtsprechung 1902 bis 1907. 8°. Leinwandband M. 4.—

Dr. **Frhrn. von Riedels Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuch.** In 7. Auflage bearbeitet von **C. A. v. Sutner**, k. Regierungs-Assessor. 1907. 33 Bogen 8°. Gebunden M. 9.—

v. Staudinger-Schmitt: Polizeistrafgesetzbuch. Erste bis vierte Auflage bearbeitet von Senatspräsident Dr. v. Staudinger. In 5. Auflage völlig neubearbeitet von Hermann Schmitt, k. LGRat in Amberg. 1904. VIII., 172 Seiten kl. 8°. Gebunden M. 1.60

Dr. **Ferdinand Englert**, Regierungsrat im k. Staatsministerium des Innern: **Das Zwangserziehungsgesetz** vom 10. Mai 1902 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit einer Einleitung, Erläuterungen und einem Anhange. 1902. IV, 164 Seiten 8°. Gebunden M. 2.20

Jakob Reeb, k. g. Rat und Gymnasialprofessor, Mitglied der Kammer der Abgeordneten: **Das bayerische Zwangserziehungsgesetz** und seine Durchführung. Ein Wegweiser für alle zur Mitarbeit Berufenen, insbesondere für Geistliche, Lehrer, Waisenräte, Gemeindebehörden, Anstaltsvorstände, Jugendfürsorge- und Frauenvereine. 1903. VI, 118 Seiten 8°. Gebunden M. 1.50

A. Frhr. von Kreußer, K. Bezirksamtsassessor in Tegernsee: **Grundriß der Bürger- und Gesetzeskunde** für den Unterricht an bayerischen Fortbildungs- und Fachschulen. 1907. XIII, 154 Seiten 8°. Gebunden M. 1.—

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck München

Neue und neueste Erscheinungen

aus dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses.

Dr. **Fritz Auer: Zur Psychologie der Gefangenschaft.** Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs. 9 Bogen 8°. Geh. M. 1.50

Dr. jur. **Fritz Auer: Der strafrechtliche Notstand und das bürgerliche Gesetzbuch.** 1903. 3 Bogen gr. 8°. Geheftet M. 1.40

Dr. jur. **Fritz Auer: Soziales Strafrecht.** Ein Prolog zur Strafrechtsreform. 1903. 35 Seiten 8°. Geheftet 80 Pfg.

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Die Entgeltung im Strafrechte.** 1903. VIII, 533 S. gr. 8° Geheftet M. 13.50

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Rechtsphilosophische Studien.** 1903. IV, 167 Seiten gr. 8°. Geh. M. 4.50

Dr. **Karl Birkmeyer,** Geh. Hofrat und Professor der Universität München: **Was lässt Liszt vom Strafrecht übrig?** Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht. 1907. IV, 102 Seiten. Geheftet M. 2.20

Dr. **Joseph Heimberger,** a.o. Professor der Rechte in Straßburg: **Strafrecht und Medizin.** 1899. IV, 65 Seiten gr. 8°. Geheftet M. 1.50

Dr. **Friedrich Kitzinger,** Privatdozent der Rechte an der Universität München: **Die internationale kriminalistische Vereinigung.** Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. 1905. 10½ Bogen 8°. Geheftet M. 3.50

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht.** Zugleich eine Betrachtung der Erscheinungsform des Delikts. 1901. IV, 307 Seiten 8°. Geheftet M. 7.—

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Der ambulante Gerichtsstand der Presse.** 1901. 5 Bogen 8°. Geheftet M. 1.50

Dr. **August Köhler,** Privatdozent in München: **Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum.** 1904. VI, 123 Seiten gr. 8°. Geheftet M. 4.—

Dr. **August Köhler,** Privatdozent in München: **Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz.** Eine strafrechtliche Untersuchung. 1900. 185 Seiten 8°. Geheftet M. 4.—

Dr. **August Köhler,** Privatdozent in München: **Reformfragen des Strafrechts.** 1903. VI, 84 Seiten gr. 8°. Geheftet M. 2.25

Dr. jur. **Fr. Koppmann: Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten** unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme der Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. 1903. VI, 67 Seiten gr. 8°. Geheftet M. 2.—

Dr. **Edgar Kuhn: Der Missbrauch des Roten Kreuzes.** Eine kritisch-dogmatische Studie. 1905. VII, 69 Seiten 8°. Geheftet M. 2.—

Dr. **Paul Merkel,** Privatdozent an der Universität Marburg: **Die Urkunde im deutschen Strafrecht.** Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. 1902. XII, 502 Seiten 8°. Geheftet M. 12.—

Dr. **Hermann Seuffert,** o. Prof. in Bonn: **Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland.** 1902. VI, 87 Seiten gr. 8°. Geheftet M. 2.—

Dr. **Emil Spira,** k. k. österr. Gerichtssekretär i. zt. R., Privatdozent an der Universität in Genf: **Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze.** Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze. 1905. IV, 167 Seiten 8°. Geheftet M. 4 50

Dr. **Andr. Thomsen,** a. o. Professor an der der Universität Münster, **Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs.** 1902. VIII, 354 Seiten gr. 8°. Geheftet M. 8.—

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google